



Synopse zum 4. Entwurf (Stand August 2018)

Regionales Raumordnungsprogramm 2025

für den

Landkreis Harburg

Auslegungszeitraum

Öffentlichkeit: 25.05. – 25.06.2018

Kommunen und Träger öffentlicher Belange: 25.05. – 09.07.2018

Landkreis Harburg
Der Landrat
Stabsstelle Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung

Hinweise

1. Inhalt	Seite
Kap. 0 Allgemeine Stellungnahmen ohne Kapitelbezug.....	1 – 18
Kap. 1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises und seiner Teilräume.....	19 – 22
Kap. 2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungs- struktur.....	22 – 53
Kap. 3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraum- nutzungen.....	53 – 92
Kap. 4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale.....	92 – 314

2. Anhang

Nr.	Anlage
2649	6 Bilder von Vögeln nahe NEU 03-05/HOL 13
2651	Bilder von Vögeln nahe NEU 03.05/HOL 13 sowie Artikel zu den Flächen
2658, 2660	Grünland in der SG Elbmarsch
3001	Planung Ostring Buchholz
3002	Auszüge aus dem FNP neu Wulmstorf
3006_1	Auszug aus dem LRP
3006_2	Auszug aus dem FNP der Stadt Winsen und dem RROP 2015
3153	Geplante Trasse Tennet
9033	Uhu Brutplatz bei Daensen
9046	Auszug aus dem RROP 2025
9049	Geplanter Windpark bei Heidenau
9060_1	Kurzstellungnahme zum Thema Uhu
9060_2	Gutachten zur Flughöhe des Uhus
9060_3	„Das Helgoländer Papier – grundsätzliche wissenschaftliche Anforderungen“
9999	Auszüge aus dem RROP mit Ergänzung im Bereich Brakel

3. Abkürzungen

Abs.:	Absatz
AD:	Autobahndreieck
AKW:	Atomkraftwerk
Art.:	Artikel
AS:	Anschlussstelle
BAB:	Bundesautobahn
BauGB:	Baugesetzbuch
BImSchG:	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan:	Bebauungsplan
BrBauLd:	Bruttobauland
BRD:	Bundesrepublik Deutschland
Bsp.:	Beispiel
bspw.:	beispielsweise
BVerwG:	Bundesverwaltungsgericht
d. h.:	das heißt
EG-WRRL:	EG-Wasserrahmenrichtlinie
E.:	Einwender
Eg.:	Einwendung
FFH-RL:	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
F-Plan:	Flächennutzungsplan
gem.:	gemäß
GG:	Grundgesetz
ggf.:	gegebenenfalls
GZ:	Grundzentrum
HH:	(Freie und)(Hansestadt) Hamburg
HVV:	Hamburger Verkehrsverbund
HWRM-RL:	Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie
Hz:	Hertz
i. d. R.:	in der Regel
i. V. m.:	in Verbindung mit
Kap.:	Kapitel
kV:	Kilovolt
LAG-VSW:	Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten
LBEG:	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LG:	Lüneburg
LK:	Landkreis
LKH:	Landkreis Harburg
LRP:	Landschaftsrahmenplan
LROP:	Landesraumordnungsprogramm
LSG:	Landschaftsschutzgebiet
lt.:	laut
LWL:	Lichtwellenleiter
MRH:	Metropolregion Hamburg
MZ:	Mittelzentrum
nds./Nds.:	niedersächsisch/-e/-es/-er; Niedersachsen
NEL:	Nordeuropäische Erdgasleitung
NIBIS:	Niedersächsisches Bodeninformationssystem
NLWKN:	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NLT:	Niedersächsischer Landkreistag
NROG:	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG:	Naturschutzgebiet
NWaldLG:	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG:	Niedersächsisches Wassergesetz
ÖPNV:	Öffentlicher Personennahverkehr
OT:	Ortsteil
OU:	Ortsumgehung/Ortsumfahrung/Umgehungsstraße
OVG:	Oberverwaltungsgericht
PWC:	Parkplatz mit WC
RL:	Rote Liste
ROG:	Raumordnungsgesetz

ROV:	Raumordnungsverfahren
RROP:	Regionales Raumordnungsprogramm
s.:	siehe
S.:	Seite
SG:	Samtgemeinde
SN:	Stellungnahme(n)
SPNV:	Schienenpersonennahverkehr
Tab.:	Tabelle
tlw.:	teilweise
UBA:	Umweltbundesamt
UNB:	Untere Naturschutzbehörde
ÜSG:	Überschwemmungsgebiet
v. a.:	vor allem
VBG:	Vorbehaltsgebiet
vgl.:	vergleiche
VRG:	Vorranggebiet
WEA:	Windenergieanlage, Windkraftanlage, Windrad
WHG:	Wasserhaushaltsgesetz
WHO:	Weltgesundheitsorganisation
WL:	Winsen (Luhe)
WRRL:	Wasserrahmenrichtlinie
WSG:	Wasserschutzgebiet
WSV:	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
z. B.:	zum Beispiel
ZOB:	Zentraler Omnibusbahnhof
zzt.:	zurzeit

4. Entwurf RROP 2025 für den Landkreis Harburg - Stellungnahmen zur 4. Auslegung

Einwen- der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
		Ziffer 0	Allgemeines	
3154	1	Unterhaltungsverband Obere Oste	Die Belange des Unterhaltungsverbandes Obere Oste sind durch die o.g. Änderungen nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3109	21	Bundespolizeidirektion Hannover	Die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3165	22	Betrieb 82 - Abwasserbeseitigung	Zu dem Beteiligungsverfahren habe ich keine Anregungen und Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3171	33	Deutsche Telekom Technik	Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung der Maßnahme. Durch die Neuaufstellung des RROP werden die Belange der Telekom vorerst nicht berührt. Sollten sich aus dem Raumordnungsprogramm dann Maßnahmen ergeben, wären diese dann zu betrachten, um festzustellen, ob es von unserer Seite Handlungsbedarf gibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9013	34	Hamburg Netz GmbH Betrieb Verteilnetz	<p>Im Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir Versorgungsanlagen, die der privaten und der öffentlichen Gasversorgung dienen. Bauliche Einwirkungen einschließlich des Errichtens von Bauwerken, sowie das Anpflanzen von Bäumen im Bereich der Gasversorgungsanlagen sind nicht gestattet. Annäherungen bedürfen einer vorherigen Absprache und Zustimmung der Gasnetz Hamburg GmbH.</p> <p>Die Lagerung von Material, der Auf- und Abtrag von Boden, sowie geplante Baustraßen im Bereich unserer Gasversorgungsanlagen sind im Vorfeld mit Gasnetz Hamburg abzustimmen. Der Vorhabenträger hat wirksame Maßnahmen vorzuschlagen und einzusetzen, sodass unsere Anlagen durch den Bau und den Betrieb nicht gefährdet und nachhaltig beeinflusst werden.</p> <p>Informationen über den Umgang mit unseren Gasversorgungsanlagen finden sie auf unserer Homepage unter dem unten genanntem Link.</p> <p>Zusätzliche Hinweise: Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger beziehungsweise Verursacher zu tragen. Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere über Planungsänderungen im Bereich der Gasversorgungsanlagen. Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass die von Ihnen beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werktage vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über unsere Homepage anfordern: www.gasnetz-hamburg.de/planerundbauherren</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3121	39	Gasunie Deutschland Services GmbH	Von dem oben genannten Vorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3121	40	Gasunie Deutschland Services GmbH	<p>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Technical Services GmbH Standort Eckel Vaenser Dorfstraße 45 21244 Buchholz i. d. N. Tel.: 0 4181 / 3403-0</p> <p>Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Regionalplanung ist als vorbereitende Planung zu betrachten, in deren Rahmen die verschiedenen Nutzungsarten im Kreisgebiet festgelegt werden. Der Landkreis Harburg plant als Träger der Regionalplanung keine konkreten Baumaßnahmen.</p>
3121	41	Gasunie Deutschland Services GmbH	<p>Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.</p> <p>Auflagen: Die Stellungnahme 2014-0842-2 vom 22.12.2015 ist weiterhin gültig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3121	42	Gasunie Deutschland Services GmbH	<p>Im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungs- bzw. kabelgefährdender Maßnahmen. Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist. Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 0 44 47 / 8 09-0.</p> <p>Kosten: Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.</p> <p>Aktuell betroffene Anlagen: Erdgastransportleitung(en) / Kabel, Durchmesser in mm, Schutzstreifen in m, Begleitkabel, Bestandsplan Nr.</p> <p>ETL 0012.000 Eckel - Lerverse, 500 12,00 nein ÜK 1 ETL 0015.011.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau 450 12,00 ja ÜK 2, ÜK 3 ETL 0015.011.300 T-Abs. Heidenau - Eckel 450 12,00 ja ÜK 2, ÜK 3 ETL 0015.200 Abg. Buchholz 100 4,00 ja ÜK 2, ÜK 3 ETL 0016.000 Eckel - Leversen 400 12,00 ja ÜK 1 ETL 0029.000 Eckel - Reitbrook 400 9,00 ja ÜK 1, ÜK 2 ETL 0029.100 Abzw. Winsen / Luhe 100 4,00 Nein ÜK 1, ÜK 2 ETL 0032.000.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau 750 12,00 Ja ÜK 2 ETL 0033.000 Heidenau - Eckel 600 12,00 Ja ÜK 1 ETL 0043.100 Abs. Stelle - Rettmer 250 8,00 Ja ÜK 1, ÜK 2 ETL 0043.700 Abzw. Vierhöfen 150 8,00 nein ÜK 1, ÜK 2 ETL 0045.000 Heidenau - Stade 600 14,00 ja ÜK 1 ETL 0073.000 Eckel - Reitbrook 400 9,00 ja ÜK 1 ETL 0099.000 Abzw. Dohren 100 4,00 ja ÜK 1 ETL 0106.010 Abzw. HGW Stelle Abs. Station Stelle 100 4,00 ja ÜK 1 ETL 0106.020 Abzw. HGW Stelle Abs. Anschlussleitung 100 4,00 ja ÜK 1 ETL 0125.200 Abs. Weißenfelde - Heidenau 600 14,00 ja ÜK 1 W 1740.000 Schmutzwasserkanal Heidenau - Kalmoorerstraße 110 2,00</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Regionalplanung ist als vorbereitende Planung zu betrachten, in deren Rahmen die verschiedenen Nutzungsarten im Kreisgebiet festgelegt werden. Der Landkreis Harburg plant als Träger der Regionalplanung keine konkreten Baumaßnahmen.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>nein -</p> <p>ETL 9087.210.110 NEL T-Abs. Hittbergen - Heidenau 1400 10,00 ja ÜK 1, ÜK 2, ÜK 3, ÜK 4</p> <p>ETL 9087.210.120 NEL T-Abs. Heidenau - 1400 10,00 ja ÜK 1, ÜK 2, ÜK 3, Abbendorf (K238) ÜK 4</p> <p>ETL 9087.212.1 Ans. Heidenau (GOAL) DN 1000-Teil 1000 10,00 - ÜK 1, ÜK 2, ÜK 3, ÜK 4</p> <p>ETL 9087.212.2 Ans. NEL Heidenau DN 750-Teil 750 10,00 - ÜK 1, ÜK 2, ÜK 3, ÜK 4</p> <p>E-Kabel 2601 KVZ 15-S10-Drestedt - 2,00 - BP 1 GasLINE 2512 - im Schutzstreifen der ETL 73 - -</p> <p>GasLINE 2511.03 Solotrasse - 1,00 - -</p> <p>GasLINE 2508 - im Schutzstreifen der ETL 125 - -</p> <p>GasLINE 2507.02 - im Schutzstreifen der ETL 32 - -</p> <p>GasLINE 2511.02 - im Schutzstreifen der ETL 33 - -</p> <p>FMK 9087.210 - im Schutzstreifen der ETL 9087 - -</p> <p>GasLINE 2511.01 - im Schutzstreifen der ETL 33 - -</p> <p>GasLINE 2509 - im Schutzstreifen der ETL 125 - -</p> <p>Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.</p>	
3159	43	Wasserverband der Ilmenau-Niederung	<p>Gegen die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2025 für den Landkreis Harburg - 4. Entwurf bestehen seitens des Verbandes keine Bedenken. Bitte nehmen Sie unsere Verbandssatzung zur Kenntnis, u.a. erhältlich auf unserer Internetseite www.ilmenauverband.de, unter „Satzung und Rechtliches“. Vielen Dank.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3168	44	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Lüneburg, Katasteramt	Zu der mir übermittelten Fachplanung habe ich keine Anregungen, Hinweise und Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3169	49	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3	<p>Mit Bezug legten Sie den 4. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Harburg für ein Beteiligungsverfahren vor. Der RROP wurde geprüft. Ich nehme dazu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung:</p> <p>Mit der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Harburg und der damit verbundenen Ausweisung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft, für den Biotopverbund, für Windenergielangen oder auch Straßenbaumaßnahmen, können grundsätzlich folgende militärische Interessen berührt und auch beeinträchtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tiefflugstrecke Bückeberg-Wunstorf - Hubschraubernachtiefflugstrecke - Zuständigkeitsbereich gemäß § 14 LuftVG des Militärflugplatzes Fassberg - LV-Radaranlage Visselhövede - Lärmschutzzone des Truppenübungsplatzes Munster Nord - Interessengebiet der Funkdienststelle Visselhövede, - Militärstraßengrundnetz (BAB, Bundesstraßen) <p>In den vorgenannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision mit den militärischen Interessen möglich.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Zur Abwägung der einzelnen Belange siehe die Einwand IDs 50-64.
3169	64	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3	Bei den Änderungen der anderen Kapitel bestehen keine Einwände. Ich bitte, mich am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3117	65	Ericsson Service GmbH	Die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Baumaßnahme(n).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3112	94	Deutscher Wetterdienst	Zu o. a. Vorhaben erteilen wir als "Träger öffentlicher Belange" keine Auflagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3108	112	Bundesnetzagentur	<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Von den im RROP 2025 geplanten Festlegungen sind von den derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben voraussichtlich die Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großgartach, und Nr. 4, Höchstspannungsleitung Wilster - Grafenrheinfeld, betroffen. Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch Suedlink genannt werden, möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nr. 3 und 4, aus Gründen der Akzeptanz künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Für die vorliegenden relevanten Abschnitte A „Brunsbüttel - Scheeßel“ bzw. „Wilster - Scheeßel“ der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 liegen der Bundesnetzagentur Anträge auf Bundesfachplanung vom 13.04.2017 vor, die einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Landkreis Harburg hat sich im Rahmen der Beteiligungsmöglichkeiten zur Bundesfachplanung "SuedLink" bereits zu möglichen Konflikten im Bereich des möglichen Trassenverlaufs geäußert und wird dies auch weiterhin tun. Zudem sind mehrmals Datenabfragen zu vorgesehenen Planungen sowohl beim Landkreis Harburg als auch den betroffenen Gemeinden erfolgt.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
<p>Alternativen hierzu enthalten. Die Bundesnetzagentur hat am 20.06.2017 in Verden und am 27.06.2017 in Hamburg öffentliche Antragskonferenzen durchgeführt. Der Landkreis Harburg wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenzen hat die Bundesnetzagentur am 11.12.2017 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen und danach das Bundesfachplanungsverfahren abschließen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft die östliche Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des RROP 2025. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.</p>				
3108	116	Bundesnetzagentur	<p>Damit sowohl die vorgenannten Festlegungen des 4. Entwurf des RROP 2025 als auch die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 realisiert werden können, erscheint mir eine Abstimmung in den weiter voranschreitenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren sowie eine gegenseitige Rücksichtnahme wünschenswert. Ich rege daher an, dass Sie sich in den weiteren Verfahrensschritten, insbesondere im Rahmen der Behördenbeteiligung, mit Stellungnahmen in das Bundesfachplanungsverfahren einbringen. Ich rege ferner an, falls nicht bereits geschehen, die für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 zuständigen Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen sind auch Planunterlagen zu den Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de - zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Landkreis Harburg hat sich bereits im Rahmen der Beteiligungsmöglichkeiten detailliert zur SuedLink-Planung geäußert und wird dies auch im weiteren Verfahren tun. Der Vorhabenträger wurde bereits beteiligt. Die Bundesnetzagentur wird weiterhin als TÖB bei der Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen im Landkreis Harburg beteiligt.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3155	175	vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	<p>Mit Schreiben vom 18.05.18 haben Sie uns über die allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) informiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Bereits nach der ersten, zweiten und dritten öffentlichen Auslegung hatten wir mit Schreiben vom 02.10.14, 17.12.15 und 26.07.16 Stellungnahmen abgegeben.</p> <p>Grundsätzlich haben die in diesen Stellungnahmen geäußerten Anmerkungen, Anregungen und Kritikpunkte weiterhin Bestand. Darüber hinausgehende Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung der Neuaufstellung des RROP haben wir nicht. Wir möchten jedoch, sobald die Planungen und sonstigen Maßnahmen abgeschlossen sind sowie ein weiterer Erörterungstermin vorliegt, weiterhin beteiligt werden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
9034	189	Wasser- und Bodenverband Emmen	Der Wasser- und Bodenverband Emmen erhebt keine Einwände gegen die Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3127	210	IHK Stade	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.a. Planverfahren. Den uns vorliegenden vierten Entwurf haben wir im Hinblick auf die Änderungen in den Grenzregionen unseres IHK-Bezirks (Landkreis Stade, Landkreis Rotenburg (Wümme)) abgeglichen und haben hierzu keine Anmerkungen vorzutragen. Wir weisen darauf hin, dass sich unsere Stellungnahme lediglich auf solche Belange bezieht, die durch die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum vertreten werden. Das Plangebiet liegt im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg, die die regionalen wirtschaftlichen Belange vertritt. Wir bitten darum, uns ein Exemplar der genehmigten Planausfertigung digital zur Verfügung zu stellen und über den Abschluss des Planverfahrens zu informieren. Zudem bitten wir um Mitteilung der Abwägungsentscheidung.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3104	272	BUND Regionalverband Elbe-Heide	Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des BUND e.V. Regionalverband Elbe-Heide zum 4. Entwurf des RROP 2025 des Landkreises Harburg. Sollten weitere Stellungnahmen anderer Mitglieder des BUND eingehen, so ergänzen diese diese Stellungnahme insofern, dass detailliertere Aussagen in diesen diese Stellungnahme ergänzen. Solche Ergänzungen sind gegenwärtig für den Bereich Waldabstand zur Bebauung und Windpark bei Ardestorf zu erwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3124	284	Handwerkskammer Braunschweig- Lüneburg-Stade	Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3116	285	Erdölbevorratungsv erband	Heute können wir Ihnen auch im Namen unserer 100%igen Tochtergesellschaft der Nord-West Kavernengesellschaft mbH, Ostfriesenstraße 100, 26388 Wilhelmshaven, mitteilen, dass wir zu dem konkreten Vorhaben keine Stellungnahme abgeben werden, da die von uns vertretenen öffentlichen Belange von dem Vorhaben derzeit nicht betroffen sind. Dies gilt für den derzeitigen Planungsstand, zu dem Sie uns die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben haben. Sollte es zu wesentlichen Änderungen der Planungen kommen, wollen Sie uns bitte wieder erneut beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3133	292	Landessportbund Niedersachsen	Seitens des LandesSportBundes Niedersachsen gibt es keine Hinweise und Anregungen zum vorliegenden 4. Entwurf des RROP 2025 für den Landkreis Harburg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3006	301	Stadt Winsen (Luhe)	In künftig ähnlich gelagerten Fällen sollte im Übrigen die Lesbarkeit der zeichnerischen Planunterlage vereinfacht werden. Dazu sollte darauf verzichtet werden, in der Legende eine Reihe von Planzeichen als Erklärung zu Planlayern darzustellen, die in der dazugehörigen Planunterlage nicht abgebildet werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die Aufzählung in der Legende soll verdeutlichen, dass es sich um eine Teilauslegung handelt und welche weiteren Inhalte im RROP 2025 enthalten sind. Nicht ausgelegte Inhalte war auch deutlich gekennzeichnet.
3153	307	TenneT TSO GmbH	In Abstimmung mit dem Landkreis Harburg und der Bundesnetzagentur wird neben des derzeit noch rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Harburg (2000) sowie der Änderung/Ergänzung zu den Themen "Windenergie" und "Rohstoffgewinnung" (RROP 2007) von Dezember 2009, der 3. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 des Landkreises Harburg mit Satzungsbeschluss vom 26.09.2016 in der Raumverträglichkeitsstudie ausgewertet und geprüft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der LKH empfiehlt statt des teilweise überholten 3. Entwurfs des RROP 2025 den 4. Entwurf zu verwenden.
3153	308	TenneT TSO GmbH	Wir weisen ferner darauf hin, dass laufende Verfahren der Bundesfachplanung bei der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms zu beachten sind. Dies folgt daraus, dass die Bundesfachplanung den Zielen der Raumordnung im Konfliktfall vorgeht, bzw. diese überlagert. Näheres zum Verhältnis von Bundesfachplanung und Raumordnung hat die Bundesnetzagentur zuletzt in ihrer Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 11 des Bundesbedarfsplangesetzes ausgeführt (siehe dort auf S. 28, abzurufen über www.netzausbau.de).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Landkreis Harburg hat sich bereits im Rahmen der Beteiligungsmöglichkeiten detailliert zur SuedLink-Planung geäußert und wird dies auch im weiteren Verfahren tun.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3003	315	Gemeinde Rosengarten	Die Gemeinde Rosengarten hat von der erneuten Überarbeitung des Entwurfs zum Regionalen Raumordnungsprogramm Kenntnis genommen. Grundsätzlich wird moniert, dass für die Stellungnahmefrist ein Zeitraum gewählt wurde, der bereits in die sitzungsfreie Zeit fällt, so dass keine Gremienbeteiligung erfolgen kann. Die Gemeinde behält sich daher vor, Ergänzungen mitzuteilen, wenn sich dies aus den Beratungen ergeben sollte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Unterlagen wurden frühzeitig ins Internet eingestellt, worauf die Gemeinden auch hingewiesen wurden. Außerdem wurde der Auslegungszeitraum außerhalb der nds. Sommerferien gelegt. Anträge nach Fristverlängerung oder eine Abgabe unter Vorbehalt waren ebenfalls möglich. Wenn eine zufriedenstellende Gremienbeteiligung trotzdem nicht möglich gewesen ist, so bedauert der Landkreis dies. Aufgrund eigener Sitzungstermine war jedoch keine andere Verfahrensweise möglich.
3003	316	Gemeinde Rosengarten	Des Weiteren sind die Änderungen sehr weitgehend, so dass allein zum Abbilden der Wechselbeziehungen der Ziele und Grundsätze untereinander eine vollständige Auslegung angemessener gewesen wäre.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Beim 4. Entwurf sind alle Unterlagen in der gedruckten Fassung und der Fassung auf der Internetseite des LKH sichtbar gewesen. Die Wechselbeziehungen zwischen Zielen und Grundsätzen konnten also nachvollzogen werden. Es konnte aufgrund der Teilauslegung nur nicht zu allen Ziffern Stellung genommen werden. Es ist nicht ersichtlich, welche Wechselbeziehungen nicht nachvollzogen werden konnten, da die geänderten Ziele und Grundsätze innerhalb ihrer Themen vollständig waren (z.B. VRG Natur und Landschaft, VRG Grünland, VBG Natur und Landschaft).
3003	317	Gemeinde Rosengarten	Für die Abwägung der Raumziele auf der Ebene der Bauleitplanung wäre es angebracht, das Raumordnungsprogramm endlich einmal für jene Teile zu beschließen, die längst abgewogen sind. Die rechtliche Auseinandersetzung mit alten Raumzielen aus dem RROP 2000, direkt geltenden Regelungen des LROP und der planerischen Wirkung von Raumzielen des RROP 2025-Entwurfs macht jede Bauleitplanung rechtlich angreifbar und ist daher aus Sicht der Gemeinde nicht mehr länger hinzunehmen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es ist geplant das RROP noch in diesem Jahr zu beschließen. Da es sich um eine vollständige Neuaufstellung handelt und Teilplänen gem. NROG verboten sind, kann nur das vollständige RROP 2025 in Kraft gesetzt werden.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3003	325	Gemeinde Rosengarten	Die Anregungen beziehen sich ausschließlich auf die gekennzeichneten Passagen, alle bisher vorgebrachten Anregungen bleiben unverändert bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3163	398	Abt. 72 - Boden/Luft/Wasser	Ich habe nach Durchsicht der Unterlagen keine relevanten Veränderungen hinsichtlich der durch die Abteilung 72 vertretenen Belange finden können. Ich habe keine Bedenken gegen den 4. Entwurf.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3100	411	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Für die Bearbeitung des Entwurfs Ihres Regionalen Raumordnungsprogramms gebe ich die nachfolgenden Hinweise und Anregungen in Bezug auf 1. die von den obersten Landesbehörden zu vertretenden Belange, 2. genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung. 1. Von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange: Ich weise darauf hin, dass das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW), das Niedersächsische Kultusministerium (MK), das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS), das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU), das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) und das Niedersächsische Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) keine Anregungen und Hinweise zum 4. Entwurf des RROP des Landkreises Harburg gegeben haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3100	415	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung, Satzungsentwurf: Bereits in der letzten Stellungnahme zum RROP Entwurf wurde auf Fehler in der Satzung hingewiesen. - In § 2 muss es gemäß § 11 Abs. 1 ROG i.V.m. § 5 Abs. 6 NROG richtigerweise heißen „Die Satzung tritt ... mit Bekanntmachung der Genehmigung ... in Kraft.“ Aus Gründen der Rechtsklarheit ist (s. VV. Nr. 9.2) in der RROP-Satzung mit dem Inkrafttreten des RROP das alte RROP außer Kraft zu setzen. Dies wäre in § 2 noch zu ergänzen. Der Satzungsentwurf zitiert nicht die aktuellen Rechtsgrundlagen. Dies ist zu korrigieren.	Dem Einwand wird gefolgt
3100	416	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Vorbemerkungen: In Satz 1 muss es richtigerweise heißen: „Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung vom 06. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S 456)...“	Dem Einwand wird gefolgt
3100	434	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Eine umfassende Prüfung des RROP muss dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, da erst dann anhand der entsprechenden Unterlagen eine abschließende Beurteilung möglich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3100	436	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 5 (gebundene Fassung zur Beteiligung): Auf S. 5 ganz unten sollte die Überschrift „Erläuterungen“ über das dazugehörige nachfolgende Kapitel auf S. 6 verschoben werden.	Dem Einwand wird gefolgt

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3100	449	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Allgemeine Hinweise: Es wird empfohlen, die neu eingefügten Textteile in der Begründung noch einmal auf Orthographie und Satzbau zu prüfen. Zur Genehmigung des RROP-Entwurfs erbittet das ArL Lüneburg eine Fassung von beschreibender Darstellung, Begründung und Umweltbericht, bei der ALLE Änderungen gegenüber der Genehmigungsfassung, die zur Genehmigung am 17.3.2018 geführt hat, akkurat und vollständig hervorgehoben sind (Streichungen ebenso wie Ergänzungen). Ist dies für wenige/ausgewählte Textabsätze der Lesbarkeit halber nicht möglich, ist dies zu kennzeichnen/ zu erläutern.	Dem Einwand wird gefolgt
3030	450	Samtgemeinde Salzhausen	Die Samtgemeinde Salzhausen begrüßt grundsätzlich die formulierten Ziele und Grundsätze des RROP, da erkennbar ist, dass der Landkreis Harburg eine nachhaltige räumliche Entwicklung auf der Grundlage eines ausgewogenen Konzeptes anstrebt, die die hohe Wohn- und Lebensqualität, die der Landkreis seinen Bewohnern bietet, auch langfristig erhält. Es ist festzustellen, dass zwar einzelne Punkte im Entwurf verändert, betreffen Darstellungen und Ziele, die die Samtgemeinde Salzhausen betreffen, jedoch nur punktuell berücksichtigt wurden. Daher behalten die vom Samtgemeinderat beschlossenen Stellungnahmen vom 26.09.2014, 18.12.2015 und 14.06.2016 nach wie vor ihre Gültigkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3064	457	Kreisverwaltung Herzogtum Lauenburg	Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg sind keine Anregungen oder Hinweise mitzuteilen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9045	489	Private und juristische Personen	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des 4. Entwurfes RROP 2025 des Landkreises Harburg möchte ich auf offensichtliche Mängel hinweisen: 1) Das Entwicklungsgebot, das RROP 2025 aus dem aktuellen LROP 2017 zu entwickeln, wird entgegen der Gesetzeslage gehandhabt. Der Umweltbericht baut auf einem 10 Jahre alten LROP auf und entbehrt der Fortschreibung nach aktuellem LROP 2017.	Auf die Anpassungspflicht an das LROP 2008 in der Einleitung zum Umweltbericht des RROP 2025 wird hingewiesen, da zum Aufstellungsbeschluss der RROP 2025 im Oktober 2009 tatsächlich eine Anpassungspflicht an das LROP 2008 bestand. Dies wird hier durch die Formulierung "Grund hierfür waren u.a." wiedergegeben. Dass eine Anpassung an die erfolgten Fortschreibungen des LROP im Laufe des Planungsprozess notwendig gewesen ist, wurde ebenfalls erläutert.
9045	490	Private und juristische Personen	2) Es liegt keine Ermächtigung vor, die es dem Landkreis erlauben würde, sein Ermessen dahingehend auszuüben, daß er in einer Zeitverschiebung von 10 Jahren die Ziele und Grundsätze aus dem LROP entwickeln könne. Vielmehr hat der Landkreis Harburg sein Ermessen an der gesetzlichen Norm des Par. 5(3)3 NROG auszurichten und damit die Amtspflicht der unverzüglichen Anpassung.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 489 verwiesen.
9045	493	Private und juristische Personen	5) Der Umweltbericht sollte sich am aktuellen LROP 2017 orientieren, damit er, dem Auftrag, fortgeschrieben zu sein, gerecht werden kann.	Der LKH ist dieser Anpassungspflicht durch Einleitung des Änderungsverfahrens unverzüglich nach in Kraft treten des RROP 2007 ausreichend nachgekommen. Die Dauer des Verfahrens zog sich u.a. auch wegen sich laufend ändernder landesplanerischer Vorgaben hin, die ebenfalls beachtet werden mussten. Ansonsten wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 489 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9045	494	Private und juristische Personen	6) Die Gründe für die Entwurfsänderungen sind ohne weiteres nicht erkennbar, sondern generell/abstrakt grau hinterlegt. Damit stellen sie keine Transparenz her, da nicht erkenntlich ist, ob der Belang in seiner Behandlung weiterentwickelt wird oder zurückfallen soll in die Nichtberücksichtigung. Dies ist ein Novum im deutschen Planungsrecht und hat mit Tatsacheninstanz und Sachermittlung nichts mehr zu tun. Hier wird empfohlen, auf die Ebene von erkennen/beschreiben/ bewerten zurückzukommen.	Alle Belange des RROP sind zu beachten oder zu berücksichtigen. Die graue Hinterlegung wurde für Inhalte gewählt, zu denen Stellung genommen werden kann. Die Gründe sind u.a. in der Synopse zum dritten Entwurf des RROP, aber auch in der Bekanntmachung aufgezeigt. Da die Gründe für Änderungen vielschichtig sind (u.a. seit 2016 veränderte Gegebenheiten im Raum, veränderte rechtliche Grundlagen, neue Erkenntnisse etc.) sind sie nicht dargestellt. Es besteht die Anforderung, "die Änderungen zu kennzeichnen". Die Art und Weise der Kennzeichnung wird dem Planungsträger überlassen. Eine Darstellung der wörtlichen Änderungen wäre der Sache in Teilen nicht gerecht geworden. So wurden z.B. im Kapitel 4.2.3 Windkraft bei der Einzelflächenabwägung lediglich die Bezeichnungen geändert. Da aber das zu grundlegende Windkonzept in wesentlichen Teilen geändert wurde, sollte nicht der Eindruck geweckt werden, dass nur zur Änderung der Bezeichnung Stellung genommen werden kann.
9045	496	Private und juristische Personen	Die Amtspflichten zur vorsorgenden Raumordnungsplanung werden auch in Zukunft klar hinterfragt werden, hierzu gehört insbesondere die Wirtschaftsförderung im Landkreis. Es ist unbestritten, daß Wirtschaftsförderung dort nachhaltig greift, wo auch die Bevölkerung mitgenommen wird hinsichtlich Wohlbefinden und Identifikation mit der örtlichen Gemeinschaft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Ziffer 1.1

Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3003	324	Gemeinde Rosengarten	Angesichts der Laufzeit des Aufstellungsprozesses sind die Erhebungen auf S. 7 zur Einwohnerzahl und Entwicklung mit dem Stand 2012 kaum noch aussagekräftig, wenn man hieraus einen flächenmäßigen Eigenbedarf begründen möchte. Wenn dann auf S. 21 in der Ziffer 08 hierauf aufbauend das Kriterium „wegen der Tragfähigkeit für sinnvoll erachtet werden“ entwickelt wird, ein Begriff der in der Begründung nicht einmal ansatzweise erklärt wird - so ergeben sich in der bauleitplanerischen Abarbeitung der Raumziele erhebliche Probleme, die bei einer aktualisierten und raumordnerisch eindeutigeren Ausdrucksform vermieden werden könnten.	<p>Dem Einwand wird teilweise gefolgt</p> <p>Die in der Begründung genannten Einwohnerzahlen liegen allein nicht der Ermittlung der Tragfähigkeit zugrunde. Aktuelle Zahlen sind z.B. beim Nds. Landesamt für Statistik verfügbar.</p> <p>Wenn bei einem Vorhaben außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes die Tragfähigkeit zu beurteilen sein wird, wird diese an aktuellen Einwohnerzahlen und nicht auf Grundlage der in der Begründung genannten Zahlen beurteilt werden.</p> <p>In Begründung wird ein Hinweis zur Tragfähigkeit ergänzt:</p> <p>Der Begriff der Tragfähigkeit ist in Zusammenhang der Daseinsvorsorge als Kernaufgabe der Raumordnung durch das Vorhalten von öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen in zumutbarer Entfernung zu sehen. Insbesondere die Herausforderungen des demographischen Wandels erfordern Parameter zur Anpassungen und Konzentrationen, um die Tragfähigkeit von Einrichtungen nicht zu gefährden. Es gibt neue Anforderungen an Versorgungseinrichtungen und Dienstleistungen und Mindeststandards der Versorgung. Auch ist eine Straffung des Zentrale-Orte-Systems notwendig. Zum einen sollen nur Einrichtungen zugelassen werden, die langfristig vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung selber tragfähig sind. Zum anderen müssen sie dem Ausstattungsziel des zentralen Ortes entsprechen, um nicht die Tragfähigkeit anderer Versorgungseinrichtungen zu gefährden. Zumutbarkeit und Tragfähigkeit sind dabei im Rahmen der Bauleitplanung in</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Abhängigkeit der örtlichen Situation des Einzelfalls zu erheben.
		Ziffer 1.1 08	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes	
3100	417	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibende Darstellung: 1.1 08 Satz : Die Formulierung ist an 2.2 05 Satz 3 LROP (Ziel der Raumordnung) anzulehnen, um einen Anpassung an dieses LROP-Ziel zu gewährleisten.	Dem Einwand wird gefolgt
		Ziffer 1.3 02	Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres	

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3156	191	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle Ost -	<p>Im Teil A - Beschreibende Darstellung, S. 10, Kapitel 1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres wurde unter 02 das letzte Ziel geändert: Von „Im Elbmündungsbereich sind die bestehenden Süßwasserwattflächen zu erhalten.“</p> <p>in „Im Ilmenaumündungsbereich sind die bestehenden Süßwasserwattflächen zu erhalten.“</p> <p>Entsprechend Ihrer in den ausgelegten Unterlagen dargestellten Systematik sind lediglich die Änderungen, die Gegenstand dieses Anhörungsverfahrens sind, gegenüber dem 3. Entwurf grau hinterlegt. Redaktionelle Änderungen seien hingegen nicht kenntlich gemacht. Die angesprochene Änderung ist nicht grau gekennzeichnet und wird demgemäß von Ihnen als redaktionelle Änderung eingestuft. M.E. erscheint es fraglich, ob es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung handeln kann, wenn in der Formulierung eines/des Ziels der eine Fluss (Elbe) gegen einen anderen Fluss (Ilmenau) ausgetauscht wird.</p> <p>Hier ist jedenfalls, um klarzustellen, dass die gesetzlichen Aufgaben, die der WSV, insbesondere nach dem WaStrG obliegen, nicht unzulässig beeinträchtigt werden, noch folgender Nebensatz einzufügen: Im Ilmenaumündungsbereich sind die bestehenden Süßwasserwattflächen zu erhalten, „in dem Maße, wie sie mit den Unterhaltungsaufgaben der Bundeswasserstraßen in Einklang zu bringen sind“. Zudem könnte dieses Ziel ansonsten auch im Widerspruch mit dem Ziel des LROP Nds. 2017, Beschreibende Darstellung, Kapitel 1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres, 11, S. 3 stehen, wonach die Funktion ..., der Flussmündungen, gekennzeichnete Fahrwasser für die Schifffahrt zu sichern ist.</p> <p>Sollten Sie dieser Forderung nicht entsprechen, weil Sie der Auffassung sind, dass entsprechende Unterhaltungsarbeiten nicht raumbedeutsam sind, würde ich es begrüßen, wenn Sie dies ausdrücklich in Ihrer Abwägungsentscheidung zum Ausdruck bringen.</p>	<p>Dem Einwand wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Formulierung wurde zur ersten Genehmigung des RROP 2016 redaktionell korrigiert. In der Begründung geht es um die Mündung der Ilmenau in die Elbe, dies sollte auch in der Satzung korrekt so wiedergegeben werden. Da die Elbmündung nicht im LKH liegt und auch die Begründung entsprechend formuliert ist, ist der Fehler auch offensichtlich. In der Begründung wird noch einmal klargestellt, dass das Landesziel des LROP 2017 Ziffer 1.3 11 nicht eingeschränkt wird. Um entsprechende Klarheit zu schaffen, wird der Satz: „Im Ilmenaumündungsbereich sind die bestehenden Süßwasserwattflächen zu erhalten, „in dem Maße, wie sie mit den Unterhaltungsaufgaben der Bundeswasserstraßenverwaltung in Einklang zu bringen sind“ in die entsprechende Begründung des Ziels aufnehmen.</p>

Ziffer 1.3 07

Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3156	192	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle Ost -	<p>S. 11, Kapitel 1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres 07: „Das bei der Fahrrinnensicherung der Tideelbe anfallende Baggergut darf nur in die Elbe eingebracht werden, wenn maritime Arten und Lebensräume dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden.“ Hier sollte noch eine redaktionelle Änderung dergestalt vorgenommen werden, dass das Wort „eingebracht“ durch „...darf nur in der Elbe umgelagert werden“, wenn...</p> <p>Bei dem Begriff „Umlagerung“ handelt es sich um die rechtlich korrekte Bezeichnung, wenn Baggergut an einer Stelle aufgenommen und an einer anderen Stelle der Bundeswasserstraße wieder untergebracht wird (Friesecke WaStrG, Rdn. 11 zu § 7). Die übrige Formulierung des Ziels im RROP 1.3/07 lässt darauf schließen, dass dieser Vorgang im Zusammenhang mit Unterhaltungsbaggerungen (Fahrrinnensicherung) gemeint ist. Auch die zwischen Bund und Bundesländern abgestimmte Handlungsanweisung für den Umgang mit Baggergut aus Bundeswasserstraßen im Binnenland (HABAB) geht von diesem Verständnis aus, ebenso im Übrigen das LROP Nds. 2017, 1.3, 11, S. 4. Weitere Anmerkungen zum 4. Entwurf des RROP bestehen nicht.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt</p> <p>In der Begründung des Ziels wird bereits die Formulierung "umlagern" verwendet und klar gestellt, dass dies das Ziel Ziffer 1.3 11 des LROP nicht einschränkt.</p>
Ziffer 2.1.2 Siedlungsentwicklung				
3002	204	Gemeinde Neu Wulmstorf	<p>Kapitel 2.1.2 Siedlungsentwicklung</p> <p>Zu Ziffer 03: Städte- und Gemeinden, die vor dem 31.12.2016 mit städtebaulichen Planungen begonnen und diese noch nicht abgeschlossen haben, dürfen diese Planungen zu Ende führen auf der Grundlage des RROP 2007. Die 5%-Regel wird auf diese Planungen nicht angewendet. In der Begründung zu der vorgenannten Ziffer bitte ich um Klarstellung, dass der Ortsteil Elstorf/Schwiederstorf über eine ausreichende Infrastrukturausstattung verfügt und nicht von der 5%-Regel betroffen ist.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt</p> <p>Da Elstorf/Schwiederstorf eine Grundschule und einen Supermarkt vorweisen kann, ist die Siedlungsentwicklung des Ortes nicht durch die 5%-Regelung beschränkt. Dies wird in Kapitel 2.2.2 mit Verweis auf Kapitel 2.1.3 03 bei der Abgrenzung des Zentralen Siedlungsgebietes ergänzt.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3030	452	Samtgemeinde Salzhausen	<p>2.1.2 Siedlungsentwicklung, Pkt. 03</p> <p>Es ist zu konkretisieren, dass die auf 5% begrenzte Bruttobaulandfläche für die Siedlungsentwicklung der Gemeinden und Ortsteile einer Samtgemeinde in Summe auf einzelne Mitgliedsgemeinden umverteilt werden kann. Dies ist erforderlich, da z.B die Gemeinde Garlstorf aufgrund der Ausweisung des LSG bis direkt an die Bebauungsgrenze keine Entwicklungsmöglichkeiten hat. Dies trifft ebenfalls auf die Gemeinde Wulfsen zu. Aufgrund der Einschränkungen durch die im Nordwesten geplanten Windenergieanlagen und der nördlich von Wulfsen geplanten Ortsumgehung Pattensen sind auch hier die Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt.</p>	<p>Dem Einwand wird teilweise gefolgt</p> <p>Dies ist bereits auf S. 30 der Begründung mit "Die Verteilung des sich aus der bestehenden Bruttobaulandfläche einer Einheits- oder Samtgemeinde ergebenden Wachstumsspielraums auf die einzelnen Ortsteile bzw. Mitgliedsgemeinden liegt im Rahmen der kommunalen Planungshoheit in der Verantwortung der jeweiligen Einheits- oder Samtgemeinde. Diese ist dazu angehalten, das Potenzial unter Beachtung infrastruktureller Defizite bzw. Potenziale in angemessener Form zu verteilen." dargestellt.</p> <p>Zur Klarstellung wird im 4. Absatz der Zusatz "in den einzelnen Orten" gestrichen und im 6. Absatz "Als geeignetes Instrument für die samt- bzw. einheitsgemeindeweite Verteilung wird der Flächennutzungsplan angesehen."</p>
		Ziffer 2.1.3	Schwerpunkt- und Entwicklungsaufgaben, Tourismus	

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9999	74	Private und juristische Personen	<p>Zu Kapitel 2.1.3 des RROP 2025 beziehe ich wie folgt Stellung: Die nunmehr in einem Radius von 1km rund um die Autobahn-Anschlussstelle Brackel vorgesehene Möglichkeit der Ansiedlung von „insbesondere großflächigen, störungsintensiven Gewerbebetrieben“ ist nicht zu akzeptieren, weil sie die Ortschaften Brackel und Thieshope über Gebühr belasten würde.</p> <p>Begründung: Die im aktuellen Netzentwicklungsplan Gas (NEP 2016) aufgeführte Maßnahme 110-08, die von Ihnen bereits wegen ihrer „Systemrelevanz“ für die Energiewende abgesegnet wurde, belastet Brackel bereits mit einer Industrieanlage auf 11ha Brackeler Fläche innerhalb des km-Radius um die Anschlussstelle Brackel, so dass uns weitere Industrie- oder Logistikanlagen innerhalb dieses km-Radius nicht zuzumuten sind. Ein Festhalten an der Möglichkeit der Ansiedlung weiterer Betriebe halte ich schlicht für unangemessen.</p> <p>Zur Verdeutlichung diene die folgende Skizze [Anm. siehe Anlage]:</p>	<p>Dem Einwand wird teilweise gefolgt Die Gewerbegläche zwischen Thieshope und Tangendorf ist bereits im FNP der SG Salzhausen festgesetzt. Bestandteil der Planung ist auch eine neue Trasse der L215 um die Belastung der Anwohner soweit wie möglich zu reduzieren. In der Begründung wird klargestellt, dass es sich um keine planerische Vorgabe zur Ansiedlung von Industrie handelt. Die Entscheidung zur Ansiedlung von Arbeitsplätzen obliegt der Gemeinde unter Berücksichtigung des Abwägungsgebotes. Dabei wird erst die Gemeinde (bei Bedarf) im B-Plan die Festlegung für ein Gewerbe- (GE) oder ein Industriegebiet (GI) treffen.</p> <p>Zur Klarstellung wird der Satz "An diesen Standorten sind aufgrund ihrer besonderen Lage insbesondere großflächige, störungsintensive Gewerbebetriebe (z. B. Logistik oder Industrie) anzusiedeln." gestrichen und der Satz "Die weitere Ausgestaltung obliegt der kommunalen Planungshoheit." ergänzt.</p>
9999	75	Private und juristische Personen	<p>Ich fordere die Verwaltung des Landkreises Harburg daher auf, diesen Punkt aus dem RROP 2025 ersatzlos zu streichen und dem Kreistag einen in diesem Punkt verbesserten RROP 2025 zum Beschluss vorzulegen, der das Wohl der betroffenen Einwohner in den Vordergrund rückt.</p>	<p>Dem Einwand wird teilweise gefolgt Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 74 verwiesen.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9999	76	Private und juristische Personen	Außerdem bitte ich um eine Stellungnahme zu meinen Ausführungen in der Sache.	Dem Einwand wird gefolgt Die Stellungnahme erfolgt durch die Behandlung in der Abwägung und Dokumentation in der Synopse. Siehe Einwand_ID 73.
3005	312	Gemeinde Stelle	Mit dem Entfall des Symbols zur Sicherung der Wohn- und Arbeitsstätten findet sich die Schwerpunktaufgabe nunmehr lediglich in Textform wieder. Dies erschwert die Lesbarkeit der Plankarte, da diese Aufgabe nicht mehr ins Auge fällt. Die Gemeinde Stelle nimmt, aufgrund der Nähe zur Autobahnanschlussstelle Maschen diese Funktion wahr. Eine Sicherung der Entwicklung von gewerblichen Flächen und Arbeitsstätten muss weiterhin gegeben sein.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Mit dem Planzeichen „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ wird geeigneten Standorten außerhalb der Zentralen Orte eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zugewiesen. Bei der Gemeinde Stelle handelt es sich um einen zentralen Ort, das Planzeichen kann hier also nicht dargestellt werden. Die bis einschließlich des dritten Entwurfes verwendeten Planzeichen "Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten bzw. von Wohnstätten" sind veraltet und können daher vom LKH nicht mehr verwendet werden. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe spricht das RROP der Gemeinde Stelle nicht ab.
3005	313	Gemeinde Stelle	In der Begründung zum Kapitel 2.1.3 findet sich auch die Entwicklungsfläche Fachenfelde wieder, so dass gegen die Aussagen keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Jedoch möchte ich darauf hinweisen, dass die Fläche die im Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Entwicklungsfläche dargestellt wird (genehmigt 17.10.2012/ Inkrafttreten 30.05.2013) und nun im Entwurf eine verbindliche Bauleitplanung vorliegt noch immer mit der Darstellung "Vorbehaltsgebiet Natur- und Landschaft" überlagert ist. Hier ist eine redaktionelle Anpassung vorzunehmen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Da es sich hier um ein Vorbehaltsgebiet handelt, ist es der Gemeinde durchaus möglich begründet die Bauleitplanung weiter zu verfolgen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3003	323	Gemeinde Rosengarten	Redaktionell sollten bei der Beschreibung der Schwerpunktaufgaben auf S. 32 - Ziffer 02, 3 Absatz auch die Gewerbeflächen von Nenndorf ergänzt werden.	Dem Einwand wird gefolgt Die Gewerbeflächen in Nenndorf werden bei der beispielhaften, nicht abschließenden Aufzählung ergänzt.
3011	336	Samtgemeinde Hanstedt	Die Samtgemeinde Hanstedt hat den 4. Entwurf zur Neuaufstellung des RROP 2025 für den Landkreis Harburg geprüft. Bezüglich der Begründung zu dem Punkt 2.1.3 02 "Schwerpunktaufgabe und Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" auf Seite 32 wird wie folgt Stellung genommen: Gemäß dem vorliegenden 4. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 soll - neben den zentralen Orten - die Aufgabe „Standort Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen“ auch für die Einzelstandorte an den Autobahnanschlüssen Egestorf und Brackel / Thieshope / Tangendorf festgelegt werden. Die Samtgemeinde Hanstedt begrüßt insbesondere vor der angeschobenen Erweiterung des Gewerbegebietes „Hauskoppel / Lüberstedter Straße“ in Egestorf diese zeichnerische Festlegung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3011	337	Samtgemeinde Hanstedt	In der Begründung des 4. Entwurfes wird auf Seite 32 und 33 hierzu ausgeführt, dass an diesen Standorten aufgrund der Lage an den Autobahnanschlussstellen insbesondere großflächige, störungsintensive Gewerbebetriebe (z.B. Logistik und Industrie) anzusiedeln sind. Auch wenn sich ggf. an anderen Gewerbebeständen an den Autobahnanschlussstellen im Landkreis Harburg diese Form der Ansiedlung auf Gewerbeflächen anbietet, entspricht diese Aussage nicht den Zielvorstellungen und Entwicklungszielen der Samtgemeinde Hanstedt für ihre Gewerbegebiete. In Egestorf befindet sich der Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Hauskoppel /Lübberstedter Straße“ bereits in der frühzeitigen Beteiligung. Er sieht vor, ein „klassisches“ Gewerbegebiet mit der Zielsetzung, Betriebe aus dem klein- und mittelständischem Spektrum anzusiedeln und damit die erfolgreiche gewerbliche Entwicklung an dem Standort fortzusetzen. Im bestehenden Gewerbegebiet in Egestorf wurde bereits in der Vergangenheit durch die Lagegunst der Autobahnanschlussstelle eine gute Durchmischung aus nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben erreicht. Somit konnten viele qualifizierte Arbeitsplätze vor Ort geschaffen werden und sich mittelständische Betriebe niederlassen und erweitern.	Durch das Ziel "In diesen Gewerbebeständen ist unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise und einer standortangepassten Branchenmischung ein angemessenes Angebot an Arbeitsstätten zu entwickeln." wird die gemeindliche Planungshoheit nicht eingeschränkt. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass das RRÖP keine Festlegung hinsichtlich der bauleitplanerischen Ausgestaltung der gewerblichen Nutzung trifft. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Standorte an den Autobahnabfahrten eine besondere Eignung für Betriebe haben, die bei einer Ansiedlung in den zentralen Orten, welche das LRÖP als Regelfall vorsieht, zu städtebaulichen Konflikten führen würden.
3011	338	Samtgemeinde Hanstedt	Aufgrund des Nebeneinanders von Tourismus und Gewerbe in Egestorf wurde bei der Auswahl der sich ansiedelnden Betriebe im Gewerbegebiet sowie bei der Erschließungsplanung und Gestaltung darauf geachtet, dass es zu keinem Konflikt mit der touristischen Funktion des Ortes kommt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3011	339	Samtgemeinde Hanstedt	Störendes Gewerbe oder große Logistikunternehmen entsprechen nicht der Zielsetzung dieser kommunalen Planung. Eine städtebaulich verträgliche Einordnung in das Gesamtgefüge wäre nicht mehr gegeben. Hierfür spricht auch, dass die Planung der Gemeinde Egestorf für die umfassende Erweiterung des Gewerbegebietes keine neue, direkte Zufahrt von der Autobahnanschlussstelle vorsieht, sondern die Zufahrt über die Erschließung des bestehenden Gewerbegebietes erfolgen soll.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Festsetzung eines "Standorts für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" ist mit den Zielsetzungen der Gemeinde vereinbar. Hier wird lediglich die Möglichkeit geschaffen verschiedene Arbeitsstätten von Industrie und Gewerbe bis zu Verwaltung oder Dienstleistungen zu entwickeln. Die kommunale Planungshoheit bleibt erhalten. Es ist zu Begrüßen, dass Samtgemeinde und Gemeinde ihrer Pflicht zur Abwägung aller Belange wahrnimmt und neben der Ausnutzung der Lagegunst auch die touristische Bedeutung sowie städtebauliche Verträglichkeit beachtet.
3011	340	Samtgemeinde Hanstedt	Für die weitere Entwicklung des Gewerbebestandes Brackel / Thieshope ist es ebenfalls keine Zielsetzung der Samtgemeinde, hier störendes Gewerbe zu entwickeln. Gewerbebetriebe im Industriegebiet dürfen den zulässigen Störgrad „erheblich belästigend“ grundsätzlich ausschöpfen. Das könnte dazu führen, dass nicht erheblich störende Gewerbebetriebe diese Gebiete meiden, weil sie keinen Schutzanspruch gegenüber den erheblich störenden Gewerbebetrieben haben. Das würde die Ansiedlung von stöempfindlichen und schutzbedürftigen Gewerbebetriebe einschränken. Zudem ist der Gebietscharakter eines Industriegebietes mit der Ansiedlung von Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden nicht vereinbar. Gerade das bestehende Gewerbegebiet in Brackel ist durch Strukturen von Gewerbebetrieben, Geschäfts- und Bürogebäuden und Dienstleistern geprägt. Für diese Form des Gewerbes zeichnet sich Erweiterungsbedarf ab.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Schutzanspruch ansässiger Betriebe wird in der Verbindlichen Bauleitplanung sowie durch das Nachbarschaftsrecht gewährleistet. Die Ausweisung eines Standortes für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten schmälert etwaige Schutzansprüche nicht. Es wird ergänzend auf die Abwägung des Einwandes mit der ID 339 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3011	341	Samtgemeinde Hanstedt	Das geplante Gewerbegebiet in Tangendorf grenzt räumlich dicht an die südliche Wohnbebauung in Thieshope an. Die Anwohner werden bei einer Umsetzung des Standortes von den Auswirkungen betroffen sein. Die Bauleitplanung und damit künftige Entwicklungsoption für das Gewerbegebiet liegt bei der Gemeinde Toppenstedt. Die Einwohner von Thieshope sind durch den Auto- und Schwerlastverkehr durch die Lage an der A 7 und Autobahnanschlussstelle Thieshope, den Verkehr durch die angrenzenden Betriebsstätten der Firma Behr AG und Otto Dörner sowie dem Verkehr zwischen A 39 und A 7 (u.a. auch durch die Fa. Amazon) bereits stark belastet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Belange sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
3011	342	Samtgemeinde Hanstedt	Die geplante Entwicklung eines Gewerbegebietes für die Logistikbranche auf Tangendorfer Gebiet hat bereits zu erheblichen Bedenken und Verunsicherung in Bezug auf die verkehrlichen Auswirkungen sowie auf die zu erwartenden Lärmimmissionen bei den Thieshoper Einwohnern geführt. Hier sollten keine neuen Ängste geschürt werden, indem jetzt auch noch die Entwicklung eines Industriegebietes optional in den Raum gestellt wird, durch das die Ansiedlung von Betrieben mit einem erheblichen Stör- und Gefährdungspotenzial zulässig wäre. Die Samtgemeinde Hanstedt würde eine städtebauliche Entwicklung in diese Richtung durch die Nachbargemeinde nicht mittragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung des Einwandes mit der ID 339 verwiesen.

Einwen- der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3011	343	Samtgemeinde Hanstedt	<p>Gegenüber der Vorgabe des Landes, Gewerbegebiete vorrangig bei den zentralen Orten anzusiedeln, lässt sich für die Standorte innerhalb der Samtgemeinde Hanstedt wie folgt argumentieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Grundzentrum Hanstedt hat nur mit erheblichem Aufwand zu entwickelndes Potential für weitere Gewerbeflächen - aufgrund der Lage der bestehenden Gewerbeflächen am Waldrand und an hochwertigen Grünflächen. Es ist davon auszugehen, so dass die künftige Nachfrage nach Gewerbegrundstücken vor Ort nur noch schwer bedient werden kann. • Andere Standorte in Grundzentrum Hanstedt scheiden aufgrund des umschließenden Landschaftsschutzgebietes und der Hochwertigkeit der angrenzenden Flächen für die Natur und Landschaft aus. Die Gewerbebestandorte Egestorf und Brackel / Thieshope mit der Lagegunst an einer Autobahnanschlussstelle bieten eine deutlich bessere Option für künftige Standorte, weil die verkehrliche Belastung auf ein Mindestmaß reduziert werden kann und somit die Wohnbevölkerung kaum beeinträchtigt wird. Der Aktionsradius vieler auch kleiner und mittelständischer Unternehmen strahlt inzwischen regelmäßig in die ganze Metropolregion aus, so dass autobahnahe Standorte stark nachgefragt werden. Auch Unternehmen, die nicht der Logistikbranche angehören, benötigen verkehrsgünstige Lagen. • Die Gewerbebestandorte in Egestorf und Thieshope / Brackel stellen einen Entlastungsstandort für das Grundzentrum Hanstedt dar. Sie weisen aufgrund ihrer verkehrsgünstigen Lage eine Bedeutung für die gesamte Region auf. Das spiegelt sich auch im Zukunftskonzept der Samtgemeinde Hanstedt wieder. In dem Leitziel heißt es: "In der Wirtschaftsförderung einschließlich der Ausweisung von Gewerbegebieten arbeiten unsere Mitgliedsgemeinden jenseits festgeschriebener Zuständigkeiten zum gegenseitigen Vorteil partnerschaftlich zusammen". Die Festlegung in der Begründung des 4. Entwurfes des RROP 2025 bezüglich der Ansiedlung von störintensiven Gewerbebetrieben an diesen Standorten sowie in Tangendorf sollte korrigiert werden und die Begründung für diese Standorte auf die Entlastungssituation für den zentralen Ort Hanstedt, die Lagegunst der Autobahn sowie den Bedarf an Gewerbeflächen innerhalb der Metropolregion gestützt werden. 	<p>Dem Einwand wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem im 4. Entwurf des RROP neu eingeführten Planzeichens "Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" sollen genau die Standorte festgelegt werden, für die im Einwand argumentiert wird (ausreichende Infrastruktur, außerhalb des Zentralen Orts, über die Eigenentwicklung hinausgehend). Die Ergänzung, dass auch Industriestandorte möglich sind, bezieht sich auf die Arbeitshilfe "Planzeichen in der Regionalplanung" vom NLT. Die Erwähnung in der Begründung des RROP erfolgte zur Klarstellung, wird jedoch aufgrund der Gefahr von Missverständnissen überarbeitet.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3016	358	Gemeinde Marxen	Bezüglich der Begründung zu dem Punkt 2.1.3 02 "Schwerpunktaufgabe und Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" auf Seite 32 wird wie folgt Stellung genommen: Gemäß dem vorliegenden 4. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 soll - neben den zentralen Orten - die Aufgabe „Standort Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen" auch für die Einzelstandorten an den Autobahnanschlüssen Egestorf und Brackel / Thieshope / Tangendorf festgelegt werden. Die Gemeinde Marxen begrüßt insbesondere vor der angeschobenen Erweiterung des Gewerbegebietes „Hauskoppel / Lüberstedter Straße" in Egestorf diese zeichnerische Festlegung.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 336 verwiesen.
3016	359	Gemeinde Marxen	In der Begründung des 4. Entwurfes wird auf Seite 32 und 33 hierzu ausgeführt, dass an diesen Standorten aufgrund der Lage an den Autobahnanschlussstellen insbesondere großflächige, störungsintensive Gewerbebetriebe (z.B. Logistik und Industrie) anzusiedeln sind. Auch wenn sich ggf. an anderen Gewerbestandorten an den Autobahnanschlussstellen im Landkreis Harburg diese Form der Ansiedlung auf Gewerbeflächen anbietet, entspricht diese Aussage nicht den Zielvorstellungen und Entwicklungszielen der Gemeinde Egestorf für ihre Gewerbegebiete. Das wird von der Gemeinde Marxen genauso gesehen. In Egestorf befindet sich der Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Hauskoppel /Lübbstedter Straße" bereits in der frühzeitigen Beteiligung. Er sieht vor, ein „klassisches" Gewerbegebiet mit der Zielsetzung, Betriebe aus dem klein- und mittelständischem Spektrum anzusiedeln und damit die erfolgreiche gewerbliche Entwicklung an dem Standort fortzusetzen. Im bestehenden Gewerbegebiet in Egestorf wurde bereits in der Vergangenheit durch die Lagegunst der Autobahnanschlussstelle eine gute Durchmischung aus nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben erreicht. Somit konnten viele qualifizierte Arbeitsplätze vor Ort geschaffen werden und sich mittelständische Betriebe niederlassen und erweitern.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 337 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3016	360	Gemeinde Marxen	Aufgrund des Nebeneinanders von Tourismus und Gewerbe in Egestorf wurde bei der Auswahl der sich ansiedelnden Betriebe im Gewerbegebiet sowie bei der Erschließungsplanung und Gestaltung darauf geachtet, dass es zu keinem Konflikt mit der touristischen Funktion des Ortes kommt.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 338 verwiesen.
3016	361	Gemeinde Marxen	Störendes Gewerbe oder große Logistikunternehmen entsprechen nicht der Zielsetzung dieser kommunalen Planung. Eine städtebaulich verträgliche Einordnung in das Gesamtgefüge wäre nicht mehr gegeben. Hierfür spricht auch, dass die Planung der Gemeinde Egestorf für die umfassende Erweiterung des Gewerbegebietes keine neue, direkte Zufahrt von der Autobahnanschlussstelle vorsieht, sondern die Zufahrt über die Erschließung des bestehenden Gewerbegebietes erfolgen soll.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 339 verwiesen.
3016	362	Gemeinde Marxen	Für die weitere Entwicklung des Gewerbestandortes Brackel / Thieshope ist es ebenfalls keine Zielsetzung der Samtgemeinde, hier störendes Gewerbe zu entwickeln. Gewerbebetriebe im Industriegebiet dürfen den zulässigen Störgrad „erheblich belästigend“ grundsätzlich ausschöpfen. Das könnte dazu führen, dass nicht erheblich störende Gewerbebetriebe diese Gebiete meiden, weil sie keinen Schutzanspruch gegenüber den erheblich störenden Gewerbebetrieben haben. Das würde die Ansiedlung von störempfindlichen und schutzbedürftigen Gewerbebetriebe einschränken. Zudem ist der Gebietscharakter eines Industriegebietes mit der Ansiedlung von Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden nicht vereinbar. Gerade das bestehende Gewerbegebiet in Brackel ist durch Strukturen von Gewerbebetrieben, Geschäfts- und Bürogebäuden und Dienstleistern geprägt. Für diese Form des Gewerbes zeichnet sich Erweiterungsbedarf ab.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 340 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3016	363	Gemeinde Marxen	Das geplante Gewerbegebiet in Tangendorf grenzt räumlich dicht an die südliche Wohnbebauung in Thieshope an. Die Anwohner werden bei einer Umsetzung des Standortes von den Auswirkungen betroffen sein. Die Bauleitplanung und damit künftige Entwicklungsoption für das Gewerbegebiet liegt bei der Gemeinde Toppenstedt. Die Einwohner von Thieshope sind durch den Auto- und Schwerlastverkehr durch die Lage an der A 7 und Autobahnanschlussstelle Thieshope, den Verkehr durch die angrenzenden Betriebsstätten der Firma Behr AG und Otto Dörner sowie dem Verkehr zwischen A 39 und A 7 (u.a. auch durch die Fa. Amazon) bereits stark belastet.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 341 verwiesen.
3016	364	Gemeinde Marxen	Die geplante Entwicklung eines Gewerbegebietes für die Logistikbranche auf Tangendorfer Gebiet hat bereits zu erheblichen Bedenken und Verunsicherung in Bezug auf die verkehrlichen Auswirkungen sowie auf die zu erwartenden Lärmimmissionen bei den Thieshoper Einwohnern geführt. Hier sollten keine neuen Ängste geschürt werden, indem jetzt auch noch die Entwicklung eines Industriegebietes optional in den Raum gestellt wird, durch das die Ansiedlung von Betrieben mit einem erheblichen Stör- und Gefährdungspotenzial zulässig wäre. Die Gemeinde Marxen würde eine städtebauliche Entwicklung in diese Richtung durch die Nachbargemeinde nicht mittragen.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 342 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3016	365	Gemeinde Marxen	<p>Gegenüber der Vorgabe des Landes, Gewerbegebiete vorrangig bei den zentralen Orten anzusiedeln, lässt sich für die Standorte innerhalb der Samtgemeinde Hanstedt wie folgt argumentieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Grundzentrum Hanstedt hat nur mit erheblichem Aufwand zu entwickelndes Potential für weitere Gewerbeflächen - aufgrund der Lage der bestehenden Gewerbeflächen am Waldrand und an hochwertigen Grünflächen. Es ist davon auszugehen, so dass die künftige Nachfrage nach Gewerbestandorten vor Ort nur noch schwer bedient werden kann. • Andere Standorte in Grundzentrum Hanstedt scheiden aufgrund des umschließenden Landschaftsschutzgebietes und der Hochwertigkeit der angrenzenden Flächen für die Natur und Landschaft aus. Die Gewerbestandort Egestorf und Brackel / Thieshope mit der Lagegunst an einer Autobahnanschlussstelle bieten eine deutlich bessere Option für künftige Standorte, weil die verkehrliche Belastung auf ein Mindestmaß reduziert werden kann und somit die Wohnbevölkerung kaum beeinträchtigt wird. Der Aktionsradius vieler auch kleiner und mittelständischer Unternehmen strahlt inzwischen regelmäßig in die ganze Metropolregion aus, so dass autobahnahe Standorte stark nachgefragt werden. Auch Unternehmen, die nicht der Logistikbranche angehören, benötigen verkehrsgünstige Lagen. • Die Gewerbestandorte in Egestorf und Thieshope / Brackel stellen einen Entlastungsstandort für das Grundzentrum Hanstedt dar. Sie weisen aufgrund ihrer verkehrsgünstigen Lage eine Bedeutung für die gesamte Region auf. Dies trifft auch für die Gewerbegebiete in der Gemeinde Marxen zu. Das spiegelt sich auch im Zukunftskonzept der Samtgemeinde Hanstedt wieder. In dem Leitziel heißt es: "In der Wirtschaftsförderung einschließlich der Ausweisung von Gewerbegebieten arbeiten unsere Mitgliedsgemeinden jenseits festgeschriebener Zuständigkeiten zum gegenseitigen Vorteil partnerschaftlich zusammen". Die Festlegung in der Begründung des 4. Entwurfes des RROP 2025 bezüglich der Ansiedlung von störintensiven Gewerbebetrieben an diesen Standorten sowie in Tangendorf sollte korrigiert werden und die Begründung für diese Standorte auf die Entlastungssituation für den zentralen Ort Hanstedt, die Lagegunst der Autobahn sowie den Bedarf an Gewerbeflächen innerhalb der Metropolregion gestützt werden. 	<p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 343 verwiesen.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3014	375	Gemeinde Brackel	<p>Bezüglich der Begründung zu dem Punkt 2.1.3 02 "Schwerpunktaufgabe und Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" auf Seite 32 wird wie folgt Stellung genommen: Gemäß dem vorliegenden 4. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 soll - neben den zentralen Orten - die Aufgabe "Standort Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen" auch für die Einzelstandorte an den Autobahnanschlüssen Egestorf und Brackel / Thieshope / Tangendorf festgelegt werden. In der Begründung des 4. Entwurfes wird auf Seite 32 und 33 hierzu ausgeführt, dass an diesen Standorten aufgrund der Lage an den Autobahnanschlussstellen insbesondere großflächige, störungsintensive Gewerbebetriebe (z.B. Logistik und Industrie) anzusiedeln sind. Auch wenn sich ggf. an anderen Gewerbestandorten an den Autobahnanschlussstellen im Landkreis Harburg diese Form der Ansiedlung auf Gewerbeflächen anbietet, entspricht diese Aussage nicht den Zielvorstellungen und Entwicklungszielen der Gemeinde Brackel für ihre Gewerbegebiete.</p> <p>Für die weitere Entwicklung des Gewerbestandortes Brackel I Thieshope ist es keine Zielsetzung der Gemeinde Brackel, hier störendes Gewerbe zu entwickeln .</p>	<p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 336 und 337 verwiesen.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3014	376	Gemeinde Brackel	<p>Gewerbebetriebe im Industriegebiet dürfen den zulässigen Störgrad "erheblich belästigend" grundsätzlich ausschöpfen. Das könnte dazu führen, dass nicht erheblich störende Gewerbebetriebe diese Gebiete meiden, weil sie keinen Schutzanspruch gegenüber den erheblich störenden Gewerbebetrieben haben. Das würde die Ansiedlung von störempfindlichen und schutzbedürftigen Gewerbebetriebe einschränken. Zudem ist der Gebietscharakter eines Industriegebietes mit der Ansiedlung von Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden nicht vereinbar. Gerade das bestehende Gewerbegebiet in Brackel ist durch Strukturen von Gewerbebetrieben, Geschäfts- und Bürogebäuden und Dienstleistern geprägt. Für diese Form des Gewerbes zeichnet sich ein nicht unerheblicher Erweiterungsbedarf ab. Das geplante Gewerbegebiet in Tangendorf grenzt räumlich dicht an die südliche Wohnbebauung in Thieshope an. Die Anwohner werden bei einer Umsetzung des Standortes als Industriegebiet unzumutbar von den Auswirkungen betroffen sein. Die Bauleitplanung und damit künftige Entwicklungsoption für das Gewerbegebiet liegt bei der Gemeinde Toppenstedt. Die Einwohner von Thieshope sind durch den Auto- und Schwerlastverkehr durch die Lage an der A 7 und Autobahnanschlussstelle Thieshope, den Verkehr durch die angrenzenden Betriebsstätten der Firma Behr AG und Otto Dörner sowie dem Verkehr zwischen A 39 und A 7 (u.a. auch durch die Fa. Amazon) bereits sehr stark belastet. Die geplante Entwicklung eines Gewerbegebietes für die Logistikbranche auf Tangendorfer Gebiet hat bereits zu erheblichen Bedenken, Einwänden und Verunsicherung in Bezug auf die verkehrlichen Auswirkungen sowie auf die zu erwartenden Lärmimmissionen bei den Thieshoper Einwohnern geführt. Hier sollten keine neuen Ängste geschürt werden indem jetzt auch noch die Entwicklung eines Industriegebietes optional in den Raum gestellt wird, durch das die Ansiedlung von Betrieben mit einem erheblichen Stör- und Gefährdungspotenzial zulässig wäre. Die Gemeinde Brackel würde eine städtebauliche Entwicklung in diese Richtung durch die Nachbargemeinde nicht mittragen.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 340, 341 und 342 verwiesen.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3014	377	Gemeinde Brackel	<p>Gegenüber der Vorgabe des Landes, Gewerbegebiete vorrangig bei den zentralen Orten anzusiedeln, lässt sich für die Standorte innerhalb der Samtgemeinde Hanstedt wie folgt argumentieren: • Das Grundzentrum Hanstedt hat nur mit erheblichem Aufwand zu entwickelndes Potential für weitere Gewerbeflächen - aufgrund der Lage der bestehenden Gewerbeflächen am Waldrand und an hochwertigen Grünflächen. Es ist davon auszugehen, so dass die künftige Nachfrage nach Gewerbegrundstücken vor Ort nur noch schwer bedient werden kann. • Andere Standorte in Grundzentrum Hanstedt scheiden aufgrund des umschließenden Landschaftsschutzgebietes und der Hochwertigkeit der angrenzenden Flächen für die Natur und Landschaft aus. Die Gewerbebestandorte Egestorf und Brackel / Thieshope mit der Lagegunst an einer Autobahnanschlussstelle bieten eine deutlich bessere Option für künftige Standorte, weil die verkehrliche Belastung auf ein Mindestmaß reduziert werden kann und somit die Wohnbevölkerung kaum beeinträchtigt wird. Der Aktionsradius vieler auch kleiner und mittelständischer Unternehmen strahlt inzwischen regelmäßig in die ganze Metropolregion aus, so dass autobahnahe Standorte stark nachgefragt werden. Auch Unternehmen, die nicht der Logistikbranche angehören, benötigen verkehrsgünstige Lagen und sollten gerade in Wohnortnahen Gebieten wie in Thieshope begünstigt werden. • Die Gewerbebestandorte in Egestorf und Thieshope / Brackel stellen einen Entlastungsstandort für das Grundzentrum Hanstedt dar. Sie weisen aufgrund ihrer verkehrsgünstigen Lage eine Bedeutung für die gesamte Region auf. Das spiegelt sich auch im Zukunftskonzept der Samtgemeinde Hanstedt wieder. In dem Leitziel heißt es: "In der Wirtschaftsförderung einschließlich der Ausweisung von Gewerbegebieten arbeiten unsere Mitgliedsgemeinden jenseits festgeschriebener Zuständigkeiten zum gegenseitigen Vorteil partnerschaftlich zusammen". Die Festlegung in der Begründung des 4. Entwurfes des RROP 2025 bezüglich der Ansiedlung von störintensiven Gewerbebetrieben in Brackell Thieshope sowie in Tangendorf sollte korrigiert werden. Die Begründung für diese Standorte sollte ausschließlich auf die Entlastungssituation für den zentralen Ort Hanstedt, die Lagegunst an der Autobahn sowie den Bedarf an nicht störungsintensiven Gewerbeflächen in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung in der Metropolregion gestützt werden.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 343 verwiesen.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3100	422	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 32: Der neue Einschub „...angrenzenden ODER bestehenden Gewerbeflächen“ erschließt sich nicht. Ist gemeint, dass auch bestehende, aber nicht an den Siedlungskörper angrenzende Gewerbeflächen dem Zentralen Ort zugerechnet werden sollen? Dies widerspräche den Hinweisen des NLT-Planzeichenkatalogs zur Festlegung von zentralen Siedlungsgebieten.	Dem Einwand wird gefolgt Die Formulierung wird korrigiert.
3100	423	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 33: Drei der aufgezählten Standorte sind auch in 4.1.1 04 angesprochen (dort Schwerpunkt Logistik), während hier „Logistik oder Industrie“ ausgeführt ist. Diese Ausführungen sind zu harmonisieren.	Dem Einwand wird gefolgt In der Begründung wird klargestellt, dass das Zentrale Siedlungsgebiet nicht erweitert wird.
3100	424	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 34: Die Angabe zur Anzahl der Orte mit der Entwicklungsaufgabe Erholung ist zu prüfen; in der beschreibenden Darstellung sind 24 Orte genannt, in der Begründung lediglich 22.	Dem Einwand wird gefolgt Die Zahl wird auf 24 korrigiert.
3100	437	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	(Die folgenden Seitenzahlen beziehen sich auf die Arbeitsfassung mit den hervorgehobenen Streichungen/Ergänzungen): S. 33: ...vorrangig auf die zentralen Orte ZU KONZENTRIEREN. S. 34: ...und DIE Mitgliedsgemeinden (statt DEN)	Dem Einwand wird gefolgt

Ziffer 2.1.3

Schwerpunkt- und Entwicklungsaufgaben, Tourismus

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3104	274	BUND Regionalverband Elbe-Heide	Hier wird verschiedentlich der Begriff „angemessen“ (auch in der dazugehörigen Begründung) verwendet. Die Frage die sich stellt ist hier wie man angemessen erkennt? Am Beispiel Wohnstätten erläutertes dies erläutert. Sind 100 neue Wohnungen angemessen? Oder 2000? Nehmen wir an 200 neue Wohneinheiten sind angemessen. Sind Einzelhäuser oder Mietwohnungen in Zweifamilienhäuser oder Mehrfamilienhäuser oder ein Mix angemessen? Abhängig davon ändert sich der Flächenverbrauch dramatisch.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Das Wort "angemessen" kann in einem Landkreis wie dem LKH, der verschiedenartige Wohnstrukturen aufweist, nicht eindeutig definiert werden. Es ist hier an den Trägerinnen und Trägern der Bauleitplanung eine Angemessenheit darzulegen. Der Begriff lässt sich durch Plausibilitätsprüfungen und Rechtsprechung ausreichend abgrenzen.
Ziffer 2.1.3 Schwerpunkt- und Entwicklungsaufgaben, Tourismus				
3108	113	Bundesnetzagentur	Dennoch sollten folgende der im 4. Entwurf des RROP 2025 geplanten Festlegungen mit Blick auf die Realisierung der vorbezeichneten Vorhaben noch einmal überprüft werden: Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten Ich verweise auf einen möglichen Konflikt zwischen den Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 und der Ausweisung eines „Standortes für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ im Bereich der Autobahnanschlussstelle Heidenau. Großflächige Gewerbeansiedlungen können für die Leitungsführung erhebliche Hindernisse darstellen. Aufgrund der noch ausstehenden Konkretisierung der Gewerbeflächen in diesem Bereich ist eine abschließende Aussage zu den erwartbaren Nutzungskonflikten derzeit nicht möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Landkreis Harburg hat den Vorhabenträger in seiner Stellungnahme vom 25.11.2016 bereits auf mögliche Konflikte mit dem Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten hingewiesen. Der Arbeitsstättenschwerpunkt war bereits im 1. Entwurf enthalten. Eine Berücksichtigung ist dem Vorhabenträger in seiner Planung frühzeitig möglich gewesen. Der Landkreis räumt der Ansiedlung von Arbeitsplätzen zur Reduzierung der Pendlerströme in die Metropole Hamburg, aber auch zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Stärkung der wirtschaftlichen Basis vor Ort eine größere Bedeutung bei. Zumal auch nach Entwicklung der Gewerbeflächen eine Trassenführung nicht gänzlich ausgeschlossen wird. Der betroffene Raum unterliegt weiteren Einschränkungen, die eine gewerbegebietstypische Versiegelung zwar ausschließen, jedoch für die Verlegung einer Erdleitung keinen Ausschlussgrund darstellen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3007	198	Samtgemeinde Elbmarsch	2.1.3 Nr. 02 (S. 13) ...Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sind darüber hinaus die Gewerbestandorte an den Autobahnanschlussstellen sowie das Gewerbegebiet Eichholz an der B404. Diese Festlegung wird seitens der Samtgemeinde Elbmarsch begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3104	277	BUND Regionalverband Elbe-Heide	<p>In der Satzung unter 4.1.1 04 wird Thieshope Tangendorf als Arbeitsstättenschwerpunkt aufgeführt. Hier wird diese Fläche zur Ansiedlung von hafensorientierten Wirtschaftsbetrieben sind Flächen an den Vorrangstandorten für Logistik bereitgestellt. Zuvor wird neu in der Satzung unter 2.1.3 als Arbeitsstättenschwerpunkt aufgeführt. Es heißt dort: In diesen Gewerbestandorten ist unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise und einer standortangepassten Branchenmischung ein angemessenes Angebot an Arbeitsstätten zu entwickeln. In der Begründung heißt es dagegen: Diese beschränken sich räumlich auf den direkten Umgebungsbereich derjeweiligen Anschlussstelle bis zu einer Entfernung von etwa 1 km. An diesen Standorten sind aufgrund ihrer besonderen Lage insbesondere großflächige, störungsintensive Gewerbebetriebe (z. B. Logistik oder Industrie) anzusiedeln. Am Standort Tangendorf-Thieshope liegt ein Wasserschutzgebiet der Klasse IIIb vor, das eine Vielzahl insbesondere industrieller Nutzungen nicht zulässt. •Einerseits soll flächensparend andererseits flächenintensiv entwickelt werden. •Einerseits standortangepasst andererseits Industrie im Wasserschutzgebiet. Das ganze Konzept schient hier nicht wirklich abgestimmt zu sein. Ebenfalls halten wir eine industrielle Nutzung am Standort Egestorf als Haupteinfallsort in die Lüneburger Heide für völlig absurd. Formal rechtlich könnte so gemäß RROP ein Stahlwerk an die Autobahnabfahrt gebaut werden. Hier (in Egestorf) sind Einschränkungen des Gewerbes auf Dienstleistungen und touristische Gewerbe notwendig.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die Festlegung "Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" ist nicht gleichzusetzen mit dem "Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe", welches z.B. im RROP für den Regionalverband Großraum Braunschweig für das Stahlwerk in Salzgitter verwendet wird. Das vom LKH verwendete Planzeichen "Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" weist "geeigneten Standorten außerhalb der Zentralen Orte eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zu[...]. Der Begriff Arbeitsstätten bezieht sich nicht nur auf Industrie und Gewerbe, sondern beinhaltet auch raumbedeutsame Ansammlungen von Arbeitsplätzen im Dienstleistungssektor oder in der Verwaltung (Bürostandorte)" (siehe Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe).</p> <p>Vor allem Bürostandorte, aber auch Betriebe im Dienstleistungs- und Logistiksektor sind mit der Lage in Wasserschutzgebieten vereinbar. Dies ist also kein ausschließendes Kriterium, da zum Einen öffentliche Belange wie Wasserschutzzonen im Rahmen der Genehmigung eines Bauvorhabens geprüft werden und zum Anderen solche Bauvorhaben (sowohl Bürostandorte als auch Stahlwerke) an den BAB-Abfahrt Thieshope nicht ohne Bauleitplanung möglich sind, auch im Bauleitplanverfahren werden öffentliche Belange überprüft.</p> <p>Weiter wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 343 verwiesen.</p>

Einwen- der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3104	278	BUND Regionalverband Elbe-Heide	Zu Tangendorf / Thieshope sei darüberhinaus noch zu bemerken, dass hier die Verpflichtungen für einen siedlungsnahen Freiraum nicht eingehalten werden. Im minimalsten Fall ist hier der Steifen zwischen der heutigen südlichen Bebauungsgrenze Thieshope und der Gemeindegrenze zu Tangendorf im RROP als freizuhaltender Freiraum analog z.B. zum Freiraumbereich zwischen Oelstorf und Salzhausen aufzunehmen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die unter 3.1.1.1 03 festgesetzten Vorranggebiete Freiraumfunktion (kleinräumig) wurden in Anlehnung an den LRP festgesetzt. Aufgrund der Beschaffenheit der Fläche zwischen Tangendorf und Thieshope sieht der LKH hier keine Festsetzungsmöglichkeit.
3006	300	Stadt Winsen (Luhe)	Die Stadt Winsen wurde in den zeichnerischen Festlegungen des Entwurfs nicht durch eine Darstellung mit Planzeichen als „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ berücksichtigt. Es wird darum gebeten, dieses Planzeichen nachträglich in die Planzeichnung einzufügen. Dabei handelt es sich aus städtischer Sicht um eine redaktionelle Änderung, da Winsen in den textlichen Ausführungen des Entwurfs die vorgenannte Funktion sehr wohl zugewiesen wird.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Mit dem Planzeichen „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ wird geeigneten Standorten außerhalb der Zentralen Orte eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zugewiesen. Bei der Stadt Winsen handelt es sich um einen zentralen Ort, das Planzeichen kann hier also nicht dargestellt werden.
9043	480	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Seite 32: Der Ort Thieshope ist bereits durch die Auslagerung der Firma Behr aus Ohlendorf (zuzüglich Landwirtschaftsverkehre), die Firma Dörner, Kiestransport (Kiestrasse), den Logistikstandort Luhdorf, Zunahme des Pendelverkehrs (massive Ausweisung von Baugebieten), Schwerlastverkehr und Ausweichverkehre (z. B. Amazon usw.) von und zur A 7/A39, 24 h/7 Tage, in einem unerträglichen Maße betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der lfd. Nr. 1594 in der Synopse zur ersten Auslegung verwiesen.
9043	481	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Eine Verkehrssimulation im Rahmen der Planung des Logistikgebietes Tangendorf hat bereits 2008 die Grenzen der Verkehrsaufnahmekapazität zu den BAB-Auffahrten gezeigt. Von einer Ausweisung der Flächen für störungsintensive Gewerbegebiete (Logistik oder Industrie) in einer Entfernung von einem Kilometer um die Anschlussstelle Brackel/ Thieshope/Tangendorf, ist auf Grund der Mehrbelastung an Immissionen, abzusehen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die Festlegung "Schwerpunktaufgabe und Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten" wurde getroffen um die Planung der Gewerbefläche zwischen Thieshope und Tangendorf, die bereits im FNP der SG Salzhausen festgesetzt ist, zu sichern.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
0651	393	Private und juristische Personen	In der 4. Auslegung des RROP 2025 nehme ich zu der zeichnerischen Darstellung im Bereich Niedermarschacht (Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung) wie folgt Stellung: Die fruchtbaren und ertragreichen Böden in dieser Region werden intensiv als Acker- und Grünlandflächen genutzt. Für die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe dieser Region ist ein Fortbestand dieser Bewirtschaftung von existentieller Bedeutung. Den Betrieben wurde bereits 2006 durch die Unterschutzstellung der Werder-Flächen (FFH- Gebiet) eine nicht unerhebliche Existenzgrundlage genommen. Weitere Maßnahmen, wie Veränderungen aus dem RROP 2025, können daher nicht hingenommen werden. Diese Stellungnahme verfasse ich als Landwirt, als Ortsvertrauensmann des Landvolks und als Ratsmitglied der Gemeinde Marschacht und der Samtgemeinde Elbmarsch.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die Festlegung "Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung" dient in erster Linie der Naherholung der umgebenden Gemeinden bzw. dem Tagestourismus - bezogen auf einen etwas weiter gefassten Radius, der auch Hamburg mit einschließt. Das vorhandene Landschaftsbild an diesen Standorten ist vor unangepasster Siedlungsentwicklung oder sonstigen Eingriffen zu schützen. Die vorhandene Infrastruktur, wie z. B. gastronomische oder touristische Einrichtungen, sowie das kulturelle Angebot sind zu sichern und zu entwickeln. Dies ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung von Ackerflächen problemlos vereinbar, der über eine entsprechende Vorbehaltsgebietsdarstellung ebenfalls raumordnerisches Gewicht begemessen wurde. Zur weiteren Abwägung siehe die Einwand_IDs 118 - 122.

Ziffer 2.2

Entwicklung der Zentralen Orte

3051	286	Freie und Hansestadt Hamburg	Wir danken für die Gelegenheit der Stellungnahme zum 4. Entwurf des RROP für den Landkreis Harburg. Die Anregungen der vorangegangenen Stellungnahmen finden sich wieder, ins besondere auch die Anregungen seitens des Bezirksamts Harburg hinsichtlich der Ausgestaltung der Zentrenstruktur sowie Einzelhandelsentwicklung. Der vorgelegten Fassung wird daher grundsätzlich zugestimmt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
------	-----	------------------------------	---	---

Ziffer 2.2.2

Zentrale Siedlungsgebiete

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3002	205	Gemeinde Neu Wulmstorf	<p>Kapitel 2.2.2 Zentrale Siedlungsgebiete</p> <p>In der Begründung zu diesem Kapitel vermisse ich die Nennung der Gemeinde Neu Wulmstorf als zentrales Siedlungsgebiet.</p> <p>Die zentralörtliche Funktion erstreckt sich auch auf den Ortsteil Elstorf/Schwiederstorf. Dort findet sich ein attraktives Einzelhandelsangebot, eine Grundschule (im Schuljahr 2017/2018 waren die Klassen 1 bis 3 zweizügig und die Klasse 4 dreizügig), zwei Kitas, Haus- und Fachärzte und die Vereine bieten ein breites Freizeitangebot. Der Ort ist über die Buslinien 4038, 4039, 4683 und zwei Rufbuslinien gut bis sehr gut an den ÖPNV angebunden. Deshalb bitte ich die Begründung an dieser Stelle entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die Aufzählung der Abgrenzungen der zentralen Siedlungsgebiete unter Ziffer 2.2.2 01 ist nicht abschließend. In der Begründung wird ergänzt, dass das zentrale Siedlungsgebiet des Grundzentrums in Neu Wulmstorf den Kernort und mögliche Erweiterungsflächen in Richtung Süden und Südosten einschließt. Im Zentralen Siedlungsgebiet befinden sich neben dem Bevölkerungsschwerpunkt als zentralörtlicher Einrichtungen das Rathaus, die Haupteinkaufsstraße (Bahnhofsstraße), weitere ergänzende Standorten für Nahversorgung sowie Kindergärten/Krippen, Familienzentrum, Ärzte, Grundschulen sowie die Oberschule Neu Wulmstorf und das Gymnasium Neu Wulmstorf. Die Festlegung eines zentralen Siedlungsgebietes in Elstorf/Schwiederstorf wurde per Maßgabe des ArL bei der Genehmigung des RROP vom 17.03.2017 gestrichen. Die in Elstorf ansässigen Einrichtungen erfüllen im Wesentlichen eine örtliche Versorgungsfunktion. Der LKH folgt der Maßgabe.</p>
3001	309	Stadt Buchholz i.d.N.	<p>Die gegenüber dem 3. RROP-Entwurf vorgenommenen Ausweitungen des zentralen Siedlungsgebietes (Bereiche des geplanten Technologie- und Gewerbestandortes TIP sowie der geplanten östlichen Siedlungserweiterung "Buchholz 2025plus") entsprechen den aktuellen Buchholzer Planungen und werden ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3005	311	Gemeinde Stelle	Die Erweiterung des zentralen Siedlungsbereiches um die sowohl im Flächennutzungsplan der Gemeinde Stelle als auch über Bebauungsplan verbindlich gesicherte Bauflächen (Duvendahl/ Alter Kiesturm) wird begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Einwen- der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9057	562	Private und juristische Personen	<p>Am südöstlichen Rand der Stadt Buchholz in der Nordheide, östlich der Straße „Am Krützbarg“, legt der RROP-Entwurf ein zentrales Siedlungsgebiet fest. Dieser Bereich ist derzeit ackerbaulich genutzt und wird von den Anwohnern des Gebiets stark für Erholungsnutzungen frequentiert. Eine Erweiterung der Siedlungsfläche durch eine Bebauung dieses Bereichs ist daher abzulehnen. Die grundsätzliche Wertigkeit dieses Bereichs wird auch dadurch verdeutlicht, dass im RROP-Entwurf die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (VB N+L) vorgesehen ist, die wir hiermit ausdrücklich unterstützen wollen! Im dritten RROP-Entwurf ragte das zentrale Siedlungsgebiet an dieses VB N+L, dass sich in nördlicher Richtung (in Richtung Bahnlinie) immer weiter von der Straße „Am Krützbarg“ entfernt, noch heran, so dass sich eine dreieckige Zwickel-Fläche zentrales Siedlungsgebiet zwischen „Am Krützbarg“, der Bahnlinie Buchholz-Stelle und dem VB N+L ergab, die derzeit Acker ist. Im jetzigen vierten RROP-Entwurf wird das zentrale Siedlungsgebiet nach Osten deutlich ausgeweitet und ragt nun in das VB N+L hinein. Dies ist ein inhaltlicher Widerspruch, der raumordnerisch entflochten werden kann und muss. Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Buchholz in der Nordheide sieht östlich „Am Krützbarg“ bislang KEINE Bebauung vor. Insofern basiert die Abgrenzung des zentralen Siedlungsgebiets auf der in Rede stehenden Fläche nicht auf dem aktuellen FNP, sondern auf der Arrondierung, die Sie in ihrer Begründung zur Abgrenzung der zentralen Siedlungsgebiete als weiteres Kriterium angeben. Diese Annahme wird dadurch gestützt, dass die Erweiterung des zentralen Siedlungsgebiets nach Osten vom dritten zum vierten RROP-Entwurf nördlich der Bahnlinie Buchholz-Stelle seine Entsprechung hat. Die Arrondierung ist hier jedoch nicht sachgerecht: Die Bahnlinie ist eine deutliche Zäsur ohne Querungsmöglichkeit, noch dazu zunächst im Einschnitt, später in Dammlage. Eine Anlehnung / Abrundung des zentralen Siedlungsgebiets östlich „Am Krützbarg“ südlich der Bahnlinie aufgrund der vorgesehenen Ausweitung des zentralen Siedlungsgebiets über die bestehende Bebauung hinaus nördlich der Bahnlinie ist also nicht begründbar. Wir bitten daher, die Festlegung zentrales Siedlungsgebiet in Buchholz östlich der Straße „Am Krützbarg“ für sämtliche heute unbebauten Bereiche zurückzunehmen. Wir weisen auch darauf hin, dass der in Rede stehende Bereich außerhalb der Markierung „Änderungsbereiche der 4. Auslegung“ (Ellipsen in der</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Der Planzeichenkatalog des NLT beschreibt zur Festlegung von zentralen Siedlungsgebieten im RROP, dass auch regionale bzw. lokale Siedlungsentwicklungskonzepte für die Ausweisung von zentralem Siedlungsgebiet zugrunde gelegt werden können. Weiter heißt es: Bestandteil von zentralen Siedlungsgebieten können auch siedlungsbezogene Freiräume wie Sportplätze, Grünflächen / Parks, Kleingärten etc. sein.</p> <p>Die Festlegung von zentralem Siedlungsgebiet an dieser Stelle erfolgte aufgrund des ISEK der Stadt Buchholz und dem angeschlossenen Verfahren Buchholz 2025plus.</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft bleibt weiterhin festgelegt, da es die realen Gegebenheiten zum jetzigen Zeitpunkt widerspiegelt. Da es sich um ein Vorbehaltsgebiet handelt, kann es von der Gemeinde im begründeten Fall im Rahmen der Bauleitplanung überwunden werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bahnlinie keine Trennung von Nutzungen bewirken muss, da sie durch Über- und Unterführungen überwunden werden kann.</p>

Zeichnerischen Darstellung) liegt. Jede Veränderung der Festlegungen des dritten RROP-Entwurfs außerhalb der Ellipsen könnte verfahrenstechnisch schwierig werden und eine Gefahr für die Rechtssicherheit dieser Beteiligung darstellen, da die Beteiligung ja auf die Veränderungen gegenüber dem dritten RROP-Entwurf beschränkt sein soll. Eine Ausdehnung des zentralen Siedlungsgebiets östlich „Am Krützbarg“, südlich der Bahnlinie Buchholz-Stelle, über die Darstellung des dritten RROP-Entwurfs hinaus, darf auch deshalb nicht vorgenommen werden. Die westliche Abgrenzung des dortigen VB N+L ergibt sich vermutlich ebenfalls aus der „Arrondierung“ des zentralen Siedlungsgebiets im Osten der Stadt Buchholz i.d.N.: Das VB N+L grenzt im dritten Entwurf an das zentrale Siedlungsgebiet. Die inhaltlich widersprüchliche Darstellung von zentralem Siedlungsgebiet und VB N+L besteht foglich auch nördlich der Bahnlinie und sollte hier ebenfalls entflochten werden. Des Weiteren ist, analog zum zentralen Siedlungsgebiet, die westliche Abgrenzung des VB N+L südlich der Bahnlinie daher nicht sachgerecht, da der dreieckige Zwickel zwischen „Am Krützbarg“, Bahnlinie und der bestehenden Darstellung VB N+L nicht begründbar ist (vgl. oben zum zentralen Siedlungsgebiet: Zäsur durch die Bahnlinie). Das VB N+L ist daher südlich der Bahnlinie Buchholz-Stelle bis an die Straße „Am Krützbarg“ heranzuführen. In der Stadt Buchholz in der Nordheide wird südlich des Bahnhofs, auf der Industriebrache (alte Schwellenfabrik) ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (VR N+L) festgelegt. Zugleich ist die Fläche zentrales Siedlungsgebiet. Diese Darstellungen widersprechen sich, da das zentrale Siedlungsgebiet als räumliche Konkretisierung des Zentralen Ortes (hier: des Mittelzentrums) die Möglichkeit einer baulichen Nutzung (im regionalplanerischen Maßstab betrachtet) beinhaltet. Das VR N+L steht dem jedoch entgegen. Die Darstellungen sollten hier entflochten werden, um den Zielkonflikt zu vermeiden, am besten durch Herausnahme dieser Fläche aus dem zentralen Siedlungsgebiet.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9057	563	Private und juristische Personen	<p>Eine weitere Problematik der Abgrenzung des zentralen Siedlungsgebiets der Stadt Buchholz in der Nordheide ergibt sich im Hinblick auf Seppensen und Holm-Seppensen: Das zentrale Siedlungsgebiet ist per Definition ein zusammenhängendes Gebiet, ggf. durch Infrastrukturen zerteilt, aber eine durchgehende (bestehende oder ggf. geplante) Bebauung. Zwischen den drei Orten Buchholz, Seppensen und Holm-Seppensen bestehen Grünzäsuren, die das Siedlungsgebiet unterbrechen. Gemäß dem RROP-Entwurf sollen diese Grünzäsuren erhalten (punktueller Vorranggebiet Freiraumfunktionen) und ein Zusammenwachsen der Siedlungsteile verhindert werden. Das begrüßen wir. Damit wird aber die Festlegung des zentralen Siedlungsgebiets konterkariert. In der Begründung deuten Sie an, dass Holm-Seppensen bereits grundzentrale Funktionen übernimmt. Es sollte daher: 1.) Holm-Seppensen als Grundzentrum festgelegt werden mit dem im vierten RROP-Entwurf dort vorgesehenen zentralen Siedlungsgebiet, 2.) das zentrale Siedlungsgebiet der Stadt Buchholz auf diese beschränkt bleiben, also im Süden nicht über die Grünzäsur nach Seppensen hinausgehen und 3.) in der Konsequenz müsste das zentrale Siedlungsgebiet in Seppensen entfallen.</p>	<p>Die Trennung des Zentralen Siedlungsgebietes ist raumordnerisch vertretbar, da es sich bei dem Zentralen Ort um ein Mittelzentrum handelt. Anders als Grundzentren können Mittelzentren eine weitere Unterteilung aufweisen. Darüber hinaus unterbrechen die kleinräumigen Grünzäsuren nicht den Gesamteindruck eines zusammenhängenden Mittelzentrum mit einer stadtweiten Verteilung der zentralörtlichen Einrichtungen. Es wird auch auf die Abwägung des Einwands mit der ID 562 verwiesen.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9058	602	Private und juristische Personen	<p>Am südöstlichen Rand der Stadt Buchholz in der Nordheide, östlich der Straße „Am Krützbarg“, legt der RROP-Entwurf ein zentrales Siedlungsgebiet fest. Dieser Bereich ist derzeit ackerbaulich genutzt und wird von den Anwohnern des Gebiets stark für Erholungsnutzungen frequentiert. Eine Erweiterung der Siedlungsfläche durch eine Bebauung dieses Bereichs ist daher abzulehnen. Die grundsätzliche Wertigkeit dieses Bereichs wird auch dadurch verdeutlicht, dass im RROP-Entwurf die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (VB N+L) vorgesehen ist, die wir hiermit ausdrücklich unterstützen wollen! Im dritten RROP-Entwurf ragte das zentrale Siedlungsgebiet an dieses VB N+L, dass sich in nördlicher Richtung (in Richtung Bahnlinie) immer weiter von der Straße „Am Krützbarg“ entfernt, noch heran, so dass sich eine dreieckige Zwickel-Fläche zentrales Siedlungsgebiet zwischen „Am Krützbarg“, der Bahnlinie Buchholz-Stelle und dem VB N+L ergab, die derzeit Acker ist. Im jetzigen vierten RROP-Entwurf wird das zentrale Siedlungsgebiet nach Osten deutlich ausgeweitet und ragt nun in das VB N+L hinein. Dies ist ein inhaltlicher Widerspruch, der raumordnerisch entflochten werden kann und muss. Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Buchholz in der Nordheide sieht östlich „Am Krützbarg“ bislang KEINE Bebauung vor. Insofern basiert die Abgrenzung des zentralen Siedlungsgebiets auf der in Rede stehenden Fläche nicht auf dem aktuellen FNP, sondern auf der Arrondierung, die Sie in ihrer Begründung zur Abgrenzung der zentralen Siedlungsgebiete als weiteres Kriterium angeben. Diese Annahme wird dadurch gestützt, dass die Erweiterung des zentralen Siedlungsgebiets nach Osten vom dritten zum vierten RROP-Entwurf nördlich der Bahnlinie Buchholz-Stelle seine Entsprechung hat. Die Arrondierung ist hier jedoch nicht sachgerecht: Die Bahnlinie ist eine deutliche Zäsur ohne Querungsmöglichkeit, noch dazu zunächst im Einschnitt, später in Dammlage. Eine Anlehnung / Abrundung des zentralen Siedlungsgebiets östlich „Am Krützbarg“ südlich der Bahnlinie aufgrund der vorgesehenen Ausweitung des zentralen Siedlungsgebiets über die bestehende Bebauung hinaus nördlich der Bahnlinie ist also nicht begründbar. Wir bitten daher, die Festlegung zentrales Siedlungsgebiet in Buchholz östlich der Straße „Am Krützbarg“ für sämtliche heute unbebauten Bereiche zurückzunehmen. Wir weisen auch darauf hin, dass der in Rede stehende Bereich außerhalb der Markierung „Änderungsbereiche der 4. Auslegung“ (Ellipsen in der</p>	<p>Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 562 verwiesen.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Zeichnerischen Darstellung) liegt. Jede Veränderung der Festlegungen des dritten RROP-Entwurfs außerhalb der Ellipsen könnte verfahrenstechnisch schwierig werden und eine Gefahr für die Rechtssicherheit dieser Beteiligung darstellen, da die Beteiligung ja auf die Veränderungen gegenüber dem dritten RROP-Entwurf beschränkt sein soll. Eine Ausdehnung des zentralen Siedlungsgebiets östlich „Am Krützbarg“, südlich der Bahnlinie Buchholz-Stelle, über die Darstellung des dritten RROP-Entwurfs hinaus, darf auch deshalb nicht vorgenommen werden. Die westliche Abgrenzung des dortigen VB N+L ergibt sich vermutlich ebenfalls aus der „Arrondierung“ des zentralen Siedlungsgebiets im Osten der Stadt Buchholz i.d.N.: Das VB N+L grenzt im dritten Entwurf an das zentrale Siedlungsgebiet. Die inhaltlich widersprüchliche Darstellung von zentralem Siedlungsgebiet und VB N+L besteht foglich auch nördlich der Bahnlinie und sollte hier ebenfalls entflochten werden. Des Weiteren ist, analog zum zentralen Siedlungsgebiet, die westliche Abgrenzung des VB N+L südlich der Bahnlinie daher nicht sachgerecht, da der dreieckige Zwickel zwischen „Am Krützbarg“, Bahnlinie und der bestehenden Darstellung VB N+L nicht begründbar ist (vgl. oben zum zentralen Siedlungsgebiet: Zäsur durch die Bahnlinie). Das VB N+L ist daher südlich der Bahnlinie Buchholz-Stelle bis an die Straße „Am Krützbarg“ heranzuführen. In der Stadt Buchholz in der Nordheide wird südlich des Bahnhofs, auf der Industriebrache (alte Schwellenfabrik) ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (VR N+L) festgelegt. Zugleich ist die Fläche zentrales Siedlungsgebiet. Diese Darstellungen widersprechen sich, da das zentrale Siedlungsgebiet als räumliche Konkretisierung des Zentralen Ortes (hier: des Mittelzentrums) die Möglichkeit einer baulichen Nutzung (im regionalplanerischen Maßstab betrachtet) beinhaltet. Das VR N+L steht dem jedoch entgegen. Die Darstellungen sollten hier entflochten werden, um den Zielkonflikt zu vermeiden, am besten durch Herausnahme dieser Fläche aus dem zentralen Siedlungsgebiet.</p>	

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9058	603	Private und juristische Personen	Eine weitere Problematik der Abgrenzung des zentralen Siedlungsgebiets der Stadt Buchholz in der Nordheide ergibt sich im Hinblick auf Seppensen und Holm-Seppensen: Das zentrale Siedlungsgebiet ist per Definition ein zusammenhängendes Gebiet, ggf. durch Infrastrukturen zerteilt, aber eine durchgehende (bestehende oder ggf. geplante) Bebauung. Zwischen den drei Orten Buchholz, Seppensen und Holm-Seppensen bestehen Grünzäsuren, die das Siedlungsgebiet unterbrechen. Gemäß dem RROP-Entwurf sollen diese Grünzäsuren erhalten (punktuelles Vorranggebiet Freiraumfunktionen) und ein Zusammenwachsen der Siedlungsteile verhindert werden. Das begrüßen wir. Damit wird aber die Festlegung des zentralen Siedlungsgebiets konterkariert. In der Begründung deuten Sie an, dass Holm-Seppensen bereits grundzentrale Funktionen übernimmt. Es sollte daher: 1.) Holm-Seppensen als Grundzentrum festgelegt werden mit dem im vierten RROP-Entwurf dort vorgesehenen zentralen Siedlungsgebiet, 2.) das zentrale Siedlungsgebiet der Stadt Buchholz auf diese beschränkt bleiben, also im Süden nicht über die Grünzäsur nach Seppensen hinausgehen und 3.) in der Konsequenz müsste das zentrale Siedlungsgebiet in Seppensen entfallen.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 563 verwiesen.

Ziffer 2.2.2 Zentrale Siedlungsgebiete

3004	89	Gemeinde Seevetal	Die bislang im Rahmen der Ersten, Zweiten und Dritten Auslegung vorgebrachten Einwendungen werden weiterhin vollumfänglich aufrechterhalten. Die nunmehr vorgenommene Anpassung des Zentralen Siedlungsgebietes im Ortsteil Maschen wird zur Kenntnis genommen. Es wird aber weiterhin im Wesentlichen bemängelt, dass insbesondere wegen ihrer perspektivischen Entwicklungspotenziale die Gemeindeteile Ohlendorf und Ramelsloh für eine entsprechende Ausweisung nicht berücksichtigt wurden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Auf die Abwägungen der Stellungnahmen zu den vorangegangenen Auslegungen wird verwiesen. Eine Ausweisung von Zentralem Siedlungsgebiet für Ramelsloh und Ohlendorf wäre nur als eigenständiges GZ möglich, hier wird jedoch kein ausreichendes Potential gesehen. Eine siedlungsbezogene Entwicklung der Ortsteile Ramelsloh und Ohlendorf ist nicht an die Darstellung als Zentrales Siedlungsgebiet gebunden. Da beide Ortsteile im Einzugsbereich eines Lebensmitteleinzelhändlers zur Nahversorgung liegen und eine Grundschule vorhanden ist, verfügen sie im Sinne der Ziffer 2.1.2 02 über eine ausreichende Infrastruktur.
------	----	-------------------	--	---

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3003	318	Gemeinde Rosengarten	Bezüglich der Anlage 1 sollte die Bebauung an der Bendestorfer Straße in (Groß-)Klecken in das zentrale Siedlungsgebiet einbezogen werden, da die jetzige Abgrenzung quer durch das historische Dorf raumordnerisch nicht geboten ist.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Bei der Abgrenzung "quer durch das historische Dorf" wurden zwei Bauernhöfe (die im F-Plan dargestellt sind) nicht in das zentrale Siedlungsgebiet einbezogen. Die Wohngebäude dieser Höfe liegen jeweils innerhalb eines Abstandes von 50m zur Begrenzung des zentralen Siedlungsgebietes, der durch maßstabsbedingte Abweichungen in RROP generell entstehen können. Da die Abweichungen von der Realität keine Auswirkungen auf eine mögliche Wohnbaulandentwicklung von Klecken haben, wird die Darstellung nicht korrigiert.
3030	451	Samtgemeinde Salzhausen	Folgende Einwände werden nochmals, mit der Bitte diese im Abwägungsprozess zu berücksichtigen, vorgetragen: RROP Teil A 2.1.2. Siedlungsentwicklung: In der zeichnerische Darstellung ist westlich der Winsener Straße in Salzhausen der „Lückenschluss Maschensfeld und Stiepelsberg“ als Zentrales Siedlungsgebiet als Begleitlinie dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich aufgrund eines Städtebaulichen Entwurfs die geplante Wohnbaulandfläche in Richtung Westen entwickeln wird.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Das Zentrale Siedlungsgebiet ist gem. landesplanerischer Vorgaben auf jene Bereiche zu beschränken, die für die Unterbringung zentralörtlicher Einrichtungen vorgesehen sind. Für die Entwicklung von Wohnbauflächen ist es unschädlich, wenn sie sich nicht innerhalb des Zentralen Siedlungsgebietes befinden.
		Ziffer 2.2.3	Zentralörtliche Einrichtungen	
3004	93	Gemeinde Seevetal	Teilörtliche Verflechtungsbereiche Auch hier gilt der Fortbestand der bisherigen gemeindlichen Einwendung unvermindert an.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öffentlich Der Entwurf wurde mit der Gemeinde abgestimmt.
		Ziffer 2.3	Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3003	319	Gemeinde Rosengarten	In Ziffer 2.3 - in den Ziffern 03 und 09 enthält das RROP nunmehr Zitate des Landesraumordnungsprogramms, wo nach eine Regelung gilt „sofern es nicht im RROP geregelt ist“ bzw. „zu versorgende Bereiche im RROP festzulegen sind“, derartige Passagen sind wenig hilfreich für die spätere Verträglichkeitsbetrachtung von Einzelhandelsgroßprojekten und sollten auf den spezifischen RROP-Inhalt abgestellt werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es handelt sich um eine nachrichtliche Übernahme an der keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen.
		Ziffer 2.3 11	Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	
3002	206	Gemeinde Neu Wulmstorf	Kapitel 2.2.3 Zentralörtliche Einrichtungen Zu Ziffer 11 : Die Gemeinde begrüßt die Entscheidung, dass Städte und Gemeinden örtliche Einzelhandelskonzepte erstellen und fortschreiben sollen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		Ziffer 3.1	Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktio	
3003	322	Gemeinde Rosengarten	Am Rande von Rosengarten lag kein Truppenübungsplatz, wie auf S. 47 beschrieben wird und auf S. 73 sogar eine Kaserne zum Truppenübungsplatz deklariert wird, sondern ein Standortübungsplatz. Nur diese Tatsache erlaubte die Entwicklung einer Kompensationspoolfläche, die für die Anwohner in Rosengarten wichtige Funktionen übernehmen würde, wenn auch auf Raumbene die Erreichbarkeit für Erholungssuchende neben der Vernetzung des Naturraums als Ziel festgelegt werden würde.	Dem Einwand wird gefolgt Die Bezeichnungen werden korrigiert. Das Gebiet wird statt "Kaserne" als Wulmstorfer Heide und der Truppenübungsplatz wird zum Standortübungsplatz "Fischbeker Heide".
		Ziffer 3.1.1	Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodens	

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3653	333	ADFC Kreis Harburg e.V.	Punkt 3.1.1 des Anschreibens: Hier fehlt die Wandlung der stillgelegten Buchholzer Bahnstrecke in der Privilegierung vom Schienenverkehr zum Verkehrsweg mit Bevorzugung des Radverkehrs.	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die Strecke der "Buchholzer Bahn" ist bereits im RROP 2000 nicht mehr als Strecke für den Schienenverkehr enthalten. Bereits im 1. Entwurf des RROP 2025 ist der Bereich als VBG Natur und Landschaft enthalten. Dementsprechend wurde sie nicht im Anschreiben erwähnt.</p> <p>Als Regionalbedeutsamer Wanderweg (Fahrrad) sind der Elberadweg (Gesamtlänge 1.260 km), der Fernradweg Hamburg-Bremen (150 km) und der Leine-Heide-Radweg (410 km) mit ihren Abschnitten im LKH im RROP 2025 enthalten. Eine Notwendigkeit, geplante Radwege entsprechend darzustellen, wird nicht gesehen. Raumordernisch wird an der Bedeutung für Natur und Landschaft festgehalten, die bei Vorlage konkreter Vorhaben abgewogen werden muss.</p> <p>Weiter wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 276 verwiesen.</p>
Ziffer 3.1.1. Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes				
9043	485	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Begründung Seite 46: Die Querungshilfe ist, wie schon in vorhergehenden Stellungnahmen gefordert, beim Garlstorfer Wald anzusiedeln.	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 112 in der Synopse des 3. Entwurfs verwiesen.</p>
Ziffer 3.1.1. Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes				

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3007	199	Samtgemeinde Elbmarsch	<p>3.1.1.1 Nr.02 (S.20) Größere, wenig zerschnittene, verkehrsarme und störungsarme Freiräume sowie naturbetonte Landschaften sollen erhalten und vor einer beeinträchtigenden raumbedeutsamen Nutzung langfristig geschützt werden. Dazu zählen im Landkreis Harburg insbesonderedie Binnenmarsch/Elbmarsch.</p> <p>Das Gebiet Binnenmarsch/Elbmarsch ist im Gegensatz zu den anderen Punkten zu wenig eingegrenzt. Gemeint ist hier sicherlich das größtenteils unbebaute und hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Gebiet zwischen den entlang der Elbe gelegenen Orten der Samtgemeinde Elbmarsch und den Binnenmarschorten Bütlingen, Oldershausen und Hunden sowie Eichholz. Hier sollte eine genauere Abgrenzung erfolgen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt In der Begründung ist in Abb. 8 die Abgrenzung der "unzerschnittene verkehrsarme Räume" hinreichend konkret erkennbar.</p>
Ziffer 3.1.1. Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes				
3100	432	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Generell ist in der Begründung die Bezeichnung „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ (Funktionen im Plural) entsprechend NLT-Planzeichenkatalog zu verwenden (u.a. S. 20, 22, 49, 61, 69, 71, 129, 162).	Dem Einwand wird gefolgt
9043	482	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	<p>Bezogen auf eine Ansiedlung von Gewerbe zwischen Tangendorf/Thieshope ist es zwingend erforderlich, schützende Freiräume zu sichern und im RROP 2025 für dieses Gebiet aufzunehmen, auch um dem Landesraumordnungsziel des Nichtzusammenwachsens von Siedlungsgebieten zu entsprechen (Begründung S. 49). Analog ist hier der Freiraumschutz beim Gewerbegebiet Oelstorf zu Salzhausen zu betrachten.</p>	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 278 verwiesen.
Ziffer 3.1.1. Bodenschutz				

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3130	152	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im westlichen Teil des Landkreises Harburg sind im Bereich der Hochlage des Salzstockes Sprötze die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. Bisher sind uns jedoch im gesamten Landkreis Harburg keine Erdfälle bekannt. Im Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) können Informationen zur Ausdehnung der Salzstockhochlage abgerufen werden. Für Bauvorhaben in diesem erdfallgefährdeten Gebiet wird empfohlen, gegebenenfalls entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Einzelanfragen zur Erdfallgefährdung können an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover gerichtet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Es wird auf die Abwägung zum 3. Entwurf des RROP, lfd. Nr. 185, verwiesen.</p>
3130	153	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht in einigen Teilen des Landkreises Harburg lokal setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde, Schlick, anthropogene Auffüllungen, Lockergesteine mit geringer Steifigkeit sowie wasserempfindlichen Ton und Tongesteine. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3100	425	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 56: Es muss heißen: „...dass der darunterliegende Torfkörper grundsätzlich erhalten bleibt.“ Im letzten Satz von Abs. 1 muss es sinngemäß heißen: „Auch bei der Herrichtung der Tank- und Rastanlage ist auf die Vereinbarkeit mit der vorrangig gesicherten Funktion Torferhaltung zu achten und die Maßnahmenausführung mit Blick auf dieses Ziel so zu optimieren, so dass Zielvereinbarkeit erreicht wird.“	Dem Einwand wird gefolgt Die Formulierungen wird klarstellend dahin angepasst, dass auch bei der Herrichtung der T+R-Anlage eine Torferhaltung zu beachten ist.
3100	438	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 56 ...ausZUkoffern, S. 56 ...Überdecken.. (nicht: Überdenken).	Dem Einwand wird gefolgt
		Ziffer 3.1.1.	Bodenschutz	
3162	404	Abt. 71 - Untere Naturschutzbehörde	3.1.1.2 03 Bodenschutz - Torferhalt Im Wesentlichen sind die hierfür genannten raumordnerischen Ziele und Vorkehrungen mit den naturschutzfachlichen Zielen vereinbar. Da diese Böden einen selten Bodentyp darstellen der nicht reversibel ist, sind Überbauungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Auf einen erhöhten Kompensationsbedarf aus Sicht des Bodenschutzes wird hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Auch bei einer Bebauung und Überdecken bleibt der Torfkörper erhalten. Ziel der landesplanerischen Vorgabe ist ein Erhalt der CO2-Speicherung. Ein weitergehender Torferhalt durch entsprechende Wirtschaftsweisen bzw. Schutz des Grünlandes und Wasserhaushaltes wird in dem überlagernd ausgewiesenen Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung bzw. Vorranggebiet Natur und Landschaft angestrebt. Insofern wird hier dem Nutzungskonflikt von Bodenschutz und Gewerbeentwicklung durch die Ausweisung der verschiedenen Vorranggebiete Rechnung getragen. Der Hinweis zum Kompensationsbedarf wird zur Kenntnis genommen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
		Ziffer 3.1.1.	Bodenschutz	
9030	148	Private und juristische Personen	Seevetal, [Straße, Flur und Flurstücke aus Datenschutzgründen entfernt] sind in meinem Eigentum. Es ist hier keine Grünlandnutzung und Torf vorhanden. Um eine mögliche weitere Nutzung (ggf. Parkplätze/Sportplätze) nicht einzuschränken, spreche ich mich gegen eine Ausweisung als VRG Torferhalt und Grünlandnutzung aus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Auf den Flurstücken ist kein VRG Torferhalt und kein VRG Grünlandbewirtschaftung festgesetzt. Auf den Flächen ist durch die Gemeinde Seevetal (FNP) "öffentliche Grünfläche" festgesetzt.
3143	400	NLStBV Verden	Neubau der T+R-Anlage Elbmarsch Der vorliegende 4. Entwurf weist für den Standort der geplanten T+R-Anlage Elbmarsch (West- und Ostseite) auf der Westseite die Flächen als Vorbehalts- und Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie - neu - als Vorranggebiet für den Torferhalt aus; auf der Ostseite wird der geplante Standort als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung-, pflege und -entwicklung, als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und - neu - als Vorranggebiet für den Torferhalt ausgewiesen. Es entfällt auf der Westseite die Kennzeichnung als Vorrangfläche für die Landwirtschaft - aufgrund besonderer Funktionen. Trotz mehrfacher Hinweise auf die Planung der Tank- und Rastanlage und das laufende Planfeststellungsverfahren findet die Anlage in der zeichnerischen Darstellung des 4. Entwurfes des RROP keine Berücksichtigung.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die BAB wird als VRG Autobahn im RROP festgelegt, damit werden entsprechende Nebenanlagen auf der Ebene der Regionalplanung nicht weiter differenziert.
3100	413	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), weist als oberste Landesplanungsbehörde auf folgendes hin: Raumordnung, Beschreibende Darstellung, 3.1.1.2 04: Ziffer 04 Satz 2 ist als Ziel der Raumordnung formuliert. Dies ist auch erforderlich, da es sich hier um die Umsetzung des LROP Auftrages Ziffer 3.1.1.1 06 handelt. Die Vorranggebiete Torferhaltung sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Es fehlt aber an der Kennzeichnung (Fettdruck) als Ziel der Raumordnung. Das ist zu korrigieren.	Dem Einwand wird gefolgt Es erfolgt eine redaktionelle Korrektur.
		Ziffer 3.1.2	Natur und Landschaft	

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3104	275	BUND Regionalverband Elbe-Heide	Wir halten diese Beschreibung des Biotopverbundes für zu wenig konkret. Im Beteiligungsverfahren zum Landschaftsrahmenplan wurde uns versichert, dass aus den dort vorliegenden Daten im RROP ein qualifiziertes Verbundnetz beschrieben würde. Dazu gehört dann aber auch die Kategorisierung der Habitatverbindungen im Hinblick auf Lebensraumtypen (Gruppen). Waldhabitatkorridore haben komplett andere Anforderungen als Feuchtgebietskorridore. So lässt sich nicht identifizieren, ob das Habitatnetz ausreicht.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die Habitatkorridore wurden in grobe Oberbiotoptypen eingeteilt (Wald, Offenland, Fließgewässer). Aufgrund ihrer Vielseitigkeit verbinden sie verschiedene Biotope miteinander und ermöglichen so Arten mit unterschiedlichen Ansprüchen die Ausbreitung. Eine weitere Konkretisierung ist nicht erfolgt, um die Handlungsmöglichkeiten auf den folgenden Ebenen nicht unnötig einzuschränken und die Maßnahmenumsetzung flexibel und an die örtlichen Gegebenheiten angepasst zu ermöglichen.
		Ziffer 3.1.2	Natur und Landschaft	
9044	293	Staatliche Vogelschutzwarte NLWKN - Betriebsstelle Hannover / Hildesheim	Landeseigene Naturschutzflächen Östlich der Este als landesweit prioritärem Fließgewässer zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie befindet sich eine landeseigene Naturschutzfläche (s. Geometrien im Anhang). Die landesweiten Prioritätsgewässer sind im LROP als Kern des Biotopverbunds enthalten, verbunden mit dem Auftrag zu Konkretisierung im RROP. Angesichts der Lage der landeseigenen Naturschutzflächen, schlage ich vor, diese in die Festlegung als Vorranggebieten Natur und Landschaft mit einzubeziehen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Auf den Flächen ist VBG Erholung, VBG Wald und auf ca. der Hälfte VBG Natur und Landschaft festgelegt. Dies wird aufgrund der geringen Flächengröße als ausreichend erachtet.
9043	486	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Begründung Seite 57: Hier fehlt in Tabelle 6 eine Spalte FFH-Gebiete.	Dem Einwand wird nicht gefolgt In Tab. 9 der Begründung sind die FFH- sowie Europäischen Vogelschutzgebiete des Landkreises Harburg zu finden. Sie enthält jeweils eine Kurzcharakteristik sowie die Schutzwürdigkeit der Gebiete. Eine zusätzliche Spalte mit den FFH-Gebieten wäre eine inhaltliche Doppelung.
		Ziffer 3.1.2	Natur und Landschaft	

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3104	279	BUND Regionalverband Elbe-Heide	De facto werden heutzutage Alleebäume beseitigt und ab und zu mit Neuanpflanzungen aufgestockt. Insbesondere bei der Frage der Schaffung größerer Abstände der Alleebäume zum Strassenrand sehen wir es als notwendig an, dass hier die Regel Anpflanzung und Anwuchszeit (10 Jahre) vor Allebaumentfernung gelten muss. Vergleichen Sie hierzu bitte auch die Anmerkung in der Begründung auf Seite 59 unten.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Festsetzungen zur Anpflanzung und Anwuchszeit von Bäumen liegen nicht innerhalb der Regelungskompetenz der Regionalplanung.
9043	483	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Beim Fällen und Neuanpflanzung von Alleen muss grundsätzlich zuerst eine Neuanpflanzung in größeren Abständen zum Straßenrand erfolgen. Der Anwuchserfolg nach mehrjähriger Anwuchsphase muss überprüft werden, bevor die zu ersetzenden Alleebäume gefällt werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 279 verwiesen.
		Ziffer 3.1.2	Natur und Landschaft	
3056	163	Landkreis Lüneburg Fachdienst Bauen	Regionalplanung Es wird begrüßt, dass bei den Festlegungen zum Biotopverbund und Habitatkorridoren die möglichen Anknüpfungspunkte im Landkreis Lüneburg berücksichtigt wurden, um ein überregional funktionierendes System entwickeln zu können (s. a. Stellungnahme Fachdienst Umwelt). Darüber hinaus bestehen aus Sicht der Regionalplanung keine weiteren Anregungen und Hinweise zum 4. Entwurf des RROP 2025 für den Landkreis Harburg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3104	276	BUND Regionalverband Elbe-Heide	Im übrigen fehlt uns auch der Begriff Buchholzer Bahn bei der Habitatvorschlagskorridore. So könnte der Korridor auch durch benachbarte Feldstrukturen (so die Landwirte diese zur Verfügung stellen) realisiert werden. Damit wäre dann die herausragende Habitatfunktion der ehemaligen Buchholzer Bahn verloren gegangen. Diese gilt es aber explizit zu sichern.	Dem Einwand wird gefolgt Die "Buchholzer Bahn" wird in Kapitel 3.1.2 03 zwar nicht explizit genannt, ist jedoch Bestandteil des Biotopverbunds auf RROP-Ebene. Der Habitatkorridor Nr. 41 im Hauptkorridor Luhe beschreibt die vorhandene Verbindung entlang der ehemaligen Bahnstrecke. Zudem wurde die "Buchholzer Bahn" bereits im LRP 2013 als Fläche für den Biotopverbund (Trockenvegetation, Wald) beschrieben. Zum Teil sind bereits Kompensationsflächen vorhanden. Die Bezeichnung "Buchholzer Bahn" wird ergänzt.
9044	294	Staatliche Vogelschutzwarte NLWKN - Betriebsstelle Hannover / Hildesheim	Die Darstellung des regionalen Biotopverbundkonzepts für den Landkreis Harburg entspricht in ihren Grundzügen der des landesweiten Biotopverbundkonzeptes, das im Rahmen der Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms erarbeitet wurde. Dieses landesweite Konzept liegt derzeit als Entwurf der Fachbehörde für Naturschutz vor und wird voraussichtlich im Herbst 2018 mit dem Entwurf des Landschaftsprogramms dem Umweltministerium vorgelegt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3006	302	Stadt Winsen (Luhe)	Nördlich des Bereiches Winsener Wiesen ist das Festhalten an der Darstellung eines Vorranggebietes für den Biotopverbund und für Grünlandbewirtschaftung längerfristig aus Sicht der Stadtentwicklung optional nicht sinnvoll. Dort könnte es sich trotz der dort vermutlich hohen Grundwasserstände anbieten, die Flächen für die Erweiterung Winsens in der zweiten Baureihe westlich der Hoopter Straße bis hin zum Wassergraben „Wasserweg“ zu nutzen. Zu berücksichtigen ist dabei im Norden ein seinerzeit angefordertes Landschaftsfenster als größere Lücke in der Straßenrandbebauung der Hoopter Str. und den jeweils dahinter liegenden Flächen. Zudem ist die soweit schon bekannte örtlich ungünstige Bodenbeschaffenheit laut Kartenanhang des Landschaftsrahmenplans für die Siedlungserweiterung zu beachten (vgl. Anlage). Hierfür müssten die Vorrangflächen für Grünlandbewirtschaftung sowie für Biotopverbund an zwei Stellen zurückgenommen werden (vgl. 2. Blatt Anlage), was hiermit beantragt wird. Sie sollen - wie die östlich benachbarten Flächen - dem zentralen Siedlungsgebiet Winsens zugeordnet werden. Andererseits will sich die Stadt dem allgemeinen Interesse an einem baldigen Abschluss des laufenden RROP-Aufstellungsverfahrens nicht verschließen. Sie ist daher bereit, den vorgenannten Antrag zugunsten einer Berücksichtigung bei Neuaufnahme des Aufstellungsverfahrens für ein späteres RROP zurückstellen zu lassen, wenn nicht auch aus anderem aktuellem Anlass ein erneutes Beteiligungsverfahren für TöB erforderlich werden sollte.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt Die Flächen werden aus dem Biotopverbund herausgenommen. Dass keine Festlegung "zentrales Siedlungsgebiet" auf den Flächen liegt ist für eine Bebauung unschädlich. Das Angebot der Stadt Winsen, die Zurücknahme des VRG Grünland auf die nächste Änderung des RROPs zu verschieben, wird dankend angenommen.
3653	334	ADFC Kreis Harburg e.V.	Punkt 3.1.2 des Anschreibens: Die Nutzung des Schotterbettes der Buchholzer Bahntrasse als Veloroute bleibt Teil des bisherigen Systems, so dass keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 333 verwiesen. Die Regionalplanung ist als vorbereitende Planung zu betrachten, in deren Rahmen die verschiedenen Nutzungsarten im Kreisgebiet festgelegt werden. Der Landkreis Harburg plant als Träger der Regionalplanung keine konkreten Baumaßnahmen. Die Einschätzung, dass bei Nutzung des Schotterbettes keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, wird nicht geteilt.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3143	402	NLStBV Verden	Anlage einer Querungshilfe: In der Zeichnerischen Darstellung ist im Zuge der A 7 bei ca. km 42 eine geplante Querungshilfe enthalten. Dieser Standort entspricht in etwa dem Standort für die Anlage einer möglichen Grünbrücke des Bundesprogramms Wiedervernetzung vom 29.12.2012. Eine endgültige Aussage zur Anlage einer Querungshilfe ist derzeit nicht möglich und kann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn hierzu detaillierte Untersuchungsergebnisse vorliegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3162	405	Abt. 71 - Untere Naturschutzbehörde	3.1.2 03 Naturschutz und Landschaft - Biotopverbund Die Aufbereitung des Themas Biotopverbund in der vorliegenden Fassung des RROP wird ausdrücklich begrüßt. Die Hinweise der Abteilung Naturschutz/Landschaftsplanung und die in einem Workshop mit den Naturschutzverbänden diskutierte Vorgehensweise haben Eingang gefunden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3100	426	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 65: Es ist davon auszugehen, dass mit dem Maß von 50 Metern Breite für Habitatkorridore eine Mindestbreite (keine „Standardbreite“) gemeint ist, eine entsprechende, klarstellende Ergänzung („Mindest“-) wird empfohlen.	Dem Einwand wird gefolgt Die Formulierung wird angepasst.
3100	433	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Karte 1 der Begründung: In der Karte werden „Vorranggebiete Biotopverbund“ dargestellt. Diese Festlegung kann jedoch nur über die zeichnerische Darstellung des RROP selbst getroffen werden. Offenbar sind jedoch Flächen mit Vorranggebietsfestlegungen im Bereich Natur und Landschaft gemeint, die dem Biotopverbund dienen. Dies sollte in der Legende der Karte 1 klargestellt werden.	Dem Einwand wird gefolgt Bei der Anlage 1 handelt es sich um eine nachrichtliche Darstellung des Biotopverbunds aus dem LROP 2017 sowie einer zeichnerischen Darstellung der textlich in der Satzung beschriebenen Habitatkorridore. So soll der Gesamtumfang des Biotopverbunds verdeutlicht werden. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf weitere VRG-Darstellungen verzichtet.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3100	439	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 62 ...besondere BERÜCKSICHTIGUNG (nicht: Beachtung) in einer möglichen Abwägung..., S. 63 ...Verbundachsen (Trennungsfehler), S. 74 ... als zusammenhängender Flächenpool...	Dem Einwand wird gefolgt
9043	487	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Im Rahmen des Biotopverbundes und der Entwicklung der Freiraumnutzung sollte die Förderung von Kleingewässern (Teiche und Tümpel, gerne auch jahreszeitlich trockenfallend), aufgenommen werden.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt Kleingewässer sind häufig nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Sie dienen verschiedenen Arten als wichtige Trittsteinbiotope innerhalb des Biotopverbunds. Auf Raumordnungsebene sind sie nicht genau verortet. Der Hinweis auf die Förderung von Kleingewässern wird dennoch in der Begründung ergänzt.
3108	115	Bundesnetzagentur	Habitatkorridor Nr. 38 Für die Festlegung des Habitatkorridors Nr. 38 gehe ich aufgrund des im Entwurf angeführten Regelungsgehaltes in Verbindung mit der beigefügten Begründung davon aus, dass aufgrund - der noch nicht abgeschlossenen Variantenprüfung der Vorhaben Nr. 3 und 4, - der zu prüfenden technischen Optionen der Verlegung im weiteren Planungsverfahren sowie - der zu erfolgenden Rekultivierung der betroffenen Flächen ein Konflikt mit der Ausweisung des Habitatkorridors Nr. 38 und seiner Funktion eher unwahrscheinlich erscheint.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Habitatkorridor soll Kernbereiche des landesweiten Biotopverbunds miteinander vernetzen. Dies geschieht über halboffene Lebensräume und Trittsteinbiotope. Der Einschätzung, dass die Verlegung einer Erdleitung geringe oder kompensierbare Auswirkungen auf diese Funktionserfüllung haben, wird gefolgt.

Ziffer 3.1.2

Natur und Landschaft

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3056	165	Landkreis Lüneburg Fachdienst Bauen	Begrüßt wird ebenfalls die Darstellung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft im Bereich der Landkreisgrenze zum Landkreis Lüneburg. Etwa die Hälfte des Grenzgebietes ist als Vorranggebiet ausgewiesen, der übrige Bereich überwiegend als Vorbehaltsgebiet dargestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		Ziffer 3.1.2	Natur und Landschaft	
2660	531	Private und juristische Personen	In der Durchsicht der Plankarte zum Regionalen Raumordnungsprogramm haben wir festgestellt, dass einige langjährige Ackerflächen als Grünland aufgerufen worden sind. Im Folgenden eine Skizze über den Bereich Tespe, Bütlingen, Avendorf und Marschacht. Die mit rot markierten Flächen sind noch nie Grünlandflächen gewesen. Was bedeutet Ihre Kartierung letztendlich? In der Elbmarsch wirtschaften mehrere kleine landwirtschaftlichen Betriebe die vom Ackerbau leben, mit Grünland können diese nichts anfangen. Ich denke es wird wohl ein Versehen sein und die Flächen wurden in der Karte nur grob eingezeichnet. Falls es kein Versehen war möchten wir einen Widerspruch einlegen und um Korrektur bitten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung wurden aus dem Landschaftsrahmenplan (2013) für den Landkreis Harburg übernommen. Sie ergeben sich aus dem Nds. Auenprogramm, welches sich aus mehreren Landesprogrammen zusammensetzt. Die angegebenen Flächen befinden sich in Schwerpunkträumen sehr hochwertiger Biotoptypen. Kriterien zur Bewertung der Grünlandgebiete sind u.a. Nahrungshabitate des Weißstorchs sowie landesweit und national bedeutende Brut- und Nahrungshabitate für Wiesenvögel. Neben gefährdeten Brutvögeln kommen teilweise auch gefährdete Pflanzenarten vor. Die dargestellten Flächenkomplexe bestehen nicht ausschließlich aus Grünland, sondern enthalten auch Ackerflächen. Grünland soll nicht nur erhalten, sondern auch vermehrt werden, um seine wichtigen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen zu können. Die Raumordnung macht hier keine konkreten Vorgaben zu Art und Intensität von Grünlandnutzung, vielmehr soll dies im Rahmen verschiedener Förderprogramme geschehen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2658	604	Private und juristische Personen	<p>In der Durchsicht der Plankarte zum Regionalen Raumordnungsprogramm haben wir festgestellt, dass einige langjährige Ackerflächen als Grünland aufgerufen worden sind. Im Folgenden eine Skizze über den Bereich Tespe, Bütlingen, Avendorf und Marschacht. Die mit rot markierten Flächen sind noch nie Grünlandflächen gewesen. Was bedeutet Ihre Kartierung letztendlich? In der Elbmarsch wirtschaften mehrere kleine landwirtschaftlichen Betriebe die vom Ackerbau leben, mit Grünland können diese nichts anfangen. Ich denke es wird wohl ein Versehen sein und die Flächen wurden in der Karte nur grob eingezeichnet. Falls es kein Versehen war möchten wir einen Widerspruch einlegen und um Korrektur bitten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflanze und -entwicklung wurden aus dem Landschaftsrahmenplan (2013) für den Landkreis Harburg übernommen. Sie ergeben sich aus dem Nds. Auenprogramm, welches sich aus mehreren Landesprogrammen zusammensetzt. Die angegebenen Flächen befinden sich in Schwerpunkträumen sehr hochwertiger Biotoptypen. Kriterien zur Bewertung der Grünlandgebiete sind u.a. Nahrungshabitate des Weißstorchs sowie landesweit und national bedeutende Brut- und Nahrungshabitate für Wiesenvögel. Neben gefährdeten Brutvögeln kommen teilweise auch gefährdete Pflanzenarten vor. Die dargestellten Flächenkomplexe bestehen nicht ausschließlich aus Grünland, sondern enthalten auch Ackerflächen. Grünland soll nicht nur erhalten, sondern auch vermehrt werden, um seine wichtigen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen zu können. Die Raumordnung macht hier keine konkreten Vorgaben zu Art und Intensität von Grünlandnutzung, vielmehr soll dies im Rahmen verschiedener Förderprogramme geschehen. Aus der Darstellung erfolgen keine Einschränkungen für die Bewirtschaftung.</p>
Ziffer 3.1.3			Natura 2000	

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3056	166	Landkreis Lüneburg Fachdienst Bauen	Anzumerken ist, dass zwar die linienhaften Ausprägungen der Natura-2000-Gebiete dargestellt sind, jedoch die flächigen Natura-2000-Gebiete sich nicht in der kartografischen Darstellung wiederfinden, obwohl sie in der Legende aufgeführt sind. Die Darstellung von flächigen Natura-2000/FFH-Gebieten sollte dann auch über die Landkreisgrenze (vergleichbar der Darstellung von Straßen) hinausgehen. Bedauerlich ist, dass als Planungsgrundlage der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg keine Erwähnung findet. Zwar ist der Landschaftsrahmenplan Lüneburg erst seit dem Jahr 2017 offizielle Planungsgrundlage, aber die Entwürfe sind im Beteiligungsverfahren auch dem Landkreis Harburg bekannt gewesen.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öffentlich Kapitel 3.1.3 (Natura 2000) ist nicht Bestandteil der 4. Auslegung. Es wurden aber die VRG Natura2000 linienhafter Ausprägung dargestellt, die zugleich VRG Natur und Landschaft sind. VRG Natur und Landschaft waren Gegenstand der Auslegung. Eine andere Darstellung (z.B. nur VRG Natur und Landschaft hätte zu Missverständnissen hinsichtlich der getroffenen Darstellung führen können. In der vollständigen Zeichnerischen Darstellung sind die flächigen Natura 2000-Gebiete entsprechend der Legende dargestellt. Die Natura 2000-Gebiete werden auch außerhalb des Kreisgebietes dargestellt, Darstellungen außerhalb der Kreisgrenzen sind allerdings nur als nachrichtliche Darstellungen anzusehen, da der LKH hier nicht Träger der Planung ist. Hintergrund der laufenden Änderung ist die Anpassung das LROP 2017 und Änderungen im Windkonzeptes an der bereits 2016 genehmigten Fassung des RROP 2025. Da der Landkreis Lüneburg bei der Erstellung des RROP 2025 beteiligt wurde, war davon auszugehen, dass eine Kohärenz bereits erzielt worden ist.

Ziffer 3.2.1. Landwirtschaft

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3587	118	Private und juristische Personen	<p>Ich habe am 18.06.2018 Einsicht in die Unterlagen bei der Samtgemeinde Elbmarsch bekommen. Meine Stellungnahme vom 01.09.2015 und 14.12.2015 halte ich aufgrund der Ausführungen im vierten Entwurf des RROP 2025 vollinhaltlich aufrecht.</p> <p>(Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten, Schutzobjekten, Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft und andere Zielkategorien wie Natura 2000 des Raumordnungsprogramms in der Gemarkung Drage, Drennhaus und Elbstorf bzw. der Elbmarsch.) Die gesamten landwirtschaftlich genutzten Flächen (Gemarkung Drage, Drennhaus und Elbstorf) sind als Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft und gewisse Teibereiche als Natura 2000 (FFH - Gebiet) sowie die Bodenentnahmeflächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen.</p> <p>Es stellt sich nach wie vor die Frage, warum die Elbmarsch nicht als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen ist. Die Grundflächen befinden sich im Eigentum von Personen / Familien die im Voll- oder Nebenerwerb und durch Verpachtung ihren Lebensunterhalt verdienen und dies auch weiterhin beabsichtigen. Die Ausweisung / Auferlegung von Vorranggebieten, Vorbehaltsgebieten, Natura 2000 (FFH Gebiet), Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten ist nicht im Interesse der Grundeigentümer und ist ein nicht hinnehmbarer Eingriff in das Eigentumsrecht.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Es wird auf die Abwägung zum 1. Entwurf des RROP, lfd. Nrn. 322 - 335 verwiesen.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3587	119	Private und juristische Personen	Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung wurde festgelegt, dass private Belange der Eigentümer einzubeziehen sind. Dieses ist nicht geschehen, denn eine pauschale Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft zeigt deutlich die Arbeit einer Naturschutzbehörde, die nur ihre eigenen Interessen als Ziel hat. Dieses beweist die Tatsache, dass die gesamte Kulturlandschaft (Landwirtschaft) nicht berücksichtigt wurde.	<p>Dem Einwand wird teilweise gefolgt</p> <p>Durch die Ausweisung von VBG Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion und aufgrund hohen Ertragspotenzials und VBG Kulturelles Sachgut wird die Kulturlandschaft im LKH innerhalb der Regelungskompetenz des RROP ausreichend geschützt.</p> <p>Ein landwirtschaftlicher Vorrang vor anderen Nutzungen ist angesichts der im nds. Vergleich geringeren Bonität der Flächen nicht geboten. Der LKH ist sich dennoch der Bedeutung der Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor bewusst. Die Stärkung des ökologischen Landbaus und regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse liegt im Interesse des LKH und ist in Ziffer 3.2.1.1 03 festgelegt.</p>
3587	120	Private und juristische Personen	Ich befürchte, dass weitere Bewirtschaftungseinschränkungen (Auflagen) wie - Extensivierung der Nutzung von Weide- und Ackerflächen, Einschränkungen im Pflanzenschutz- und Düngemittelleinsatz, Abstandskriterien zu Schutzgebieten (50m), Beeinträchtigung der Entwässerung, Holznutzung usw. - folgen werden.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das RROP führt nicht zu einer Enteignung von Grundeigentümern und bedeutet keinen Eingriff in die landwirtschaftliche Bewirtschaftungsweise. Die Festsetzung von Bestimmungen und Auflagen zur Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeiten sind nicht Regelungsbestandteil des RROP.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3587	121	Private und juristische Personen	Auch habe ich keinerlei schriftliche Erläuterungen im RROP 2025 gefunden, die über die jährlichen Einschränkungsausgleichszahlungen eine Aussage treffen. Antrag: Für diese oben aufgeführten Einschränkungen beantrage ich genaue schriftliche Erläuterungen bzw. schriftliche Aussagen über die jährlichen Einschränkungsausgleichszahlungen. Für jeden Status, der den privaten Eigentumsflächen auferlegt wird, muß ebenfalls eine Minderung des Einheitswertes (Grundsteuer) erfolgen!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen, liegen jedoch nicht im Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung. Da das RROP keine Festsetzungen zu Bestimmungen oder Auflagen landwirtschaftlicher Tätigkeiten trifft, sind auch keine Aussagen zu Entschädigungszahlen möglich und nötig. Diese Regelungen werden auf der zugehörigen Verfahrensebene behandelt.
3587	122	Private und juristische Personen	Wiederholungsforderung: Ich beantrage nochmals für meine Grundflächen (Eigentum), und die der Weidegenossenschaft Drage (über 30 Eigentümer), dass die Ausweisung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft und als FFH - Gebiet zurückgenommen und alle landwirtschaftlich genutzten Flächen als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung zum 1. Entwurf, lfd. Nrn. 322, 327 und 331 verwiesen. Die Regionalplanung legt keine naturschutzfachlichen Schutzgebiete fest. Die Natura 2000-Gebiete (europarechtliche Schutzgebiete) sind nach LROP-Vorgabe (3.1.3 02) nachrichtlich in das RROP zu übernehmen.
3104	282	BUND Regionalverband Elbe-Heide	Des weiteren fehlt uns in dem Abschnitt neben der Karte der besonders wertvollen Böden eine Karte der Nitratbelastungen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Auf Ebene der Regionalplanung können keine über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Regelungen zur Einbringung von Nitrat in den Boden festgesetzt werden. Eine Karte hätte allenfalls Hinweischarakter.
Ziffer 3.2.1.			Landwirtschaft	

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In e	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3101	183	Bodendenkmalpfl e LK Harburg	Seit einigen Jahren ist im Landkreis Harburg zu beobachten, dass im landwirtschaftlichen Bereich ein Verfahren der Beetseparierung zur Anwendung kommt, bei dem ein Großteil aller Steine aus den Äckern entnommen wird. Dieses Verfahren greift tief in den Boden ein und zerstört dabei alle womöglich vorhandene Bodendenkmalsubstanz. Insbesondere werden alle archäologischen Befunde, die den Verbau von Steinen beinhalten, restlos zerstört, um nur Beispiele zu nennen: Urnenfriedhöfe mit ehemals obertägigen Steinpflastern oder mit Steinummantelung der Urnen, Herdstellen von Siedlungen, rituelle Kochgrubenfelder, bronzezeitliche Gräber mit Baumsärgen auf Steinpackungen, Bodenpflaster von Großsteingräbern. Das Verfahren hat daher erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und wäre von daher zwingend denkmalrechtlich genehmigungspflichtig zu stellen. Das Verfahren entspricht in keinem Fall dem pfleglichen Umgang mit der Kulturlandschaft. Anzustreben ist im Mindesten, dass die Durchführung von Beetseparierungen künftig anzeigepflichtig wird und eine Vorprüfung seitens der Denkmalpflege erfolgt, um erkennbare erhebliche negative Auswirkungen im Vorfeld zu unterbinden oder zu mindern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der LKH hat hier keine Regelungskompetenz.
3104	280	BUND Regionalverband Elbe-Heide	Zum einen halten wir die Beweihräucherung der Landwirtschaft in diesem Abschnitt für vergleichsweise peinlich - insbesondere auch, weil kein anderes Gewerbe im RROP so behandelt wird. Wo sind im RROP die Pflegestandorte in Zentren auch nur annähernd in ihrer Bedeutung für die Gesellschaft dargestellt?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Bei Einrichtungen der Altenpflege handelt es sich im Normalfall nicht um raumbedeutsame Standorte. Da diese und andere Plegeeinrichtungen im Zuge des demographischen Wandels immer wichtiger für die Gesellschaft werden, wäre es wünschenswert, wenn sie in allen Grundzentren in ausreichender Kapazität vorhanden wären. Dies beschreibt auch das Demographiegutachten (Empirica 2011), welches im Rahmen der Aufstellung des RROP erstellt wurde. Festsetzungen wie etwa die Kreisaltenheime als VRG Altenpflege o.ä. festzusetzen ist aufgrund fehlender Regelungskompetenz im RROP nicht möglich.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3104	281	BUND Regionalverband Elbe-Heide	Des weiteren sei darauf hingewiesen, dass insbesondere die Landwirtschaft für die wesentlichen Probleme in unserer Umwelt ursächlich mitverantwortlich ist. Hier seien Nitrateintrag in das Grundwasser oder die Reduzierung der Artenvielfalt durch aufgeräumte Landschaften oder den Einsatz von Pestiziden genannt. Wenn Landwirte dann Blühstreifen anlegen, ist das kein Grund zum feiern, dass ist Schadenersatz. Der Absatz sollte neutraler formuliert werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Der LKH bewertet die Anlage von Blühstreifen weiterhin positiv.
9043	488	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Begründung Seite 86: Analog der Karte Ertragsfähigkeit, Nutzungsintensität und Agrarstruktur ist eine Kachelkarte bezüglich der landwirtschaftlichen Belastungen (Nitratwerte) zu ergänzen.	Siehe Abwägung des Einwandes mit der ID 282.
		Ziffer 3.2.1.	Wald und Forstwirtschaft	
3141	38	Niedersächsisches Forstamt Sellhorn	Nach Durchsicht der Änderungen in dem vorgelegten 4. Entwurf, komme ich in Abstimmung mit der LWK Niedersachsen, Forstamt Nordheide-Heidmark zu dem Schluss, dass weitere waldrechtliche Hinweise nicht notwendig sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3100	414	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Forstwirtschaft: S. 90 der Begründung: Es wird auf die alten Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG vom 01.01.2013 hingewiesen. Der gleichlautende Nachfolgeerlass ist der RdErl. d. ML. v. 5. 11. 2016 -406-64002-136- -VORIS 79100-. S.172 der Begründung: Die korrekte Kurzbezeichnung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung lautet NWaldLG.	Dem Einwand wird gefolgt
		Ziffer 3.2.1.	Wald und Forstwirtschaft	

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3128	67	Klosterforsten	Die Bewirtschaftung der Waldflächen erfolgt nach den strengen Vorgaben der Waldgesetzgebung (ordnungsgemäßen Forstwirtschaft). Überdies sind für den größten Teil der Waldflächen zusätzliche Zertifikate existent (i .d.R. PEFC oder FSC). Mit diesen umfassenden Bewirtschaftungsvorgaben wird u.E. den Ansprüchen des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald vollumfänglich Rechnung getragen. Eine Belegung der Waldflächen mit dem Status „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ ist somit in keiner Weise nachvollziehbar (vgl. 3.2.1 03).	Dem Einwand wird nicht gefolgt Fach- und Abwägungsgrundlage für die Festlegung von VRG und VBG Natur und Landschaft bildet v. a. der LRP 2013, der den aktuellen und flächendeckenden Zustand des LKH erfasst und bewertet hat. Im Rahmen der Trägerbeteiligung konnten hierzu Einwendungen geltend gemacht werden, die anschließend abgewogen wurden. Im VRG / VBG Natur und Landschaft in Wäldern sind u. a. gesetzlich geschützte Flächen, historische Waldstandorte sowie Flächen mit entsprechenden Wertigkeiten eingeflossen (vgl. LRP 2013, Tab. 5.4-1). Es hat demnach keine Pauschal festlegung stattgefunden.
3128	69	Klosterforsten	Wir erwarten, dass wir als Fachbehörde zu diesen grundsätzlichen Anliegen der Forstwirtschaft im RROP gehört werden.	Dem Einwand wird gefolgt Dies ist im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geschehen. Weiter wird es wie bei jeder Auslegung des RROP für den LKH einen Erörterungstermin für TöBs geben, zu dem der Einwender selbstverständlich eingeladen wird.
3056	167	Landkreis Lüneburg Fachdienst Bauen	Für die Belange des Waldes und des Bodendenkmalschutzes bestehen nach Prüfung der Unterlagen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Ziffer 3.2.1. Wald und Forstwirtschaft

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3100	418	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3.2.1.2 05, Satz 3: Die Abschwächung „i.d.R.“ ist mit Blick auf den schlussabgewogenen Charakter des Ziels der Raumordnung zu prüfen.	Dem Einwand wird gefolgt Der Zusatz "i.d.R." wird redaktionell gestrichen. Es ergibt sich kein anderer Regelungsinhalt.
		Ziffer 3.2.1.	Wald und Forstwirtschaft	
3128	66	Klosterforsten	Hiermit möchte ich noch einmal auf unsere Stellungnahmen zu den ersten Beteiligungsverfahren vom 05.09.2014 und 19.06.2015 verweisen. Nach wie vor ist ein Vorranggebiet „Wald“ nicht vorgesehen, dabei ist gerade im Landkreis Harburg die Rohstoffsicherungsfunktion des Waldes herausragend. Wie auch im Erläuterungsbericht des RRÖP angeführt, sind hier viele Arbeitsplätze im Bereich der Forst-/Holzwirtschaft zu finden, die nachhaltige Erzeugung des regionalen Produktes „Holz“ hat einen hohen Stellenwert. Um diese bedeutsamen Funktionen der regionalen Forstwirtschaft erhalten zu können, bedarf es u.E. einer Ausweisung als Vorranggebiet „Wald“.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Der heutige vorhandene Wald ist hauptsächlich als Wirtschaftswald zu verstehen. Dessen unbenommen, sollen die verschiedenen Funktionen, die der Wald erfüllt, gem. NWaldLG sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen gleichrangig sein. Eine Vorrangfestlegung vor anderen Nutzungen und Funktionen ist daher nicht geboten und im regional walddreichen LKH nicht zielführend.
3128	68	Klosterforsten	Einspruch erheben wir auch gegen die, unter Punkt 3.2.1 06, ausgesprochene Ausnahmegenehmigung den Abstand von Bebauung zum Waldrand im Einzelfall auf 20m zu verringern. Dies bedeutet für den Waldeigentümer einen erheblichen und unzumutbaren Mehraufwand bei der Verkehrssicherung. In der Konsequenz muss ein Waldbesitzer in diesem Fall die Haftung ablehnen. Bereits der geplante Regelabstand Abstand von 35 m ist als grenzwertig zu betrachten.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 273 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3104	273	BUND Regionalverband Elbe-Heide	<p>In der Bekanntmachung heißt es: In Kap. 3.2. 1 wurde eine Ausnahme zur Verringerung des Waldabstands auf 20 m ergänzt. Die Ausnahme ermöglicht es, den Abstand zu verringern, wenn die naturschutzfachliche Wertigkeit des Waldes dies erlaubt. In der Satzung heißt es dagegen und 3.2.1.2 06: "Ausnahmsweise darf der Abstand auf bis zu 20 m verringert werden, wenn im Einzelfall belegt werden kann, dass die Schutzfunktion des Waldes durch den geringeren Abstand nicht erheblich beeinträchtigt wird." Mit diesen Formulierungen gibt es mehrere Probleme. In der Bekanntmachung ist nicht definiert, welche Wertigkeitskategorie eine Reduzierung erlaubt. Ist dies bei einer hohen Wertigkeit oder bei einer niedrigen Wertigkeit möglich. In der Satzung wird hingegen nicht von naturschutzfachlicher Wertigkeit sondern von Schutzfunktion gesprochen. Auch hier stellt sich wiederum die Frage nach den messbaren Kriterien für eine Entscheidung. Dies umso mehr, da in der Begründung einerseits eine Vielzahl von Schutzfunktionen aufgeführt werden (Begründung zu 3.2.1.201-04) aber keine Anleitung zur Abwägung an die Hand gegeben wird. Auch wird in der Begründung gegen eine Reduzierung des Abstandes unter 35 Meter argumentiert. "Dieser Abstand entspricht der durchschnittlichen Endhöhe der Randbäume. Bei Unterschreiten dieses Mindestbauabstands von 35 m muss mit Gefährdungen von Menschen, Gebäuden und anderen Sachwerten gerechnet werden. Ein Entfernen der Randbäume aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht würde den schützenden Waldmantel aufreißen und den gesamten Waldbestand durch Windwurf gefährden." Wenn man daran denkt, dass in den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften als Sicherheitsabstand die doppelte Höhe des zu fallenden Baumes einzuhalten ist, dann ist schon der Abstand von 35 Metern zu gering. Die letzten zwei Jahre haben gezeigt, wie viele Bäume durch Sturm entwurzelt werden. Im Rahmen des Klimawandels ist mit einer Steigerung dieser Ereignisse zu rechnen. Insofern sehen wir auch aus versicherungstechnischer Sicht einen Mindestabstand von 100m, wie er im Landesraumordnungsprogramm festgelegt ist, für nicht unterschreitbar. Insgesamt haben wir bei diesem Abschnitt aufgrund der inkohärenten Argumentation und Spezifikationen den Eindruck, hier wurde nicht ausreichend über die Konsequenzen nachgedacht sondern insbesondere die Ausnahmeregelung 20 Meter mit der heißen Nadel gestrickt. So fehlt für diese eine Erläuterung in der Begründung.</p>	<p>Dem Einwand wird teilweise gefolgt Die Festlegung im LROP 2017 Ziff. 3.2.1 03 Satz 2 („Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.“) ist kein zwingend zu beachtendes, schlussabgewogenes Ziel der Raumordnung, sondern ein Grundsatz. Die Formulierung enthält im LROP-Regelungsteil keine feste Abstandsvorgabe. Dementsprechend hat die Untere Landesplanung die Möglichkeit, die Regelung zu konkretisieren. Der Abstand zu Waldrändern wird im LROP mit der Störungsempfindlichkeit eben dieser begründet. An den Übergängen zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen gibt es eine erhöhte Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren. Dies bedingt einen besonderen Schutz. Das LROP nennt als Orientierungswert einen Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung. Was nach der Lage der Dinge jedoch ein angemessener Abstand ist, ist jeweils im Einzelfall zu ermitteln. Dabei sind die o.g. Belange in der Abwägung der nachgeordneten Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Regelung des RROP 2025 richtet sich an die Träger der Bauleitplanung. Aufgrund der regional unterschiedlich hohen Walddichte und einer weiteren Zunahme der Siedlungsdichte soll das Ziel des 35 m Waldabstands zum einen</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				<p>sicherstellen, dass ein angemessener Mindestabstand eingehalten wird und gleichzeitig die Bauleitplanung bei der Ermittlung angemessener Abstände entlastet wird.</p> <p>Die raumordnerische Ausnahme, im Zuge der Bauleitplanung den Mindestabstand auf 20 m zu reduzieren, soll nur für jene Fälle gelten, in denen eine solche Unterschreitung zu keiner zusätzlichen wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzfunktion führt. Der Wald erfüllt nach NWaldLG eine Nutz-, eine Schutz- und eine Erholungsfunktion. Die Schutzfunktion umfasst im Sinne des §1 NWaldLG u.a. die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Agrarstruktur.</p> <p>Das Verringern des Abstands auf 20m ist nur dann möglich, wenn im Nahbereich des Waldes bereits zulässige Nutzungen existierten, welche die Schutzfunktion bereits beeinträchtigen, so dass die zusätzliche Entwicklung diese nicht erheblich verstärken würde. Die Beurteilung der Wertigkeit der sog. Waldfunktionen und möglicher Beeinträchtigungen gehört zum Standardrepertoire der Wald- und Forstbehörden. Insofern wird keine Schwierigkeit gesehen, im Rahmen der Bauleitplanung zu ermitteln, ob die Schutzfunktion nach NWaldLG zusätzlich beeinträchtigt wird.</p> <p>Das raumordnerische Ziel 3.2.1.2 06 des RROP</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				2025 entbindet die Gemeinden nicht von gerechten Abwägung berührter Belange wie z.B. einer erschwerten Bewirtschaftung.
3005	314	Gemeinde Stelle	Für die Ausnahme der im Zuge der Bauleitplanung möglicherweise zu reduzierenden Abstandsflächen zum Wald soll darauf hingewiesen werden, dass der Waldabstand neben der ökologischen Funktion auch eine Schutzfunktion gegen Waldbrände und Windwurf hat. Für die weiteren Änderungen des 4. Entwurfs bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 273 verwiesen.
3100	419	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3.2.1.2 06, Satz 3: Die Formulierung „Schutzfunktion des Waldes“ sollte überprüft und ggf. klarstellend korrigiert werden.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt In der Begründung wird klargestellt, dass es um die Schutzfunktion gem. §1 Nr. 1b) NWaldLG handelt. Die Ermittlung einer Beeinträchtigung ist gem. gültigem Ausführungserlass zum NWaldLG des Landes Niedersachsens problemlos möglich.
9045	491	Private und juristische Personen	3) Durch diesen offensichtlichen Mangel kommt es im Ergebnis zu raumordnerischen „Erfindungen“, die jenseits gesetzlicher Grenzen liegen. Im Landkreis gilt es vor dem Gesetz als gesetzt, daß die Zielaussagen des gültigen RROP 2000/2007 keiner späteren Abwägung mehr zugänglich sind. So ist für die Zielaussage des Waldabstandes zwischen 100 m Regelabstand und 50 m Mindestabstand dem Landkreis ein zu begründender Ermessensspielraum eingeräumt. Diesen nun auf 35 bzw. 20 m abwägen zu wollen, entbehrt jeglicher gesetzlicher Grundlage und jeglicher Vorsorgeplanung als Grundaufgabe der Raumordnung. Insbesondere wird dieser Versuch durch das aktuelle LROP 2017 zu korrigieren sein, da hier der Grundsatz des 100 m Regelabstandes noch einmal hervorgehoben wird (Erläuterung S. 143).	Dem Einwand wird nicht gefolgt Der Waldabstand von 100m ist im LROP als Grundsatz festgelegt. Dies bedeutet, dass es sich nicht im ein zu beachtendes, schlussabgewogenes Ziel der Raumordnung handelt. Ein Grundsatz setzt zwar einen Rahmen, lässt anderen Planungsträgern jedoch Abwägungsspielraum. Von diesem Abwägungsspielraum hat der LKH im RROP gebrauch gemacht. Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 273 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9045	492	Private und juristische Personen	4) Der Landkreis verkennt hier das Gegenstromprinzip der RO zwischen Vorsorgeplanung und Wirtschaftsförderung. Dieses Prinzip kann ausschließlich im Wirkraum von 50 bis 100 m real und vorsorglich funktionieren. Bei 20 m könnte die Funktion des Sturmabwurfes u.U. gewährleistet sein, jedoch niemals in Vorsorge vor Funkenflug bei Waldbrandgefahr, extrem erhöht durch den allgemeinen Klimawandel. Das Sicherungs- und Entwicklungsgebot für die Waldrandfunktion ist erst ab 50 m gewährleistet, da in dieser Zone die höchste Pflanzendichte und höchste Tierdichte sich als Ausdruck der biologischen Vielfalt befindet.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Das Gegenstromprinzip in der Raumordnung soll sicherstellen, dass die Träger der Raumordnung (Bundesraumordnung, Landesplanung, Regionalplanung) Rücksicht auf die Bauleitpläne der Kommunen nehmen. Es betrifft die Wirtschaftsförderung nicht direkt und legt auch keine Untersuchungsräume im 50 oder 100m Bereich fest.
9045	495	Private und juristische Personen	7) Die Landesaufsichtsbehörde wird gebeten, die unverzügliche Anpassungspflicht RROP 2025/LROP 2017 im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht entsprechend umzusetzen. Nach laufender Rechtsprechung des OVG Lüneburg gelten die Waldabstände 100 m (Regel) und 50 m (Regel-Ausnahme). Die „Erfindungen“ des Landkreises Harburg von 35 m (Regel) und 20 m (Regel-Ausnahme) sind rechtlich nicht haltbar und werden nicht hingenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 491 verwiesen.
9061	586	BUND Regionalverband Elbe-Heide - Zweigstelle Umweltbüro Buchholz	Waldabstands-Regelmaß in Niedersachsen, Rechtlich: 1) Die Vorgaben aus dem gültigen RROP 2000 besitzen Zielcharakter mit dem Regelmaß von 100 m und dem Mindestmaß von 50 m. Ein Abstand unter 50 m ist einer Abwägung auf nachfolgender Planungsebene nicht mehr zugänglich. Das Vorhaben würde einer gerichtlichen Kontrolle nicht standhalten. 2) Die Vorgaben aus dem LROP 2017 besitzen Grundsatzcharakter mit dem Orientierungswert von 100 m zwischen Waldrändern und Bebauung. Der Waldrand im Plural gibt vor, daß hier kein Unterschied stattfindet ob es eine Waldkante oder ein Waldübergang oder ein guter oder weniger guter Waldzustand ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 273 verwiesen.
9061	587	BUND Regionalverband Elbe-Heide - Zweigstelle Umweltbüro Buchholz	3) Die Pflicht, den RROP 2025 unverzüglich an das LROP 2017 anzupassen, ist der Landkreis Harburg nicht nachgekommen. Diese Pflicht aus Par. 5(3)3 NROG wird über das Referat 303 der oberen Landesbehörde eingefordert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 598 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9061	588	BUND Regionalverband Elbe-Heide - Zweigstelle Umweltbüro Buchholz	4) Eine Ausnahme von diesem 100 m-Regelmaß setzt immer eine besondere Begründung voraus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 273 verwiesen.
9061	589	BUND Regionalverband Elbe-Heide - Zweigstelle Umweltbüro Buchholz	5) Die beigebrachte Begründung im 4.Entwurf RROP 2025, daß in Niedersachsen keine gesetzlichen Regelungen über Waldrandabstände bestehen, ist schlichtweg falsch (S. 91 Begr.). Die Regelung ergibt sich aus dem Regelmaß mit Zielcharakter aus dem RROP 2000 und dem Orientierungswert als Grundsatz aus dem LROP 2017 (in beiden Fällen 100 m). Die gesetzliche Regelung ergibt sich allein schon aus dem geltendem Recht des RROP 2000 und der Anpassungspflicht gem. Par. 5(3)3 NROG bezogen auf den LROP 2017.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 273 verwiesen.
9061	590	BUND Regionalverband Elbe-Heide - Zweigstelle Umweltbüro Buchholz	6) Die Vorrangstellung der Unfallvermeidung (S. 19 Begr.) vor den anderen Faktoren von Sturmabwurf, Waldbrandvorsorge und Übergangsbereich Waldrand zur Sicherung und Entwicklung des Waldes (Bodenfunktion, Lichtgefälle, Saumgesellschaft, Niederschlagsverteilung, Wasserhaushalt, Mikroklima) geht einher mit dem Versuch des Landkreises, ein Mindestmaß von 20 m zu installieren, dies entgegen dem geltenden Mindestmaß von 50 m. Das Mindestmaß von 50 m kann noch die Wechselwirkungen der Waldübergangszone gewährleisten. Der Landkreis versucht hier auf der Grundlage eines absoluten Ausnahmefalles die Normschwelle und die Erheblichkeitsschwelle allgemein zu senken. Dies läuft dem Par. 5(3)3 NROG krass entgegen und wird nicht hingenommen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 273 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9061	591	BUND Regionalverband Elbe-Heide - Zweigstelle Umweltbüro Buchholz	7) Der Mindestabstand von 35 m ist obsolet, er ist ebenfalls an geltendes Recht und LROP 2017 anzupassen. Auch hier wurde der Pflicht zur Anpassung nicht gefolgt.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 273 verwiesen.
9061	592	BUND Regionalverband Elbe-Heide - Zweigstelle Umweltbüro Buchholz	8) Bei raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich besteht für natürliche Personen und für Umweltverbände bei Vorliegen der entsprechenden Umstände das Klagerecht über das UmwRG 2017.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
9061	593	BUND Regionalverband Elbe-Heide - Zweigstelle Umweltbüro Buchholz	Faktisch: 1) Waldabstand und Waldrand setzt sich zusammen aus den Komponenten Waldbrandvorsorge, Sturmabwurf und Übergangszone von Wald zu freier Landschaft als Sicherheits- und Entwicklungsraum. Das Standardwerk von Hartmut Dierschke "Saumgesellschaften im Vegetations- und Standortsgefälle an Waldrändern" (1974) stellt diese Übergangsfunktionen vor. In dieser Zone herrscht hohe Pflanzen- und Tierdichte als Garant für die biologische Vielfalt vor Ort.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
9061	594	BUND Regionalverband Elbe-Heide - Zweigstelle Umweltbüro Buchholz	Ergebnis: 1) Die Verhältnismäßigkeit zwischen raumbeanspruchenden und raumschonenden Ansprüchen, allein bei der Waldabstandsregelung, ist im 4. Entwurf des RROP 2025 nicht erkennbar. Dies resultiert allein aus dem Unterlassen der Anpassungspflicht und der Nichtberücksichtigung des geltenden Rechts.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 273 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9061	595	BUND Regionalverband Elbe-Heide - Zweigstelle Umweltbüro Buchholz	2) Die Konstruktion eines Sonderfalles, dem u.U. eine Ausnahme von dem Mindestmaß zugebilligt werden könnte, reicht nicht aus dies allgemein als Sonderregelung einzuführen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 273 verwiesen.
9061	596	BUND Regionalverband Elbe-Heide - Zweigstelle Umweltbüro Buchholz	3) Eine Regelung unterhalb des Mindestabstandes von 50 m wird nicht hingenommen, da nach den Regeln der guten fachlichen Praxis die Sicherung und Entwicklung eines Waldrandes eben mit diesem Mindestmaß noch gewährleistet werden kann. Auch die biologische Vielfalt ist hier noch gewährleistet.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 273 verwiesen.
9061	597	BUND Regionalverband Elbe-Heide - Zweigstelle Umweltbüro Buchholz	4) Die Handhabe des Landkreises, die laufenden Änderungen in Darstellender Beschreibung und Begründung nur kenntlich zu machen, ohne, daß der Leser Kenntniss erhält, ob die Änderung verworfen oder angenommen wurde, widerspricht dem Grundsatz der Bestimmtheit. Dem Landkreis wird empfohlen hier Bestimmtheit herzustellen, da die Gerichte das RROP verwerfen müßten.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 494 verwiesen.
9061	598	BUND Regionalverband Elbe-Heide - Zweigstelle Umweltbüro Buchholz	5) Dem Landkreis wird empfohlen, den Umweltbericht, der regelmäßig dem Stand des Verfahrens anzupassen ist, eben diesen rechtlichen Standards der Waldabstandsregelung anzupassen, um nicht das Gesamtverfahren angreifbar zu machen. Die Darlegung im Umweltbericht, daß das RROP 2025 aus dem LROP 2008 entwickelt sei, erscheint fahrlässig, da die Anpassungspflicht an jüngere LROP's seit längerem besteht. Dieser Verpflichtung sollte der Landkreis unverzüglich nachkommen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Auf die Anpassungspflicht an das LROP 2008 in der Einleitung zum Umweltbericht des RROP 2025 wird hingewiesen, da zum Aufstellungsbeschluss der RROP 2025 im Oktober 2009 tatsächlich eine Anpassungspflicht an das LROP 2008 bestand. Dies wird hier durch die Formulierung "Grund hierfür waren u.a." wiedergegeben.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9061	599	BUND Regionalverband Elbe-Heide - Zweigstelle Umweltbüro Buchholz	6) Das Referat Raumordnung(303), Frau Hildegard Zeck bei der oberen Landesbehörde des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erhält eine Durchschrift und wird gebeten die Anpassung des RROP 2025 an das LROP 2017 im Rahmen ihrer Aufsichts- und Amtspflicht zu begleiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3128	652	Klosterforsten	Stellungnahme zum Erörterungstermin: Wir vermuten, dass unser Einwand falsch verstanden wurde, deshalb möchten wir diesen noch ein weiteres Mal kurz erläutern. Wir kritisieren den Wegfall der Kategorie „Vorranggebiet Wald“ in der Planung. Dadurch, dass diese Kategorie nicht mehr vorhanden ist findet bei jeder Abwägung von Wald mit einer anderen, konkurrierenden Nutzung keine echte Abwägung mehr statt. Die anderen Nutzungen (Naturschutz, Landwirtschaft, Rohstoffe,...) sind alle mit einem Vorrang belegt -der Wald aber nicht. Deshalb fordern wir die Wiedereinführung des VRG-Wald.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Eine Festsetzung VRG Wald ist weder aus dem RROP 2025 noch aus dem Vorgänger, dem RROP 2000, entfallen.Im RROP 2000 war ein Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft festgelegt, das RROP 2025 hat bereits im ersten Entwurf ein Vorbehaltsgebiet Wald enthalten.
3128	653	Klosterforsten	Stellungnahme zum Erörterungstermin: Mit Nachdruck verlangen wir noch einmal, dass der Abstand von Bebauung zum Waldrand niemals unterhalb des, geplanten und auch knapp bemessenen, Regelabstandes von 35 m genehmigt werden darf. Es bedeutet eine unzumutbare Aufgabe für den Waldbesitzer.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 273 verwiesen.
		Ziffer 3.2.2	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	
3162	406	Abt. 71 - Untere Naturschutzbehörd e	3.2.2 Rohstoffsicherung Der aktuelle Stand der Gewinnung von Rohstoffen im Landkreis Harburg ist der beigefügten Tabelle zu entnehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Änderungen wurden in das RROP eingearbeitet.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3030	454	Samtgemeinde Salzhausen	<p>RROP Teil B: 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung, Vorranggebiet Nr. 45.3 (Sandlagerstätte südöstlich von Vierhöfen), In der Begründung wird ausgeführt: „Die SUP für dieses Gebiet hat ergeben, dass mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch/Gesundheit, Natur Landschaft Boden Wasser/Hydrogeologie und Kultur und Sachgüter zu rechnen ist“ (Seite 114). Die Samtgemeinde hat mit der 25., 28. und 29. Änderung des Flächennutzungsplanes Vorrangflächen für Abbauflächen dargestellt, die eine Ausschlusswirkung auf das übrige Samtgemeindegebiet entfalten. Dies ist auch richtigerweise in der Begründung (S. 124) erwähnt. Unabhängig davon spricht sich die Samtgemeinde unter Verweis auf die Resolution vom 24.5.2012 weiterhin dafür aus, dass im Bereich Vierhöfen wegen der schwierigen geologischen Bedingungen keine Abbauflächen auszuweisen sind. Zumindest aber sollte die Flächenausdehnung im RROP entsprechend der im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde dargestellten Vorrangflächen angepasst werden, um die Planung des RROP mit denen der Samtgemeinde zu harmonisieren und die Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplanes nicht zu gefährden. Das bedeutet, dass die Vorrangflächen südöstlich von Tangendorf und die Vorrangfläche bei Vierhöfen wenigstens entsprechend zu reduzieren sind. Diese Forderung wurde bereits im Rahmen der ersten Auslegung gestellt, leider aber nicht berücksichtigt. Die in der Stellungnahme der Samtgemeinde vom 17.12.2015 vorgetragenen Einwände werden daher aufrecht erhalten.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Die Vorrangfläche 45.3 ist als abgewogenes Ziel der Raumordnung aus dem LROP zu übernehmen. Der LKH hat hier keine Steuerungsmöglichkeit. Nach §1 (4) BauGB sind die FNP-Darstellungen eine Konkretisierungen des Landesziels. Hierauf wurde bereits in der Synopse zur 1. Auslegung unter der lfd. Nr. 542 hingewiesen.</p>
3006 45.3 Vierhöfen;	303	Stadt Winsen (Luhe)	<p>Mit Blick auf die verkehrliche Anbindung von Rohstoffgewinnungsgebieten wird darum gebeten, bei ggf. anstehenden Verwaltungsakten zur Sandabbaufläche südlich von Vierhöfen auf Auflagen hinzuwirken, die LKW-Verkehre über die K 37 in Richtung Norden minimieren bzw. gänzlich vermeiden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

Ziffer 3.2.2

Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Einwen- der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3056	168	Landkreis Lüneburg Fachdienst Bauen	Problematisch ist allerdings die Wasserabsenkung, wie sie im Umweltbericht bzw. zu den Ausführungen zum RROP, 4. Entwurf, deutlich beschrieben wurden. Dies entspricht insbesondere die Bodenabbauerweiterungen im Bereich Vierhöfen und die grenznahen Wasserentnahmen für Feldebereitung sowie die erheblichen Wasserentnahmen zur Trinkwassergewinnung. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es nicht zu weiteren Grundwasserabsenkungen im Bereich des Landkreises Lüneburg, hier Samtgemeinde Gellersen, kommen darf. Dies würde zu einer negativen Beeinträchtigung der Landschaft, geschützter Biotope und Schutzgebiete führen können. Eine Beeinträchtigung ist in den jeweiligen Verfahren nachweislich auszuschließen. Der Fachdienst Umwelt ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Grundwasserthematik im Bereich der VRG Rostoffgewinnung und -sicherung 45.3 südöstlich von Vierhöfen ist bekannt und mögliche Probleme sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu beachten.
		Ziffer 3.2.2	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	
3101	184	Bodendenkmalpflege LK Harburg	Da bereits aufgrund der Flächenausweisungen, die auf den Vorgaben des LROP beruhen, die künftige Zerstörung zahlreicher prähistorischer Grabhügel absehbar ist (z. B. in den VRG 17.2, 28 und 45.1) sollte in den nur im RROP auszuweisenden VRG ein besonderes Augenmerk auf die Erhaltung dieser Denkmäler gerichtet werden. Unter Verweis auf den in Kapitel D 6 des Umweltberichtes geäußerten Gedanken wird in den nachgeordneten Planverfahren sehr gründlich zu prüfen sein, in welchen Fällen wirklich eine Zerstörung von Denkmalen zugunsten des Rohstoffabbaus genehmigt werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3101	188	Bodendenkmalpflege LK Harburg	VRG Z 6: Im Übergangsbereich zwischen VRG Rohstoffgewinnung und VRG Rohstoffsicherung liegt im Bereich des VRG Rohstoffsicherung eine sehr gut erhaltene landschaftsbildprägende Grabhügelgruppe. Diese ist auch künftig zu erhalten, was durch einen gesteuerten Abbauprozess und unter Aussparung der Fläche, auf der die Hügel liegen, erreicht werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die kleinräumige Herausnahme einzelner Grabhügel ist der Maßstabebene der Raumordnung von 1:50.000 nicht angemessen. Die Berücksichtigung der denkmalgeschützten Grabhügel ist in der Bodenabbaugenehmigung sicher zu stellen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3102	296	Artlenburger Deichverband	<p>Ich bitte darum, die Belange des Küstenschutzes und des vorbeugenden Hochwasserschutzes größtmögliche Bedeutung zukommen zu lassen. Im Raumordnungsgesetz unter §2 Absatz 2 Satz 6 steht: "Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen." Gemäß aktuellem Umweltbericht Teil C gibt es derzeit nur zwei ausgewiesene Vorranggebiete für die Kleigewinnung zur notwendigen Anpassung der Deiche, und dass sind die ohnehin schon genehmigten Bodenabbauvorhaben VRG Z8 (Drage) und VRG Z12 (Oldershausen). Das ist zu wenig. Bei der Nutzung der Bodenentnahme Drage über das Jahr 2022 hinaus gibt es aktuell sogar gemäß Antragslage auch Probleme mit der Verlängerung der Abbaugenehmigung.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Der Landkreis erkennt die Notwendigkeit zum vorsorgenden Hochwasserschutz grundsätzlich an. Demensprechend wurden u.a. im RROP 2025 erstmalig ein VBG Hochwasserschutz dargestellt. Des Weiteren wurden bestehende Kleiabbaugebiete als VRG Bodenabbau aufgenommen. Zur Sicherung von Kleivorkommen wurde im Rahmen des Raumordnungskonzeptes Küste im Kapitel Küstenschutz (ROKK) ein Leitfaden zur Kleisicherung erarbeitet. Die Datenerhebungen zeigen, dass im LK Harburg grundsätzlich weit mehr Klei vorhanden ist, als benötigt wird. Der Abschlussbericht liegt seit Juni 2018 vor. Der Landkreis wird zeitnah in einen informellen Dialog unter Beteiligung der Deichverbände, der Gemeinden und weiterer TÖB eintreten, um anhand des Leitfadens geeignete Flächen ausfindig zu machen. Es hat sich gezeigt, dass die Datengrundlage jedoch nicht ausreichend ist, um bereits jetzt Flächen auszuwählen. Insbesondere Details der Kleibeschaffenheit sind vertieft zu untersuchen. Wenn neue Flächen gefunden werden und einer raumordnerischen Sicherung bedürfen, kann dies im Rahmen einer Fortschreibung des RROP 2025 erfolgen.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3102	297	Artlenburger Deichverband	In der Pressemitteilung 58/2018 des Umweltministeriums Niedersachsen gab es nach vielen Jahren endlich die Benachrichtigung, dass die Bundesländer Niedersachsen, Hamburg und Schleswig- Holstein einheitliche Bemessungswasserstände für Deiche an der Tideelbe festgelegt haben. Es folgt jetzt noch die Wellenberechnung für jedes einzelne Land, und dann kann mit den Planungen und Neubauvorhaben in den Folgejahren begonnen werden. Es kann mit Deicherhöhungen bis zu einem Meter über jetzigem Deichbestand gerechnet werden; dies bedeutet eine Verbreiterung von sechs Metern. Um den Anforderungen des Küsten- und Hochwasserschutzes gerecht werden zu können, benötigen wir also ausreichend Fläche um die Deiche verbreitern zu können, und ausreichend vorrangig ausgewiesene Flächen, um geeigneten Boden für die Deichanpassungen abzubauen und umschlagen zu können.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die raumordnerische Sicherung von Deichen erfolgt über das Planzeichen VRG Deich und erfolgt als Linie. Die Erweiterung um 6 m ist im Maßstab von 1:50.000 nicht darstellbar. Grundsätzlich ist die Erweiterung von Deichen, wie in der Begründung geschrieben, jedoch Bestandteil der Darstellung im Regionalplan.
3102	298	Artlenburger Deichverband	Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass Radwege auf unseren Deichen angesichts der damit verbundenen Probleme bei zukünftigen Deichanpassungen weiterhin keine Option sind (s.a. Stellungnahme zum RROP des ADV vom 25.09.2014); die Deichunterhaltung durch Schafbeweidung und maschineller Unterhaltung würde dadurch auch wesentlich aufwendiger.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt Es wird kein raumordnerisches Ziel zur Nutzung der Deiche festgelegt. Vielmehr ist die Nutzung der Deiche für den Radverkehr als Grundsatz der Raumordnung der Abwägung zugänglich. Selbstverständlich darf das Ziel mit der Ziffer 3.2.4 14 des RROP zur Sicherung der Deiche nicht verletzt werden. Somit werden nur jene Deichabschnitten, für eine Radverkehrsnutzung in Frage kommen, die in ihrer Standsicherheit oder Funktionsweise nicht gefährdet werden. Es ist im Einzelfall zu klären, welche Deichabschnitte für den Radverkehr geöffnet werden können.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3102	299	Artlenburger Deichverband	<p>Der Landkreis Harburg ist in mehrfacher Hinsicht von den möglichen Gefahren durch Hochwasserereignisse betroffen: die Jahrhunderthochwasserereignisse 2002, 2006, 2011 und 2013 haben gezeigt, dass wir uns wappnen müssen, und den negativen Folgen der Klimaänderung, mit entsprechenden Wetterkapriolen, begegnen müssen. Dieses muss auch in der Raumordnung berücksichtigt werden. Ebenso bemerkt der Deichverband immer mehr den Einfluss der Tide und der Sturmflutereignisse, mit entsprechendem Rückstau in der Elbe, bis in den Landkreis Lüneburg Bereich Bleckede hinein. Jede „kleine“ Sturmflut, die einen Wasserstand über 4müNN am Wehr Geesthacht bewirkt, sorgt für einen Rückstau des Oberwassers. Ich bitte daher darum, die Pläne sowie den erforderlichen Umfangs- und Detaillierungsgrad diesbezüglich anzupassen. Vielen Dank.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Der Detailierungsgrund ist der Maßstabsebene des RROP entsprechend 1:50.000 angemessen. Auf das Problem des weitreichenden tidebeeinflussten Bereich auch über die Staustufe Geestacht ausdehnen, wird in der Begründung bereits hingewiesen. Der Landkreis hat an dieser Stelle keine weitergehende Regelungsmöglichkeit, unterstützt aber ausdrücklich eine Vergrößerung des dem Küstenschutz unterstehenden Bereichs flussaufwärts.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3003	321	Gemeinde Rosengarten	<p>Dies gilt im Übrigen auch für die Bodenabbaugebiete. Die Tabelle S. 97 zeigt eindrucksvoll, dass Rosengarten vom Volumen und der Fläche massiv durch den Bodenabbau beeinträchtigt wird. Ziele eines Grünverbundes im Bereich Tötensen-Marmstorf erscheinen angesichts der Rohstoffgewinnung wenig glaubhaft. Auf S. 95 der Begründung wird es nicht einmal für notwendig betrachtet, auch die Verlärmung der Landschaft durch den Betriebsverkehr und die Steinbrechanlagen als den Naturraum beeinflussenden Faktor von Bodenabbau zu erwähnen. Sich auf die Umweltbetrachtungen des Landes bei der Ausweisung von Rohstoffsicherungsgebieten zu beziehen, verkennt, dass gerade das Land eine nur rudimentäre Umweltabwägung getroffen hat und insbesondere die Ziele des Landkreises auf der Ebene des RROP gar nicht einfließen konnten. Daher bleibt die Forderung der Gemeinde Rosengarten bestehen, die Rohstoffgewinnungsflächen 33.1 - 33.3 im Verbund mit 35 und Z 4 nachhaltig zu reduzieren. Hier sei nur exemplarisch auf die Ausführungen zur Landschaftsbrücke Tötenser Sunder, S. 65 der Begründung - die ausdrücklich begrüßt wird - im Verhältnis zur Abbaustätte 33.1 - Tötenser Sunder hingewiesen. Die Kiestrasse entlang der Autobahn A 1 entlastet im Übrigen nicht nur Seevetal-Eddelsen, sondern hat auch zur Entlastung von Rosengarten-Tötensen beigetragen und verhindert eine Belastung von Rosengarten-Nenndorf. Wenn also eine Raumverträglichkeit unter diesen Bedingungen vom Landkreis attestiert wird, so bedeutet dies, dass bei einem Widerruf der Bahnüberquerung der Eisenbahnstrecke Bremen - Hamburg keineswegs diese Beurteilung einfach fort gilt. Dies sollte deutlich aus den Unterlagen - sozusagen als Bedingung für die Fläche 33.1 - hervorgehen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Die Flächen 33.1 - 33.3 und 35 wurden aus dem LROP übernommen und es bestehen bereits Abbaugenehmigungen. Die Fläche Z 4 ist bereits im RROP 2000 dargestellt worden. Eine Reduzierung ist nach den Vorgaben der Landesplanung nur möglich, wenn Alternativflächen angeboten werden. Derzeit wird jedoch keine Möglichkeit für Tauschflächen gesehen.</p>
3100	440	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 103 ...Flächen HAT ergeben, dass..., S. 103 ... Flächen [Leerzeichen] weiterhin	Dem Einwand wird gefolgt

Einwen- der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3101 33.2 südlich Klecken	185	Bodendenkmalpfl e LK Harburg	Des Weiteren sind bezüglich einiger VRG einige Ergänzungen notwendig. Dies sind im Einzelnen: VRG 33.2: Die archäologische Begleitung der quer durch das VRG verlaufenden Leitungstrassen (PST und NEL) sowie einer Biogasanlage haben gezeigt, dass die gesamte Hochfläche südlich von Klecken ein in prähistorischer Zeit intensiv genutztes Gebiet darstellt. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter sind unzweifelhaft; sie wären nur durch eine Verringerung der Fläche zu verhindern. Da es sich bei der Ausweisung des VRG jedoch um eine Vorgabe aus dem LROP handelt, ist lediglich darauf hinzuweisen, dass die Realisierung umfangreiche denkmalpflegerische Begleitmaßnahmen nach sich ziehen wird (ebenso wie etwa bei den VRG 17.2 und 45.1, um nur die Fälle anzuführen, bei denen dies frühzeitig absehbar ist).	Dem Einwand wird gefolgt Ein Hinweis auf das prähistorisch intensiv genutzte Gebiet wird ergänzt.
9044 45.2 Luhdorf	295	Staatliche Vogelschutzwar NLWKN - Betriebsstelle Hannover / Hildesheim	Das westlich des Naturschutzgebiets „Rethmoorse“ (NSG LÜ 244) festgelegte Vorranggebiet Sandabbau und die damit verbundene Vorbereitung der Rohstoffgewinnung wird kritisch gesehen. Wie auch im Umweltbericht (S. 40ff) dargelegt, ist das Gebiet durch den Bodenabbau insbesondere hydrogeologischen Gefährdungen und damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt. Das bezieht auch die dortigen landeseigenen Naturschutzflächen mit ein. Angesichts der weiteren im Umweltbereich skizzierten negativen Folgen, sollte hier die Eignung nochmals geprüft werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Durch das RROP 2025 erfolgt lediglich eine Sicherung der Flächen gegen andere raumbedeutsame Vorhaben. Die mit dem tatsächlichen Abbau verbundenen Auswirkungen sind Gegenstand der Abbaugenehmigung. Details zur hydrogeologischen Auswirkungen können im Verfahren zur Bodenabbaugenehmigung ausreichend geprüft und bewertet werden, wenn die genauen Abbautiefen und die Inanspruchnahme der Fläche vorliegt.
3101 Z 1 südlich Regesbostel	186	Bodendenkmalpfl e LK Harburg	VRG Z 1: Im Nordwesten des VRG liegen wie aufgeführt mehrere als Denkmal geschützte Grabhügel. Diese sind nach Auffassung der Bodendenkmalpflege soweit irgend möglich zu erhalten. Der Zuschnitt des VRG ist dahingehend zu überprüfen, ob und wie ein Ausgleich zwischen dem Planungsziel und dem denkmalrechtlichen Erhaltungsgebot erreicht werden kann.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die kleinräumige Herausnahme einzelner Grabhügel ist der Maßstabebene der Raumordnung von 1:50.000 nicht angemessen. Die Berücksichtigung der denkmalgeschützten Grabhügel ist in der Bodenabbaugenehmigung sicher zu stellen.

Einwen- der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3101 Z 27	187	Bodendenkmalpfleg e LK Harburg	VRG Z 2: Die inmitten des VRG gelegene Grabhügelgruppe ist auch künftig zu erhalten. Da die Hügel dicht beieinander liegen, könnte dies durch Schaffung eines (ausreichend großen) halbinselartigen Charakters innerhalb des VRG erreicht werden. Dies ist auf nachgeordneter Ebene zu prüfen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die kleinräumige Herausnahme einzelner Grabhügel ist der Maßstabsebene der Raumordnung von 1:50.000 nicht angemessen. Die Berücksichtigung der denkmalgeschützten Grabhügel ist in der Bodenabbaugenehmigung sicher zu stellen.
Ziffer 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung				
3002	207	Gemeinde Neu Wulmstorf	Kapitel 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Zu Ziffer 09: Die Gemeinde begrüßt die Entscheidung, dass eine insgesamt allgemein verträgliche Trassenführung zur Erschließung der Rohstoffgewinnungsgebiete sicherzustellen ist. Das Vorranggebiet Nr. 17.2 (Sandlagerstätten bei Elstorf) hat eine enorme Größe von ca. 300 ha und erstreckt sich auch auf das Gebiet des Ortsteils Grauen der Gemeinde Appel. Es ist nicht ersichtlich, ob für das Gebiet eine verträgliche Trassenführung gefunden werden könnte. Es werden stets die Ortschaften Elstorf, Ardestorf und Grauen in erheblichem Umfang betroffen sein. Für Teilflächen westlich von Ardestorf, direkt an der Kreisgrenze gibt es nur zwei genehmigte Bodenabbau Flächen. Die Verkehre werden über das Straßennetz der Hansestadt Buxtehude abgewickelt. Der Landkreis übernimmt dennoch die vollständige Darstellung aus dem LROP. Ungeklärt ist auch, welche Flächen zur Lagerstätte 1. Ordnung oder auch nur zur Lagerstätte 2. Ordnung gehören. Ich rege an, die Begründung zu ergänzen und für das Vorranggebiet die Darstellung aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (siehe Anlage) zu übernehmen. Außerdem bietet es sich an in den Randbereichen dort, wo sich landwirtschaftliche Betriebstätten befinden (Ardestorf, Schlüsselberg und Eistorf, Verlängerung Moisburger Straße) die Darstellung zu korrigieren. Damit können die auf Seite 95 der Begründung erwähnten Nutzungskonflikte entschärft werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Eine konkret Trassenführung ist nicht Gegenstand des RROP. Die Darstellung des LROPs ist zu übernehmen. Aufgrund des Maßstabes ist eine kleinteilige Herausnahme der Betriebsstätten nicht gegeben. Die Frage der Erschließung und der resultierenden Verkehrsbelastungen sind in nachgelagerten Planungen zu beantworten. Durch ein gestuftes Vorgehen, können die Belastungen verträglich gestaltet werden.
Ziffer 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung				

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3030	455	Samtgemeinde Salzhausen	<p>3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung: Wie bereits in den Stellungnahmen der Samtgemeinde vom 26.09.2014, 18.12.2015 und 14.06.2016 dargelegt, ist westlich von Wulfsen die Vorbehaltsfläche für Erholung drastisch verkleinert worden. Hierauf wurde bereits im Rahmen der ersten Auslegung hingewiesen, aber nicht korrigiert. Die Samtgemeinde geht davon aus, dass dies eine bewusste Reduzierung seitens des Landkreises darstellt, die fachlich nicht nachvollzogen werden kann. Im Rahmen der ersten Auslegung hat der Landkreis auf den hohen Erholungswert dieses Landschaftsraumes hingewiesen und u.a. deshalb die Windpotentialfläche WL 6, jetzt WIN 06, nicht als Vorrangfläche in das RROP, 1. Entwurf, aufgenommen. Nun wird ein Teil dieser Fläche überlagernd als (verkleinerte) Vorrangfläche dargestellt, was im Widerspruch zu der vorherigen Entscheidung des Landkreises steht. Maßgebend für die Ausweisung der Fläche ist auf der einen Seite ist aus Sicht der Samtgemeinde der Zustand der Fläche heute. Sie ist aufgrund der Siedlungsnähe und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft auf jeden Fall ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Naherholung. Die überlagernde Ausweisung einer neuen Vorrangfläche für Windenergie in diesem Bereich führt dazu, dass der für Wulfsen für die Naherholung bedeutsame Landschaftsraum im Nordwesten der Ortslage völlig entwertet wird. Aufgrund des Wegfalles der Vorrangfläche für Kiesgewinnung ergibt sich einer der wenigen Möglichkeiten für eine Siedlungsentwicklung der Gemeinde Wulfsen in Richtung Nordwesten. Durch die Ausweisung der Vorrangfläche für Windenergie (WIN 06, alt WL 06) wird diese mögliche Siedlungsentwicklung wieder erheblich eingeschränkt. Bei der Abwägung zwischen diesen Zielkonflikten fordert die Samtgemeinde Salzhausen den Landkreis Harburg deshalb auf, diesen Landschaftsraum analog zur bestehenden Darstellung im RROP großräumig als Vorbehaltsfläche für Erholung darzustellen, damit die Zielsetzung des Erhalts dieser Fläche für die Zwecke der Erholung und einer möglichen Siedlungsentwicklung auch weiterhin gewährleistet bleibt. Auf der Vorrangfläche für Windenergie kann laut Begründung ohnehin nur maximal eine Anlage entstehen, d.h. das Konzept und Ziel der substanziellen Bereitstellung von Windenergie innerhalb des LK Harburg würde durch den Wegfall dieser einen Anlage nicht gefährdet werden.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Die Ausweisung des VBG Erholung erstreckt sich auf den Niederungsbereich des Wulfser Baches und gründet auf der hohen Landschaftsbildqualität in diesem Bereich (vgl. LRP 2013, Karte 2). Im Vergleich zum RROP 2007 ist das VBG Erholung zwar kleinflächiger aber dafür ein zusätzliches VBG Natur und Landschaft ausgewiesen. Der Raum zeichnet sich durch eine LSG-Eignung aus und besitzt besondere Bedeutung als Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten aber auch für das naturnahe Landschaftsbild. Der Wert des Landschaftsraums einschl. der Erholungsfunktion westlich und nordwestlich von Wulfsen ist durch die Festlegung des VBG Erholung i. V.m. mit dem VBG Natur und Landschaft ausreichend gesichert.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
		Ziffer 3.2.3	Landschaftsgebundene Erholung	
3100	435	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibende Darstellung: 3.2.3 03: ...verbessert WERDEN.	Dem Einwand wird gefolgt
		Ziffer 4.1.2	Schienenverkehrsnetz	
3178	193	Deutsche Bahn AG DB Immobilien - Region Nord	Gegen die o.g. Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/ Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3178	194	Deutsche Bahn AG DB Immobilien - Region Nord	In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Regionalplanung ist als vorbereitende Planung zu betrachten, in deren Rahmen die verschiedenen Nutzungsarten im Kreisgebiet festgelegt werden. Der Landkreis Harburg plant als Träger der Regionalplanung keine konkreten Baumaßnahmen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3178	195	Deutsche Bahn AG DB Immobilien - Region Nord	<p>Betroffen sind in dem Plangebiet unsere 110-kV-Bahnstromleitungen 460 Uelzen - Harburg, 470 Rotenburg - Nenndorf, 525 Abzw. Buchholz, 576 Nenndorf - Harburg und 577 Nenndorf - Neumünster. Wir haben daher folgende Anmerkungen zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Leitungen und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein. • Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen. • Die Bahnstromleitungen verfügen über freiem Gelände und für Bebauungen über einen Schutzstreifenbereich von bis zu 20 m beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander), für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern usw. und in Waldgebieten gilt ein Schutzstreifen von 30 m rechts und links der Trassenachse. • Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut VDE/ EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7 m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. • An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrschutz errichtet werden. • Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10 m zu den Mastfundamenten einzuhalten. • Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen. • Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen um 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Regionalplanung ist als vorbereitende Planung zu betrachten, in deren Rahmen die verschiedenen Nutzungsarten im Kreisgebiet festgelegt werden. Der Landkreis Harburg plant als Träger der Regionalplanung keine konkreten Baumaßnahmen.</p>

jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.

- Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz- / . Mindestabstände zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden. Für die Genehmigung von Bauten im Schutzstreifenbereich sind uns in jedem Fall Pläne einzureichen, aus denen die genaue Lage, die Höhe und die Art der Bedachung des Bauobjektes zu ersehen sind.
- Sollten im Bereich der Bahnstromleitung Windenergieanlagen errichtet werden, so sind die erforderlichen Sicherheitsabstände und notwendigen Schutzmaßnahmen mit uns als Leitungsbetreiber abzustimmen.
- Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN EN 50341 /VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6 m "Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen nicht unterschritten werden.
- Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten. Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten. Wir bitten vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens um Information zwecks Unterweisung des arbeitsverantwortlichen auf die vorhandenen Gefahren.

DB Energie GmbH, Energieversorgung Nord, Eisenbahnlängsweg 130, 31275

Einwen- der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Lehrte, Tel. 05132/834-131, Fax 05132/834-375, Mail: DB. Energie. T echnischesBueroNord@deutschebahn.com	
3051	287	Freie und Hansestadt Hamburg	Wir bitten dennoch um die Berücksichtigung der im Folgenden benannten Punkte: In dem 3. Entwurf zum RROP 2025 war unter Kapitel 4.1.2 Schienennetz eine wichtige Aussage zur Streichung vorgesehen: "Mittelfristig soll der Bau eines 4. Gleis angestrebt werden." Diese Aussage findet sich im 4. Entwurf des RROP 2025 nicht mehr wieder. Seitens der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation wird darauf hingewiesen, dass seitens der LNVG Niedersachsen und aus dem LK Harburg und darüber hinaus der grundsätzlich zu begrüßende Wunsch besteht, die Verkehre des SPNV auf den beiden Hauptachsen des Landkreises Harburg (Richtung Buchholz - Bremen bzw. Richtung Lüneburg) deutlich auszuweiten. Aufgrund der bereits heute bestehenden Überlastungen ist diese Angebotsausweitung - nach erfolgreichen Angebotsverbesserungen in jüngster Zeit - für die Zukunft ohne deutlichen Ausbau der Streckenkapazitäten kaum noch möglich, auch sind die Verspätungen auf dieser Strecke besonders hoch. Die gewünschte weitere Verlagerung von Personen- und Güterverkehr auf die Schiene ist damit gefährdet. Der Landkreis Harburg wird daher gebeten, auch im eigenen Interesse und im Interesse der Pendlerinnen und Pendler in der südlichen Metropolregion Hamburg/ die Möglichkeit zusätzlicher Eisenbahninfrastruktur wieder einzuplanen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 196 verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass das 4. Gleis bereits vor der Auslegung des 3. Entwurfs gestrichen wurde. Dies ist durch die durchgestrichene Schrift dargestellt worden.
Ziffer 4.1.2.			Schienenverkehrsnetz	
3123	2	Hamburger Verkehrsverbund GmbH	Seite 144, dritter Absatz, letzter Satz: Der dreigleisige Ausbau umfasste den Streckenabschnitt Stelle - Lüneburg.	Dem Einwand wird gefolgt Die Formulierung wird korrigiert.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3172	117	LEA - Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH	Eine weitere ergänzende Stellungnahme unsererseits wird als nicht notwendig angesehen. Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen den 4. Entwurf des RROP 2025 für den Landkreis Harburg keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3007	200	Samtgemeinde Elbmarsch	4.1.2.1 Nr. 01 (S. 34) Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann; dies gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr. Dieses wird ausdrücklich, gerade im Hinblick auf den Verkehr aus der Samtgemeinde Elbmarsch Richtung Hamburg begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		Ziffer 4.1.2.	Schienenverkehrsnetz	
3123	3	Hamburger Verkehrsverbund GmbH	Seite 144, Kapitel 02: Der Bau von Lärmschutzwänden ist ebenfalls aktiver Schallschutz.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der bestehende Satz ist so zu verstehen, dass der Bau von Lärmschutzwänden aktiver Schallschutz ist.
		Ziffer 4.1.2.	Schienenverkehrsnetz	

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3123	4	Hamburger Verkehrsverbund GmbH	Seite 144, Kapitel 03, zweiter Absatz: Übergesetzlicher Lärmschutz kann nicht im Rahmen des Dialogforums Schiene Nord vereinbart werden. Die Regeln und Voraussetzungen hierfür wurden auf der „3. Informationsveranstaltung zum Großprojekt Hamburg/Bremen - Hannover“ am 10.01.18 in Hannover erläutert. Sie können der Dokumentation dieser Veranstaltung sowie der zugehörigen Präsentation des BMVI entnommen werden, siehe https://www.hamburg-bremen-hannover.de/dokumente-downloads.html	Dem Einwand wird gefolgt Beschluss zum Antrag „Menschen- und umweltgerechte Realisierung europäischer Schienennetze“ (BT-Drs. 18/7365): Der Deutsche Bundestag hat einstimmig beschlossen aus den jeweils dort gewonnenen Empfehlungen im Einzelfall konkrete Beschlüsse an die Bundesregierung zu formulieren, um im Einzelfall im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen besonderen - über das gesetzliche Maß hinausgehenden - Schutz von Anwohnern und Umwelt erreichen zu können. Dies wird in der Begründung ergänzend dargestellt.
3178	196	Deutsche Bahn AG DB Immobilien - Region Nord	ID 3178 153, Einwand gegen die Streichung des Passus „Gleichzeitig kann bei einer weiteren Zunahme des Schienenverkehrs, auch ein 4. Gleis notwendig werden.“ Wir weisen darauf hin, dass unser Einwand vom 26.07.2016 weiterhin Bestand hat und zwingend im 4. Entwurf RROP 2025 LK Harburg aufzunehmen ist. Der Schienenweg nördlich von Lüneburg ist aktuell bereits überlastet. Durch die prognostizierten schienengebundenen Mehrverkehre wird sich die Situation noch verschärfen. Wir haben ernste Bedenken, dass sich mit den im RROP formulierten Einschränkungen zum dringend notwendigen Ausbau der Schienenwege die Ziele des RROP zur Förderung umweltfreundlicher Verkehrsarten bzw. des Schienenverkehrs sowie die angestrebten regionalen Entwicklungsziele auch nur ansatzweise erreichbar sind. Nach Abschluss einer betriebswissenschaftlichen Untersuchung des Eisenbahnverkehrs sowie einer detaillierten Vorplanung in Varianten wird die Nutzung aller Gleise bewertet. Dabei geht die DB ergebnisoffen vor. Eine mögliche raumordnerische Sicherung wird die DB mit weiterer Planungstiefe prüfen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Der Bau des 4. Gleises zwischen Stelle und Winsen ist weder im Abschlussdokument des Dialogforums Schiene Nord noch im aktuellen BVWP enthalten. Der LKH fordert den Bau nicht mehr explizit, da die Errichtung einer S-Bahn nach erfolgter Prüfung aktuell nicht fortgeführt wird. Da die Strecke als VRG Haupteisenbahnstrecke im RROP festgesetzt ist, steht das RROP andererseits dem Bau eines 4. Gleises nicht entgegen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3178	197	Deutsche Bahn AG DB Immobilien - Region Nord	ID 3178 154, Einwand gegen die Streichung des Passus „Durch den Bau eines zusätzlichen Gleises (z. B. „4. Gleis“ auf der Strecke Hamburg - Winsen(Luhe)) können die Kapazitäten der Strecken erhöht werden und insbesondere in den Stoßzeiten die Verlässlichkeit der Verbindungen verbessert werden.“ Wir weisen darauf hin, dass unser Einwand weiterhin Bestand hat und zwingend im 4. Entwurf RROP 2025 LK Harburg aufzunehmen ist. Zur Begründung siehe ID 3178 1153.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 196 verwiesen.
		Ziffer 4.1.2.	Schienenverkehrsnetz	
3123	5	Hamburger Verkehrsverbund GmbH	Seite 145, zweiter Absatz: Zum aktuellen Sachstand der SPNV-Reaktivierung Buchholz - Jesteburg - HH-Harburg sowie eventuellen Perspektiven empfehlen wir die Stellungnahme der LNVG einzuholen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die LNVG wurde bei allen vier Auslegungen des RROP beteiligt.
3123	6	Hamburger Verkehrsverbund GmbH	Seite 145, vierter Absatz: Ab Fahrplanwechsel im Dezember 2018 wird es eine Heidebahn-Durchbindung nach HH-Harburg an den Wochenenden geben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es ist weiterhin Zielsetzung des LKH, eine dauerhafte Durchbindung der Heidebahn bis Hamburg inkl. neuer Haltepunkte in Jesteburg und Seevetal zu erreichen.
3123	7	Hamburger Verkehrsverbund GmbH	Seite 145, letzter Absatz: Es wird kein Ausbau der S-Bahn zwischen Nettelnburg und Geesthacht in Erwägung gezogen. Unabhängig davon ist eine Elbquerung bei der Reaktivierungsdiskussion zu dieser Strecke kein Thema.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung zum 2. Entwurf des RROP mit der Einwand_ID 300 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3007	201	Samtgemeinde Elbmarsch	4.1.2.1 Nr. 04 (S. 34) Die Strecken ...Winsen - Marschacht. .. sind als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt. Sie sollen in ihrer Zubringerfunktion, insbesondere für den SPNV, gesichert werden. Dabei sollen der Umweltverträglichkeit und dem Immissionsschutz ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden. Diese Festlegung wird seitens der Samtgemeinde Elbmarsch begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		Ziffer 4.1.2.	Öffentlicher Personennahverkehr	
3650	289	Landesnahverkehrs gesellschaft für Niedersachsen mbH	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.07.2016 zum 3. Entwurf des RROP 2025.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme mit der ID 157 hingewiesen. Dem Einwand wurde gefolgt und die Formulierung angepasst.
3650	290	Landesnahverkehrs gesellschaft für Niedersachsen mbH	Zusätzlicher Hinweis: 4.1.2.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ab S. 34), 03 Seite 35/Absatz 4: Im Text erster Satz steht, dass "... auf den Regionalbahn-Linien eine Verdichtung des Taktes auf durchgehend mindestens zwei Verbindungen pro Stunde abzustreben" ist. Im Arbeitskreis zur "Verbesserung des SPNV in der südlichen Metropolregion Hamburg" wurde festgelegt, dass nicht bei den Regionalbahn (RB)-Linien, sondern bei den Regionalexpress (RE)-Linien zusätzliche Linien eingerichtet werden sollen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Ziel des Landkreises ist weiterhin, die Fahrten so zu takten, dass möglichst ein 20-Minuten-Takt aus RE und RB entsteht.
		Ziffer 4.1.2.	Öffentlicher Personennahverkehr	
3123	8	Hamburger Verkehrsverbund GmbH	Seite 148, Abschnitt zur S 3: Das Leistungsangebot zwischen Neugraben und Buxtehude wird ab Fahrplanwechsel im Dezember 2018 ausgeweitet, auch in den kritisierten Abendstunden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		Ziffer 4.1.2.	Fußgänger- und Fahrradverkehr	

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3653	326	ADFC Kreis Harburg e.V.	Der ADFC Kreisverband Harburg e.V. setzt auf die erforderliche Verkehrswende, um Klimaschutz durch Radverkehr zu fördern. Die Vereinheitlichung der Verkehrsführung / Beschilderung muss in allen Samtgemeinden, Einheitsgemeinden und unseren Städten dringend erreicht werden. Geltende Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) müssen endlich umgesetzt werden, Um- und Neubauten von Radverkehrsanlagen müssen analog der ERA 2010 Vorschriften erfolgen. Im Folgenden finden Sie unsere Einwendungen zu den einzelnen Punkten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3653	327	ADFC Kreis Harburg e.V.	Seite 141: Im Sinne der Nachhaltigkeit soll die Verkehrsinfrastruktur für den privaten Verkehr so gestaltet werden, dass die Verkehrsmittel des Umweltverbundes, also zu Fuß gehen, Radfahren und ÖPNV, für jeden Weg eine Alternative zum Pkw darstellen. Für die Qualität der Verkehrsinfrastruktur sind die Nutzungskosten, der Reisezeitaufwand und der Komfort von Bedeutung. So soll erreicht werden, dass Verkehr vom motorisierten Individualverkehr auf umweltfreundlichere und konfliktärmere Alternativen verlagert wird. Dadurch können Beiträge zum Klimaschutz und zur Gesundheitsvorsorge geleistet werden. Bei der Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur sind die Belange der ansässigen Bevölkerung zu berücksichtigen. Diese gilt es vor den negativen Auswirkungen des Verkehrs, vor allem vor Lärm, Erschütterungen, Schadstoffen und Unfällen, zu schützen. Dazu sollen der Durchgangs- und insbesondere der Schwerlastverkehr über die Straßen geführt werden, die durch Streckenführung und Ausbaustandard am besten dazu geeignet sind.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öffentlic
3653	328	ADFC Kreis Harburg e.V.	Seite 147: Zur Sicherung der Qualität des ÖPNV für die Zukunft gehört auch der barrierefreie Zugang zu den Bahnhöfen und Haltepunkten. Dieser wird gerade mit Blick auf die Alterung der Gesellschaft erforderlich. Wichtig ist, dass der Wechsel zwischen den Fahrzeugen unterschiedlicher ÖPNV-Betreiber wesentlich vereinfacht wird.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öffentlic

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3653	329	ADFC Kreis Harburg e.V.	Seiten 151/152: Es müssen weitere Anreize geschaffen werden, auf die Verkehrsmittel des Umweltverbundes (ÖPNV, Fahrrad, zu Fuß gehen) umzusteigen und so die Umwelt und das Verkehrsnetz zu entlasten. Die Möglichkeiten zur Förderung des Umweltverbundes betreffen sowohl die Siedlungsentwicklung als auch verkehrliche Maßnahmen. Eine bauliche Dichte erhöht das Potenzial des ÖPNV und die Nutzungsmischung aus Wohnen, Arbeiten und Einkaufen reduziert den Verkehrsbedarf durch kurze Entfernungen. Durch ein ausreichendes Angebot an Fuß- und Fahrradinfrastruktur sowie flankierenden Dienstleistungen wird die Nutzung dieser umweltschonenden Alternativen unterstützt. Marketing- und Informationskampagnen helfen dabei, die Menschen zu überzeugen, vorhandene Angebote zu nutzen und ihr routiniertes Verhalten zu überdenken.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öffentlic
3653	330	ADFC Kreis Harburg e.V.	"Park and Ride" und "Bike and Ride" ergänzen das ÖPNV-Angebot. Dabei werden Auto bzw. Fahrrad nur für eine Teilstrecke genutzt. Damit Autofahrer nicht die gesamte Strecke mit dem Pkw fahren oder Konflikte um Stellflächen entstehen, werden mehrgeschossige Parkpaletten inkl. ausreichend Fahrradkäfigen benötigt. Auf diese Weise wird das Einzugsgebiet von ÖPNV-Haltestellen deutlich erhöht und somit auch die Auslastung des ÖPNV. Deshalb sind an allen Haltepunkten der Strecken Hamburg - Bremen, Hamburg - Lüneburg und Buchholz - Soltau "P+R"-Parkplätze und "B+R"-Stellplatzanlagen als "Vorranggebiet für Park and Ride" bzw. "Vorranggebiet für Bike and Ride" ausgewiesen. Eine ausreichende Ausschilderung sowie eine adäquate Zugänglichkeit tragen zu einer Erhöhung der Akzeptanz bei. Für "Bike and Ride"-Anlagen bedeutet dies z.B., dass die umgebende Fahrradinfrastruktur geeignet ist, den zu erwartenden Fahrradverkehr abzuwickeln. Durch die Bereitstellung von Ladeeinrichtungen an "Park and Ride"-Parkplätzen wird die Nutzung von Elektrofahrzeugen gefördert.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öffentlic

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3653	331	ADFC Kreis Harburg e.V.	<p>Seite 153: Zur Förderung des Radverkehrs ist es wichtig, dass Wege sicher, direkt, komfortabel und attraktiv sind. Hinzu kommt, dass das Radverkehrsnetz durchgängig befahrbar ist und keine Lücken aufweist. Dabei ist im Einzelfall zu entscheiden, welchem dieser Kriterien ein Vorrang eingeräumt wird. So kann ein Radweg abseits der Straße attraktiv und sicherer sein. Wenn er jedoch einen Umweg bedeutet und durch unbelebte, dunkle Bereiche führt, wird er nur auf mäßige Resonanz gerade im Alltagsverkehr stoßen. Dementsprechend sind bei jeder Planung die oben genannten Ziele in Einklang zu bringen. Die gemeinsame Planung von Alltags- und Freizeitrouten soll dort Bündelungen gewährleisten, wo gemeinsame Wege sinnvoll sind. Im Landkreis Harburg ist ein Radverkehrskonzept erarbeitet, welches Ziele und Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs konkretisiert. Durch die Führung und bauliche Gestaltung der Radverkehrsanlagen wird der Grundstein der Verkehrssicherheit und Nutzbarkeit des Radverkehrsnetzes gelegt. Dabei gibt es keine standardisierte Lösung für alle Verkehrssituationen. Vielmehr müssen die örtlichen Gegebenheiten ausreichend berücksichtigt werden, um zu einer angemessenen Gestaltung zu kommen. Das Radverkehrsnetz sollte so angelegt werden, dass wichtige Quellen und Ziele miteinander verbunden werden. Quellen sind die Siedlungslagen der Bevölkerung. Wichtige Ziele sind Schulen, Geschäfte, Freizeiteinrichtungen, Sehenswürdigkeiten und Arbeitsplatzschwerpunkte. Eine adäquate Ausschilderung der Wege zu wichtigen Zielen gewährleistet eine problemlose Orientierung auch für Gelegenheitsnutzer, Besucher und Touristen. Eine besondere Rolle spielen Bahnhöfe und im ländlichen Bereich die Bushaltestellen, da sie wichtige Verknüpfungspunkte zum überregionalen Verkehr darstellen. Die Kombination des Radfahrens mit dem ÖPNV ("Bike + Ride") ist die Alternative zum privaten Pkw. Der lückenlose Ausbau des Radverkehrsnetzes gewährleistet, dass jedes Ziel von jeder Quelle aus erreicht werden kann. Gleichzeitig wird die Kombination unterschiedlicher Wegezwecke zu Wegeketten (z. B. Wohnen - Arbeit - Sport - Freizeit - Wohnen) erleichtert.</p>	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öffentlic

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3653	332	ADFC Kreis Harburg e.V.	<ul style="list-style-type: none"> • Das Radverkehrskonzept liegt bereits vor, bedarf der Ergänzung zu Ziffer 3.1.1 • Planung und Umbau von Radwegen nach ERA2010 bzw. aktuellen Planwerken, ohne Verschwenkungen in Kreuzungen und Einmündungen. • Kurzfristige Anpassung von Radwegführungen an Kreuzungen, die nicht dem aktuellen Stand entsprechen (Beispiele Neu Wulmstorf, Kreuzung B73 und Bahnhofstraße, Kreuzung B3 und Veloroute Buchholzer Bahn und Hauptkreuzungen der Radinfrastruktur). • Sichere Abstellmöglichkeiten für Räder an den wichtigen Quellen und Zielen sind essentiell für eine wirksame Radverkehrsförderung. • Radschnellwege fehle. • Velorouten in Verlängerung der vorhandenen und im Bau befindlichen Velorouten aus Hamburg in und durch den Landkreis fehlen, ebenso fehlen Velorouten in die umliegenden Landkreise. • Mitnahme von Fahrrädern im ÖPNV inkl. Bus verbessern 	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öffentlich Der Planungsstand des Radverkehrskonzepts wird redaktionell korrigiert.
3653	335	ADFC Kreis Harburg e.V.	Fazit: Aufgefallen ist uns, dass die Gewichtung des Radverkehrs gegenüber den Ausführungen zum Kraftverkehr zu klein ausfällt. Die Verkehrswende ist voll im Gange und findet im RROP 2025 zu wenig Berücksichtigung, autonomes Fahren und ein erheblicher Anstieg des Radverkehrs durch Pedelecs (Räder mit Motorunterstützung) und Lastenräder für Auslieferungen in der letzten Meile werden zu wenig berücksichtigt. Die Infrastruktur dafür sollte viel stärker vorgeplant werden.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öffentlich Es sind Zielaussagen zum Radverkehr vorhanden. Eine spezifizierte Vorplanung der Nutzung der Infrastruktur ist auf Ebene der Raumordnung nicht möglich.
Ziffer 4.1.2.			Fußgänger- und Fahrradverkehr	
3142	171	NLStBV Lüneburg	Im Zuge von Radwegen an Landesstraßen wird die Reihung anhand einer landesweiten Prioritätenliste unter Beteiligung der jeweiligen Landkreise sowie der Kommunen festgelegt und in Bezug auf ihre Fertigstellung entsprechend weiter fortgeschrieben. Die letzte Fortschreibung hat im Jahr 2016 stattgefunden. Im vordringlichen Bedarf für den Landkreis Harburg sind somit die Maßnahmen ‚Thieshope - Pattensen (L 215)‘ und ‚Schätzendorf - Nindorf (L 213)‘ enthalten.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öffentlich Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Ziffer 4.1.3			Straßenverkehr	

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3166	123	Betrieb 84 - Kreisstraßen	Zum 4. Entwurf des RROP 2025 gibt es von Seiten des Betriebes Kreisstraßen keine ergänzenden Hinweise. Die bereits vorgetragenen Belange wurden berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3056	169	Landkreis Lüneburg Fachdienst Bauen	Betrieb Straßenbau und -unterhaltung Gegen den 4. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 für den Landkreis Harburg (Stand: April 2018) bestehen aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht für die Kreisstraßen des Landkreises Lüneburg keine Bedenken. In den Festsetzungen des o. g. RROP des Nachbarlandkreises sind keine konkreten nachteiligen Auswirkungen auf das Kreisstraßennetz des Landkreises Lüneburg erkennbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		Ziffer 4.1.3	Straßenverkehr	

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3145	157	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	<p>Straßenverkehr - Bundesfernstraßen im Bedarfsplan 2016</p> <p>Der Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen ist mit dem Fernstraßenausbaugesetz am 31.12.2016 in Kraft getreten. Die Straßenbauprojekte, die im neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in der Dringlichkeit „Vordringlicher Bedarf“ (VB) und „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ (WB*) eingestuft wurden, dürfen vom Land neu geplant werden. Projekte mit der Dringlichkeit „Laufende und fest disponierte Projekte“ werden weiter geplant und/oder realisiert. Im Gebiet des Landkreises Harburg wurden folgende Projekte in den Bedarfsplan 2016 aufgenommen und sind bei der zukünftigen Planung zu berücksichtigen und entsprechend darzustellen:</p> <p>Laufende und fest disponierte Projekte</p> <ul style="list-style-type: none"> - A 26 vom AK Hamburg Süderelbe (Moorburg) - Rüpke (Lgr. NI/HH): 4-streifiger Neubau - A 7 südlich Hochstraße Elbmarsch - AS Hamburg-Heimfeld: Erweiterung auf 8 Fahrstreifen <p>Vordringlicher Bedarf (VB)</p> <ul style="list-style-type: none"> - B 3 Ortsumgehung Elstorf: 2-streifiger Neubau <p>Weiterer Bedarf mit Planungsrecht (WB*)</p> <ul style="list-style-type: none"> - A 1 AD Horster Dreieck (A 7) - AD Buchholz (A 261): Erweiterung auf 6 Fahrstreifen - A 1 Lgr. HH/NI - AK Horster Dreieck: Erweiterung auf 8 Fahrstreifen 	<p>Dem Einwand wird gefolgt</p> <p>Die genannten Projekte sind, soweit darstellbar, im RROP 2025 dargestellt.</p>
3145	162	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	<p>Weiterhin bitte ich um Beachtung des folgenden Punktes:</p> <p>Durch das RROP dürfen die Rastanlagen entlang der Bundesautobahn und der bedarfsgerechte Ausbau der Bundesfernstraßen insgesamt keinerlei Einschränkungen erfahren. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass dies neben der Sicherung ausdrücklich auch den bedarfsgerechten Ausbau einschließt. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Rastanlagen rechtlich Bestandteil der Bundesautobahnen sind und deren Um-, Aus- und Neubau oder Schließung dem bedarfsgerechten Ausbau im Sinne des Planungsrechts dient.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die BAB wird als VRG Autobahn im RROP festgelegt, damit werden entsprechende Nebenanlagen auf der Ebene der Regionalplanung nicht weiter differenziert. Unter Ziffer 3.1.1 04 wird dargestellt, dass ein VRG Torferhaltung (wie aus den Planfeststellungsunterlagen ersichtlich) bei entsprechender Berücksichtigung mit der geplanten Tank- und Rastanlage vereinbar ist.</p>

Einwen- der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3007	202	Samtgemeinde Elbmarsch	4.1.3 Nr. 01 (S. 37) Als Ergänzung zum bestehenden Netz sind folgende Neubaumaßnahmen als Vorranggebiet Autobahn festgelegt: ...A21 zwischen A39 und A25 als Teil der Ostumfahrung Hamburgs Beim Neubau der A21 sollen mindestens zwei Anschlussstellen in Winsen - Rottorf und Marschacht - Eichholz bzw. - Rönne vorgesehen werden. Bereits in der Stellungnahme der Samtgemeinde Elbmarsch vom 06.10.2014 zum Entwurf des RROP wurde die Streichung der A21 gefordert. Auf die mit der damaligen Stellungnahme übersandte Resolution und Stellungnahme gegen die A21 wird nochmals hingewiesen. Vielmehr sollte der vierspurige Ausbau der B404 vorangetrieben werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die A21 von der Landesgrenze Niedersachsen bis zum Anschluss an die A39 sind als Ziel der Raumordnung in der zeichnerischen Darstellung des LROP enthalten. Für sie besteht eine Übernahmepflicht in das RROP. Die A21 ist im BVWP im "weiteren Bedarf mit besonderem naturschutzfachlichem Planungsauftrag enthalten und ohne Planung".
3051	288	Freie und Hansestadt Hamburg	Eine weitere Anregung ist es, dass auch weiterhin eine Führung der Ostumfahrung Rübke auf niedersächsischem Gebiet erfolgt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Planungsprozess befindet sich noch in einer frühen Phase. In einer noch zu erstellenden Machbarkeitsstudie werden erste Hinweise auf eine ideale Linienführung erwartet, die ggf. in weiteren Planungsschritten (ROV) zu überprüfen ist. Eine Führung über Hamburger Stadtgebiet kann aufgrund der Nähe zu den vorhandenen Wohnhäusern derzeit nicht ausgeschlossen werden. Hierzu finden bereits Gespräche auf Länderebene statt.
3143	399	NLStBV Verden	Auf meine Stellungnahmen vom 29.09.2014, 11.12.2015 u. 26.07.16, die ich im Rahmen der TöB - Beteiligung abgegeben habe, nehme ich Bezug. In Ergänzung meiner v. g. Stellungnahmen bitte ich die Anregungen und Hinweise der o. g. Anlage zu beachten. Durch das o. g. RROP darf der bedarfsgerechte Ausbau von Bundesfernstraßen (einschließlich der vorhandenen sowie geplanten Nebenanlagen „Parkplätze“) keinerlei Einschränkungen erfahren.	Dem Einwand wird gefolgt Es wird auf die Abwägung der Stellungnahmen des Einwenders zu den vorherigen Auslegungen verwiesen. Die BAB wird als VRG Autobahn im RROP festgelegt, damit werden entsprechende Nebenanlagen auf der Ebene der Regionalplanung nicht weiter differenziert.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3143	403	NLStBV Verden	Vorsorglich weise ich darauf hin, dass entlang der BAB 1 und der BAB 7 zahlreiche Kompensationsflächen unterschiedlicher Größe und mit unterschiedlichen Zielbiotopen angelegt wurden. Bis auf die oben genannte Kompensationsmaßnahme E 15 im Bereich Hollenstedt sind diese derzeit nicht von die weitere Entwicklung beeinträchtigenden Planungen betroffen. Sollten zu den einzelnen Flächen/Maßnahmen von Ihrer Seite weitere Informationen/Kartenmaterial benötigt werden, bitte ich um Nachricht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		Ziffer 4.1.3	Straßenverkehr	
3142	172	NLStBV Lüneburg	Auf Bezugnahme des Bundesverkehrswegeplanes 2015 (BVWP) ist für die Ortsumgehung Elstorf (B 3n) die weitere Planung aufgenommen worden. Diesbezüglich ist in der ,Abbildung 42 (Seite 155) der Begründung' auch die Darstellung möglicher Trassenvarianten (westlich/östlich von Eistorf) mit aufzunehmen. Im Zuge einer Ortsumgehung Tostedt (B 75) sind mögliche Trassenvarianten für die weitere Planung entsprechend dargestellt.	Dem Einwand wird gefolgt Die Karte wird gestrichen. Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 441 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3100	441	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 158 ... Die Ausführungen zum Erfordernis eines ROV für die Ortsumfahrung Elstorfs entsprechen nicht dem aktuellen Abstimmungsstand. Die Abbildung gibt einen anderen Trassenverlauf wieder als denjenigen des zugehörigen Vorbehaltsgebiets in der zeichn. Darstellung. Dies ist anzupassen oder zu erläutern.	Dem Einwand wird gefolgt Herr Minister Dr. Althusmann hat die OU Elstorf als Modellprojekt für Planungsbeschleunigung festgelegt. Eine Abstimmung und Bündelung in den verschiedenen Verfahrensschritten wird angestrebt. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens aufgrund des komplexen Planverfahrens mit der Beteiligung von zwei Landkreisen wird mit der Antragskonferenz im August 2018 beginnen. Derzeit erfolgt die Linienplanung. Der Planfeststellungsbeschluss ist nach dem derzeitigen Zeitplan für 2027 disponiert. Insofern ist der dargestellte Korridor zum gegenwärtigen Zeitpunkt als vorläufiger Suchraum für die Linienfindung zu verstehen. Der Verlauf kann sich im Zuge des weiteren Planungsprozesses ändern. Die Karte wird gestrichen.
		Ziffer 4.1.3	Straßenverkehr	
3142	173	NLStBV Lüneburg	Die geplante Ortsumgehung Thieshope im Zuge der ‚L 215‘ ist landesplanerisch festgestellt. Die weitere planerische Abstimmung erfolgt zwischen dem Landkreis Harburg und der NLStBV - Geschäftsbereich Lüneburg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Dies ist bereits im RROP dargestellt.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3007	203	Samtgemeinde Elbmarsch	4.1.3 Nr. 03 (S. 37) ...Für folgende Trassen soll darüber hinaus langfristig der allgemeine Bedarf geprüft werden: L217 - Tespe - Marschacht- Stove als Anschluss an die A21. Aufgrund der Stellungnahme zum vorherigen Punkt ist ein Anschluss an die A21 nicht notwendig (siehe auch Stellungnahme vom 06.10.2014).	Dem Einwand wird nicht gefolgt Siehe Abwägung des Einwandes mit der ID 202.
3001	310	Stadt Buchholz i.d.N.	Die Trasse der geplanten Buchholzer Ostumfahrung wird im 4. RROP-Entwurf der aktuellen Rechtslage entsprechend als "Vorbehaltsgebiet überregionale Straße" dargestellt. Der Trassenverlauf wurde unverändert aus dem 3. RROP-Entwurf übernommen und entspricht damit nicht vollständig der aktuellen Beschlusslage in der Stadt Buchholz. Die Stadt Buchholz strebt im Bereich des geplanten Stadterweiterungsgebietes "Buchholz 2025plus" eine Trassierung westlich der im 4. RROP-Entwurf dargestellten Trasse an. Eine Darstellung der vom Rat der Stadt Buchholz am 24.04.2018 beschlossenen Vorzugsvariante, welche Ihnen bereits am 14.02.2018 per e-mail zugegangen ist, liegt diesem Schreiben als Anlage bei. Durch die Vorzugstrasse wird auch ein Teil des dortigen Bodenabbaugebietes tangiert. In diesem Zusammenhang wäre es zu begrüßen, wenn die zukünftige Abbaufäche nach Osten auf den vom zukünftigen Wohnungsbau abgewandte Seite der Straße verschoben werden könnte. Aus Buchholzer Sicht ist Änderung des RROP-Entwurfes zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nicht zwingend erforderlich, da die endgültige Trassenführung der geplanten Ostumfahrung ohnehin erst im Rahmen eines entsprechenden Planfeststellungsverfahrens auf Grundlage einer Variantenuntersuchung sowie in Abstimmung mit allen Betroffenen festgelegt werden kann.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Der ehemalige Planfeststellungsbeschluss wurde vom Gericht aufgehoben. Dementsprechend werden die Planungen als nicht hinreichend konkret betrachtet. Über die Trassenführung wird im weiteren Planverfahren unter der Berücksichtigung aller betroffenen öffentlichen Belange zu entscheiden sein. In dem Zusammenhang steht das VBG Regionalbeutsame Straße stellvertretend für eine Vielzahl möglicher Trassenvarianten. Die Vorzugstrasse wird in einem späteren Verfahren festgesetzt werden. Änderungen an dem VRG Rohstoffgewinnung können nur vorgenommen werden, wenn geeignete Alternativflächen zur Verfügung stehen. Derzeit liegen keine Erkenntnisse für die Eignung der vorgeschlagenen Fläche vor. Eine Trassenführung auf bereits abgebauten Flächen ist grundsätzlich möglich.

Einwen- der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3100	420	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	4.1.2.3. 03 Satz 2: Es erschließt sich nicht, warum für die Benennung einer als Vorbehaltsgebiet festgelegten Straße Fettdruck gewählt wird.	Dem Einwand wird gefolgt Der redaktionelle Fehler wird korrigiert. Die Aussagekraft war aus dem Text der Beschreibenden Darstellung sowie der Zeichnerischen Darstellung klar erkennbar.
3030	453	Samtgemeinde Salzhausen	4.1.3. Straßenverkehr, Pkt. 03: Die Samtgemeinde Salzhausen weist nachdrücklich darauf hin, dass sie eine südlich gelegene Ortsumgehung für Pattensen ablehnt. Es wird ausdrücklich auf die Stellungnahme der Samtgemeinde zum RROP 2025, 2. Auslegung, vom 17.12.2015, verwiesen. Dieser Sachverhalt würde die Entwicklung der Gemeinde Wulfsen erheblich einschränken. Auch die Beachtung von Naturschutzbelangen, wie der Stellungnahme vom 17.12.2015 dargelegt, sind entsprechend zu würdigen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Der genaue und raumverträgliche Trassenverlauf der Ortsumgehungen Pattensen und Luhdorf wird in einem gesonderten Raumordnungsverfahren ermittelt. Im Planverfahren werden u. a. die Auswirkungen der Trassen auf das Landschaftsbild und Erholungsräume, wertvolle Bereiche für Tiere und Pflanzen, Lärmentwicklungen sowie die Verkehrseffizienz ermittelt und in die Abwägung eingestellt.
		Ziffer 4.2.1	Energie allgemein	
3130	150	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: In den folgenden Änderungsbereichen könnten Gas-/Ölleitungen der nebenstehenden Betreiber durch das Vorhaben betroffen sein. Bitte beachten Sie, dass im Bereich von Leitungen Schutzstreifen zu beachten sind, die von Bebauung und tief wurzelnden Pflanzen freizuhalten sind. Änderungsbereiche mit pot. betroffenen Leitungsbetreibern: Elstorf: HanseWerk AG; Trelder Berg: Leitung NEL Gastransport GmbH, Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG; Südl. Dibbersen: Leitung NEL Gastransport GmbH, Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG; Jesteburg: HanseWerk AG; Tespe: Avacon AG; Nordöstlich Meckelfeld: HanseWerk AG, BP Europe SE. Bitte kontaktieren Sie den o.g. Leitungsbetreiber direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die jeweiligen Betreiber wurden im Rahmen der 4. Auslegung beteiligt.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3130	151	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Weiterhin befindet sich das Plangebiet nordöstlich von Meckelfeld in Bereich der aktiven Erdölförderung Sinstorf. Mit Einwirkungen des aktiven Bergbaus auf das Plangebiet ist nach den vorhandenen Unterlagen und bei Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen nicht zu rechnen. Im Plangebiet nordöstlich von Meckelfeld liegen ebenfalls vier Bohrungen. Zu Bohrungen sollte ein Schutzradius von 5 m um den Bohransatzpunkt herum von Bebauung freigehalten werden.</p> <p>Name der Bohrung: Meckelfeld 7, Kurzbezeichnung: B 82 - 7, Bohridentifikator: 2526BV0082, Rechtswert: 3568121, Hochwert: 5922166; Name der Bohrung: Meckelfeld 86, Kurzbezeichnung: B 128 - 86, Bohridentifikator: 2526BV0128, Rechtswert: 3568791, Hochwert: 5921648; Name der Bohrung: Meckelfeld 87, Kurzbezeichnung: B 130 - 87, Bohridentifikator: 2526BV0130, Rechtswert: 3568880, Hochwert: 5921895.5; Name der Bohrung: Meckelfeld-Nord 4, Kurzbezeichnung: B 159 - 4, Bohridentifikator: 2526BV0159, Rechtswert: 3569577, Hochwert: 5922645</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Regionalplanung ist als vorbereitende Planung zu betrachten, in deren Rahmen die verschiedenen Nutzungsarten im Kreisgebiet festgelegt werden. Der Landkreis Harburg plant als Träger der Regionalplanung keine konkreten Baumaßnahmen. Ein Schutzabstand von 5m kann im RROP nicht dargestellt werden.</p>
3130	154	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.07.2016 (Az.: L 3.3-L68502-03-2016-0029-Ma/Loe), die weiterhin gültig ist. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung der Einwände mit den IDs 184-190 zur dritten Auslegung des RROP verwiesen, sowie auf die Abwägung der Einwände mit den IDs 309-317 zur zweiten Auslegung.</p>
		Ziffer 4.2.1	Energie allgemein	

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3118	23	EWE Netz GmbH Netzregion Bremervörde/ Seevetal	Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3118	24	EWE Netz GmbH Netzregion Bremervörde/ Seevetal	Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3121	26	Gasunie Deutschland Services GmbH	Von Ihrem Planungsvorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Nach eingehender Prüfung erhalten Sie hierzu in Kürze eine Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3121	27	Gasunie Deutschland Services GmbH	Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen schon heute mit, dass aus Sicherheitsgründen sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen/Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen sind. Bitte informieren Sie uns bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung / Kabel, auf die in der Örtlichkeit durch Schilderpfähle hingewiesen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Regionalplanung ist als vorbereitende Planung zu betrachten, in deren Rahmen die verschiedenen Nutzungsarten im Kreisgebiet festgelegt werden. Der Landkreis Harburg plant als Träger der Regionalplanung keine konkreten Baumaßnahmen.
3150	29	PLEdoc GmbH	Die Unterlagen zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 für den Landkreis Harburg - 4. Entwurf haben wir gesichtet. In die Zeichnerische Darstellung zum Raumordnungsprogramm haben wir die Verläufe der Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG eingetragen und mit Kenndaten versehen. Diese Darstellung fügen wir als Anlage bei. Beachten Sie bitte, dass die Eintragung der Kabelschutzrohranlagen in diesem Plan nur als grobe Übersicht geeignet ist.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öffentlic Die Leitungsverläufe wurden zur Kenntnis genommen und mit den im RROP abgebildeten abgeglichen. Es ergaben sich keine Unstimmigkeiten.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3150	32	PLEdoc GmbH	<p>Wir machen darauf aufmerksam, dass durch die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms sich keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der vorhandenen Kabelschutzrohranlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben dürfen. Die Aussagen unserer Bezugsschreiben haben weiterhin Gültigkeit und sind bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungs-Programms zu beachten. Ferner weisen wir darauf hin, dass innerhalb des Landkreises Harburg weitere Versorgungsanlagen verlaufen, die von den nachfolgend genannten Gesellschaften beauskunftet werden:</p> <p>GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112 in 34119 Kassel Gasunie Deutschland Transport Se/v/ces GmbH, Pelikanplatz 5 in 30177 Hannover Schleswig-Holstein Netz AG, Schlesweg-HeinGas-Platz 1 in 25451 Quickborn</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des Landkreises Harburg sind keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH vorhanden. • Innerhalb des Landkreises Harburg sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der Viatel Deutschland GmbH vorhanden. <p>Bezug:</p> <p>a) unser Schreiben 1195104 an Sie vom 25.09.2014 b) unser Schreiben 1330489 an Sie vom 30.11.2015 c) unser Schreiben 1398972 an Sie vom 21.07.2016</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Regionalplanung ist als vorbereitende Planung zu betrachten, in deren Rahmen die verschiedenen Nutzungsarten im Kreisgebiet festgelegt werden. Der Landkreis Harburg plant als Träger der Regionalplanung keine konkreten Baumaßnahmen. Die genannten Gesellschaften wurden als Träger öffentlicher Belange in diesem Verfahren beteiligt.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9043	484	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Betriebsnotwendige Infrastrukturen (z. B. Gasverdichterstation) sind hiervon ausgenommen und ggf. je nach Belastungsgrad im Landkreis Harburg nicht anzusiedeln.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Im Rahmen des RROP gibt es keine Möglichkeit betriebsnotwendige Infrastrukturen im gesamten Landkreisgebiet zu untersagen. Ob eine Konzentrationsplanung (z.B. am Standort Brackel) mit Ausschlusswirkung (für den übrigen LK) möglich wäre, wurde vom LKH nicht geprüft und wird auch nicht verfolgt. Die Ermittlung eines abstrakten "Belastungsgrades" ist planerisch nicht möglich.
		Ziffer 4.2.3	Windenergienutzung	
3108	35	Bundesnetzagentur	Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich Ihnen zur Vorinformation eine Überprüfung der Flächen zur Windenergienutzung gem. Kapitel 4.2.3, Ergebniskarte 6, durchgeführt. Dazu habe ich eine Aufteilung in vier Prüfgebiete vorgenommen. Den beigefügten Anlage 1 bis 4 können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Anlagen werden aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht. Alle betroffenen Richtfunkbetreiber sind beteiligt worden. Die Notwendigkeit der erneuten Beteiligung der Richtfunkbetreiber bei weiteren Verfahren ist in der Begründung dokumentiert.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3108	36	Bundesnetzagentur	<p>Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden. Darüber hinaus empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen, Deponien etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200qm, die Bundesnetzagentur zu beteiligen.</p> <p>Bei Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB (möglichst per E-Mail an 226.Postfach@BNetzA.de) sind bitte folgende Angaben bzw. Unterlagen zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der Planung • die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84) • Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!) • eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten) • mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen <p>Umfassende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie zusätzliche Hinweise, hier insbesondere zu Flächennutzungsplänen, finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und folgendem Link: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Regionalplanung ist als vorbereitende Planung zu betrachten, in deren Rahmen die verschiedenen Nutzungsarten im Kreisgebiet festgelegt werden. Auf der Maßstabsebene von 1:50.000 werden keine konkreten Baumaßnahmen geplant. Daher können bei der Beteiligung von TÖB keine genauen Koordinaten, Maße der baulichen Nutzung und topographische Karten mit einzelnen Baugebieten sowie einzelne Prüfbereiche zur Verfügung gestellt werden.</p>
3170	98	Deutsche Telekom Richtfunk	<p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Fa. Ericsson Services GmbH wurde ebenfalls beteiligt.</p>

Einwen- der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3113	107	Dow/Buna SOW Leuna Olefin GmbH	Zur Erhöhung der Flugsicherheit bei den gesetzlich geforderten Kontrollbefliegungen der Pipelinesysteme sollte eine Rot-Weiß-Kennzeichnung der Flügel erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Da im RROP keine Anlagenhöhen festgelegt werden, sind entsprechende Flügelkennzeichnungen im Zulassungsverfahren zu sichern.
3108	114	Bundesnetzagentur	Vorranggebiete Windenergienutzung Ich verweise ebenfalls auf einen möglichen Konflikt zwischen den Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 und der Ausweisung der nachfolgenden Vorranggebiete für Windenergienutzung: - HOL 3, - TOS 08/Heidenau, - TOS 09/Wüstenhöfen. Auch in diesem Bereich ist eine abschließende Aussage zu den erwartbaren Nutzungskonflikten derzeit noch nicht möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Landkreis Harburg hat in seiner Stellungnahme vom 22.06.2017 zur Bundesfachplanung "SuedLink" bereits auf mögliche Konflikte mit den genannten Vorranggebieten hingewiesen. Auf der Fläche HOL 3 befinden sich mittlerweile drei WEA in Betrieb. Auch auf den Flächen Heidenau und Wüstenhöfen befinden sich seit 2005 insgesamt sieben WEA.
3145	158	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmer, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so kann von ihr eine Gefahr für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit, durch eine optisch bedrängende Wirkung (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf) oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial für die Verkehrsteilnehmer (Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) ausgelöst werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die beschriebenen Gefahren sind bei den Überlegungen zur weichen Tabuzone W3 des Windkonzeptes des LKH berücksichtigt worden. Konkrete Gefahren werden im Zulassungsverfahren behandelt.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3145	159	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	<p>Zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen (WEA) mache ich folgende Angaben:</p> <p>Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs</p> <p>Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30. 12. 2014 (Nds. MBl. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung (Nds. MBl. Nr. 10 a /2014 S. 237) und zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: „Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.“</p> <p>Anlagen oder Flächen, die diese Abstände nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nrn. 2. und 3.3 eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o.g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Sollte der o.g. Abstand zu Straße unterschritten werden, behält sich die Straßenbauverwaltung im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage weiterer Nachweise zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Windenergieerlass gilt für die Regionalplanung als Orientierungshilfe zur Abwägung, für die Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen gilt er verbindlich. Das RROP setzt Vorranggebiete für Windenergienutzung fest, die im Rahmen der Bauleitplanung von deren Trägern konkretisiert werden können. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen werden selbstverständlich geltende Erlasse eingehalten.</p> <p>Die laut weicher Tabuzone W3 des Windkonzeptes des LKH vorgesehenen Abstände zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen von 150m werden auf Ebene der Regionalplanung als ausreichend betrachtet.</p>

Einwen- der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3145	160	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Zufahrten zu Vorranggebieten für Windenergienutzung sind nicht auf der Ebene der Regionalplanung angesiedelt. Ein Positivkriterium "Erschließung durch kommunale Straße" ist nicht vereinbar mit der weichen Tabuzone W3 "regionalbedeutsame Straßen und Schienen", die einen Mindestabstand von 150m zu regionalbedeutsamen Straßen vorsieht.
3145	161	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungs-zonen Abstände von 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beinhalten die vorgeschriebenen Zonen zu Bauverboten und Baubeschränkungen für klassifizierte Straßen gemäß § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG. Diese sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von Windenergieanlagen nicht gerecht. Stehen WEA in einem geringen Abstand an Straßen oder ragen Teile von Rotoren in die Anbaubeschränkungszone dann können -auf den Einzelfall bezogen- besondere Gefahren auftreten (Mangelnde Standsicherheit, Abwurf von einzelnen Objekten und/o-der Teilen, optisch bedrängende Wirkung durch die Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, erhöhtes Ablenkungspotenzial für die Verkehrsteilnehmer, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung), die zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzureichend sind.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Laut weicher Tabuzone W3 des Windkonzeptes des LKH ist von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ein Abstand von 150m vorgesehen. Sollten diese im Einzelfall nicht ausreichen, ist dies auf Ebene der Genehmigung zu klären.
3056	164	Landkreis Lüneburg Fachdienst Bauen	Fachdienst Umwelt Gegenüber dem 3. Entwurf sind in der aktuellen Vorlage relativ wenig Änderungen erfolgt. Grundsätzlich ist zusammenfassend positiv hervorzuheben, dass während der Beteiligung viele Hinweise und Bedenken berücksichtigt wurden, so dass insgesamt ein abgestimmter Plan vorliegt. Dies gilt insbesondere für die Herausnahme vieler Vorranggebiete für Windenergienutzung im Grenzbereich zum Landkreis Lüneburg.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3142	174	NLStBV Lüneburg	Rechtliche Grundlagen für die Errichtung von Windenergieanlagen bezüglich der Abstandsregelung sind im Bereich von Bundes- und Landesstraßen das FStrG (§ 9) und das NStrG (§ 24) in Verbindung mit den zum Planungszeitraum gültigen weiteren Richtlinien, Erlassen etc. Diesbezüglich erfolgt eine gesonderte Stellungnahme des zentralen Geschäftsbereiches Hannover der NLStBV.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
9031	176	Polizeiamt für Technik und Beschaffung Niedersachsen	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 18.05.2018 kann ich Ihnen mitteilen, dass die von uns zu vertretenden Belange zum jetzigen Zeitpunkt der Planung nicht berührt werden. Es verlaufen jedoch mehrere Richtfunkstrecken durch das angegebene Gebiet. Falls es in Zukunft Planungsänderungen bzw. Fortschritte gibt, bitte ich Sie, uns weiterhin darüber zu informieren und zu beteiligen. Informationen zu BOS-Richtfunkstrecken sind mit VS-NfD eingestuft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3120	181	Gascade Gastrans. GmbH	<p>Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:</p> <p>1) Erdgashochdruckleitung "Fernleitung RHG", DN 800, MOP (bar) 84, Schutzstreifenbreite 8 m, Anlagenbetreiber: GASCADE Gastransport GmbH; 2) LWL Trasse, LWL - Kabel WINGAS, Lage befindet sich im Schutzstreifen der Erdgashochdruckleitung, Anlagenbetreiber: WINGAS GmbH</p> <p>Zur Ihrer Information senden wir Ihnen unseren Übersichtsplan im M. 1:25 000, Blatt 15, mit, aus welchem Sie den Verlauf unserer Anlagen erkennen können. Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe. Gegen die vorgesehene Maßnahme bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken. Für Ihre Maßnahme sind die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Anlagen sowie unser beigefügtes Merkheft „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" zu berücksichtigen. Dieses Merkheft findet bei unseren v. g. Anlagen Anwendung. Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung. Grundsätzlich gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich müssen Windenergieanlagen mindestens folgende lichte Abstände zu unseren Anlagen einhalten: vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m. Die Erdungseinrichtungen der Windenergieanlagen müssen einen lichten Abstand von mind. 2,0 m zu unseren Anlagen einhalten, dürfen aber nicht innerhalb des Schutzstreifens angelegt werden. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig. • Im Bereich unserer Erdgasstationen sind zwischen WEA und der Außenkante unserer Stationsflächen mind. 675 m Abstand einzuhalten. Zu 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Leitungsverläufe wurden zur Kenntnis genommen und mit den im RROP abgebildeten abgeglichen. Es ergaben sich keine Unstimmigkeiten.</p> <p>Die Regionalplanung ist als vorbereitende Planung zu betrachten, in deren Rahmen die verschiedenen Nutzungsarten im Kreisgebiet festgelegt werden. Der Landkreis Harburg plant als Träger der Regionalplanung keine konkreten Baumaßnahmen.</p>

Verdichterstationen beträgt der Abstand mind. 850 m.

- Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen zur Erdkabelverlegung zu beteiligen.
- Die erforderliche Zuwegung kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb von Änderungsbereichen für die Windenergiegewinnung befinden. Dadurch kann eine Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich. Eine konkrete Auskunft über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge, die über unsere Anlagen auch im Bereich der vorhandenen Wege fahren werden, sind uns zur Stellungnahme vorzulegen.
- Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.
- Tiefwurzelnende Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelnende Gehölze im Schutzstreifen ist unsere Zustimmung erforderlich. Erfolgen Pflanzungen als Kompensationsmaßnahme, ist für den Bereich unseres Schutzstreifens die Pflanzung mit Gehölzen auszusparen. Eine Heckenpflanzung innerhalb unseres Schutzstreifens ist nicht zulässig.
- Es unbedingt erforderlich, dass wir für die Errichtung von WEA auch nach dem BundesImmissionsschutzgesetz (BImSchG) beteiligt werden.
- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.
- Im Bereich zu Ihrer Maßnahme befinden sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht unseres PipelineService zu sichern.
- Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			erhalten bleiben. Nachträgliche Änderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrages auf Zustimmung. Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.	
3111	182	Deutsche Flugsicherung GmbH	Die Änderung der bisherigen textlichen Darstellung sowie Erweiterung der Windenergienutzungsgebiete haben wir zur Kenntnis genommen. Unsere Stellungnahme 201601455 vom 27.07.2016 gilt weiterhin. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3176	291	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3162	407	Abt. 71 - Untere Naturschutzbehörde	Zusätzlich zu den bisherigen Hinweisen in den vorangegangenen RROP-Verfahren gebe ich folgende Hinweise: Das Abstandskriterium Wald mit einer Mindestentfernung von 60 Metern berücksichtigt nur den Standort des Mastfußes. Es müssen aber auch die Rotoren berücksichtigt werden, um die natürlichen Funktionen des Waldes und die damit einher gehenden Schutzgüter zu berücksichtigen. Bei dem geplanten Vorranggebiet „Neu 03“ ist zum Beispiel der Fall, dass die Rotoren eine Waldfläche überstreichen würden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Maßstabsbedingt besitzen WEA im RROP keine Dimension und werden als Punkt betrachtet. Maßstäbliche Anpassungen bei der Bauleitplanung oder Anlagengenehmigung können nur insoweit erfolgen, als das die betroffenen Belange ausreichend berücksichtigt werden. Im Falle der Fläche NEU 03 erfolgt diese maßstabsbezogene Anpassung im Rahmen der Bauleitplanung. Hier sind die Belange entsprechend zu berücksichtigen und abzuwägen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3162	408	Abt. 71 - Untere Naturschutzbehörde	Das Schutzgut Landschaftsbild wird in der Bewertung einzelner Vorranggebiete als „potenziell nicht erheblich“ bewertet. Dies ist nicht korrekt, denn durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen wird das Landschaftsbild in der Regel immer erheblich beeinträchtigt.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Das Schutzgut Landschaftsbild wurde im Rahmen der Einzelflächenabwägung betrachtet. Für die Flächen, bei denen "potenziell nicht erheblich" markiert ist, wird davon ausgegangen, dass diese Bewertung zutreffend ist.
3162	410	Abt. 71 - Untere Naturschutzbehörde	Die Aussagen zum Kiebitz in der Begründung auf Seite 180 sind nicht korrekt. Sowohl zur Verbreitung im Landkreis Harburg, als auch zur Gewöhnung von Individuen an das Vorhandensein von Windenergieanlagen. Der Kiebitz-Bestand hat in den letzten Jahren erheblich abgenommen. Viele ursprüngliche Lebensräume sind nicht mehr besetzt. Eine Gewöhnung an WEA findet beim Kiebitz (anders als bei der Feldlerche) nicht statt. Der „Verdrängungseffekt“ bleibt dauerhaft bestehen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Durch das Angebot und gezielte Steuerung von Ausweichflächen sind die Lebensräume von Kiebitzen lenkbar. Solche Maßnahmen sind nach dem Artenschutz zulässig.
3100	412	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) stellt fest, dass der Entwurf keine Inhalte enthält, die eine Stellungnahme durch das MI erforderlich machen. Es geht dabei davon aus, dass das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr beteiligt wurde und hinsichtlich der sich aus der Planung von Flächen für Windenergieanlagen ergebenden Anforderungen des Digitalfunks der Sicherheitsbehörden eine Abstimmung mit 'asdnm@zpd.polizei.niedersachsen.de' vorgenommen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die genannten TÖBs wurden im Rahmen der 4. öffentlichen Auslegung beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.
3100	427	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 164: Klarstellend sollte in der Tabelle bzw. in der textlichen Ausführung (S. 167) der bauplanungsrechtliche Status der Gemeinbedarfsflächen (H15) ausgeführt werden.	Dem Einwand wird gefolgt In der Begründung wird klargestellt, dass nur tatsächlich bebaute oder mittels B-Plan gesicherte Gemeinbedarfsflächen aufgrund der bestehenden Nutzung und dem Nachbarschaftsrecht als harte Tabuzone angenommen wurden. Entwicklungsflächen für Gemeinbedarf wurden unter W14 als "weiche Tabuzone" betrachtet.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3100	428	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 178: Es sollte klarstellend erläutert werden, wie das Maß von 1,1 ha berechnet wurde, welche „Mindestabstände“ hier gemeint sind, welche Mindestzahl von Anlagen (nicht: „Mindestanlagen“) angesprochen wird und was unter „eingestreut zwischen Ausschlusszonen“ zu verstehen ist. Auch der Begriff der „direkten Nähe“ ist erläuterungsbedürftig.	Dem Einwand wird gefolgt Die Formulierung wurde zur Verdeutlichung der Vorgehensweise angepasst.
3100	429	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 180: Die möglichen Beeinträchtigungen für die Windenergienutzung, die aus der Lage einzelner Vorranggebiete oder von Teilen dieser Vorranggebiete in Hubschraubertiefflugkorridoren resultieren, sollten noch einmal geprüft und Flächenzuschnitte ggf. angepasst werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die Bundeswehr hat in ihrer Stellungnahme auf die mögliche Betroffenheit militärischer Belange hingewiesen. Die Erfahrungen aus den bereits erfolgten Beteiligungen geben Grund zu der Annahme, dass in den von der Bundeswehr genannten Bereichen, eine Windkraftnutzung grundsätzlich möglich ist. In der Einzelflächenabwägung wird auf die mögliche Betroffenheit des Flugbetriebs der Bundeswehr hingewiesen. Eine detaillierte Betrachtung hat im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu erfolgen.
3100	430	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 205: Der unter „Ergebnis“ ergänzte Satz ist in seiner Aussage undeutlich. Ist mit „verändert“ die Bedeutung von „verkleinert“ gemeint? Dies wäre zulässig. Eine Veränderung im Sinne einer Ausdehnung in die im RROP mit Ausschluss belegte Fläche wäre hingegen, jenseits der maßstabsbedingten Konkretisierung, nicht durch die RROP-Festlegung gedeckt.	Dem Einwand wird gefolgt Hier ist verkleinert gemeint. Der Satz wird redaktionell sprachlich korrigiert. Der Satz bezieht sich auf die "Enden" der Flächen, die durch ihre spitz zulaufende Form unter Umständen nicht geeignet für die Ausweisung von WEA sind.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3100	431	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 257, letzter Absatz: Es wird um Überprüfung des Substraktionsergebnisses gebeten. S. 262, Kasten: Es wird um Überprüfung der Prozentzahl „170“ gebeten.	Dem Einwand wird gefolgt Der Wert wurde korrigiert.
3100	442	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 171 ... Beim ersten Satz unter der Tabelle 17 fehlt ein Verb. Der dritte Satz ist missverständlich, da harte Tabuzonen nicht „Ergebnis einer Abwägung“ sind.	Dem Einwand wird gefolgt Der Absatz wird redaktionell angepasst.
3100	443	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 187 Die Bezeichnung/Überschrift von E7 fehlt. S. 208 ...Teile der Potentialflächen eigneN sich...	Dem Einwand wird gefolgt Überschrift und Grammatik werden redaktionell angepasst.
3100	444	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 210: Zum Flächenkomplex 11 sollte das Ergebnis deutlicher benannt werden („wird daher..“ anstelle von „sollte daher“).	Dem Einwand wird gefolgt Die Formulierung wird redaktionell in "ist daher" geändert. Durch die Ausweisung als Potentialfläche ist deutlich geworden, dass der LKH die Fläche als geeignet ansieht.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3100	445	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 214: Die Erläuterungen im neu eingefügten letzten Absatz sind zu präzisieren. Was ist mit „möglichst unbegrenzten Betrieb der WEA“ gemeint? Außerdem enthält dieser Absatz mehrere Rechtschreibfehler.	Dem Einwand wird gefolgt Die Rechtschreibfehler werden korrigiert. Der Satz wird gestrichen, die immissionsrechtliche Problematik wird im weiteren Absatz deutlich.
3100	446	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 268: „...wurde in 2017 EIN Brutnachweis“	Dem Einwand wird gefolgt
3100	447	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 281: ...bspw. DIE Siedlungsfläche..., S. 281 Gleichzeitig bestehEN...	Dem Einwand wird gefolgt

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9059	564	Media Broadcast GmbH	<p>Richtfunkstrecken</p> <p>Die Media Broadcast GmbH betreibt zwei Richtfunkverbindungen im Planungsgebiet. Diese verlaufen von Lüneburg nach Rosengarten und von Rosengarten nach Holm. Diese Verbindungen sind durch Baumaßnahmen betroffen. Die Koordinaten (WGS84) der Richtfunkstrecke sind: [aus Datenschutzgründen nicht dargestellt]Die Richtfunkstrecken sind zur besseren Veranschaulichung im nachfolgenden Kartenausschnitt skizziert. Durch Baumaßnahmen im Planungsgebiet können unsere Richtfunkverbindungen beeinträchtigt werden. Wir bitten Sie, bei den Baumaßnahmen genügend Abstand zu unseren Richtfunkverbindungen einzuhalten. Bitte beachten Sie, dass ein dadurch verursachter Ausfall umfangreiche Schadensersatzansprüche auslösen kann. Wir bitten um Verständnis.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Regionalplanung ist als vorbereitende Planung zu betrachten, in deren Rahmen die verschiedenen Nutzungsarten im Kreisgebiet festgelegt werden. Der Landkreis Harburg plant als Träger der Regionalplanung keine konkreten Baumaßnahmen.</p>
9061	600	BUND Regionalverband Elbe-Heide - Zweigstelle Umweltbüro Buchholz	<p>Die Streichung des bisherigen Standorts für die Windenergienutzung südwestlich von Neu Wulmstorf (Änderungsbereich 1, ehemalige Mülldeponie) aus Gründen der Siedlungsentwicklung von Neu Wulmstorf und aus artenschutzrechtlichen Gründen stimmen wir aus Umweltverbandssicht zu. Der Ausweisung des neuen Standorts westlich von Ardestorf (Änderungsbereich 2) stimmen wir aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht zu (siehe Ausführungen zu den Umweltberichten zur 21. Änderung FNP und B-Plan Nr. 77 „Windpark Ardestorf“). Der Verkleinerung der WEA-Flächen südlich von Ohlenbüttel (Änderungsbereiche 4a - 4d) mit der Konzentration auf nur noch eine Fläche stimmen wir zu.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9061	601	BUND Regionalverband Elbe-Heide - Zweigstelle Umweltbüro Buchholz	<p>Umweltberichte „Windpark Ardestorf“: Die Umweltberichte sind weitgehend identisch - Hierzu liegt endlich die detaillierte avifaunistische Untersuchung vor, auf die wir uns im Folgenden in erster Linie beziehen (Horstsuche, Horstüberprüfung und Raumnutzungserfassung von Groß- und Greifvogelarten, ALAND Oktober 2017). A. Erfassung der Brutstandorte (Horsterfassung): Die Erfassung der Brutstandorte enthält einige methodische Probleme, die im folgenden aufgeführt werden:</p> <p>1. Die Horstsuche wurde ab April 2017 durchgeführt. Das mag für viele Greifvögel ein geeigneter Zeitpunkt sein. Für die Erfassung von Uhu-Brutstandorten ist es kein ausreichender Zeitpunkt. Hier ist die Frühjahrsbalz im Januar/ Februar zu berücksichtigen. Danach wird es sehr schwierig Brutstandorte nachzuweisen, zumal vom Uhu in dieser Region häufig Bodenbruten nachgewiesen sind, die viel schwerer aufzufinden sind als Horste. So nimmt das Gutachten nur Bezug auf drei bereits vorher bekannte Uhu-Brutstandorte. Weitere Brutplätze im Untersuchungsraum können nicht ausgeschlossen werden, zumal es Hinweise darauf gibt. 2. Bei der Rohrweihe, die normalerweise in dichtem Schilfröhricht brütet ist bekannt, dass diese zunehmend auch in Getreidefeldern brütet (s.u). Im Gutachten werden dazu aber keinerlei Aussagen getroffen. Als potenzielle Brutstandorte der Rohrweihe wurden laut Gutachten lediglich Feuchtgebiete betrachtet (S. 3f). Erklärungsbedürftig ist der aufgeführte Niststandort auf der Deponie Ketzendorf (vg. Abb. 4). B. Raumnutzungserfassung: Die Artenerfassung über 30 Tage macht insgesamt einen sehr sorgfältigen Eindruck. So sind z. B. auch eine Reihe von besonders seltenen Greifvogelarten auf dem Durchzug erfasst worden. Dennoch handelt es sich nur um einen zeitlichen Ausschnitt, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. So gibt es zahlreiche weitere Beobachtungen außerhalb des Kartierungszeitraums von Herrn [Name aus Datenschutzgründen entfernt], die z. T. fotografisch dokumentiert wurden. Diese sind größtenteils bisher nicht ausgewertet worden. Die Beobachtungsstandorte wurden laut Gutachten "so gewählt, dass die Anlagenstandorte der Hühnerfarmen gut einsehbar waren". Es sind aber nur 3 von 9 Beobachtungsstandorten so nah an der Anlage, dass eine direkte Einsehbarkeit gegeben ist (G, H, 1). Im Folgenden werden für die Abwägung relevante Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung, getrennt</p>	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 638 verwiesen.

nach Vogelarten, stichwortartig zusammengefasst. Dabei werfen einige Ergebnisse der Untersuchungen weitere fachliche Fragen auf (s. u.). Kommentierungen und zusätzliche Informationen sind kursiv gekennzeichnet. Graureiher: 74 % aller Flugbewegungen im 500m-Nahbereich, direkt durch die Standorte der geplanten Windräder, Nahrungsgast, saisonales Hauptnahrungsgebiet "Neue Hühnerfarm", auf der Jagd nach Mäusen. Konfliktpotential erhöht. Mäusebusssard: häufigste Greifvogelart im UG, 13 besetzte Horststandorte im 2000 m-Radius, 50 % aller Flugbewegungen im 500m-Nahbereich, davon 23,5 % in Rotorhöhe (50-100 m). Konfliktpotential als "erhöht" eingestuft, da die Flugfrequenz besonders über den Außengehegen der Hühnerfarm hoch ist. Im Gutachten wird die Hühnerfarm explizit als Nahrungshabitat dargestellt. Rohrweihe: Nutzt ebenfalls das Grünland des Außengeheges der neuen Hühnerfarm auf der Nahrungssuche. Kollisionsgefährdete Art mit relativ vielen Flugbewegungen im 500 m-Nahbereich (36 %). Dies könnte ein Hinweis auf weitere nicht festgestellte Brutplätze sein. Im Entwurf zum B-Plan Nr. 77 wird festgestellt, dass "die Neststandorte jährlich neu gewählt werden (vor allem soweit es sich um Ackerbruten handelt, was vorliegend gegeben ist)." NWP 2018, S. 46). "Es ist nicht auszuschließen, dass es in einzelnen Jahren zu Ackerbruten der Rohrweihe in unmittelbarem Umfeld der geplanten WEA kommen kann" (a.a.O., S. 47). Zur Senkung des Kollisionsrisikos werden temporäre Abschaltungen der WEA vorgeschlagen. Diese Maßnahme setzt eine langfristige Überwachung der Brutvorkommen voraus und wird als unrealistisch eingeschätzt. Die Einschätzung des Konfliktpotentials für die Rohrweihe als "gering" wird aufgrund der wahrscheinlich unzureichenden Erfassung der Brutstandorte angezweifelt. Rotmilan: 59 % aller Flugbewegungen im 500 m-Nahbereich, davon 20 % in Rotorhöhe (50 -100 m), häufig aus der Richtung Daensen I Immenbeck (Konflikt zur bestehenden WEA Immenbeck) oder aus der Richtung Ketzendorf I Ardestorf, an 27 von 30 Beobachtungstagen, kein Brutstandort im 2000m-Radius festgestellt. Zahlreiche Flugbewegungen auch im Umfeld der bestehenden WEA Immenbeck. Suchflugjäger und schlaggefährdete Art. Sucht u. a. auch die aufgescharrten Grünlandbereiche der Hühnerfarm ab. Besondere artenschutzrechtliche Verantwortung, da begrenztes Areal und Deutschland im Zentrum der

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Verbreitung. Seeadler: 53 % aller Flugbewegungen im 500 m-Nahbereich, meist in großer Höhe oder mittlerer Höhe (entspricht Rotorhöhe), "zählt zu den am stärksten durch Kollisionen an Windenergieanlagen betroffenen Arten" (Umweltbericht, S. 52), potentieller Beutegreifer von Hühnern. Turmfalke: 3 Brutpaare im UG, 71 % aller Flugbewegungen im 500 m-Nahbereich, davon 5 % in Rotorhöhe (SO - 100 m). Die Art "frequentierte die Außengehege der Hühnerfarm mehrmals täglich". Ein Paar durchfliegt dabei jedes Mal den bestehenden Windpark Immenbeck. Konfliktpotential "erhöht". Uhu: Von den drei bekannten Uhu-Brutplätzen im Untersuchungsgebiet liegt eines (das nördliche) innerhalb des 1000 m-Radius, der gemäß Artenschutz-Leitfaden festgelegt ist. Darüber hinaus wird im Gutachten bei dem südlichen Vorkommen von einem erhöhten Konfliktpotential ausgegangen, weil eine Interaktion zum Schlüsselberg, also in den Bereich der geplanten WEA festgestellt wurde. Weitere Brutplätze im Untersuchungsraum können nicht ausgeschlossen werden (s. o.). Weißstorch: 34 % aller Flugbewegungen im 500 m-Nahbereich, davon 22 % in Rotorhöhe (50 - 100 m). Nahrungsgast vor allem an den Gewässern der Sandgrube am nördlichen Rand des 500 m-Radius. In der Kartendarstellung sind aber auch Flugbewegungen direkt in die "Neue Hühnerfarm" verzeichnet. Habicht: 33 % aller Flugbewegungen im 500 m-Nahbereich, davon 19 % in Rotorhöhe (50 - 100 m), als potenzieller Beutegreifer von Hühnern bekannt. Kranich: Brutstandort im 2000 m-Radius im Meckelmoor. 35 % aller Flugbewegungen im 500 m-Nahbereich, davon 25 % in Rotorhöhe (50 - 100 m). 2017 wurden überwiegend Ackerflächen mit hohen Maisanteilen aufgesucht. "Das Konfliktpotential wird als erhöht eingestuft, weil zwischen dem Brutstandort und zwei Nahrungshabitaten im 500 m-Radius sowohl der bestehende Windpark Immenbeck liegt als auch der geplante Windpark Ardestorf". Schwarzmilan: 48 % aller Flugbewegungen im 500m-Nahbereich, deutliche Häufung von Flugbewegungen im Monat Mai, Flughöhen meist unter 50 m, sucht u. a. auch die aufgescharrten Grünlandbereiche der Hühnerfarm ab. Suchflugjäger und schlaggefährdete Art. C. Fazit: Laut Gutachten werden die Hühnerfreianlagen u. a. von Mäusebussard, Turmfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Fischreiher und Schwarzmilan als Nahrungshabitat genutzt. Für den Weißstorch ist dies ebenfalls saisonal</p>	

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
<p>wahrscheinlich. Dabei ist die Frage, ob die Vögel die Hühner schlagen oder Reste von toten Hühnern aufsammeln oder Mäuse in den Außenanlagen fangen, nachrangig. Das ist artspezifisch unterschiedlich. Entscheidend ist die Tatsache, dass die Grünlandflächen der Anlagen ein entsprechendes Nahrungsangebot bieten. Es werden auch regelmäßig seltene Greifvögel im 500 m-Radius beobachtet, die nicht im 2000 m-Radius der geplanten WEA brüten, wie z. B. Seeadler (aus Richtung Elbe), Rotmilane und Schwarzmilane. Ein potentielles Kollisionsrisiko besteht auch für diese Nahrungsgäste. Für folgende Vogelarten wurde im Gutachten ein "erhöhtes Konfliktpotential" ermittelt: Graureiher, Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke, Uhu, Kranich. Dabei wiegen die Gefährdungen von Rotmilan, Uhu und Kranich artenschutzrechtlich am schwersten. Der Windpark Ardestorf (B-Plan Nr. 77) ist aus naturschutzfachlichen Gründen abzulehnen, weil die WEA ein zu hohes Risiko für die hohe Anzahl von Greif- und anderen Großvögeln darstellen, die dort gutachterlich festgestellt wurden. Ursache dafür sind überwiegend die Umstände der Hühnerfreilandhaltung, die dazu führen, dass viele Greif- und andere Großvögel zum Teil von weit her angelockt werden.</p>				
9055	605	Private und juristische Personen	<p>Aufgrund von hohem Vogelaufkommen halten wir es für nicht verantwortbar die im o.g. ROP vorgesehenen WKA zu erstellen. 1. Haupteinwendung: Nach meiner Kenntnis müssen bei einer Windparkplanung, auch wenn sie in Abschnitten umgesetzt wird, bei 20 und mehr Windrädern die Genehmigungsverfahren für einen Großwindpark angewendet werden. Die beiden letzten aktuellen RROP-Planungen der LK Harburg und Stade gaben 20 Windrädern Raum. Dabei können auch nicht durch freiwilligen Verzicht verminderte Windradzahlenangaben die Anzahl unter 20 drücken, da sie erstens nicht rechtswirksam sind und zweitens es sich um eine Scheinausweisung von Windvorrangflächen handeln würde. Das hier angewendete Genehmigungsverfahren entspricht nicht den Vorgaben für einen Großwindpark.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme mit der Einwand_ID 558 verwiesen.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9055	606	Private und juristische Personen	<p>2. Haupteinwendung: Windkraftsensibile Vögel: Wir haben in der direkter Umgebung der Hühnerfarm Schönecke folgende Vögel beobachten können: Bussarde kommen in großer Anzahl vor. Wir haben teilweise bis zu sieben Tiere gleichzeitig an und über der Hühnerfarm Schönecke beobachten können. Fischreiher suchen regelmäßig die beiden Hühnerfarmen auf und fliegen dabei grundsätzlich in Rotorhöhe ein. Weissstörche: weiterhin wurden einzelne Störche und 2-er Paare in und um die Hühnerfarmen Ardestorf von uns beobachtet. Wildgänse: im Herbst und Winter kommt es zu großen Ansammlungen von Wildgänsen auf den umliegenden Maisfeldern. Kraniche: zeitweise waren auch Kraniche zwischen der B3 und Ardestorf in Windradnähe zu beobachten. Sperber konnten wir auch am Ortsrand von Ardestorf beobachten. Möwen und Schwalben sind weiterhin im Windpark vertreten und wurden bereits tot unter den Grauerer Windrädern aufgefunden. Uhus und Käuze: des weiteren haben wir nachts auch Kauzschreie aus der Richtung der schon bestehenden WKA (Immenbek) hören können. Und in Ardestorf einen großen Eulenvogel beobachten können.</p>	Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme mit der Einwand_ID 559 verwiesen.
9055	607	Private und juristische Personen	<p>3. Einwendung: Planungsvorgehen In vielen Veranstaltungen und Schriften wurde den Bürgern vorgegaukelt, es gäbe einen Planungsabstand von Windparks zu Ortschaften von 1.000 m. Tatsächlich beträgt der Abstand vom Windrad (nach Baurecht gehören die Rotoren zum Windrad) zu einem Ort nur 930 m, bei Einzelhäusern, Aussiedlerhöfen etc. entsprechend. Bürger, die darauf im Gemeinderat hinwiesen, wurden von den Vertretern der Gemeinde Neu Wulmstorf abgebügelt. Bekanntmachungen über Bauvorhaben in den Kommunen Buxtehude und Hollenstedt wurden den Neu Wulmstorfer Bürgern von der Gemeinde Neu Wulmstorf nicht bekannt gegeben, obwohl die Bauvorhaben näher an den Gemeinden Ardestorf und Elstorf liegen als an den Nachbargemeinden. Bei einer Behandlung als rechtlicher Großwindpark wäre dieses nicht passiert.</p>	Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme mit der Einwand_ID 560 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9052	609	Private und juristische Personen	Die Gründe dafür möchte ich Ihnen erläutern: 1. Wie wir vom Bürgermeister in Regesbostel erfahren konnten, wird der Abstand zu unserem und einigen anderen Häusern lediglich 300 m betragen. Bei diesem Abstand werden nicht einmal die vorgeschriebenen hörbaren Schallwerte von 45 dB eingehalten.- Daneben steht der nicht hörbare Schall, der-wie sich in wissenschaftlichen Studien gezeigt hat, den Bio-Rhythmus der Menschen angreift.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 546 verwiesen.
9052	613	Private und juristische Personen	Da der Landkreis Harburg bereits überschüssigen Strom durch Windkraft produziert, der wegen fehlender Trassen nicht einmal abtransportiert werden kann, kommt die Frage auf, ob sich hinter der Forderung dieses Projekts kommerzielle Interessen verbergen könnten. Aus gut informierten Quellen wissen wir, daß es im Gemeinderat der Gemeinde Regesbostel (anderswo wahrscheinlich auch) eine starke Lobby von Landwirten gibt. Und die Verpachtung eines Stück Landes zum Aufstellen eines Windrades ist ja bekannterweise ein sehr lukratives Geschäft. Wird dafür eine der letzten Oasen, die es in diesem Umkreis noch gibt, geopfert?	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 550 verwiesen.
9052	615	Private und juristische Personen	Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir die folgenden Fragen beantworten könnten: a. Warum wurde das Projekt Stellheide von dem Projekt in Sauensiek/Regesbostel abgekoppelt, obwohl es in der Vergangenheit ja immer zusammenhängend verhandelt wurde?	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 552 verwiesen.
9052	618	Private und juristische Personen	d. Wie können Sie rechtfertigen, daß die unter 1. aufgeführten Voraussetzungen nicht eingehalten werden	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 555 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9999 HAN 06, HAN 10	70	Private und juristische Personen	<p>Die zum Flächenkomplex 6 HAN 06, HAN 10, Bestandsfläche Quarrendorf ausgeführten Änderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Repowering auf HAN 10 • Neuausweisung Vorrangfläche Windkraft HAN 06 <p>sind nicht zu akzeptieren, weil sie die Ortschaft Brackel über Gebühr mit Lärm und Schlagschatten belasten und hierüber hinaus in der räumlichen Entwicklung nachhaltig behindern würden.</p> <p>Begründung: Zum Flächenkomplex 6 HAN 06, HAN 10, Bestandsfläche Quarrendorf wird zur Rechtfertigung der vorgeschlagenen Änderungen (HAN 10 Repowering) und Erweiterungen (HAN 06 Neuausweisung Vorranggebiet) im RROP 2025 als Ergebnis ausgeführt: Die Belastungen würden sich auch durch den Verzicht auf die Bestandsfläche nicht wesentlich ändern, so dass der Privilegierung der Windkraft an dieser Stelle der Vorrang gegenüber den Belangen der weichen Tabuzone gegeben wird. Zur Verdeutlichung seien hier folgende Fakten dargelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Status quo: 3 Windenergieanlagen befinden sich derzeit auf der mit HAN 10 bezeichneten Fläche. Diese 3 Anlagen haben jeweils eine Höhe unterhalb 100m • Das mit dem RROP 2025 ermöglichte Zukunftsszenario: Nach dem Repowering der Anlagen auf HAN 10 und den neu errichteten Anlagen auf HAN 06 ergeben sich insgesamt 8 Anlagen mit einer Höhe von jeweils bis zu 200m Die Auswirkungen der Änderung von 3 Anlagen zu 100m -> 8 Anlagen zu 200m als eine „nicht wesentliche Änderung der Belastung“ zu bezeichnen, muss als entscheidender Fehler in der Beurteilung bzw. Verkennung der Umstände angesehen werden, zumal die bisher bestehenden Windenergieanlagen auf HAN 10 bereits jetzt merklich störende Auswirkungen haben! Faktisch richtig müsste es heißen, dass durch das Repowering auf HAN 10 und die Neuausweisung einer Vorrangfläche auf HAN 06 gravierende Änderungen in der Belastung zu erwarten wären, weshalb auf beide Punkte verzichtet werden muss. 	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Es wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025 lfd. Nr. 1594 verwiesen. Ziel der Raumordnung ist eine Steuerung und Konzentration der verschiedenen Nutzungsansprüche im Kreisgebiet. Der LKH ist, im Süden von HH gelegen, eine der Wachstumsregionen in Nds. Dadurch ist der Nutzungsdruck sehr hoch. Gleichzeitig gibt es großräumige Schutzgebiete. Dies führt zu einer Konzentration flächenbeanspruchender Nutzungen auf bestimmte Teilräume. Bei der Ermittlung der VRG Windenergienutzung kann dieser Tatbestand nur bedingt berücksichtigt werden, da die klimaökologischen Ziele des LKH und des Landes Nds. eine Förderung erneuerbarer Energien notwendig machen. Eine Gesamtbelastung für einen Raum lässt sich methodisch nicht seriös ermitteln und kann dementsprechend nicht im Windenergiekonzept angewendet werden. Es ist nicht möglich, unterschiedliche Raumansprüche mit vielseitigen Auswirkungen (z.B. Lärm, Staub, Gerüche, Schattenwurf, Erschütterungen, Zerschneidung,...) seriös zu analysieren und gerecht zu bewerten. In der späteren Anlagengenehmigung werden ggf. Auflagen enthalten sein, um die Einhaltung der gelten Grenzwerte nach dem BImSchG einzuhalten</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9999 HAN 06, HAN 10	71	Private und juristische Personen	Hilfsweise sei auch an dieser Stelle erwähnt, dass Brackel mit der Zurverfügungstellung von 11ha seiner Fläche für die Erdgasverdichterstation bereits einen sehr wichtigen Beitrag zur Energiewende leistet, der in der Betrachtungsweise des Landkreises bisher keinerlei Würdigung erfährt.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Um den gesetzlichen und gerichtlich entschiedenen Vorgaben zu folgen, muss das Windkonzept des LKH landkreisweit einheitlich angewandt werden. Weiter wird darauf hingewiesen, dass am 13.03.2017 seitens der Gasunie bekanntgegeben wurde, dass die Planungen zur Erdgasverdichterstation vorerst "eingefroren" sind. Bei der Wiederaufnahme der Planungen zur Gasverdichterstation sind die WEA ggf. als Lärm-Vorbelastung zu berücksichtigen. Weiter wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 346 verwiesen.
9999 HAN 06, HAN 10	72	Private und juristische Personen	Ich fordere die Verwaltung des Landkreises Harburg daher auf, beide Punkte aus dem RROP 2025 ersatzlos zu streichen und dem Kreistag einen in diesem Punkt korrigierten RROP 2025 zum Beschluss vorzulegen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung der übrigen Einwände der Einwender mit der ID 9999 verwiesen.
9999 HAN 06, HAN 10	73	Private und juristische Personen	Außerdem bitte ich um eine Stellungnahme zu meinen Ausführungen in der Sache.	Dem Einwand wird gefolgt Sobald die Abwägung durch die politischen Gremien des Landkreises beschlossen wurde, wird die Synopse auf die Internetseite des LKH hochgeladen und die Einwender_innen werden benachrichtigt unter welcher Einwender_ID sie ihre Stellungnahme finden können.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
0049 HAN 06, HAN 10	77	Private und juristische Personen	Windenergie ist eine saubere und gute Energieform. Voraussetzung ist allerdings unumstößlich ein gehöriger Abstand zu unseren Wohnhäusern. Sie darf nicht Vorrang haben vor dem Wohl und der Gesundheit der Menschen. Insbesondere der Schlagschatten und die Laufgeräusche - dieser zudem riesig dimensionierten Windräder, beeinträchtigen die Gesundheit und die Lebensqualität aller Betroffenen.	Dem Einwand wird gefolgt Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich Abstand, Lärm, Schattenwurf etc. ist für den LKH selbstverständlich. Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte wird durch Auflagen in der Anlagengenehmigung gewährleistet. Darüberhinausgehend wurde ein Abstand zu Siedlungsgebieten über 1ha Bruttobauland von 1000m festgelegt. Vgl. hierzu die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 351.
0049 HAN 06, HAN 10	79	Private und juristische Personen	Nachdem in den letzten Tagen und Wochen mehrmals in der örtlichen Presse über die demnächst anstehende Verabschiedung des RROP 2025 und die damit insbesondere für die Gemeinde Brackel entstehenden Probleme berichtet wurde, möchten wir die Situation auch einmal aus Sicht von bereits jetzt schon unmittelbar betroffener Bürger schildern. In Brackel (unter 1000 m Abstand) stehen bereits 3 Windkraftanlagen (WKA) "normaler Größenordnung" (Höhe unter 100 m). Die optische Wahrnehmung ist leider schon jetzt nicht zu ignorieren und trägt selbst Nachts zu einer erhöhten Unruhe bei. Gerade nachts gelingt es nur schwer, bei geöffnetem Fenster durch den Lärm der Propellerrotationen einzuschlafen! Eine Vergrößerung der Anlagen in Zahl und Höhe kann also nur zu einer noch größeren Beeinträchtigung unserer Lebensqualität in Brackel führen. Ich würde mich freuen, wenn Sie sich die Mühe machen könnten, um in den nächtlichen Stunden eine Schallmessung hier Vorort durchführen zu lassen. Die Messergebnisse werden absolute Klarheit bringen und verbunden mit Ihrem verantwortungsvollen politischen Handeln uns Bürger den Schütz zur Erhaltung unserer Lebensqualität gewährleisten!	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der Einwand_ID 213 verwiesen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist für den LKH selbstverständlich, die Hinweise werden vom LKH überprüft.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
0049 HAN 06, HAN 10	80	Private und juristische Personen	Des Weiteren kommt es zu gelegentlichem Schlagschatten. Dies war besonders in diesem Winter in der zweiten Februarhälfte zu beobachten, als es eine längere Schönwetterperiode gab und die Windkraftanlagen an mehreren Tagen für ca. 35 - 45 Minuten vor der tiefstehenden Wintersonne standen. Wenn nun aber schon jetzt bei lediglich 3 WKA alter Generation diese Probleme auftreten, wie verhält es sich erst dann, wenn bis zu 6 weitere WKA der neuen Generation mit über 200m Höhe hinzukommen? Bei einer Realisierung der geplanten WKA-Erweiterung wären von diesen Problemen mit Sicherheit mehrere dutzend, wenn nicht sogar hunderte Brackeler Bürger betroffen.	Die Stellungnahme wurde an die Sachbearbeitung Immissionsschutz des LKH weitergeleitet. Sollten die Immissionen die rechtlich erlaubten Grenzen überschreiten, werden die entsprechenden Schritte eingeleitet werden.
0049 HAN 06, HAN 10	81	Private und juristische Personen	Ergänzend zu den wahrnehmbaren Beeinträchtigungen möchten wir zusätzlich noch auf die gesundheitlichen Gefährdungen hinweisen, die sich als eventuelle „Spätfolgen“ einstellen können (siehe bitte [Internetseite dem LKH bekannt]).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
0049 HAN 06, HAN 10	82	Private und juristische Personen	Wenn man bedenkt, dass neben der Installation der zusätzlichen WKA eventuell als weitere Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit noch eine Gasverdichtungsanlage nach Brackel kommen soll, ergibt sich aus unserer Sicht zukünftig eine völlig inakzeptable Belastung vieler Brackeler Bürger. Die Diskussionen über die Gasverdichtungsanlage ruhen zwar momentan, werden aber sicherlich wieder auf die Tagesordnung kommen, wenn die Niederländer tatsächlich ihre eigene Gasförderung auch endgültig einstellen und ihren Gasbedarf aus dem Ausland decken müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 346 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
0049 HAN 06, HAN 10	83	Private und juristische Personen	An Hand der geschilderten Sachverhalte einer starken Beeinträchtigungen der Lebens- und Entwicklungsqualität in der Gemeinde Brackel, für den Einzelnen (ganz abgesehen von den Wertverlusten der Immobilien, in die viele Bürger ihre gesamten Ersparnisse im Laufe des Lebens investiert haben) sowie für die Gemeinschaft bitten wir Sie daher, Ihre Entscheidungen zum Ausweisen neuer Vorranggebiete oder deren Erweiterung auf Brackler Gemeindeland nochmal zu überdenken, sodass auf die Errichtung weiterer WKA auf den beiden im Betreff genannten Vorrangflächen verzichtet werden kann	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 348 und auf die Abwägung der vorherigen Einwände der E. mit der Einwender_ID 0049 verwiesen.
0049 HAN 06, HAN 10	84	Private und juristische Personen	Mit den bereits übernommenen Beeinträchtigung zur Wahrung der Energiewende, namentlich der Gaspipeline und den damit verbundenen zukünftigen Folgen (Gasverdichterstation), sowie mit den bereits vorhandenen Beeinträchtigungen von Windkraftanlagen, sollte die Brackler Bevölkerung nicht noch stärker und somit übergebüht belastet werden!	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 346 verwiesen.
0049 HAN 06, HAN 10	85	Private und juristische Personen	Ich bitte um eine wohlwollende und kritisch hinterfragte Prüfung der hier vorgetragene Sachargumente.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt Alle Stellungnahmen zum RROP werden vom LKH sorgfältig geprüft und abgewogen.
0049 HAN 06, HAN 10	86	Private und juristische Personen	Überdies bitte ich höflich um die Veröffentlichung dieses Briefes in den dafür entscheidenden Ausschüssen und dem Kreistag vor einer bindenden Entscheidungsfindung!	Dem Einwand wird gefolgt Der Brief wird wie alle Stellungnahme zum RROP betrachtet und geht damit in die Synopse ein. Die Synopse wird vor der Satzung des RROP beschlossen.

Einwen- der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
0049 HAN 06, HAN 10	87	Private und juristische Personen	<p>Und nun möchte ich noch einmal an die Privatperson Hr.... appellieren. Schließen Sie einmal kurz die Augen und stellen sich vor, wie Ihr Blick im Sekundentakt von Schatten gekreuzt wird und hören wie Rotoren ein ständiges Heulen von sich geben. Und das Stunde um Stunde, Tag für Tag, Monat für Monat, Jahr für Jahr - ununterbrochen.....</p> <p>Möchten Sie und Ihre Familie so wohnen und leben? Für eine positive Rückäußerung besten Dank im Voraus</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Beim Windkonzept des LKH handelt es sich um eine fachliche Abwägung, losgelöst von persönlicher Betroffenheit.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9026 HAN 06, HAN 10	138	Private und juristische Personen	<p>Meine Frau und ich wohnen seit 8 Jahren in 21438 Brackel. Vor ca. 6 Jahren wurden 3 Windkraftanlagen auf der Grenzbemerkung der Gemeinde Hanstedt/ Quarrendorf mit einer Höhe von ca. 130 Metern und einem Abstand zu unserem Haus von ca. 1000 Metern in Richtung Süd-West errichtet.</p> <p>Da wir unser Haus mit der Fensterseite und der Dachterrasse nach West-West-Süd bei der Planung und dem Bau ausgerichtet haben, sind wir jetzt schon durch die Geräusche und der ständigen Bewegung der Rotoren und nachts durch die Blinklichter massiv gestört.</p> <p>Die Blickrichtung beim Benutzen der Dachterrasse ist nur entgegengesetzt der Standorte der Windkraftanlagen erträglich. Außerdem ist ein erholsames Sitzen auf dieser nur bei geringem Wind möglich, weil dann die Geräusche erträglich sind.</p> <p>Sind wir im Wohnzimmer, was im oberen Bereich des Hauses liegt, eine Umgestaltung ist nicht möglich, haben wir das eine von 4 Fenstern immer mit dem Rollladen verschlossen um nicht auf die Windräder sehen zu müssen. Besonders in den Zeiten wo unsere Bäume keine Blätter tragen. Nachts bei offenem Fenster mit frischer Luft zu schlafen ist unmöglich. Meine Frau hat einen sehr anspruchsvollen Beruf in einem großen Hamburger Unternehmen und braucht Ihre Erholungsphasen. Ich selber bin erwerbsgemindert und verbringe viel Zeit im Haus.</p> <p>Wir waren der Windenergie trotz all dieser Nachteile bisher positiv eingestellt.</p> <p>Jetzt aber haben wir erfahren, dass im neuen Raumordnungsprogramm eine weitere Fläche für Windräder im Westen und Nordwesten ausweisen (6 Han 6 u. Han 10) und diese mit 8 Anlagen, wesentlich grösser und höher, man spricht von 200 Metern, bestückt werden soll.</p> <p>Für uns bedeutet es, wenn diese ganzen Flächen bebaut werden, dass wenn die Sonne im Südwesten ankommt, über Stunden das Haus und der Garten dem Schattenschlag ausgesetzt sind. Wir werden alle Fenster verschließen müssen und die Erholung auf der Dachterrasse unmöglich ist, da das Brummen der Rotoren schon am Tage unerträglich sein wird.</p> <p>Unsere Lebensqualität wird dadurch extrem eingeschränkt.</p> <p>Wir bitten Sie daher nochmals zu prüfen, ob diese Großanlagen und eine Ausweisung einer weiteren Fläche (HAN 10) für Windkraftanlagen, eine für uns unerträgliche Beeinträchtigung der Lebensqualität in Verbindung einer</p>	<p>Es ist nachvollziehbar, dass aus Sicht der ortsansässigen Bürger die Argumentation, dort wo schon Anlagen stehen, aufgrund der Vorbelastung noch weitere zu planen, nicht logisch und hinnehmbar scheint. Das Problem liegt hier in den unterschiedlichen Blickwinkeln und Maßstäblichkeiten der Betrachtung. Die Regionalplanung betrachtet das gesamte Kreisgebiet und hat die Aufgabe, die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum über Ziel- und Grundsatzfestlegungen zu steuern und wenn möglich und sinnvoll, zu konzentrieren. Und auch, wenn aus lokaler Perspektive eine verstärkte, kleinräumige Belastung nicht nachvollziehbar ist, funktioniert so die Planung auf regionaler Ebene. Denn wenn keine VRG Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung für das restliche Kreisgebiet festgelegt werden, wären Genehmigungsanträge für Windparkplanungen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 (1) BauGB im gesamten Kreisgebiet zulässig. Dann wäre die Windkraft nicht in den Vorranggebieten zulässig, sondern noch auf weiteren Flächen und in wesentlich größerem Umfang.</p> <p>Lärm-Immissionen sind detailliert im Zulassungsverfahren zu prüfen. Zur Einhaltung der Richtwerte nach TA-Lärm sind ggf. Maßnahmen vorzusehen, um die Gesundheit des Menschen sicherzustellen. Dabei sind dann auch Anlagentyp und -höhe zu berücksichtigen. Für Beeinträchtigungen durch Schlagschatten muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens nachgewiesen werden, dass die diesbezüglichen Grenzwerte (max. Schattenwurfdauer 30 h/a</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Gesundheitsgefährdung durch ständige Geräusche und Schall darstellt, tatsächlich erforderlich ist. Ist es nicht besser, weniger und kleinere oder besser keine Genehmigung zum Bau neuer Anlagen auszusprechen und alles so zu lassen wie es bisher ist, damit haben wir uns abgefunden, denn wir brauchen eine Energiewende.	und 30 min/d) eingehalten werden. Im RROP werden keine Anlagentypen und -höhen festgelegt. Der eingehaltene Abstand von 1.000 m zwischen VRG Windenergienutzung und Siedlungsbereichen ist so groß, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Schlagschatten ausgeschlossen werden.
9027 HAN 06, HAN 10	139	Private und juristische Personen	siehe Einwand_ID 138	siehe Abwägung Einwand_ID 138
9036 HAN 06, HAN 10	211	Private und juristische Personen	Aufgrund fehlerhaften Verhaltens im Verfahrensablauf hat das Obergericht Lüneburg entschieden, dass das Windkapitel entsprechend der rechtlichen Anforderungen überarbeitet werden muss.	Dass das Windkapitel rechtsfehlerhaft ist und durch eine Entscheidung des OVG LG aufgehoben wurde ist zutreffend für das RROP des Landkreises Stade. Da der LKH ähnlich gearbeitet hat wurde das Windkapitel des LKH ebenfalls überarbeitet.
9036 HAN 06, HAN 10	212	Private und juristische Personen	Ein erneuter Satzungsbeschluss durch den Kreistag steht an, voraussichtlich am 22. Oktober oder 19. Dezember 2018. Die endgültige Genehmigung soll dann 3 Monate später erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9036 HAN 06, HAN 10	213	Private und juristische Personen	Ich bin mit meiner Familie Anwohner in der Gartenstraße in Brackel und damit direkt von den Auswirkungen der geplanten Maßnahmen betroffen. In Süd-westlicher Richtung von unserem Haus stehen bereits -3- Windkraftanlagen in einer Größenordnung, die jeden Tag eine unzumutbare Belastung bedeuten: -Schattenwurf/ Stroboskop-Effekte mit bis zu täglich 35 min Zeitraum; -einen Geräuschpegel der vorsichtshalber von Ihnen noch nicht verbindlich gemessen worden ist, weil er weit über den Zumutbarkeitsgrenzen liegt.	Die Stellungnahme wurde an die Sachbearbeitung Immissionsschutz des LKH weitergeleitet. Sollten die Immissionen die rechtlich erlaubten Grenzen überschreiten, werden die entsprechenden Schritte eingeleitet werden. Sollte der gesetzlich zulässige Rahmen durch die bestehenden Anlagen ausgeschöpft sein, so dürfen die neuen Anlagen zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen führen.

Einwen- der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9036 HAN 06, HAN 10	214	Private und juristische Personen	Wir bitten Sie um Unterstützung für die Ablehnung der beantragten Volumina von WEA, auch aus der Erfahrung aus dem Betrieb der -3- in Rufweite bereits befindlichen WEA. Nichts von den damaligen Vorbehalten der Anwohner ist ernst genommen worden, es wurde beschwichtigt und lamentiert, „die Windräder hören Sie (die Anwohner) nicht und gesundheitliche Belastungen wird es nicht geben.“ Das genaue Gegenteil ist eingetreten. Die übliche normale Nutzung meiner Terrasse kann ich vergessen. Der Geräuschpegel vermittelt den Eindruck man sei am Flughafen und es gibt ein ständiges Starten und Landen. Viele Anwohner in der Gartenstrasse leiden wie ich auch, an beträchtlicher Schlaflosigkeit, starken Kopfschmerzen, Übelkeit, Bluthochdruck und Herzrasen. Es gibt Fälle von Tinnitus. Die meisten Sorgen gelten unseren Kindern, weil keiner ehrlich sagt, welche Belastungen nach der Inbetriebnahme zusätzlich geplanter Anlagen tatsächlich eintreten werden. Die festgestellten Auffälligkeiten von Krankheitsbildern bei dem vorhandenen Bestand machen deutlich, dass bei einer weiteren Zulassung auf den Flächen HAN 6 und HAN 10 eine Verschärfung der gesundheitlichen Belastungen auftreten wird. Nach einem Repowering der Bestandsanlagen werden Schattenwurf-Belastung und akustische Belastung sich mindestens verdoppeln. Die damit verbundene Reduktion an Lebensqualität spricht eindeutig gegen die Ausweisung der neuen Vorrangflächen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Lärm-Immissionen sind detailliert im Zulassungsverfahren zu prüfen. Zur Einhaltung der Richtwerte nach TA-Lärm sind ggf. Maßnahmen vorzusehen, um die Gesundheit des Menschen sicherzustellen. Dabei sind dann auch Anlagentyp und - höhe zu berücksichtigen. Hier werden auch bereits vorhandene Schallimmissionen betrachtet. Für Beeinträchtigungen durch Schlagschatten muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens nachgewiesen werden, dass die diesbezüglichen Grenzwerte (max. Schattenwurfdauer 30 h/a und 30 min/d) eingehalten werden. Im RROP werden keine Anlagentypen und -höhen festgelegt. Der eingehaltene Abstand zwischen VRG Windenergienutzung und Siedlungsbereichen ist so groß, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Schlagschatten, die eine Windkraftnutzung grundsätzlich verhindern würden, ausgeschlossen werden. Bei einer Lärmprognose wird (im Sinne einer Wort-Case-Betrachtung) immer die für den Immissionsort ungünstigste Richtung (Wind in Richtung Wohnbebauung) angenommen.
9036 HAN 06, HAN 10	215	Private und juristische Personen	Es kann doch nicht sein, dass die Verwaltung und die Abgeordneten von den bundesweit bekannten und bewiesenen Auswirkungen solcher Anlagen keinerlei Kenntnisse haben und der Vorlage der Verwaltung unkritisch zustimmen. Es ist hinreichend bekannt, dass inzwischen neue Erkenntnisse bezüglich der Gefährdungstatbestände der in Rede stehenden Anlagen vorliegen. Da die Verwaltung offensichtlich dies nicht zur Kenntnis nimmt, bitte ich alle Abgeordneten Ihre Pflichten als Abgeordnete ernst zu nehmen und sich zu informieren und der Verwaltung kritische Fragen zu stellen und in ihrer Fraktion für die Ablehnung von HAN 6 und HAN 10 zu werben.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 251 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9036 HAN 06, HAN 10	216	Private und juristische Personen	Ganz neue Erkenntnisse liegen inzwischen über die Auswirkungen von Infraschall bei dem Betrieb von Windenergieanlagen vor. Gutachterliche Stellungnahmen gehen davon aus, das selbst bei Pegelhöhen von unter 20 Herz, die allerdings 24 Std. am Tag auftreten, es zu erheblichen gesundheitlichen Belastungen und anhaltenden Erkrankungen führt.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 251 verwiesen.
9036 HAN 06, HAN 10	217	Private und juristische Personen	Hilfsweise bitte ich darum, dass Entscheidungen über Ausweisung der Vorrangflächen so lange zurückgestellt werden, bis verbindliche Aussagen über die tatsächliche Gefährdung durch Infraschall vorliegen. Solche schwerwiegenden Entscheidungen dürfen auf keinen Fall unter Zeitdruck aus Gründen der Bequemlichkeit in der Verwaltung voreilig getroffen werden.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 251 verwiesen.
9036 HAN 06, HAN 10	218	Private und juristische Personen	Im Übrigen möchte ich die Abgeordneten ausdrücklich darauf hinweisen, dass es m.E. kein einziges Parteiprogramm gibt, dass allein individuelle wirtschaftliche Interessen über die gesundheitlichen Belange der betroffenen Anwohner stellt. Nehmen Sie das bitte ernst. Prüfen Sie die Vorschläge der Verwaltung kritisch und verlangen Sie eine Beurteilung nach letzten Erkenntnissen über bewiesene Gefährdungstatbestände.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 251 verwiesen.
9036 HAN 06, HAN 10	219	Private und juristische Personen	Ich betone ausdrücklich, dass nach meinen Recherchen bei der Umsetzung der Planung ein weiterer erheblicher Wertverlust meines Hauses und die Immobilien aller betroffenen Anwohner droht. Der Betrag liegt sicher um fünfstelligen Bereich. Wer trägt eigentlich diesen wirtschaftlichen Verlust? Wie würden die Abgeordneten diesen Sachverhalt bewerten, wenn es ihr eigenes Haus wäre?	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 348 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9036 HAN 06, HAN 10	220	Private und juristische Personen	Die hier praktizierte Vorgehensweise, das Verhalten von Verwaltung und Eigentümer, entspricht dem Geschäft zu Lasten eines Dritten, in diesem Fall der Familien, die brav und regelmäßig ihre Steuern zahlen und zugleich die Dummen sind.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Der LKH weist im RROP Vorranggebiete für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung aus, da ohne diese Vorranggebiete Windenergieanlagen nach §35 (1) 5. BauGB im gesamten Landkreisgebiet zugelassen werden können. Dies möchte der LKH über die Vorranggebiete im RROP gezielt steuern. Weiter ist das RROP nach §5 (3) NROG an das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) anzupassen. In der derzeit gültigen Fassung des LROP ist unter 4.2 04 festgelegt, dass Vorranggebiete (mit Ausschlusswirkung) oder Eignungsgebiete (ohne Ausschlusswirkung) Windenergienutzung im RROP festzulegen sind.
9036 HAN 06, HAN 10	221	Private und juristische Personen	Dies alles vorausgeschickt, beantrage ich zur Abstimmung in der Sitzung des Kreistages: Der Kreistag beschließt die vollständige Streichung der Vorranggebiete HAN 6 und HAN 10 für die Nutzung mit WEA mit der weiteren Maßgabe, dass 1. die vorhandenen Windenergieanlagen unverzüglich stillgelegt, zügig abgebaut und anschließend sachgemäß entsorgt werden, 2. durch entsprechende Ausweisung sicher zu stellen, das keine weiteren WEA auf diesen Flächen errichtet werden können.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Der Antrag, die Vorrangflächen HAN 06, HAN 10 und Ramelsloh aus dem RROP zu streichen, wurde bereits am 16.04.2018 durch den Bau- und Planungsausschuss abgelehnt (zur Begründung siehe https://www.landkreis-harburg.de/allris/to020.asp?TOLFDNR=55926).
9036 HAN 06, HAN 10	222	Private und juristische Personen	Abschließend gebe ich der Verwaltung und den Abgeordneten weitere Hinweise für eine berechtigte Ablehnung der geplanten Vorrangflächen. Anders als von der Verwaltung behauptet, sind die in Rede stehenden Flächen nicht nur nicht geeignet für den angedachten Nutzungszweck - die Aufstellung und den Betrieb von WEA - sondern tatsächlich ungeeignet, was bei genauer Betrachtung offensichtlich wird. Für mich besteht nach Studium der von der Verwaltung vorgelegten Unterlagen die Vermutung, dass diese Vorlagen im Fall einer richterlichen Überprüfung erneut zurückgewiesen werden, weil vorliegende aktuelle Stellungnahmen nur teilweise eingeholt worden sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9036 HAN 06, HAN 10	223	Private und juristische Personen	Insbesondere sind die Vorgehensweisen und die Annahmen für Entscheidungen der Verwaltung bei den Bereichen Abstandsflächen und "Probleme durch Infraschall" nicht hinreichend dargestellt.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 251 verwiesen.
9036 HAN 06, HAN 10	224	Private und juristische Personen	Bekanntlich sind bei der Abwägung der Auswirkungen neben den öffentlichen auch die private Belange zu berücksichtigen. Die Verwaltung hat sich einäugig lediglich um die öffentlichen Belange gekümmert. Ich bitte die Abgeordneten sich für die Berücksichtigung der privaten Belange einzusetzen.	Die privaten Stellungnahmen werden genauso sorgsam wie die der TöBs abgewogen. Der einzige Unterschied ist, dass es nur für die TöBs einen Erörterungstermin gibt. Die Ausschussmitglieder stimmen über die gesamte Synopse mit privaten und öffentlichen Belangen ab.
9036 HAN 06, HAN 10	226	Private und juristische Personen	Es geht auch nicht, wie die Verwaltung nicht müde wird zu betonen, um ein einheitliches Konzept (was sollte das auch?) sondern es geht für die Verwaltung darum, ihre Vorstellungen für Flächennutzung im Landkreis durchzusetzen und lästige Überprüfungen und Neuflächen-Akquisitionen zu vermeiden.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 220 verwiesen. Im RROP werden Vorrangflächen für Windenergienutzung ausgewiesen. Eine Prüfung wer die Flächeneigentümerinnen und -eigentümer sind und ob sie die Flächen bebauen (lassen) wollen findet nicht statt.
9036 HAN 06, HAN 10	227	Private und juristische Personen	Dabei kommen die Interessen der Anwohner von kleinteiligen Flächen zu kurz und die Aufmerksamkeit für die Einhaltung von Abständen zur Wohnbebauung, die zu erwartenden Auswirkungen der Immissionen Lärm, Schattenwurf u/o Wagenradeffekte ist nicht gegeben.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 214 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9036 HAN 06, HAN 10	228	Private und juristische Personen	Auf jeden Fall ist die im RROP formulierte Abstandsfläche von 1000 m nicht geeignet, die Belastungen unter die Erheblichkeitsschwelle zu drücken. Als hinreichendes Maß -in Bayern flächendeckend akzeptiert- ist bei Anwendung der vom Bund den Ländern freigestellte Öffnungsklausel als Abstand das 10-fache der Nabenhöhe der WEA anzunehmen. Bei einer Gesamthöhe von 200 m und einer Nabenhöhe von 129 m für die beantragten WEA ist mithin ein Abstand von 1290 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung vorzusehen. Dieser Abstand wird bekanntlich selbst nach Auffassung von der Genehmigungsbehörde nicht eingehalten, so dass von daher eine Genehmigung gar nicht erfolgen könnte.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 351 verwiesen. Das Land Niedersachsen hat von der Öffnungsklausel keinen Gebrauch gemacht. Die vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Datum vom 15.11.2013 herausgegebene Arbeitshilfe "Regionalplanung und Windenergie" empfiehlt einen Abstand von 400 m zwischen der Windenergienutzung und Siedlungsbereichen. Basis dieser Vorgabe ist § 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot (vgl. Ziffer III - Tab. Kategorisierung der Ausschlusskriterien). Der NLT hat in seinen Empfehlungen zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in RROP einen Abstand von 700-1000 m angegeben. Es wird also bis auf 15m der mindestens empfohlene Abstand des NLT auch mit der Repoweringfläche eingehalten. Der vom ML empfohlene Abstand von 400m wird komplett eingehalten. Da das RROP die Richtlinien des Landes einhält und vom Amt für regionale Landesentwicklung (einer Landesbehörde) genehmigt wird, ist davon auszugehen dass die Abstände keinen Hinderungsgrund für die Genehmigung darstellen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9036 HAN 06, HAN 10	229	Private und juristische Personen	Weiterhin ist die Bemerkung der Verwaltung im Bau- und Planungsausschuss vom 16. April 2018 ausweislich des Protokolls / "zusätzliche Belange für die Abwägung sind nicht erkennbar, die es der Bevölkerung in dem Bereich einen höheren Schutz zuzugestehen als in anderen Orten.", geeignet, zu insinieren, dass eine unberechtigte, Ungleichbehandlung für die Brackeler Interessen verlangt worden ist, und zwar zum Nachteil anderer Standorte. Die Verwaltung möge entsprechende Beweise vorlegen, was sie nicht kann. Die Genehmigungsbehörde weiss genau, dass dies nicht zutreffend ist und versucht bestimmte Interessenvertreter zu diskreditieren. Die Brackeler Anwohner verlangen allerdings eine Gleichbehandlung ihrer Argumente und kein pauschale Ablehnung.	Das Windkonzept des LKH beruht auf der Anwendung von Kriterien, die entweder aufgrund von rechtlichen Grundlagen festgelegt wurden oder aufgrund der speziellen Eigenschaften des LKH entwickelt wurden. Diese Kriterien sind mit der Kreispolitik abgestimmt und wurden von ihr beschlossen. Um eine Standortgerechtigkeit zu erreichen und um den gesetzlichen und gerichtlich entschiedenen Vorgaben zu folgen, werden diese Kriterien landkreisweit einheitlich angewandt. Es stellt einen Abwägungsfehler dar, bei der Vorlage gleicher Entscheidungsgründe zu unterschiedlichen Ergebnissen zu kommen. Da aber für die Flächen in Brackel vergleichbare Gunst- und Ungunstfaktoren vorliegen, wie bei anderen Flächen, kann der Flächenkomplex bei Brackel nur ausgeschlossen werden, wer die Belange anders bewertet werden, als bei anderen Flächen. Dies wäre jedoch keine Gleichbehandlung mehr.
9036 HAN 06, HAN 10	230	Private und juristische Personen	Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, im GG Artikel 2, Absatz 2 wird für jeden Einzelnen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit verbürgt. Lassen SIE nicht zu, dass auch nur ein einziger Anwohner in Brackel Schaden nehmen kann. Stimmen Sie gegen die Aufnahme von HAN 6 und HAN 10 als Vorrangflächen im 4. Entwurf RROP. Selbstverständlich stehe ich Ihnen gerne für ein Gespräch zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9037 HAN 06, HAN 10	249	Private und juristische Personen	<p>Unter Bezugnahme auf den öffentlich ausliegenden 4. Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 für den Landkreis Harburg habe ich folgende Einwendungen, zu denen ich Sie hiermit auf die nachstehenden Punkte zum Kapitel 4.2.3 Vorranggebiete Windenergie HAN 06 und HAN 10 um Stellungnahme bitte. 1. Die o.g. ausgewiesenen Vorranggebiete für Windkraftanlage (WKA) liegen in südwestlicher Richtung des Ortes Brackel. Inwieweit hat es hier Gutachten auch bzgl. des jahreszeitlich unterschiedlichen Sonnenstands gegeben. Der im RROP 2025 genannte akzeptable Schattenwurf (Schlagschatten) ist dort mit 35 Minuten täglich angegeben. Die insbesondere nördlich der Schmalenfelder Straße (HAN 10) angedachten WKA führen bei einer Narbenhöhe von 200 Metern (zzgl. höhere Meterzahl der Rotoren) insbesondere in den Wintermonaten zu einer erheblichen Schlagschattierung und haben negative Auswirkung auf den gesamten Ort.</p>	<p>Für Beeinträchtigungen durch Schlagschatten muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens nachgewiesen werden, dass die diesbezüglichen Grenzwerte (max. Schattenwurfdauer 30 h/a und 30 min/d) eingehalten werden. Im RROP werden keine Anlagentypen und -höhen festgelegt. Der eingehaltene Abstand zwischen VRG Windenergienutzung und Siedlungsbereichen ist so groß, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Schlagschatten ausgeschlossen werden.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9037 HAN 06, HAN 10	250	Private und juristische Personen	2. Die bereits bestehenden drei Anlagen auf dem Gebiet HAN 06 werden im RROP lediglich mit zwei WKA beschrieben. Wie erfolgte hierzu die Genehmigung? Wer erteilte die Genehmigung? Wie kann einer pauschalen Erhöhung (bezeichnet mit „Repowering“) unter den in RROP genannten falschen Rahmenbedingungen (zwei versus drei WKA) zugestimmt werden? Gibt es hier ein Gutachten, welches den jahreszeitlichen Sonnenstand zu Schlagschatten dieser Anlagen berücksichtigt?	<p>Die Vorrangfläche HAN 06 befindet sich nördlich der K59, hier befindet sich zzt. keine WEA. Auf der vorhandenen Fläche Quarrendorf, die mit der Vorrangfläche HAN 10 verbunden wurde, befindet sich zzt. 3 WEA. Der LKH geht bei schematischer Betrachtung davon aus, dass bei einem Repowering auf der bestehenden Fläche 1 WEA und auf der dazukommenden Fläche 2 WEA errichtet werden können.</p> <p>Die Genehmigungen der Anlagen wurden 2001 bzw. 2008 vom LKH erteilt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für ein Repowering auch ein formales Zulassungsverfahren nach BImSchG notwendig ist, bei dem analog zum Neubau von WEA Lärm-, Schatten- und ähnliche Immissionen überprüft werden.</p> <p>Bei einer Lärmprognose wird (im Sinne einer Wort-Case-Betrachtung) immer die für den Immissionsort ungünstigste (Wind in Richtung Wohnbebauung) Richtung angenommen.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9037 HAN 06, HAN 10	251	Private und juristische Personen	3. Auch bitte ich Sie um Stellungnahme zu den hinreichend bekannten Auswirkungen von Geräuschbelastungen. Die Erkenntnisse zu Auswirkungen von Infraschall werden ebenfalls nicht gewürdigt. Ich gehe davon aus, dass zur abschließenden Klärung der gesundheitsgefährdenden Auswirkungen eine Zurückstellung der Ausweisung der Vorrangfläche HAN 06 und HAN 10 erfolgt. In diesem Zusammenhang bitte ich Sie um eine Bewertung der Überordnung von wirtschaftlichen über gesundheitlichen Interessen der Bevölkerung. Im Übrigen ist laut Niedersächsischen Ministerialblatt vom 24.2.2016 ein Abstand für unzumutbare Belästigungen einzuhalten.	Infraschall wird von einer großen Zahl unterschiedlicher natürlicher (z.B. an Bäumen und Sträuchern oder durch Wellen an der See) und technischer Quellen (z.B. innerhalb eines fahrenden Autos, durch den Kühlschrank oder die Ölheizung) hervorgerufen. Er ist alltäglicher und überall anzutreffender Bestandteil unserer Umwelt. Windkraftanlagen leisten hierzu keinen wesentlichen Beitrag. Die von ihnen erzeugten Infraschall-Pegel liegen deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich. Auch für den Frequenzbereich des Hörschalls zeigen die Messergebnisse der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2013) keine akustischen Auffälligkeiten. Windkraftanlagen können daher wie andere Anlagen nach den Vorgaben der TA Lärm beurteilt werden. Bei Einhaltung der rechtlichen und fachtechnischen Vorgaben für die Planung und Genehmigung sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche von Windkraftanlagen zu erwarten. In der Begründung des RROP wird in Kapitel 4.2.3 eine ausführliche Betrachtung des Themas Infraschall ergänzt.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9037 HAN 06, HAN 10	252	Private und juristische Personen	Das dort (vgl. 3.3.3.4) beschriebene, zu erstellende Gutachten ist nicht zugänglich. Wurde dieses überhaupt erstellt? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Inhalte sind dort erläutert?	Weder im LROP, noch im RROP, nicht im Windenergieerlass (auf den der E. vorher verweist) ist ein Kapitel 3.3.3.4 zu finden. Sollte er sich auf die Umweltverträglichkeitsprüfung (Kapitel 3.3.2 im Windenergieerlass) beziehen, gilt dies für die Aufstellung eines B-Plans und die Genehmigung der Anlagen. Der LKH weist lediglich Vorranggebiete aus, auf dieser Ebene ist eine Betrachtung wie im Umweltbericht des RROP (Teil C der Auslegungsunterlagen) ausreichend.
9037 HAN 06, HAN 10	253	Private und juristische Personen	4. Fraglich ist auch, ob die Flächen HAN 06 und HAN 10 als zwei Flächen zu sehen sind. Demnach wären zwischen zwei Flächen Mindestabstände einzuhalten. Diese betragen 3 km. Auch hierzu bitte ich um Stellungnahme, ggf. auch um die juristische Einschätzung bei einer Verwaltungsrechtsklage, die die Einordnung in zwei separaten Flächen (HAN 06 und HAN 10) zum Inhalt hat. Gegen die Bewertung habe ich ebenfalls Einwände, die ich hiermit anzeige.	Bei HAN 06 und HAN 10 handelt es sich um zwei Flächen, die durch den Abstand zur Kreisstraße getrennt werden. Da sie 300m voneinander entfernt liegen, einer Entfernung, die üblichen Abständen zwischen WEA entspricht, werden sie als ein Flächenkomplex betrachtet. Der Abstand von 3km bezieht sich nicht auf die einzelnen Flächen, sondern auf die Flächenkomplexe und wird eingehalten.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9037 HAN 06, HAN 10	254	Private und juristische Personen	5. Im Übrigen ist bei HAN 10 nicht auf die im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlichten Abstandsflächen geachtet worden. (Vgl. Niedersächsisches Ministerialblatt vom 24.2.2016, NdsMB) Dort wird in Anlage 2 die Rechtsprechung zu § 5 BImSchG herangezogen. Das OVG Nordrhein-Westfalen urteilte dazu, dass eine optisch bedrängende Wirkung einer geplanten Windkraftanlage bei einer Gesamthöhe von 149,38 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Entfernung zu einer Wohnbebauung von ca. 270 m einschlägig ist. Von einer optisch bedrängenden Wirkung zu Lasten einer Wohnnutzung ist gem. Urteil bei einem Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage von dem Dreifachen der Gesamthöhe (hier 200m x 3 = 600 m) der geplanten Anlage auszugehen. Für die Genehmigung einer Windkraftanlage ist dieses zu prüfen. Die Abstände zu Einzelhäusern und zu Wohnlagen sind nicht eingehalten (insb. zu den Wohnhäusern der Marxener Straße und u.U. auch zu Häusern der Gartenstraße).	Die Repoweringfläche ist von der nächsten Wohnbebauung über 1ha Bruttobauland etwa 700m entfernt. Die genannten Abstände werden also eingehalten.
9037 HAN 06, HAN 10	255	Private und juristische Personen	6. Im RROP wird auf das „Avifaunistische Gutachten für Teilbereiche im Landkreis Harburg zum RROP 2025 -Kartierung 2015“ Bezug genommen. Dort ist eine Erfassung von Gast- und Zugvögeln nicht Bestandteil der Untersuchung. Gast- und Zugvögel gelten als stärker durch Windenergieanlagen gefährdet als Brutvögel. Sie werden außerhalb der Brutzeit durch WKA von Rast- und Nahrungsgebieten vertrieben. Beobachtet wurden hier neben Bussarden auch Milane. Zu Zeiten der Herbst- und Frühlingswanderungen ziehen v.a. Wildgänse durch. Eine Erfassung der Gastvögel ist nicht erfolgt. Es wird von einem erhöhten Konfliktpotenzial in diesem Gutachten ausgegangen. Das RROP geht nicht auf diese Problemstellung ein. Hier melde ich ebenfalls Einwände (gegen das RROP 4. Entwurf) an.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) nicht, sondern erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Bei der Ausweisung von WEA-Vorrangzonen auf Ebene der regionalen Raumplanung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind (vgl. Kapitel 4. Artenschutzprüfung, Leitfaden Artenschutz aus „Windenergieerlass“)

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9037 HAN 06, HAN 10	256	Private und juristische Personen	7. Des Weiteren ist gemäß o.g. NdsMB unter 4.3. eine Prüfung zu Tötungs- und Verletzungsverboten durchzuführen. Diese ist ebenfalls nicht erfolgt und/oder nicht veröffentlicht. Die beobachteten Fledermäuse würden durch die WKA vertrieben, wenn nicht gar tödlich verletzt. Die im NdsMB beschriebenen Folgen sind einschlägig.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 255 verwiesen. Der Windenergieerlass gilt für die Regionalplanung als Orientierungshilfe zur Abwägung, die genannten Prüfungen erfolgen auf der nachgelagerten Ebene im Planungs- und Zulassungsverfahren. Es wird davon ausgegangen, dass sich die identifizierten artenschutzrechtlichen Konflikte in den folgenden Plan- und Zulassungsverfahren lösen lassen.
9037 HAN 06, HAN 10	257	Private und juristische Personen	Mein Widerspruch ist deutlich gemacht worden. Auch bin ich der Meinung, dass hier seitens der Verwaltung planungstechnische Fehler gemacht bzw. Gutachten nicht ausreichend erstellt und einschlägige Vorschriften (insb. des o.g. NdsMB) nicht berücksichtigt wurden.	Es wird auf die Abwägung der Einwände mit der ID 255 und 256 verwiesen.
9037 HAN 06, HAN 10	258	Private und juristische Personen	Erschrocken bin ich vor allem, mit welcher Gleichgültigkeit die fernabsitzende Kreisverwaltung in einer südwestlichen Ortslage die Bedenken der Bürger und die offensichtlichen Lebenseinschränkungen billigend zu Gunsten von wirtschaftlichen Interessen in Kauf nimmt. Die Beschlussfassung des RROP 2025 4. Entwurf bzgl. der Vorrangflächen HAN 06 und HAN 10 ist zu ändern und diese Vorrangflächen ersatzlos zu streichen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3011 HAN 06, HAN 10	344	Samtgemeinde Hanstedt	Bezüglich der Ausweisung von VRG Windenergienutzung, bezogen auf die Flächen HAN 06 und HAN 10, wird wie folgt Stellung genommen: Bislang hat der Landkreis Harburg die Forderung der Samtgemeinde Hanstedt in ihren Stellungnahmen zu den Entwürfen des RROP´s, die neuen Eignungsflächen für Windkraftanlagen auf Basis der Potentialfläche HAN 06 und HAN 10 nördlich und südlich der K 59 zwischen Schmalenfelde und Brackel zu streichen, mit der Begründung nicht berücksichtigt, dass die Privilegierung der Windkraft an dieser Stelle Vorrang vor anderen Belangen habe. Die Samtgemeinde hält weiter an ihrer Auffassung fest, dass die neu ausgewiesene Fläche HAN 06 nicht als eine Vorrangfläche zusammen mit der Bestandsfläche VRG Quarrendorf bzw. der zu erweiternden Fläche HAN 10 wirkt. Es ist nicht nur die Hauptverkehrsstraße K 59, die zu einer Trennung der Flächen beiden Potentialflächen HAN 06 und HAN 10 führt. Nach der zeichnerischen Darstellung trennen die beiden VRG Windenergie circa 300m. Sie müssen einzeln erschlossen werden und befinden sich auf den Flächen von drei verschiedenen Gemeinden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Unter E7 (Kriterien der Einzelflächenabwägung) ist dargestellt, "dass der Abstand zwischen WEA in der Hauptwindrichtung das 5-fache des Rotordurchmessers und in der Nebenwindrichtung das 3-fache des Rotordurchmessers betragen sollte." Dies führt zwangsläufig zu einem Abstand der einzelnen WEA zueinander von 300 - 500m. Die 300m Abstand zwischen HAN 06 und HAN 10 lässt den Flächenkomplex demnach problemlos zusammenwirken. Bei einer Kreisstraße mit dem Ausbaustatus der K 59 kann nicht von einer optisch trennenden Wirkung ausgegangen werden, da die Höhe der Straße in keiner Relation zur Höhe einer WEA steht. Dass sich die Flächen auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden befinden ist planungsrechtlich lösbar.
3011 HAN 06, HAN 10	345	Samtgemeinde Hanstedt	Die Fläche HAN 06 würde zudem eine der letzten, unbelasteten Blickachsen des Ortes Brackel in Richtung Marxen / Seevetal überformen. Die Zusammenfassung der beiden Potentialflächen als ein Standort erscheint sicher aus Sicht des Landkreises zweckmäßig, um der Erfüllung der klimapolitischen Ziele einen Schritt näher zu kommen, wird aber der tatsächlichen Folgewirkung nicht gerecht.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Auf einer geraden Verbindung von der südlichsten Bebauung Brackels zur südlichsten Bebauung Marxens wird nur die nordöstliche Ecke von HAN 06 gestreift. Weder HAN 6 noch HAN 10 liegen auf einer Achse von Brackel nach Seevetal. Weiter wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 344 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3011 HAN 06, HAN 10	346	Samtgemeinde Hanstedt	Die Einschränkungen und Beeinträchtigungen für die Gemeinde Brackel durch die ermöglichte Erweiterung des Standortes für Windkraftanlagen von 3 auf 8 oder 9 Anlagen sind unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Vorbelastungen (Lärmimmissionen und Entwicklungseinschränkungen durch die BAB A 7 im Osten, Dow-Chemical Pipeline und NEL-Gaspipeline im Norden, Lage an der Kiestrasse Ohlendorf, geplante Erdgasverdichterstation) und die Wechselwirkungen durch die VRG Windenergie Ramelsloh, Tangendorf und Wulfsen nicht mehr vertretbar. Sie überfordern die Gemeinde Brackel.	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Ziel der Raumordnung und eine Steuerung und Konzentration der verschiedenen Nutzungsansprüche im Kreisgebiet. Der LKH ist im Süden von HH gelegen eine der Wachstumsregionen in Nds. Dadurch ist der Nutzungsdruck sehr hoch. Gleichzeitig gibt es großräumige Schutzgebiete. Dies führt zu einer Konzentration flächenbeanspruchender Nutzungen auf bestimmte Teilräume. Bei der Ermittlung der VRG Windenergienutzung kann dieser Tatbestand nur bedingt berücksichtigt werden. Der LKH weist im RROP Vorranggebiete für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung aus, da ohne diese Vorranggebiete Windenergieanlagen nach §35 (1) 5. BauGB im gesamten Landkreisgebiet zugelassen werden können. Dies möchte der LKH über die Vorranggebiete im RROP gezielt steuern. Weiter ist das RROP nach §5 (3) NROG an das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) anzupassen. In der derzeit gültigen Fassung des LROP ist unter 4.2 04 festgelegt, dass Vorranggebiete (mit Ausschlusswirkung) oder Eignungsgebiete (ohne Ausschlusswirkung) Windenergienutzung im RROP festzulegen sind. Bezüglich der "8 oder 9 Anlagen" wird auf die Abwägung des Einwandes mit der ID 350 verwiesen.</p> <p>Dem Eindruck der Überforderung wird nicht gefolgt. Die Situation Brackels ist durchaus vergleichbar mit anderen Orten im Landkreis, in denen Vorranggebiete für Windenergienutzungen vorgesehen sind bzw. zwischenzeitig WEA errichtet wurden. Auch wenn sich die städtebauliche Situation für</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Brackel verändert, wird nicht davon ausgegangen, dass der Ort zukünftig nicht mehr lebenswert sein wird.
3011 HAN 06, HAN 10	347	Samtgemeinde Hanstedt	Wenn man die von den WKA-Betreibern gewünschte Anlagenhöhe von mindestens 200m berücksichtigt, ist bei einer Umsetzung der VRG HAN 06 und HAN 10 die gesamte westliche Sichtachse aus der Blickrichtung Brackel verbaut. Gerade zur attraktiven Zeit am späten Nachmittag und zur frühen Abendzeit, wenn die Sonne im Süd-Westen untergeht, werden die Auswirkungen durch Schlagschattenwurf für die Anlieger sehr massiv sein. Hinzu kommt der Lärm der Anlagen.	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Für Beeinträchtigungen durch Schlagschatten und Lärm muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens nachgewiesen werden, dass die diesbezüglichen Grenzwerte eingehalten werden. Im RROP werden keine Anlagentypen und -höhen festgelegt. Auch bei einer angenommenen Anlagenhöhe von 200 m entspricht der minimalste Abstand zur Bestandsfläche mehr als der dreifachen Anlagenhöhe und erhebliche Beeinträchtigungen durch Schlagschatten können, z.B. mithilfe entsprechender Abschaltzeiten, ausgeschlossen werden.</p> <p>In einem dichtbesiedeltem Landkreis wie dem LK Harburg ist es schlicht nicht möglich, VRG Windenergie ausschließlich nördlich von Ortschaften auszuweisen.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3011 HAN 06, HAN 10	348	Samtgemeinde Hanstedt	Der Ausbau von regenerativen Energien an dieser Stelle muss mit Augenmaß erfolgen, um eine Akzeptanz in der Bevölkerung erreichen zu können. Brackel ist aufgrund der Lage in der Metropolregion Hamburg und BAB Anschlussstelle, einer guten Vereins- und Dorfstruktur, Schulstandort sowie noch dörflich geprägten Siedlungsbereichen trotz der vorgenannten Belastungen noch ein attraktiver Wohnstandort in der Samtgemeinde Hanstedt. Die angedachte Festlegung der VRG Windenergie im RROP 2025 gefährdet die Attraktivität und Entwicklung der Gemeinde als Wohnstandort. Insbesondere durch die Fernwirkung von höheren, neuen Anlagen kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass nur die Wohnbebauung im Nahbereich der Anlagen von den Auswirkungen betroffen sein wird.	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Es wird auf die Abwägung des Einwandes mit der ID 346 verwiesen.</p> <p>Aufgrund der Lage Brackels (u.a. Nähe zu Hamburg, direkter Autobahnanschluss), dem Siedlungsdruck im "Speckgürtel" Hamburgs und der genannten Argumente ist davon auszugehen, dass die Attraktivität Brackels als Wohnstandort auf kurz- und langfristige Sicht weiter steigen wird.</p> <p>Im Fazit der Dokumentation zur Veranstaltung "Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise" des Landes NRW heißt es: "Grundsätzlich sind die Auswirkungen von Windenergieanlagen wie andere Umwelteinflüsse zu bewerten. Sie stellen nur einen unter vielen, auf eine Wohnlage wirkenden Einflussfaktor dar, deren Differenzierung methodisch mit vielen Unsicherheiten behaftet ist. Primär wertbestimmend ist auf dem Immobilienmarkt die demografische Entwicklung vor Ort, der die Experten den nachhaltigsten Einfluss auf die Preisentwicklung zuschreiben."</p> <p>Es ist also davon auszugehen, dass die Preise für Wohnraum weiter steigen und Brackel an Attraktivität als Wohnstandort gewinnt. Weiter wird in der Literatur davon ausgegangen, dass Menschen, die nach Bau der Windräder zuziehen, mit den WEA weniger bzw. keine Probleme haben (siehe auch "Nocebo-Effekt").</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3011 HAN 06, HAN 10	349	Samtgemeinde Hanstedt	Das bestehende VRG Windenergienutzung Quarrendorf südlich der K 59 befindet sich größtenteils in der weichen Tabuzone der Ausschlusskriterien. Hierbei wird der Abstand vom 1.000 m zur Wohnbebauung nicht eingehalten. Zurzeit befinden sich in diesem Bereich zwei Anlagen WKA (Gesamthöhe 133 m und 126 m). Diese Anlagen können bei einer weiteren Festlegung des Vorranggebietes im RROP 2025 auf mindestens 200 m erhöht werden. Die tatsächlichen Auswirkungen, die die bestehenden Anlagen bereits jetzt entfalten und nach einem Repowering verstärkt entfalten werden, werden in der Begründung als gegeben unterstellt, obwohl die Option der Herausnahme bzw. Verkleinerung der Fläche durch das neu RROP besteht. Eine Auseinandersetzung in der Begründung und dem Umweltbericht des 4. Entwurfes des RROP 2025 zu den Auswirkungen bei einem Verzicht des VRG Windenergienutzung Quarrendorf für den Bereich der unterschrittenen Abstandsbereiche von 1.000 m zu der angrenzenden Wohnbebauung ist nicht erfolgt.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Selbst bei Herausnahme der Bestandsfläche wären die Anlagen weiterhin vorhanden. Durch Repowering ergibt sich die Möglichkeit, dass technische Neuerungen für eine Verringerung der Auswirkungen sorgen können. An die geltenden Gesetze bezüglich Lärm, Schattenwurf etc. muss sich auch bei Repowering gehalten werden. Die Rahmenbedingungen des Repowerings können auf der Ebene der Bauleitplanung gesteuert werden.
3011 HAN 06, HAN 10	350	Samtgemeinde Hanstedt	Das Ergebnis der Abwägung, dass sich die Belastungen auch durch den Verzicht auf die Bestandsfläche nicht wesentlich ändern würden, wird ausdrücklich in Frage gestellt. Auch die potentielle / realisierbare Anlagenanzahl in der Begründung von "2 + 1" auf der Gesamtfläche südlich der K 59 scheint zu niedrig angesetzt und wird damit den Auswirkungen nicht gerecht.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die potentielle Anlagenzahl wurde anhand der Abstände des Kriteriums E7 (in Hauptwindrichtung das 5-fache des Rotordurchmessers und in der Nebenwindrichtung das 3-fache des Rotordurchmessers) zeichnerisch ermittelt. Hierbei wurde angenommen, dass sich die komplette WEA innerhalb des VRG befindet. Bei Nachmessungen kommt das gleiche Ergebnis 2 WEA auf HAN 03, 1 WEA auf der Repoweringfläche heraus. Dass es auf Ebene der Bauleitplanung bei genauerer Betrachtung und u.U. anderen Ermittlungskriterien zu anderen Ergebnissen kommt, wird vom LKH nicht ausgeschlossen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3011 HAN 06, HAN 10	351	Samtgemeinde Hanstedt	Es wäre seitens des Landkreises angebracht gewesen, wenigstens die Flächen aus der Vorranggebietsausweisung herauszunehmen, die nicht den weichen Tabuzonen des Landkreises entsprechen, um die Auswirkungen etwas abzumildern und auf eine Einhaltung der Abstände zur Wohnbebauung hinzuwirken. Das hätte auch zu einer höheren Akzeptanz der Maßnahme in der Bevölkerung und bei den betroffenen Kommunen geführt, die sich nun genötigt fühlen, eine nicht gewollte überregionale Planung umzusetzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Datum vom 15.11.2013 herausgegebene Arbeitshilfe "Regionalplanung und Windenergie" empfiehlt einen Abstand von 400 m zwischen der Windenergienutzung und Siedlungsbereichen. Basis dieser Vorgabe ist § 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot (vgl. Ziffer III - Tab. Kategorisierung der Ausschlusskriterien). Der NLT hat in seinen Empfehlungen zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in RROP einen Abstand von 700-1000 m angegeben. Es wird also bis auf 15m der mindestens empfohlene Abstand des NLT auch mit der Repoweringfläche eingehalten. Der vom ML empfohlene Abstand von 400m wird komplett eingehalten. Der im Windkonzept des LKH vorgesehene Abstand von 300+700m hat das Ziel, dass sie die Gemeinden weiterhin auch in Richtung der WEA entwickeln können.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3011 HAN 06, HAN 10	352	Samtgemeinde Hanstedt	Es wird daher beantragt, dass das bestehende VRG Windenergie südlich der K 59 in der Form verkleinert wird, so dass künftig die weichen Tabukriterien für die Festlegung von Standorten für WKA eingehalten werden. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Gründe besteht die Erwartungshaltung der Samtgemeinde Hanstedt weiter, dass das VRG Windenergienutzung HAN 06 gestrichen und die Bestandsfläche HAN 10 um die Flächen reduziert wird, die im Konflikt mit den weichen Tabukriterien des Landkreises stehen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Eine Herausnahme der Fläche HAN 06 könnte nur das Ergebnis einer ungleichen Abwägung sein. Dies würde die Rechtssicherheit der Ausschlusswirkung des RROP 2025 gefährden und letztlich dazu führen, dass auf wesentlich mehr Flächen WEA errichtet werden könnten. Ein Verzicht auf die Bestandsfläche Quarrendorf wäre ebenfalls nur möglich, wenn hier anders als bei anderen Bestandsflächen abgewogen wird. Sollten alle Bestandsflächen innerhalb der weichen Tabuzone entfallen, würden sich die Fläche aller Vorranggebiete von 558,5 ha um 120 ha reduzieren. Damit würde sich der Anteil an der Gesamtfläche von 0,45% auf 0,35% reduzieren. Des Weiteren wird auf die Abwägung der Einwände mit den IDs 344-351 verwiesen.
3012 HAN 06, HAN 10	353	Gemeinde Hanstedt	Seitens der Gemeinde Hanstedt werden zum 4. Entwurf des RROP 2025 für den Landkreis Harburg zur Ausweisung von VRG Windenergienutzung, bezogen auf die Flächen HAN 06 und HAN 10, wie folgt Stellung genommen: Bislang hat der Landkreis Harburg die Forderung der Gemeinde Hanstedt in ihren Stellungnahmen zu den Entwürfen des RROP´s, die neue Eignungsfläche für Windkraftanlagen auf Basis der Potentialfläche HAN 06 nördlich der K 59 zwischen Schmalenfelde und Brackel zu streichen mit der Begründung nicht berücksichtigt, dass die Privilegierung der Windkraft an dieser Stelle Vorrang vor anderen Belangen habe. Die Gemeinde hält weiter an ihrer Auffassung fest, dass die neu ausgewiesene Fläche HAN 06 nicht als eine Vorrangfläche zusammen mit der Bestandsfläche VRG Quarrendorf bzw. der zu erweiternden Fläche HAN 10 wirkt. Es ist nicht nur die Hauptverkehrsstraße K 59, die zu einer Trennung der Flächen beiden Potentialflächen HAN 06 und HAN 10 führt. Nach der zeichnerischen Darstellung trennen die beiden VRG Windenergie circa 300 m. Sie müssen einzeln erschlossen werden und befinden sich auf den Flächen von drei verschiedenen Gemeinden.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 344 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3012 HAN 06, HAN 10	354	Gemeinde Hanstedt	Die Fläche HAN 06 würde zudem eine der letzten, unbelasteten Blickachsen des Ortes Brackel in Richtung Marxen / Seevetal überformen. Die Zusammenfassung der beiden Potentialflächen als ein Standort erscheint sicher aus Sicht des Landkreises zweckmäßig, um der Erfüllung der klimapolitischen Ziele einen Schritt näher zu kommen, wird aber der tatsächlichen Folgewirkung nicht gerecht.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 345 verwiesen.
3012 HAN 06, HAN 10	355	Gemeinde Hanstedt	Die Einschränkungen und Beeinträchtigungen durch die ermöglichte Erweiterung des Standortes für Windkraftanlagen von 3 auf 8 oder 9 Anlagen sind unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Vorbelastungen insbesondere in dem an die Gemeinde Hanstedt angrenzenden Gebiet und die Wechselwirkungen durch die VRG Windenergie Ramelsloh, Tangendorf und Wulfen für das Landschaftsbild nicht mehr vertretbar. Hinzu kommt der Lärm der Anlagen in der Tag- und Nachtzeit. Der Ausbau von regenerativen Energien an dieser Stelle muss mit Augenmaß erfolgen, um eine Akzeptanz in der Bevölkerung erreichen zu können und eine politische Umsetzung auf kommunaler Ebene zu ermöglichen.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 346 verwiesen.
3012 HAN 06, HAN 10	356	Gemeinde Hanstedt	Die Gemeinde Hanstedt leistet mit der bestehenden Eignungsfläche in der Gemarkung Quarrendorf zwischen Schmalenfelde und Brackel, die durch die neue Potentialfläche HAN 10 südliche der K 59 noch erweitert werden soll, bereits einen beachtlichen Beitrag zur Energiewende.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es wird auf die Synopse zum 1. Entwurf des RROP 2025, lfd. Nr. 1595 verwiesen.
3012 HAN 06, HAN 10	357	Gemeinde Hanstedt	Unter Berücksichtigung der vorgenannten Gründe wird an der Stellungnahme der Gemeinde Hanstedt festgehalten, wonach der Landkreis Harburg aufgefordert wird, die neue Eignungsfläche für Windkraftanlagen auf Basis der Potentialfläche HAN 06 nördlich der K 59 zwischen Schmalenfelde und Brackel aus dem RROP 2025 zu streichen.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 352 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3016 HAN 06, HAN 10	366	Gemeinde Marxen	Bezüglich der Ausweisung von VRG Windenergienutzung, bezogen auf die Flächen HAN 06 und HAN 10, wird wie folgt Stellung genommen: Bislang hat der Landkreis Harburg die Forderung der Gemeinde Marxen in ihren Stellungnahmen zu den Entwürfen des RROP's, die neuen Eignungsflächen für Windkraftanlagen auf Basis der Potentialfläche HAN 06 und HAN 10 nördlich und südlich der K 59 zwischen Schmalenfelde und Bracke! zu streichen, mit der Begründung nicht berücksichtigt, dass die Privilegierung der Windkraft an dieser Stelle Vorrang vor anderen Belangen habe. Die Gemeinde hält weiter an ihrer Auffassung fest, dass die neu ausgewiesene Fläche HAN 06 nicht als eine Vorrangfläche zusammen mit der Bestandsfläche VRG Quarrendorf bzw. der zu erweiternden Fläche HAN 10 wirkt. Es ist nicht nur die Hauptverkehrsstraße K 59, die zu einer Trennung der Flächen beiden Potentialflächen HAN 06 und HAN 10 führt. Nach der zeichnerischen Darstellung trennen die beiden VRG Windenergie circa 300 m. Sie müssen einzeln erschlossen werden und befinden sich auf den Flächen von drei verschiedenen Gemeinden.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 344 verwiesen.
3016 HAN 06, HAN 10	367	Gemeinde Marxen	Die Fläche HAN 06 würde zudem eine der letzten, unbelasteten Blickachsen des Ortes Brackel in Richtung Marxen / Seevetal überformen. Die Zusammenfassung der beiden Potentialflächen als ein Standort erscheint sicher aus Sicht des Landkreises zweckmäßig, um der Erfüllung der klimapolitischen Ziele einen Schritt näher zu kommen, wird aber der tatsächlichen Folgewirkung nicht gerecht.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 345 verwiesen.
3016 HAN 06, HAN 10	368	Gemeinde Marxen	Die Einschränkungen und Beeinträchtigungen für die Gemeinde Bracke! durch die ermöglichte Erweiterung des Standortes für Windkraftanlagen von 3 auf 8 oder 9 Anlagen sind unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Vorbelastungen (Lärmimmissionen und Entwicklungseinschränkungen durch die BAB A 7 im Osten, Dow-Chemical Pipeline und NEL-Gaspipeline im Norden, Lage an der Kiestrasse Ohlendorf, geplante Erdgasverdichterstation) und die Wechselwirkungen durch die VRG Windenergie Ramelsloh, Tangendorf und Wulfsen nicht mehr vertretbar. Sie überfordern die Gemeinde Brackel.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 346 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3016 HAN 06, HAN 10	369	Gemeinde Marxen	Wenn man die von den WKA-Betreibern gewünschte Anlagenhöhe von mindestens 200m berücksichtigt, ist bei einer Umsetzung der VRG HAN 06 und HAN 10 die gesamte westliche Sichtachse aus der Blickrichtung Brackel verbaut. Gerade zur attraktiven Zeit am späten Nachmittag und zur frühen Abendzeit, wenn die Sonne im Süd-Westen untergeht, werden die Auswirkungen durch Schlagschattenwurf für die Anlieger sehr massiv sein. Hinzu kommt der Lärm der Anlagen.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 347 verwiesen.
3016 HAN 06, HAN 10	370	Gemeinde Marxen	Der Ausbau von regenerativen Energien an dieser Stelle muss mit Augenmaß erfolgen, um eine Akzeptanz in der Bevölkerung erreichen zu können. Brackel ist aufgrund der Lage in der Metropolregion Hamburg und BAB Anschlussstelle, einer guten Vereins- und Dorfstruktur, Schulstandort sowie noch dörflich geprägten Siedlungsbereichen trotz der vorgenannten Belastungen noch ein attraktiver Wohnstandort in der Samtgemeinde Hanstedt. Die angedachte Festlegung der VRG Windenergie im RROP 2025 gefährdet die Attraktivität und Entwicklung der Gemeinde als Wohnstandort. Insbesondere durch die Fernwirkung von höheren, neuen Anlagen kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass nur die Wohnbebauung im Nahbereich der Anlagen von den Auswirkungen betroffen sein wird.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 348 verwiesen.
3016 HAN 06, HAN 10	371	Gemeinde Marxen	Das bestehende VRG Windenergienutzung Quarrendorf südlich der K 59 befindet sich größtenteils in der weichen Tabuzone der Ausschlusskriterien. Hierbei wird der Abstand vom 1.000 m zur Wohnbebauung nicht eingehalten. Zurzeit befinden sich in diesem Bereich zwei Anlagen WKA (Gesamthöhe 133 m und 126 m). Diese Anlagen können bei einer weiteren Festlegung des Vorranggebietes im RROP 2025 auf mindestens 200 m erhöht werden. Die tatsächlichen Auswirkungen, die die bestehenden Anlagen bereits jetzt entfalten und nach einem Repowering verstärkt entfalten werden, werden in der Begründung als gegeben unterstellt, obwohl die Option der Herausnahme bzw. Verkleinerung der Fläche durch das neu RROP besteht. Eine Auseinandersetzung in der Begründung und dem Umweltbericht des 4. Entwurfes des RROP 2025 zu den Auswirkungen bei einem Verzicht des VRG Windenergienutzung Quarrendorf für den Bereich der unterschrittenen Abstandsbereiche von 1.000 m zu der angrenzenden Wohnbebauung ist nicht erfolgt.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 349 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3016 HAN 06, HAN 10	372	Gemeinde Marxen	Das Ergebnis der Abwägung, dass sich die Belastungen auch durch den Verzicht auf die Bestandsfläche nicht wesentlich ändern würden, wird ausdrücklich in Frage gestellt. Auch die potentielle / realisierbare Anlagenanzahl in der Begründung von "2 + 1" auf der Gesamtfläche südlich der K 59 scheint zu niedrig angesetzt und wird damit den Auswirkungen nicht gerecht.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 350 verwiesen.
3016 HAN 06, HAN 10	373	Gemeinde Marxen	Es wäre seitens des Landkreises angebracht gewesen, wenigstens die Flächen aus der Vorranggebietsausweisung herauszunehmen, die nicht den weichen Tabuzonen des Landkreises entsprechen, um die Auswirkungen etwas abzumildern und auf eine Einhaltung der Abstände zur Wohnbebauung hinzuwirken. Das hätte auch zu einer höheren Akzeptanz der Maßnahme in der Bevölkerung und bei den betroffenen Kommunen geführt, die sich nun genötigt fühlen, eine nicht gewollte überregionale Planung umzusetzen.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 351 verwiesen.
3016 HAN 06, HAN 10	374	Gemeinde Marxen	Es wird daher beantragt, dass das bestehende VRG Windenergie südlich der K 59 in der Form verkleinert wird, dass künftig die weichen Tabukriterien für die Festlegung von Standorten für WKA eingehalten werden. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Gründe besteht die Erwartungshaltung der Gemeinde Marxen weiter, dass das VRG Windenergienutzung HAN 06 gestrichen und die Bestandsfläche HAN 10 um die Flächen reduziert wird, die im Konflikt mit den weichen Tabukriterien des Landkreises stehen.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 352 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3014 HAN 06, HAN 10	378	Gemeinde Brackel	Bezüglich der Ausweisung von VRG Windenergienutzung, bezogen auf die Flächen HAN 06 und HAN 10, wird wie folgt Stellung genommen: Bislang hat der Landkreis Harburg die Forderung der Gemeinde Brackel in ihren Stellungnahmen zu den Entwürfen des RROP's, die neuen Eignungsflächen für Windkraftanlagen auf Basis der Potentialfläche HAN 06 und HAN 10 nördlich und südlich der K 59 zwischen Schmalenfelde und Brackel zu streichen, mit der Begründung nicht berücksichtigt, dass die Privilegierung der Windkraft an dieser Stelle Vorrang vor anderen Belangen habe. Die Gemeinde Brackel hält weiter an ihrer Auffassung fest, dass die neu ausgewiesene Fläche HAN 06 nicht als eine Vorrangfläche zusammen mit der Bestandsfläche VRG Quarrendorf bzw. der zu erweiternden Fläche HAN 10 wirkt. Es ist nicht nur die Hauptverkehrsstraße K 59, die zu einer Trennung der Flächen beiden Potentialflächen HAN 06 und HAN 10 führt. Nach der zeichnerischen Darstellung trennen die beiden VRG Windenergie circa 300 m. Sie müssen einzeln erschlossen werden und befinden sich auf den Flächen von drei verschiedenen Gemeinden.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 344 verwiesen.
3014 HAN 06, HAN 10	379	Gemeinde Brackel	Die Fläche HAN 06 würde zudem eine der letzten, unbelasteten Blickachsen des Ortes Brackel in Richtung Marxen / Seevetal Oberformen. Die Zusammenfassung der beiden Potentialflächen als ein Standort erscheint sicher aus Sicht des Landkreises zweckmäßig, um der Erfüllung der klimapolitischen Ziele einen Schritt näher zu kommen, wird aber der tatsächlichen Folgewirkung nicht gerecht.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 345 verwiesen.
3014 HAN 06, HAN 10	380	Gemeinde Brackel	Die Einschränkungen und Beeinträchtigungen für die Gemeinde Brackel durch die ermöglichte Erweiterung des Standortes für Windkraftanlagen von 3 auf 8 oder 9 Anlagen sind unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Vorbelastungen (Lärmimmissionen und Entwicklungseinschränkungen durch die BAB A 7 im Osten, Dow-Chemiear Pipeline und NEL-Gaspipeline im Norden, Lage an der Kiestrasse Ohlendorf, geplante Erdgasverdichterstation) und die Wechselwirkungen durch die VRG Windenergie Ramelsloh, Tangendorf und Wulfsen nicht mehr vertretbar. Sie überfordern die Gemeinde Brackel.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 346 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3014 HAN 06, HAN 10	381	Gemeinde Brackel	Wenn man die von den WKA-Betreibern gewünschte Anlagenhöhe von mindestens 200 m berücksichtigt, ist bei einer Umsetzung der VRG HAN 06 und HAN 10 die gesamte westliche Sichtachse aus der Blickrichtung Brackel verbaut. Gerade zur attraktiven Zeit am späten Nachmittag und zur frühen Abendzeit, wenn die Sonne im Süd-Westen untergeht, werden die Auswirkungen durch Schlagschattenwurf für die Anlieger sehr massiv sein. Hinzu kommt der Lärm der Anlagen.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 347 verwiesen.
3014 HAN 06, HAN 10	382	Gemeinde Brackel	Der Ausbau von regenerativen Energien an dieser Stelle muss mit Augenmaß erfolgen, um eine Akzeptanz in der Bevölkerung erreichen zu können. Brackel ist aufgrund der Lage in der Metropolregion Hamburg und BAB Anschlussstelle, einer guten Vereins- und Dorfstruktur, Schulstandort sowie noch dörflich geprägten Siedlungsbereichen trotz der vorgenannten Belastungen noch ein attraktiver Wohnstandort in der Samtgemeinde Hanstedt. Die angedachte Festlegung der VRG Windenergie im RROP 2025 gefährdet die Attraktivität und Entwicklung der Gemeinde als Wohnstandort . Insbesondere durch die Fernwirkung von höheren, neuen Anlagen kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass nur die Wohnbebauung im Nahbereich der Anlagen von den Aus- wirkungen betroffen sein wird.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 348 verwiesen.
3014 HAN 06, HAN 10	383	Gemeinde Brackel	Ferner weisen wir auf die aus unserer Sicht in den Gutachten nicht ausreichende Berücksichtigung der Zugvögel hin. Die Thermik vor den Waldgebieten wird hier insbesondere von den Kranichen genutzt. Sie kreisen hier um dann mehr Höhe für den Weiterflug zu erhalten.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Gem. den Grundsätzen der Raumordnung nach § 1 (2) Ziffer 2 NROG besteht keine Verpflichtung, auf Ebene der Raumordnung eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Die ist Bestandteil des Zulassungsverfahrens.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3014 HAN 06, HAN 10	384	Gemeinde Brackel	Das bestehende VRG Windenergienutzung Quarrendorf südlich der K 59 befindet sich größtenteils in der weichen Tabuzone der Ausschlusskriterien. Hierbei wird der Abstand vom 1.000 m zur Wohnbebauung nicht eingehalten. Zurzeit befinden sich in diesem Bereich zwei Anlagen WKA (Gesamthöhe 133 m und 126 m). Diese Anlagen können bei einer weiteren Festlegung des Vorranggebietes im RROP 2025 auf mindestens 200 m erhöht werden. Die tatsächlichen Auswirkungen, die die bestehenden Anlagen bereits jetzt entfalten und nach einem Repowering verstärkt entfalten werden, werden in der Begründung als gegeben unterstellt, obwohl die Option der Herausnahme bzw. Verkleinerung der Fläche durch das neue RROP besteht. Eine Auseinandersetzung in der Begründung und dem Umweltbericht des 4. Entwurfes des RROP 2025 zu den Auswirkungen bei einem Verzicht des VRG Windenergienutzung Quarrendorf für den Bereich der unterschrittenen Abstandsbereiche von 1.000 m zu der angrenzenden Wohnbebauung ist nicht erfolgt.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 349 verwiesen.
3014 HAN 06, HAN 10	385	Gemeinde Brackel	Das Ergebnis der Abwägung, dass sich die Belastungen auch durch den Verzicht auf die Bestandsfläche nicht wesentlich ändern würden, wird ausdrücklich in Frage gestellt. Auch die potentielle / realisierbare Anlagenanzahl in der Begründung von "2 + 1" auf der Gesamtfläche südlich der K 59 scheint zu niedrig angesetzt und wird damit den Auswirkungen nicht gerecht.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 350 verwiesen.
3014 HAN 06, HAN 10	386	Gemeinde Brackel	Es wäre seitens des Landkreises angebracht gewesen ,wenigstens die Flächen aus der Vorranggebietsausweisung herauszunehmen. die nicht den weichen Tabuzonen des Landkreises entsprechen. um die Auswirkungen etwas abzumildern und auf eine Einhaltung der Abstände zur Wohnbebauung hinzuwirken. Das hätte auch zu einer höheren Akzeptanz der Maßnahme in der Bevölkerung und bei den betroffenen Kommunen geführt, die sich nun genötigt fühlen, eine nicht gewollte überregionale Planung umzusetzen.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 351 verwiesen.

Einwen- der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3014 HAN 06, HAN 10	387	Gemeinde Brackel	Es wird daher beantragt, dass das bestehende VRG Windenergie südlich der K 59 in der Form verkleinert wird, dass künftig die weichen Tabukriterien für die Festlegung von Standorten für WKA eingehalten werden. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Gründe besteht die Erwartungshaltung der Gemeinde Brackel weiter, dass das VRG Windenergienutzung HAN 06 gestrichen und die Bestandsfläche HAN 10 um die Flächen reduziert wird, die im Konflikt mit den weichen Tabukriterien des Landkreises stehen.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 352 verwiesen.
9046 HAN 06, HAN 10	458	Private und juristische Personen	Es müsste meiner Meinung nach im Interesse der Landkreises sein, eine - in Bezug auf die Rechte seiner Bürger - möglichst konfliktfreie Lösung für den Bau zusätzlicher Windkraftanlagen zu suchen. Nach Ihrer Planung werden, aufgrund der geographischen Lage Brackels, östlich der geplanten Wrdkraftanlagen die Nachbarschaftsrechte der Brackeler Bürger massiv beeinträchtigt da, die Sonne im W untergeht/ tief steht und dadurch die Schatten der Anlagen verlängert sind; durch die nun beabsichtigte Bauhöhe, die Schatten zusätzlich extrem verlängert werden.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 463 verwiesen.
9046 HAN 06, HAN 10	459	Private und juristische Personen	- der Wind vornehmlich aus westlichen Richtungen weht und damit die Schallwellen nach Brackel trägt (Lediglich bei Ostwindlagen wird diese Schallbelästigung durch den Schall der Autobahn ersetzt, sodass Brackel in Zukunft einem Dauerlärm ausgesetzt sein würde.)	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 464 verwiesen.
9046 HAN 06, HAN 10	460	Private und juristische Personen	Ich bitte Sie deshalb, die Planung für das nördliche der beiden Gebiete ganz aufzugeben und das südliche nach Süden zu verlängern. Diese Lösung würde den Schaden für Brackel entscheidend verringern, ohne aber diesen Schaden nach Quarrendorf zu verschieben, - denn die Sonne scheint bekanntermaßen nicht von Norden, die WKAs werfen somit keine Schatten auf Quarrendorf, - reine Nordwindlagen sind äußerst selten, -weil eine solche Lösung technisch gleichwertig ist und gleichviel Energie generiert werden kann, - für das Erreichen der Energiewende die Akzeptanz durch die Bürger wesentlich ist und diese deshalb auch von der Verwaltung angestrebt sein sollte.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 465-466 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9046 HAN 06, HAN 10	461	Private und juristische Personen	Die Geländehöhe liegt in beiden derzeit angedachten Vorranggebieten bei etwa 45 ± 5m ü. NN . Da logischerweise in beiden Gebieten auf dem jeweils höchsten Punkt nur eine der WKA gebaut werden kann, alle anderen tiefer, relativiert sich das Thema Geländehöhe sowieso und, angesichts der von Ihnen angestrebten Bauhöhen, erst recht.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 467 verwiesen.
9046 HAN 06, HAN 10	462	Private und juristische Personen	Eine Verabschiedung Ihrer Lösung zur alleinigen Last Brackels wäre nur durch sachfremde politische Einflussnahme erklärbar. Deshalb widerspreche ich der derzeitigen Planung.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 134 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9040 HAN 06, HAN 10	463	Private und juristische Personen	<p>Es müsste meiner Meinung nach im Interesse der Landkreises sein, eine - in Bezug auf die Rechte seiner Bürger - möglichst konfliktfreie Lösung für den Bau zusätzlicher Windkraftanlagen zu suchen. Nach Ihrer Planung werden, aufgrund der geographischen Lage Brackels, östlich der geplanten Windkraftanlagen, die Nachbarschaftsrechte der Brackeler Bürger massiv beeinträchtigt da,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Sonne im W untergeht/ tief steht und dadurch die Schatten der Anlagen, verlängert sind • durch die nun beabsichtigte Bauhöhe, die Schatten zusätzlich extrem verlängert werden. 	<p>Lärm-Immissionen sind detailliert im Zulassungsverfahren zu prüfen. Zur Einhaltung der Richtwerte nach TA-Lärm sind ggf. Maßnahmen vorzusehen, um die Gesundheit des Menschen sicherzustellen. Dabei sind dann auch Anlagentyp und - höhe zu berücksichtigen. Hier werden auch bereits vorhandene Schallimmissionen betrachtet.</p> <p>Für Beeinträchtigungen durch Schlagschatten muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens nachgewiesen werden, dass die diesbezüglichen Grenzwerte (max. Schattenwurfdauer 30 h/a und 30 min/d) eingehalten werden. Im RROP werden keine Anlagentypen und -höhen festgelegt. Der eingehaltene Abstand von 1.000 m zwischen VRG Windenergienutzung und Siedlungsbereichen ist so groß, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Schlagschatten ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei einer Lärmprognose wird (im Sinne einer Wort-Case-Betrachtung) immer die für den Immissionsort ungünstigste (Wind in Richtung Wohnbebauung) Richtung angenommen.</p>
9040 HAN 06, HAN 10	464	Private und juristische Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Wind vornehmlich aus westlichen Richtungen weht und damit die Schallwellen nach Brackel trägt. (Lediglich bei Ostwindlagen wird diese Schallbelästigung durch den Schall der Autobahn ersetzt, sodass Brackel in Zukunft einem Dauerlärm ausgesetzt sein würde.) 	<p>Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 463 verwiesen.</p> <p>Bei einer Lärmprognose wird (im Sinne einer Wort-Case-Betrachtung) immer die für den Immissionsort ungünstigste (Wind in Richtung Wohnbebauung) Richtung angenommen.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9040 HAN 06, HAN 10	465	Private und juristische Personen	Ich bitte Sie deshalb, die Planung für das nördliche der beiden Gebiete ganz aufzugeben und das südliche nach Süden zu verlängern.	Eine Verlängerung der Vorrangfläche nach Süden ist aufgrund des angrenzenden Waldes nicht möglich. Im LROP ist unter 4.2 04 festgelegt, dass Flächen innerhalb des Waldes für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt. Diese Konstellation liegt im LKH nicht vor.
9040 HAN 06, HAN 10	466	Private und juristische Personen	Diese Lösung würde den Schaden für Brackel entscheidend verringern, ohne aber diesen Schaden nach Quarrendorf zu verschieben, denn <ul style="list-style-type: none"> • die Sonne scheint bekanntermaßen nicht von Norden, die WKAs werfen somit keine Schatten auf Quarrendorf, • keine Nordwindlagen sind äußerst selten, • weil eine solche Lösung technisch gleichwertig ist, gleichviel Energie generiert werden kann, • für das Erreichen der Energiewende die Akzeptanz durch die Bürger wesentlich ist und diese deshalb auch von der Verwaltung angestrebt sein sollte 	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 465 verwiesen.
9040 HAN 06, HAN 10	467	Private und juristische Personen	Die Geländehöhe liegt in beiden derzeit angedachten Vorranggebieten bei etwa 45 ± 5m ü. NN . Da logischerweise in beiden Gebieten auf dem jeweils höchsten Punkt nur eine der WKA gebaut werden kann, alle anderen tiefer, relativiert sich das Thema Geländehöhe sowieso und, angesichts der von Ihnen angestrebten Bauhöhen, erst recht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Das RROP gibt keine Geländehöhe an.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9040 HAN 06, HAN 10	468	Private und juristische Personen	Eine Verabschiedung Ihrer Lösung zur alleinigen Last Brackels wäre nur durch sachfremde politische Einflussnahme erklärbar. Deshalb widerspreche ich der derzeitigen Planung.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 134 verwiesen.
9050 HAN 06, HAN 10	532	Private und juristische Personen	Die zum Flächenkomplex 6 HAN 06, HAN 10, Bestandstfläche Quarrendorf ausgeführten Änderungen - Repowering auf HAN 10 - Neuausweisung Vorrangfläche Windkraft HAN 06 sind nicht zu akzeptieren, weil sie die am westlichen Ortsrand liegenden Wohngebäude der Ortschaft Brackel über das vertretbare Maß mit Lärm und Schlagschatten belasten. Auch wenn bislang keine massiven Beschwerden bezüglich der bestehenden Anlagen über das Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg aktenkundig sind, so gibt es insbesondere zum Herbst und Frühjahr bei tiefstehender untergehender Sonne und der dann vorherrschenden Westwindlage, schon jetzt deutliche und längerfristige Beeinträchtigungen durch Schall und optische Bedrängung.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 463 verwiesen.
9050 HAN 06, HAN 10	533	Private und juristische Personen	Durch das geplante Repowering mit der deutlichen Erhöhung der Windräder auf zurzeit 200 m werden mehr Haushalte und Personen massiv betroffen sein. Es ist eine wesentliche Änderung der derzeitigen Belastungslage und somit eine deutlich stärkere Belastung zu erwarten (Höhe und Anzahl der Anlagen) und die Anzahl der belasteten Personen wird deutlich zunehmen, sodass die Belange der sog. weichen Tabuzone Vorrang haben müssen.	Es wird auf die Abwägung der Einwände mit den IDs 344-351 verwiesen.
9050 HAN 06, HAN 10	534	Private und juristische Personen	Erwähnenswert bleibt, dass bei Ostwindlage die Bewohner der Gemeinde massiv von dem Verkehr der A 7 bedrängt werden. Der Lärm der vorhandenen Autobahn im Osten und der erweiterten Windenergiestandorte sorgt dann für eine Dauerbelastung der Bürger.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 463 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9050 HAN 06, HAN 10	535	Private und juristische Personen	Eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen ist im Energieerlass (-MU-52-29211/1/300) nicht festgeschrieben, aus diesem Grund lässt sich bei zu erwartetem technischen Fortschritt, nicht verhindern, dass zukünftig erwartete Repowering-Vorhaben noch höhere Anlagen (Abschnitt 4.2 [Energie] Ziffer 04 Satz 5 LROP) an diesem Standort ermöglichen. Einwände zu erheben wären dann nicht mehr möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
9050 HAN 06, HAN 10	536	Private und juristische Personen	1.) Die Entfernung der bestehenden Anlagen zu dem Wohngebiet ist heute unter 1000 m und steht im Widerspruch zur Vorgabe des Planungsausschusses und entgegen der Empfehlung aus dem Windenergieerlass des Umweltministeriums und eine Genehmigung könnte somit verweigert werden. Auf ein Repowering und eine Leistungserhöhung an diesem Standort muss verzichtet werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 351 verwiesen. Der Windenergieerlass empfiehlt als Harte Tabuzone die doppelte Anlagenhöhe, dies hat der LKH im Windkonzept umgesetzt. Die Zahl 1000 auf S. 197 des Erlasses ist in Euro/m angegeben und bezieht sich auf die Sicherheitsleistung um den Rückbau der Anlage zu sichern.
9050 HAN 06, HAN 10	537	Private und juristische Personen	2.) Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten wird schon heute überschritten, erst recht, wenn auf beiden Gebieten insgesamt 8 Anlagen mit je 200 m Höhe betrieben werden. Eine längerfristige Abschaltung der Anlagen wäre die einzige Möglichkeit die Immissionsgrenzwerte im zulässigen Rahmen zu gewährleisten.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 213 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9050 HAN 06, HAN 10	538	Private und juristische Personen	<p>3.) Die vorgesehenen Windenergieanlagen verstoßen gegen das Gebot der Rücksichtnahme, da von den Drehbewegungen der Rotoren eine massive "optisch bedrängende" Wirkung auf die bewohnten Grundstücke im westlichen Bereich des Dorfes Brackel ausgeht. (vgl. BVerwG, Beschl. vorn 11. 12. 2006 - 4 B 72.06 -; BVerwG Beschl. vom 23. 12. 2010 - 4 B 36.10 -; OVG Mün (optisch bedrängende Wirkung, (3.4.1 .9, MU-52-29211/1/300,). Der Ort Brackel/Thieshope ist schon heute im Osten (Windparks Pattensen) und im Westen (Windpark Quarrendorf) stark in seinen Sichtachsen belastet.</p>	<p>Der LKH weist im RROP lediglich Vorranggebiete für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung aus, da ohne diese Vorranggebiete Windenergieanlagen nach §35 (1) 5. BauGB im gesamten Landkreisgebiet zugelassen werden können. Dies möchte der LKH über die Vorranggebiete im RROP gezielt steuern. Ob eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt ist im Rahmen des (Bauleit-)Planungs- und Zulassungsverfahrens in nachgelagerter Ebene zu prüfen.</p>
9050 HAN 06, HAN 10	539	Private und juristische Personen	<p>4.) Avifaunistisches Gutachten; Anlage 2 (Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen) Dieser Leitfaden ist gemäß der Nummer der Anlage 1 zum Gem. RdErl. u.a. bei der "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)" vom 24.2.2016 (Nds. MBL. S. 190) verbindlich anzuwenden. Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windanlagen auf insbesondere Vögel und Fledermäuse sind zwingend vorgeschrieben und sind im vorliegenden Avifaunistischen Gutachten nicht bzw. nicht ausreichend untersucht worden. Die bestehenden und die geplanten Anlagen liegen im Gebiet des 2-mal jährlichen Vogelzugs. Insbesondere Gänse und Kraniche fliegen in diesem Bereich unter 200 m und sind somit massiv durch den Flügelschlag der 200 Meter hohen Rotoren gefährdet. Der im Leitfaden geforderte Einfluss auf in der Region verbreitete Fledermäuse ist nicht untersucht. (Avifaunistisches Gutachten für Teilbereiche im Landkreis Harburg zum RROP 2025 - Kartierung 2015 5.1.2 Gast- und Zugvögel, Zitat: Eine Erfassung von Gast- und Zugvögeln war auch in diesem Jahr nicht Bestandteil der Untersuchung. Gast- und Zugvögel gelten als stärker durch Windenergieanlagen gefährdet als Brutvögel...)</p>	<p>Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 255 verwiesen. Der Windenergieerlass gilt für die Regionalplanung als Orientierungshilfe zur Abwägung, die genannten Prüfungen erfolgen auf der nachgelagerten Ebene im Planungs- und Zulassungsverfahren.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9050 HAN 06, HAN 10	540	Private und juristische Personen	Die Festlegung der empfindlichen Vogel- und Fledermausarten sollte als abschließend betrachtet werden, denn anderenfalls werden nicht zu vertretende Kosten auf die regionalen Zulassungsbehörden (Gemeinden) zukommen, auch mit der Gefahr, dass Verfahren nicht umgesetzt werden können. Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass eine vorgelagerte Planungsbehörde auch Endverantwortung für ihre Maßnahmen trägt und nicht die nachgelagerten Gemeinden auf den Planungsunsicherheiten und den möglichen finanziellen und juristischen Konsequenzen sitzen lässt.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 220 verwiesen.
9050 HAN 06, HAN 10	541	Private und juristische Personen	Bei einem verbesserten Kenntnisstand bezüglich der Arten (z.B. bei den Fledermäusen) oder der betrachteten Wirkungen (Kollisionen, Meideverhalten und Störungen) sind Anpassungen (4.1, Artenschutzprüfung) schwer möglich. Ein möglicher Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften wird bewusst in Kauf genommen. Bei bereits errichteten Anlagen kann dann die Notwendigkeit entstehen, die Anlagen regelmäßig abzuschalten. Aus Erfahrung wird dies nur schwer durchzusetzen sein. Wer führt den aufwendigen Rechtsstreit mit den Betreibern und den Aufsichts- und Zulassungsbehörden?	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 539 verwiesen.
9050 HAN 06, HAN 10	542	Private und juristische Personen	Der streng geschützte Rotmilan hat im Bereich der Han 06 und Han 10 sein Jagdgebiet (Avifaunistisches Gutachten aus 2015). Ebenso gibt es Vorkommen der gefährdeten Waldohreule. Diese Tatsachen lassen einen weiteren Windpark nicht zu.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 255 verwiesen.
9050 HAN 06, HAN 10	543	Private und juristische Personen	6.) Flächen auf der die vorhandenen Anlagen stehen und die geplante Vorrangfläche mit den neuen Windrädern (Han 06) und anderen Betreibern sind organisatorisch und insbesondere räumlich klar durch die Kreisstraße K 59 getrennt. Es entsteht somit ein 2. Windpark, der den vorgesehenen Mindestabstand zu einem bestehenden Windpark nicht einhält. Die ausgewiesene Vorrangfläche ist nicht genehmigungsfähig.	Bei HAN 06 und HAN 10 handelt es sich um zwei Flächen, die durch den Abstand zur Kreisstraße getrennt werden. Da sie 300m voneinander entfernt liegen, werden sie als ein Flächenkomplex betrachtet. Der Abstand von 3km bezieht sich nicht auf die einzelnen Flächen, sondern auf die Flächenkomplexe und wird eingehalten.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9050 HAN 06, HAN 10	544	Private und juristische Personen	Sehr geehrte Damen und Herren, es geht mir nicht um den Sinn oder Unsinn der Windkraftanlagen, sondern es geht um eine vernünftige Umsetzung der Herausforderungen einer angeordneten Energiewende. Diese wird nur im Konsens mit den betroffenen Bürgern erfolgreich sein können. Der Schutz der betroffenen Bürger muss Vorrang haben und nicht der Bau von Windkraftanlagen, beschlossen und begutachtet von Personen und auch Organisationen, die in der Regel nicht selbst direkt von den Auswirkungen betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es wird darauf hingewiesen dass Landkreismitarbeiterinnen und -mitarbeiter durchaus auch in dem Landkreis wohnen bei dem sie arbeiten.
9056 HAN 06, HAN 10	561	Private und juristische Personen	Gegen die "Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 des Landkreises Harburg" lege ich einen Widerspruch ein. Begründung: http://www.wmv-brackel.de/musterschreiben/	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung der Stellungnahmen mit der Einwender_ID 9999 verwiesen.
3056 HAN 15, HAN 16	170	Landkreis Lüneburg Fachdienst Bauen	Als nächstgelegene Emissionsquelle wurde von mir das Vorranggebiet für Windenergienutzung in Evendorf geprüft. Das Vorranggebiet liegt etwa 1,5 Km von der Landkreisgrenze Lüneburg entfernt. Die nächsten Wohngebiete Rolfsen und Soderstorf im Landkreis Lüneburg liegen in einer Entfernung von ca. 4 Kilometern zum VRG Evendorf. Für die Bevölkerung des Landkreises Lüneburg werden keine gesundheitlich negativen Auswirkungen erwartet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9047 HAN 15, HAN 16	497	Private und juristische Personen	Die Bevölkerung ist jetzt schon durch die bestehenden Windräder durch Lärm und Schlagschatten (Abstand zum Wohngebiet 400m) belastet. Regelmäßig wird hier die tolerierbare Lärmgrenze überschritten. Lärm ist Körperverletzung. Die gesetzliche Vorgabe ist 1000m Abstand zur bebauten Fläche. Sie nehmen Bezug auf Bestandsschutz dieser Anlagen um sie weiter zu betreiben und um ein Repowering durchzuführen! Welche gesetzliche Grundlage verbirgt sich dahinter?	<p>Es gibt keinen pauschalen gesetzlichen Mindestabstand. Einzig durch Rechtsprechung ist entschieden, dass im Bereich der 2 bis 3-fachen Anlagenhöhe, eine optisch bedrängende Wirkung geprüft werden muss. Ein Abstand unterhalb der 2-fachen Anlagenhöhe ist unzulässig. Ein Abstand größer als die 3-fache Anlagenhöhe ist i.d.R. zulässig. Da Anlagenhöhen im RROP nicht feststehen, stützt der Landkreis sein Konzept auf eine typisierende Betrachtung mittels einer 150m hohen Referenzanlage zur Abgrenzung der harten Tabuzone. Tatsächlich wird eine optisch bedrängende Wirkung nach den o.g. Maßstäben bei der Anlagengenehmigung anhand des konkreten Einzelfalls erneut zu prüfen sein.</p> <p>Des Weiteren wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der</p>
9047 HAN 15, HAN 16	498	Private und juristische Personen	Starke Belästigung durch schon bestehenden und zunehmenden Autobahnlärm. Siehe auch LAP aus 2018.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 463 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9047 HAN 15, HAN 16	499	Private und juristische Personen	Der Mindestabstand zu Wohngebieten sollte mindestens die 10-fache Anlagehöhe (derzeit ca. 2.000 Meter) betragen. Der Abstand ist so festzulegen, dass keine rechtswidrige Belastung (z.B. Lärm) der Anwohner erfolgen kann (Worst-Case-Betrachtung). Da eine Anlagenbündelung angestrebt ist, ist deshalb von dem Gesamtschalleistungspegel von Windparks auszugehen. Ferner ist die Impulshaltigkeit der Anlagen zu berücksichtigen.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 463 verwiesen.
9047 HAN 15, HAN 16	500	Private und juristische Personen	Das Gebiet liegt in einem sensiblen Landschaftsbild, Naturschutzpark Lüneburger Heide, Aussicht vom Wilseder Berg, etc.! Der Abstand zum LSG Lüneburger Heide beträgt 1,6 Kilometer, die möglichen negativen Auswirkungen werden weder beleuchtet noch berücksichtigt!	Dem Einwand wird nicht gefolgt Bei dem Gebiet "Lüneburger Heide" handelt es sich um ein Naturschutzgebiet (NSG). Aus der Begründung des RROP zu Flächenkomplex 8 (Han 15 und 16): "Durch die Höhenlage des Standortes reicht die optische Fernwirkung bis in das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ und die LSG „Garlstorfer Wald und Umgebung“ und „Schwindebeck“.“, "Die Flächen befinden sich in der Landschaftsbildeinheit 99 „Klosterforst Soltau“ mit mittlerer Bedeutung. Das Gebiet ist geprägt durch Kiefernforste. Die Landschaft ist durch den WEA-Bestand, einen Sendemast und die A 7 vorbelastet und in der Erholungsfunktion eingeschränkt. Die Potentialflächen wirken mit dem bestehenden VRG Windenergienutzung Evendorf (2 Anlagen) zusammen." und "Ergebnis: Die Potentialflächen werden als VRG Windenergienutzung ausgewiesen. Der Raum ist durch das bestehende VRG Windenergienutzung und die A 7 vorbelastet." An diesem Ergebnis hält der LKH fest.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9047 HAN 15, HAN 16	501	Private und juristische Personen	Die ausgewiesene Fläche ist Aufenthaltsfläche von Rotmilanen. Im RROP wird auf diesen Umstand hingewiesen! Wer schließt hier einen Horst in der Nähe aus? EGL ist aus 2014!	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung der Einwände mit den IDs 88 und 255 verwiesen.
9047 HAN 15, HAN 16	502	Private und juristische Personen	Im Frühjahr und Herbst wird dieser Bereich stark von Zugvögeln genutzt, insbesondere von Kranichen, deren Zug sich hier teilt; entweder zum Rastplatz „Tister Moor“ oder zum Rastplatz Diepholz.	Es wird auf die Abwägung der Einwände mit den IDs 88 und 255 verwiesen.
9047 HAN 15, HAN 16	503	Private und juristische Personen	Die Flächen dienen verschiedenen Arten von Fledermäusen als Jagdrevier.	Es wird auf die Abwägung der Einwände mit den IDs 88 und 255 verwiesen.
9047 HAN 15, HAN 16	504	Private und juristische Personen	Fehlendes Brandschutzkonzept (Entstehung von giftigen Gasen durch das Abbrennen von Verbundwerkstoffen im Brandfall) sowie Höhenrettung.	Das Brandschutzkonzept wird auf Ebene der Regionalplanung nicht geprüft, es ist Teil des Genehmigungsverfahrens.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9047 HAN 15, HAN 16	505	Private und juristische Personen	Durch die Nähe der geplanten Windkraftträder erfolgt eine Wertminderung der Immobilien und die Attraktivität für potentielle neue Bewohner / Familien sinkt erheblich.	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 348 verwiesen.
9047 HAN 15, HAN 16	506	Private und juristische Personen	Der Mindestabstand von mind. 3km zwischen den einzelnen Vorranggebieten wird nicht eingehalten.	Der Abstand von 3km bezieht sich nicht auf die einzelnen Flächen, sondern auf die Flächenkomplexe. Der Abstand zum nächstgelegenen Flächenkomplex 6 beträgt etwa 14km.
9047 HAN 15, HAN 16	507	Private und juristische Personen	Die durch Infraschall entstehenden gesundheitlichen Schädigungen sind bereits bekannt und medizinisch nachgewiesen.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 251 verwiesen.
9047 HAN 15, HAN 16	508	Private und juristische Personen	Bei den bereits bestehenden Anlagen wurden bis heute keine Maßnahmen gegen Eiswurf vorgenommen!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die zuständige Überwachungsbehörde weitergeleitet.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9047 HAN 15, HAN 16	509	Private und juristische Personen	Die angeführte Windpotenzialkarte vom 25.04.2012 hat bei der raschen Klimaveränderung keine Gültigkeit mehr!	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die Vorranggebiete im RROP wurden mit Hilfe von harten und weichen Tabuzonen ermittelt. Die Windhöffigkeit der einzelnen Flächen wurde lediglich zur Überprüfung herangezogen, ob die anhand der Kriterien ermittelten Flächen generell zur Errichtung von WEA geeignet sind.
9047 HAN 15, HAN 16	510	Private und juristische Personen	Warum folgen wir nicht dem Beispiel NRW? Die Gesetzesänderung nimmt Rücksicht auf die Belästigung und Gesundheit ihrer Bürger! https://rp-online.de/nrw/staedte/neuss/schwarz-gelb-erhoeht-windrad-abstand_aid-21134665	Dem Einwand wird nicht gefolgt Das RROP muss nach den für Niedersachsen geltenden Verordnungen und Richtlinien aufgestellt werden.
9047 HAN 15, HAN 16	511	Private und juristische Personen	Die Umweltschäden durch Herstellung und späterer Entsorgung der Windkraftanlagen sind nicht berücksichtigt!	Die Ausweisung von VRG Windenergienutzung basiert auf politischen Zielen des Bundes und des Landes Niedersachsen. Da es auch bei anderen Verfahren der Energieerzeugung zu Umweltschäden kommt (Atommüll, CO2 etc.), werden diese Faktoren bei der Ausweisung von VRG Windenergienutzung nicht betrachtet.
9047 HAN 15, HAN 16	512	Private und juristische Personen	Sie führen in RROP an, dass der Ort schon durch Autobahnlärm, einen Sendemast sowie einem möglichen Gewerbegebiet belastet wird. Warum wird hier eine weitere Belästigung in Form von Windkraftanlagen geplant? Wenig Einwohner - wenig Gegenwehr!	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 138 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3052 HOL 04	156	Landkreis Stade	Seitens des Landkreises Stade bestehen die Bedenken gegenüber dem Vorranggebiet HOL 04, Windpark Regesbostel, aufgrund der Nähe zum Litberg unverändert fort. Ich verweise diesbezüglich auf die Stellungnahmen, die in den vorangegangenen Verfahren abgegeben wurden. Darüber hinaus werden keine Bedenken gesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung der Stellungnahmen mit der Einwander_ID 3052 in der vorangegangenen Verfahren verwiesen.
0489 HOL 04	388	Private und juristische Personen	Wir beantragen hiermit, im RROP 2025 die Eignungsfläche HOL_04 (Regesbostel) so fortzuführen und festzusetzen, das unsere Planungen erfasst werden.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Das Windkonzept des LKH beruht auf der Anwendung von Kriterien, die um eine Standortgerechtigkeit zu erreichen und um den gesetzlichen und gerichtlich entschiedenen Vorgaben zu folgen, landkreisweit einheitlich angewandt werden.
0489 HOL 04	389	Private und juristische Personen	Begründung: Als Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von WEA befasst, haben wir bei der Festsetzung von Eignungsgebieten im RROP 2025 des Landkreises Harburg einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung unserer Interessen.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt Alle Stellungnahmen zum RROP werden vom LKH sorgfältig geprüft und abgewogen.
0489 HOL 04	390	Private und juristische Personen	Denn wir haben, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des RROP Nutzungsrechte an Grundstücken erworben, um WEA zu errichten und zu betreiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Das RROP wendet sich an Kommunen und öffentliche Planungsträger und entfaltet i. d. R. keine Drittwirkung gegenüber einzelnen Personen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
0489 HOL 04	391	Private und juristische Personen	Die beantragte Festsetzung ist im öffentlichen Interesse. Auch unsere privaten Interessen sind zu berücksichtigen. Zudem stehen der antragsgemäßen Festsetzung des Eignungsgebietes keine sachlichen Gründe, insbesondere Kriterien des Kriterienkatalogs aus dem RROP 2025, entgegen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die Vorrangfläche HOL 04 wurde aufgrund der Kriterien W1 und W5 im Südwesten und Norden verkleinert, das "Loch" wurde herausgenommen, da hierfür das Kriterium fehlt.
0489 HOL 04	392	Private und juristische Personen	Sollten unsere Interessen, also die ernsthafte Absicht WEA auf den von uns vertraglich gebundenen Grundstücken zu errichten, nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des RROP führen kann.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Das RROP wendet sich an Kommunen und öffentliche Planungsträger und entfaltet i. d. R. keine Drittwirkung gegenüber einzelnen Personen. Rechtlich problematisch wäre eher das Windkonzept nicht einzuhalten.
9051 HOL 08	545	Private und juristische Personen	Wie wir leider erst kürzlich erfahren konnten, ist nunmehr das „Sondergebiet Windkraft Regesbostel Süd“ zur Bebauung mit Windrädern freigegeben, obwohl dieses noch vor 2 Jahren in einer öffentlichen Sitzung ausgeschlossen wurde. Da sowohl wir als auch andere Bewohner in diesem Gebiet erheblich davon in Mitleidenschaft gezogen werden, haben wir uns entschlossen, hiermit gegen dieses Vorhaben Einspruch zu erheben.	Für das „Sondergebiet Windkraft Regesbostel Süd“ wurde am 05.04.2018 der Aufstellungsbeschluss des B-Plans durch die Gemeinde bekannt gemacht (siehe Einwand_ID 547). Nach Bekanntmachung des RROP 2025 besteht für die Fläche Baurecht, die Gemeinde kann dies über ihre Bauleitplanung steuern.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9051 HOL 08	546	Private und juristische Personen	Die Gründe dafür möchte ich Ihnen erläutern: 1. Wie wir vom Bürgermeister in Regesbostel erfahren konnten, wird der Abstand zu unserem und einigen anderen Häusern lediglich 300 m betragen. Bei diesem Abstand werden nicht einmal die vorgeschriebenen hörbaren Schallwerte von 45 dB eingehalten.- Daneben steht der nicht hörbare Schall, der-wie sich in wissenschaftlichen Studien gezeigt hat, den Bio-Rhythmus der Menschen angreift.	<p>Der Abstand bezieht sich auf Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich. Neben den Richtwerten für Schall und Schattenwurf ist auch das Nachbarschaftsrecht zu beachten. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Abstand größer ist, als die 2-fache Anlagenhöhe.</p> <p>Zum Infraschall wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 251 verwiesen. Zu Lärmimmissionen der WEA wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 463 verwiesen.</p>
9051 HOL 08	547	Private und juristische Personen	Wo bleibt da die in der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Regesbostel vom 5.4.2018 propagierte „nachbarschaftsverträgliche Ausgestaltung der Windenergieanlagen“?	<p>Da es sich hierbei um eine von der Gemeinde Regesbostel verfasste Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Sondergebiet Windkraft Regesbostel Süd“ handelt, wurde die Stellungnahme an die Gemeinde weitergeleitet. Die Gemeinde möchte ihre Möglichkeiten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nutzen um die genannten Ziele zu verwirklichen.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9051 HOL 08	548	Private und juristische Personen	2. In eben dieser Bekanntmachung wird ebenfalls von einer „Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange“ gesprochen. Ich sehe hier die privaten Belange in keiner Weise berücksichtigt, denn obwohl sich vor ca. 3 Jahren in der Gemeinde Regesbostel ungefähr 1000 Bürgerinnen und Bürger mit sehr stichhaltigen Argumenten gegen dieses Projekt eingesetzt haben, soll es nun doch vorangetrieben werden. Auch wenn wir in der Stellheide keine geschlossene Ortschaft darstellen, so wohnen hier auch MENSCHEN - Erwachsene, Kleinkinder und Senioren - die den Schutz ihrer Gesundheit und das Eingehen auf ihre Belange, die in den Eingaben vorgetragen wurden, erwarten können.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 547 verwiesen. Zum Abstand von VRG Windenergienutzung von Wohn- bzw. Wochenendhäusern im Außenbereich wird auf die lfd. Nr. 2907 der Synopse zum ersten Entwurf des RROP verwiesen. Auch der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen nutzt die doppelte Anlagenhöhe einer Bezugsanlage als Kriterium für den Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen. Sowohl bei der Beteiligung zum RROP also auch Bauleitplänen müssen sowohl öffentliche als auch private Belange berücksichtigt werden. Diese werden vom Planungsträger gesichtet und abgewogen. Nicht alle Belange/Argumente führen zu Änderungen der Planung. Dieses Verfahren ist mit "Berücksichtigung" gemeint.
9051 HOL 08	549	Private und juristische Personen	3. In eben dieser Bekanntmachung wird auch von einer „naturverträglichen Ausgestaltung der Windenergieanlagen“ sowie einer Berücksichtigung des Landschaftsbildes gesprochen. Hier fehlt mir das Verständnis, daß die geplanten Windräder naturverträglich sein können. Sie sind ein massiver Eingriff in die Natur und verändern das Landschaftsbild auf fundamentale Art und Weise. Es geht hier um die Stellheide, ein bisher naturbelassenes Gebiet, das nicht nur den Anwohnern ein Stück Lebensqualität bietet, sondern auch von vielen Hamburgern als Naherholungsgebiet genutzt wird.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 547 verwiesen. Die Naherholungsfunktion der betroffenen Gebiete ist in die Abwägung eingeflossen. Sie hat für die lokale Bevölkerung und die Wochenendhausbesitzer eine hohe Bedeutung. Die Beeinträchtigung wird im regionalen Zusammenhang jedoch nicht höher bewertet als der Ausbau der Windenergie als Beitrag zur Energiewende.

Einwen- der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9051 HOL 08	550	Private und juristische Personen	Da der Landkreis Harburg bereits überschüssigen Strom durch Windkraft produziert, der wegen fehlender Trassen nicht einmal abtransportiert werden kann, kommt die Frage auf, ob sich hinter der Forderung dieses Projekts kommerzielle Interessen verbergen könnten. Aus gut informierten Quellen wissen wir, daß es im Gemeinderat der Gemeinde Regesbostel (anderswo wahrscheinlich auch) eine starke Lobby von Landwirten gibt. Und die Verpachtung eines Stück Landes zum Aufstellen eines Windrades ist ja bekannterweise ein sehr lukratives Geschäft. Wird dafür eine der letzten Oasen, die es in diesem Umkreis noch gibt, geopfert?	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 71 aus der Synopse zum dritten Entwurf des RROP und auf die Planung des Netzausbauprojektes "SuedLink" nach Vorgaben des Bundes verwiesen.
9051 HOL 08	551	Private und juristische Personen	4. Es gibt aber noch einen weiteren Grund, der für uns von großer Bedeutung ist. Auch hervorgerufen durch den Baggersee an der Ecke Heidbecksweg beobachten wir ein hohes Aufkommen von Zugvögeln, die oftmals in großen Schwärmen zum See fliegen und sich dort niederlassen. Ihre Route führt meistens genau über den von Ihnen angesprochenen Geltungsbereich. Daneben gibt es natürlich die unterschiedlichsten Vögel, die hier in der Gegend brüten und die Jungen großziehen. Das hat mit Sicherheit mit der Unberührtheit der Gegend zu tun. Unter den Vögeln sind z.B. 2 Eisvogelpärchen, die immer wieder am See gesichtet werden, und die zu den Raritäten im Bundesgebiet zählen. Wir verzeichnen schon deutschlandweit ein großes Insekten- und Bienensterben. Jetzt sollen 2 Windmühlen aufgestellt werden, die das Quantum an überschüssigem Strom noch erhöhen und dabei unzählige Vögel töten werden, abgesehen von der Zerstörung des Landschaftsbildes.	Es wird auf die Abwägung der Einwände mit den IDs 88, 255 und 551 verwiesen.
9051 HOL 08	552	Private und juristische Personen	Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir die folgenden Fragen beantworten könnten: a. Warum wurde das Projekt Stellheide von dem Projekt in Sauensiek/Regesbostel abgekoppelt, obwohl es in der Vergangenheit ja immer zusammenhängend verhandelt wurde?	Dem Einwand wird nicht gefolgt Auf Ebene der Regionalplanung werden lediglich die Vorranggebiete, in denen die WEA gebaut werden können festgesetzt. Die Umsetzung in der Bauleitplanung erfolgt durch die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit. Dementsprechend wäre die Gemeinde der geeignete Adressat für diese Frage.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9051 HOL 08	553	Private und juristische Personen	b. Warum wird das Projekt in Sauensiek aufgrund der Einwände der Bürgerinitiativen nicht weiterverfolgt, aber das in der Stellheide sehr wohl?	Dem Einwand wird nicht gefolgt Der Landkreis Harburg hält sowohl an der Vorrangfläche Regesbostel/Sauensiek als auch Regesbostel/Stellheide fest. Da die Umsetzung in der Bauleitplanung in der Zuständigkeit der Samtgemeinde Hollenstedt (FNP) und Gemeinde Regesbostel (B-Plan) liegt, wären dies die richtigen Adressanten der Frage.
9051 HOL 08	554	Private und juristische Personen	c. Wo können wir das ornithologische Gutachten einsehen, das Sie sicherlich vor Ihren Entscheidungen eingeholt haben?	Die Avifaunistischen Gutachten sind auf der Internetseite des LKH unter https://www.landkreis-harburg.de/portal/seiten/regionales-raumordnungsprogramm-rrop-2025-fuer-den-landkreis-harburg-901000407-20100.html (die selbe Seite, auf der auch die Beteiligungsunterlagen zu finden waren) unter dem drop-down-Feld "Avifaunistische Gutachten" zu finden.
9051 HOL 08	555	Private und juristische Personen	d. Wie können Sie rechtfertigen, daß die unter 1. aufgeführten Voraussetzungen nicht eingehalten werden	Es wird auf die Abwägung der Einwände mit den IDs 546 und 547 verwiesen.
9051 HOL 08	556	Private und juristische Personen	e. Wer ist der Ansprechspartner für den Ausgleich der Wertminderung unserer Grundstücke, falls dieses Projekt zum Tragen kommt?	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der SG Hanstedt mit der Einwand_ID 348 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9051 HOL 08	557	Private und juristische Personen	Ich bitte Sie sehr um Verständnis für unsere Betroffenheit und Überlegungen. Dieses Projekt hat keinerlei Nutzen für die Allgemeinheit. Es bedient lediglich die Interessen einiger weniger. Sollte es von Ihrer Seite keine stichhaltigen Gründe für eine Weiterverfolgung dieses Projektes geben, sind wir im nächsten Schritt gezwungen, sowohl einen Fachgutachter als auch einen Anwalt für Verwaltungsrecht einzuschalten. Ich werde dieses Schreiben auch nachrichtlich an die Betreibergesellschaft [Name aus Datenschutzgründen entfernt] schicken, um auch sie von unserem Protest und den darauf folgenden Schritten zu unterrichten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der E. mit den IDs 545 - 557 verwiesen.
9052 HOL 08	608	Private und juristische Personen	Wie wir leider erst kürzlich erfahren konnten, ist nunmehr das „Sondergebiet Windkraft Regesbostel Süd“ zur Bebauung mit Windrädern freigegeben, obwohl dieses noch vor 2 Jahren in einer öffentlichen Sitzung ausgeschlossen wurde. Da sowohl wir als auch andere Bewohner in diesem Gebiet erheblich davon in Mitleidenschaft gezogen werden, haben wir uns entschlossen, hiermit gegen dieses Vorhaben Einspruch zu erheben.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 545 verwiesen.
9052 HOL 08	610	Private und juristische Personen	Wo bleibt da die in der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Regesbostel vom 5.4.2018 propagierte „nachbarschaftsverträgliche Ausgestaltung der Windenergieanlagen“?	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 547 verwiesen.
9052 HOL 08	611	Private und juristische Personen	2. In eben dieser Bekanntmachung wird ebenfalls von einer „Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange“ gesprochen. Ich sehe hier die privaten Belange in keiner Weise berücksichtigt, denn obwohl sich vor ca. 3 Jahren in der Gemeinde Regesbostel ungefähr 1000 Bürgerinnen und Bürger mit sehr stichhaltigen Argumenten gegen dieses Projekt eingesetzt haben, soll es nun doch vorangetrieben werden. Auch wenn wir in der Stellheide keine geschlossene Ortschaft darstellen, so wohnen hier auch MENSCHEN - Erwachsene, Kleinkinder und Senioren - die den Schutz ihrer Gesundheit und das Eingehen auf ihre Belange, die in den Eingaben vorgetragen wurden, erwarten können.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 548 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9052 HOL 08	612	Private und juristische Personen	3. In eben dieser Bekanntmachung wird auch von einer „naturverträglichen Ausgestaltung der Windenergieanlagen" sowie einer Berücksichtigung des Landschaftsbildes gesprochen. Hier fehlt mir das Verständnis, daß die geplanten Windräder naturverträglich sein können. Sie sind ein massiver Eingriff in die Natur und verändern das Landschaftsbild auf fundamentale Art und Weise. Es geht hier um die Stellheide, ein bisher naturbelassenes Gebiet, das nicht nur den Anwohnern ein Stück Lebensqualität bietet, sondern auch von vielen Hamburgern als Naherholungsgebiet genutzt wird.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 549 verwiesen.
9052 HOL 08	614	Private und juristische Personen	4. Es gibt aber noch einen weiteren Grund, der für uns von großer Bedeutung ist. Auch hervorgerufen durch den Baggersee an der Ecke Heidbecksweg beobachten wir ein hohes Aufkommen von Zugvögeln, die oftmals in großen Schwärmen zum See fliegen und sich dort niederlassen. Ihre Route führt meistens genau über den von Ihnen angesprochenen Geltungsbereich. Daneben gibt es natürlich die unterschiedlichsten Vögel, die hier in der Gegend brüten und die Jungen großziehen. Das hat mit Sicherheit mit der Unberührtheit der Gegend zu tun. Unter den Vögeln sind z.B. 2 Eisvogelpärchen, die immer wieder am See gesichtet werden, und die zu den Raritäten im Bundesgebiet zählen. Wir verzeichnen schon deutschlandweit ein großes Insekten- und Bienensterben. Jetzt sollen 2 Windmühlen aufgestellt werden, die das Quantum an überschüssigem Strom noch erhöhen und dabei unzählige Vögel töten werden, abgesehen von der Zerstörung des Landschaftsbildes.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 551 verwiesen.
9052 HOL 08	616	Private und juristische Personen	b. Warum wird das Projekt in Sauensiek aufgrund der Einwände der Bürgerinitiativen nicht weiterverfolgt, aber das in der Stellheide sehr wohl?	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 553 verwiesen.

Einwen- der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9052 HOL 08	617	Private und juristische Personen	c. Wo können wir das ornithologische Gutachten einsehen, das Sie sicherlich vor Ihren Entscheidungen eingeholt haben?	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 554 verwiesen.
9052 HOL 08	619	Private und juristische Personen	e. Wer ist der Ansprechpartner für den Ausgleich der Wertminderung unserer Grundstücke, falls dieses Projekt zum Tragen kommt?	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 556 verwiesen.
9052 HOL 08	620	Private und juristische Personen	Ich bitte Sie sehr um Verständnis für unsere Betroffenheit und Überlegungen. Dieses Projekt hat keinerlei Nutzen für die Allgemeinheit. Es bedient lediglich die Interessen einiger weniger. Sollte es von Ihrer Seite keine stichhaltigen Gründe für eine Weiterverfolgung dieses Projektes geben, sind wir im nächsten Schritt gezwungen, sowohl einen Fachgutachter als auch einen Anwalt für Verwaltungsrecht einzuschalten. Ich werde dieses Schreiben auch nachrichtlich an die Betreibergesellschaft [Name aus Datenschutzgründen entfernt] schicken, um auch sie von unserem Protest und den darauf folgenden Schritten zu unterrichten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 557 verwiesen.
9053 HOL 08	621	Private und juristische Personen	Wie wir leider erst kürzlich erfahren konnten, ist nunmehr das „Sondergebiet Windkraft Regesbostel Süd“ zur Bebauung mit Windrädern freigegeben, obwohl dieses noch vor 2 Jahren in einer öffentlichen Sitzung ausgeschlossen wurde. Da sowohl wir als auch andere Bewohner in diesem Gebiet erheblich davon in Mitleidenschaft gezogen werden, haben wir uns entschlossen, hiermit gegen dieses Vorhaben Einspruch zu erheben.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 545 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9053 HOL 08	622	Private und juristische Personen	Die Gründe dafür möchte ich Ihnen erläutern: 1. Wie wir vom Bürgermeister in Regesbostel erfahren konnten, wird der Abstand zu unserem und einigen anderen Häusern lediglich 300 m betragen. Bei diesem Abstand werden nicht einmal die vorgeschriebenen hörbaren Schallwerte von 45 dB eingehalten.- Daneben steht der nicht hörbare Schall, der-wie sich in wissenschaftlichen Studien gezeigt hat, den Bio-Rhythmus der Menschen angreift.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 546 verwiesen.
9053 HOL 08	623	Private und juristische Personen	Wo bleibt da die in der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Regesbostel vom 5.4.2018 propagierte „nachbarschaftsverträgliche Ausgestaltung der Windenergieanlagen“?	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 547 verwiesen.
9053 HOL 08	624	Private und juristische Personen	2. In eben dieser Bekanntmachung wird ebenfalls von einer „Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange“ gesprochen. Ich sehe hier die privaten Belange in keiner Weise berücksichtigt, denn obwohl sich vor ca. 3 Jahren in der Gemeinde Regesbostel ungefähr 1000 Bürgerinnen und Bürger mit sehr stichhaltigen Argumenten gegen dieses Projekt eingesetzt haben, soll es nun doch vorangetrieben werden. Auch wenn wir in der Stellheide keine geschlossene Ortschaft darstellen, so wohnen hier auch MENSCHEN - Erwachsene, Kleinkinder und Senioren - die den Schutz ihrer Gesundheit und das Eingehen auf ihre Belange, die in den Eingaben vorgetragen wurden, erwarten können.	Es wird auf die Abwägung der Einwände mit der ID 463 und 548 verwiesen.
9053 HOL 08	625	Private und juristische Personen	3. In eben dieser Bekanntmachung wird auch von einer „naturverträglichen Ausgestaltung der Windenergieanlagen“ sowie einer Berücksichtigung des Landschaftsbildes gesprochen. Hier fehlt mir das Verständnis, daß die geplanten Windräder naturverträglich sein können. Sie sind ein massiver Eingriff in die Natur und verändern das Landschaftsbild auf fundamentale Art und Weise. Es geht hier um die Stellheide, ein bisher naturbelassenes Gebiet, das nicht nur den Anwohnern ein Stück Lebensqualität bietet, sondern auch von vielen Hamburgern als Naherholungsgebiet genutzt wird.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 549 verwiesen.

Einwen- der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9053 HOL 08	626	Private und juristische Personen	Da der Landkreis Harburg bereits überschüssigen Strom durch Windkraft produziert, der wegen fehlender Trassen nicht einmal abtransportiert werden kann, kommt die Frage auf, ob sich hinter der Forderung dieses Projekts kommerzielle Interessen verbergen könnten. Aus gut informierten Quellen wissen wir, daß es im Gemeinderat der Gemeinde Regesbostel (anderswo wahrscheinlich auch) eine starke Lobby von Landwirten gibt. Und die Verpachtung eines Stück Landes zum Aufstellen eines Windrades ist ja bekannterweise ein sehr lukratives Geschäft. Wird dafür eine der letzten Oasen, die es in diesem Umkreis noch gibt, geopfert?	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 550 verwiesen.
9053 HOL 08	627	Private und juristische Personen	4. Es gibt aber noch einen weiteren Grund, der für uns von großer Bedeutung ist. Auch hervorgerufen durch den Baggersee an der Ecke Heidbecksweg beobachten wir ein hohes Aufkommen von Zugvögeln, die oftmals in großen Schwärmen zum See fliegen und sich dort niederlassen. Ihre Route führt meistens genau über den von Ihnen angesprochenen Geltungsbereich. Daneben gibt es natürlich die unterschiedlichsten Vögel, die hier in der Gegend brüten und die Jungen großziehen. Das hat mit Sicherheit mit der Unberührtheit der Gegend zu tun. Unter den Vögeln sind z.B. 2 Eisvogelpärchen, die immer wieder am See gesichtet werden, und die zu den Raritäten im Bundesgebiet zählen. Wir verzeichnen schon deutschlandweit ein großes Insekten- und Bienensterben. Jetzt sollen 2 Windmühlen aufgestellt werden, die das Quantum an überschüssigem Strom noch erhöhen und dabei unzählige Vögel töten werden, abgesehen von der Zerstörung des Landschaftsbildes.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 551 verwiesen.
9053 HOL 08	628	Private und juristische Personen	Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir die folgenden Fragen beantworten könnten: a. Warum wurde das Projekt Stellheide von dem Projekt in Sauensiek/Regesbostel abgekoppelt, obwohl es in der Vergangenheit ja immer zusammenhängend verhandelt wurde?	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 552 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9053 HOL 08	629	Private und juristische Personen	b. Warum wird das Projekt in Sauensiek aufgrund der Einwände der Bürgerinitiativen nicht weiterverfolgt, aber das in der Stellheide sehr wohl?	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 553 verwiesen.
9053 HOL 08	630	Private und juristische Personen	c. Wo können wir das ornithologische Gutachten einsehen, das Sie sicherlich vor Ihren Entscheidungen eingeholt haben?	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 554 verwiesen.
9053 HOL 08	631	Private und juristische Personen	d. Wie können Sie rechtfertigen, daß die unter 1. aufgeführten Voraussetzungen nicht eingehalten werden	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 555 verwiesen.
9053 HOL 08	632	Private und juristische Personen	e. Wer ist der Ansprechpartner für den Ausgleich der Wertminderung unserer Grundstücke, falls dieses Projekt zum Tragen kommt?	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 556 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9053 HOL 08	633	Private und juristische Personen	Ich bitte Sie sehr um Verständnis für unsere Betroffenheit und Überlegungen. Dieses Projekt hat keinerlei Nutzen für die Allgemeinheit. Es bedient lediglich die Interessen einiger weniger. Sollte es von Ihrer Seite keine stichhaltigen Gründe für eine Weiterverfolgung dieses Projektes geben, sind wir im nächsten Schritt gezwungen, sowohl einen Fachgutachter als auch einen Anwalt für Verwaltungsrecht einzuschalten. Ich werde dieses Schreiben auch nachrichtlich an die Betreibergesellschaft [Name aus Datenschutzgründen entfernt] schicken, um auch sie von unserem Protest und den darauf folgenden Schritten zu unterrichten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 557 verwiesen.
9048 HOL 08, HOL 09	513	Private und juristische Personen	Ich befürworte ausdrücklich der Ausweisung des Vorranggebietes H0_08 in der Gemeinde Regesbostel als positives Signal in Richtung der Energiewende sowie zur Erfüllung des Pariser UN Klimaabkommens aus dem Jahre 2015.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
9048 HOL 08, HOL 09	514	Private und juristische Personen	Die Ausweisung des Vorranggebietes steht darüber hinaus im klaren Einklang mit dem Willen der Flächeneigentümer, da bereits alle Nutzungsverträge zur potentiellen Realisierung eines Windenergieprojektes vorliegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
9048 HOL 08, HOL 09	515	Private und juristische Personen	Des Weiteren wurde bereits durch die Samtgemeinde Hollenstedt der entsprechende Flächennutzungsplan beauftragt, der auch die Fläche H0_08 berücksichtigt. Mit der Beauftragung des Flächennutzungsplans hat folgerichtig auch die Samtgemeinde ein positives Signal in Richtung der Ausweisung der Fläche gesendet. Darüber hinaus befinden wir uns aktuell im Abstimmungsprozess mit der Gemeinde Regesbostel. Auch die Gemeinde hat bereits erste Gespräche mit dem Büro „Architektur und Stadtplanung“ zur Aufstellung eines Bebauungsplans geführt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9048 HOL 08, HOL 09	516	Private und juristische Personen	Im Zuge der vorbereitenden Genehmigungserfordernisse wurde bereits Ende 2017 eine umfangreiche Vogelkartierung und Raumnutzungsanalyse beauftragt. Sowohl die Brutvogeluntersuchung als auch die Raumnutzungsanalyse konnten bis jetzt keine der Windenergieplanung entgegenstehenden Erkenntnisse gewinnen (Siehe Anhang: Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme und -bewertung von Fledermäusen, Brut- und Rastvögeln (Stand 03.07.2018))	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
9048 HOL 08, HOL 09	517	Private und juristische Personen	Unter Berücksichtigung der Abwägungskriterien, der Zustimmung der Flächeneigentümer und der Einhaltung der Immissionsbestimmungen sowie naturschutzfachlicher Belange erachten wir die Ausweisung dieser Fläche als Windvorrangfläche als geeignet. Der Argumentation der Landesplanung kann gefolgt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3143 HOL 09	401	NLStBV Verden	Bei der Prüfung der Unterlagen wurde weiter festgestellt, dass die Windpotentialfläche HOL 09 im Vergleich zum 3. Entwurf im südlichen Bereich verkleinert wurde. Gleichwohl wird mit dem Gewässerlauf des Heidbaches immer noch ein wesentliches Element der Kompensationsflächen der Maßnahme E 15, die im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der BAB 1- 2. Planfeststellungsabschnitt - planfestgestellt und in 2008 angelegt wurden, überplant. Aufgrund der Bindung der Flächen für Kompensationsmaßnahmen mit der Zielsetzung „Aufwertung des Auenraumes“ und der zwischenzeitlich mit erheblichem finanziellen Aufwand umgesetzten Maßnahmen wird einer Inanspruchnahme der Kompensationsflächen im Bereich des Heidbaches für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zugestimmt. Die in den vorangegangenen Stellungnahmen erhobenen Einwände gegen Überplanung der umgesetzten Kompensationsmaßnahme E 15 im Zuge der BAB 1 mit der Potentialfläche für Windenergie H0_09 werden weiter aufrechterhalten.	Zur Klarstellung, wie bereits schriftlich am 3.6.2016 mitgeteilt wurde, ist eine detaillierte Betrachtung der Maßnahmen entsprechend der Maßstabebene nicht zwingender Bestandteil des RROPs und kann auf den nachgelagerten Planungsebenen erfolgen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9060 NEU 01	565	Private und juristische Personen	Unser Unternehmen hat von der swb CREA GmbH die Projektrechte an dem geplanten Windparkprojekt bei Elstorf, LK Harburg übernommen, das im 1. Entwurf des RROP als Vorranggebiet für Windenergienutzung mit der Nummer „NW _ 08 bei Daerstorf“ vorgesehen war. Dieses Gebiet trägt im 4. Entwurf des RROP die Gebietskennzeichnung „NEU 01“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
9060 NEU 01	566	Private und juristische Personen	Wir wenden uns gegen die Nichtausweisung der Fläche „NEU 01“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung. Die planerische Entscheidung, das grundsätzlich geeignete Gebiet nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen, beruht auf erheblichen Abwägungsmängeln. Ohne diese Abwägungsmängel hätte die Fläche „NEU 01“ vollständig als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen werden müssen. 1. Fehlerhafte Nichtausweisung einer Teilfläche von „NEU 01“ wegen eines Uhu-Vorkommens: Als planerischer Grund für die Nichtausweisung einer Teilfläche von „NEU 01“ wird in „Teil B - Begründung“ auf S. 209 angegeben: „Ergebnis: [. . .]Bei Ausschluss dieser Teilfläche bleibt noch eine Restfläche von rd 10 ha bestehen, welche ein Potential für 3 WEA besitzt. Die Potentialfläche beschränkt sich weitestgehend auf Landschaftsbildeinheiten von geringer Bedeutung. Auswirkungen auf die Erholungseignung werden als nicht erheblich gewertet. Der Brutnachweis des Uhus in einer Entfernung unter 1. 000 m schließt eine Festlegung der Teilfläche NEU 01 als VRG Windenergienutzung allerdings aus.“ Diese Einschätzung ist nicht nur naturschutzfachlich falsch, sondern verstößt auch gegen die Grundsätze, die die Rechtsprechung des BVerwG und daran anschließend die Rechtsprechung des OVG Lüneburg zur planerischen Abwägung bei Konzentrationsplanungen aufgestellt haben. Darüber hinaus widerspricht die Entscheidung und deren Begründung auch Nr. 4.1 „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (nachfolgend kurz „Leitfaden Artenschutz“), an den die Planungsbehörde gebunden ist.	Der Windenergieerlass (dessen Anhang der sog. Leitfaden Artenschutz ist) dient Landkreisen als Träger der Regionalplanung lediglich als Orientierungshilfe zur Abwägung (siehe Windenergieerlass 1.5 Anwendungsbereich).

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9060 NEU 01	567	Private und juristische Personen	<p>1. Nichtausweisung der Teilfläche „NEU 01“ allein unter Zugrundelegung eines Abstands zu einem Uhu-Vorkommen ist naturschutzfachlich falsch. a) Am 27.07.2016 wurde die „Kurzstellungnahme zum Thema Uhu“ des Fachgutachters ökologis Umweltanalyse & Landschaftsplanung GmbH („ökologis“) beim Landkreis Harburg eingereicht. Auf S. 10 dieser Kurzstellungnahme, die dieser Stellungnahme als Anlage 1 beiliegt, stellt ökologis unter Punkt 3.3 Risikobeurteilung dar: „Im Bereich der offenen und strukturarmen Ackerflächen des beabsichtigten Windparks wird dagegen nutzungsbedingt eine deutlich geringere Kleinsäuger- oder Bodenbrüterdichte herrschen, was dem Uhu als Jäger der strukturreichen Kulturlandschaften nicht entgegen kommt. Hierfür spricht auch, dass in 2015 im Verlauf der Untersuchungen (11 Nächte) keine nahrungssuchenden Individuen im ackerbaulich genutzten Windparkgebiet festzustellen waren. [...] Die Frage, ob ein in der Waldrandzone in 400 bis 500 m Entfernung des zukünftigen Windparks angesiedeltes Uhu-Brutpaar einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sein wird, wird maßgeblich von der Frage abhängen, wie hoch der gefahrlose Luftraum unterhalb der WEA-Rotoren bemessen sein wird. Die zuletzt vorgelegte Planung (s. Abbildung 1) sieht für den östlichsten der beiden WEA-Standorte eine Nabenhöhe von 139 m und einen Rotordurchmesser von 92 vor, woraus sich ein von Rotoren unberührtes Lichtraumprofil mit einer Höhe von 93 m errechnet. In Anbetracht der Tatsache, dass Uhus nur äußerst selten oder kaum in Höhen von mehr als 50m jliegen (s. MIOGA et al. 2015) erscheint das Kollisionsrisiko in diesem Fall vernachlässigbar gering. Gleiches gilt für die westliche geplanten WEA (58 m ungefährdeter Luftraum unterhalb der Rotoren).“ Kurz: Weder wird die Potenzialfläche voraussichtlich von Uhus als Jagdrevier genutzt, noch wäre eine Kollision wahrscheinlich, selbst wenn die Potenzialfläche von Uhus aufgesucht werden würde. Die detaillierte Einschätzung des Gutachters ökologis berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten, die untersuchten Vogelbestände, das Flug- und Jagdverhalten des Uhu sowie die aktuell geplanten Windenergieanlagen.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 568 verwiesen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung eines VRG Windenergienutzung im RROP sich nicht auf die Auswirkungen von konkret geplanten Anlagen beziehen kann, da im RROP nicht sichergestellt werden kann, dass diese Anlagen auch tatsächlich gebaut werden.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9060 NEU 01	568	Private und juristische Personen	<p>b) Das vom Landkreis in der Abwägung zugrunde gelegte avifaunistische Fachgutachten des Gutachters EGL - Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH („EGL“) widerspricht dieser Einschätzung nicht. Weder das avifaunistische Gutachten von EGL, noch der Umweltbericht (Teil C), noch die Begründung (Teil B) gehen darauf ein, warum es ein Konfliktpotenzial zwischen Uhu und den geplanten Windenergieanlagen geben soll. aa) Das „Avifaunistische Gutachten für Teilbereiche im Landkreis Harburg zum RROP 2025 - Kartierung 2015“ von EGL vom 16.07.2015 bleibt bei der Erkundungsdichte hinter dem Gutachten von ökologis zurück. Der Gutachter EGL GmbH weist einleitend unter Punkt 1 „Anlass und Aufgabenstellung“ auf S. 4 daraufhin: „Das vorliegende Gutachten dient als Grundlage für die Strategische Umweltprüfung (SUP) und kann als eine Art Potenzialabschätzung der Vorranggebiete betrachtet werden. Diese Untersuchung kann eine vollständige und detaillierte Revierkartierung auf Zulassungs- und Genehmigungsebene allerdings nicht ersetzen.“ Auf S. 17, Tab. 8: Bestand Gebiet 18 wird der Uhu als Brutverdacht aufgeführt und weiter auf S. 21 unter 6. Zusammenfassung festgestellt: „In den Gebieten 15 und 18 konnten keine Greifvögel als Brutpaare nachgewiesen werden. Allerdings zeichnet sich Gebiet 18 durch das Vorhandensein des Uhu aus.“ Eine Auseinandersetzung, ob und warum es einen Konflikt zwischen Potenzialfläche und Uhuvorkommen geben soll, fehlt. bb) Auch in der Begründung (Teil B) und im Umweltbericht (Teil C) des RROP-Entwurfs fehlt eine Auseinandersetzung, warum es einen Konflikt zwischen einem Uhuvorkommen und Windenergieanlagen geben soll.</p>	<p>Der Windenergieerlass (der dem LKH als Orientierung zur Abwägung dient) beschreibt unter 4.1 Artenschutz, dass die artenschutzrechtlichen Verbote der §§ 44 ff. BNatSchG zwar nicht unmittelbar gelten. Eine Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, jedoch unwirksam ist. Insofern ist bereits auf der Planungsebene die Beachtung der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen erforderlich. Der LKH hat im Rahmen der Planung mehrere avifaunistische Gutachten in Auftrag gegeben, hat aber auch Hinweise von Trägern öffentlicher Belange und privaten Einwendern zu Horststandorten erhalten und diese von der UNB prüfen lassen. Da Der Uhu eine streng geschützte Art nach Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 darstellt, orientiert sich der LKH an den Abstandsempfehlungen der LAG VSW zum nachgewiesenen Uhu-Horst in rd. 470m Entfernung zur Potentialfläche NEU 01.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9060 NEU 01	569	Private und juristische Personen	<p>c) In der Synopse zum 3. Entwurf (Stand August 2016) zum RROP auf S. 124 begründet der Landkreis die Nichtberücksichtigung des aktuellen Gutachtens zum Uhu, das einen Konflikt zwischen Uhu und Windparkerrichtung ausschließt, wie folgt: „Die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat zum Schutz besonders kollisionsgefährdeter Arten spezielle Abstandsempfehlungen entwickelt, die im NLT Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie enthalten sind. Laut diesem muss ein Mindestabstand von 1000 m zu einem Uhuorst eingehalten werden, dies entspricht de facto einem Ausschlußkriterium für die Potentialfläche.“ Dieser Hinweis in der Synopse ignoriert die eingereichte Kurzstellungnahme des Gutachters ökologis, der die örtlichen Gegebenheiten der Fläche untersucht und der sich mit dem Konfliktpotenzial zwischen Uhuvorkommen und Potenzialfläche unter Zugrundelegung aktueller Studien auseinandergesetzt hat. Stattdessen verweist der Landkreis auf allgemeine und naturschutzfachlich unzutreffende Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten („LAG VSW“) und auf veraltete Empfehlungen der NL T Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie und setzt diese als zusätzliches Ausschlusskriterium fest, und zwar außerhalb des Katalogs in 4.2.3 von Teil B - Begründung. Das ist fachlich unzulässig und auch nicht durch eine vermeintliche Einschätzungsprärogative des Naturschutzamts gedeckt. Denn gemäß BVerwGE vom 21.11.2013, 7 C 40/11 wird einer Behörde eine Einschätzungsprärogative nur dann zugestanden, wenn sich zu ökologischen Fragestellungen noch kein allgemein anerkannter Stand der Fachwissenschaft herausgebildet hat. Die Behörde muss den aktuellen Stand der ökologischen Wissenschaft berücksichtigen (vgl. BVerwGE 7 C 40/l I, Rn. 19). Dies hat der Landkreis unterlassen.</p>	<p>Das OVG Lüneburg hat am 10.01.2017 (4 LC 198/15, Rn. 144) entschieden, dass der Genehmigungsbehörde „bei der Beurteilung der Frage, ob eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben ist, [...] eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu [steht], weil die behördliche Beurteilung sich auf außerrechtliche Fragestellungen richtet, für die weithin allgemein anerkannte fachwissenschaftliche Maßstäbe und standardisierte Erfassungsmethoden fehlen. Wenn und solange die ökologische Wissenschaft sich insoweit nicht als eindeutiger Erkenntnisgeber erweist, fehlt es den Gerichten an der auf besserer Erkenntnis beruhenden Befugnis, eine naturschutzfachliche Einschätzung der sachverständig beratenden Zulassungsbehörde als "falsch" und "nicht rechtens" zu beanstanden.“</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9060 NEU 01	570	Private und juristische Personen	<p>aa) Die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015)“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW), das sogenannte „Helgoländer Papier“, bilden nicht den allgemein anerkannten Stand der Fachwissenschaft, vgl. Entscheidung des OVG Lüneburg vom 16.11.2016, 12 ME132/16, Rz. 75: „Im Übrigen überschätzt der Antragsteller objektiv die rechtliche Bedeutung der als „ Helgoländer Papier“ bezeichneten Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Diese Empfehlungen haben sich keineswegs bereits als allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft durchgesetzt (vgl. Schlacke/Schnittker, Gutachterliche Stellungnahme zur rechtlichen Bedeutung des Helgoländer Papiers der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten, 1. Aufl. 2015, unter 4.3 bis 4. 4 und 4. 7).“ Bei dem Helgoländer Papier handelt es sich auch nicht um eine Fachkonvention. Die Umweltministerkonferenz hat in ihrem Beschluss am 21.05.2015 das Helgoländer Papier nur zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen: (www.umweltministerkonferenz.de/ Dokumente-ACKDokumente.html): „ 2. Die Amtschefkonferenz nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass inzwischen vielfältige wissenschaftliche Studien zum Verhalten windenergieempfindlicher Vogelarten vorliegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die naturräumlichen Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum und daher die jeweiligen Nutzungskonflikte in den Regionen unterschiedlich sein können. Einheitliche Empfehlungen sind deshalb nicht möglich. Die in den Ländern zu ergreifenden Maßnahmen müssen dem Rechnung tragen. Dadurch finden im Ländervergleich zunächst unterschiedlich erscheinende Positionen ihre fachliche Rechtfertigung.“ Kurz: Die Amtschefkonferenz stellt klar, dass das Helgoländer Papier nicht als einheitliche Empfehlung für alle Bundesländer gilt, sondern dass die Bundesländer selbst Regelungen zum Umgang mit artenschutzrechtlichen Konflikten bei Windenergieprojekten einzuführen haben. Das Gutachten von Prof. Dr. Brandt, Technische Universität Braunschweig, vom Februar 2016 hat das Helgoländer Papier auf die Einhaltung wissenschaftlicher</p>	<p>Das OVG Lüneburg (4 LC 198/15, Rn. 145) bestätigte am 10.01.2017, dass es dem allgemeinen Stand der Wissenschaft entspricht wegen des signifikant erhöhten Tötungsrisikos (hier des Rotmilans) einen Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Brutplätzen auf Grundlage der Abstandsempfehlungen der LAG VSW zu fordern. Abweichungen sind nur möglich, wenn es dazu im Einzelfall hinreichend konkrete Hinweise gibt.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Standards, die zu den Abstandsempfehlungen geführt haben, untersucht. Diese Studie „Das Helgoländer Papier - grundsätzliche wissenschaftliche Anforderungen“, die im Auftrag des Fördervereins der Koordinierungsstelle Windenergierechte.V. erstellt wurde, liegt dieser Stellungnahme als Anlage 3 bei. Sie kommt auf S. 4 7 unter Nr. „ VI Zusammenfassung der Ergebnisse“ zu den folgenden Ergebnissen: „4. Dass es eine normative Absicherung gibt, wird behauptet, aber nicht begründet, zentrale Kategorien ohne Erläuterung und teilweise uneinheitlich herangezogen, an zahlreichen Stellen fehlt es an einer schlüssigen Gedankenführung, nicht selten werden Einzelbefunde aneinandergereiht, ohne Basis- oder Bezugsgrößen zu benennen. Mit Termini wie „Folgerungen aus diesen Untersuchungen und Analysen“ wird der Eindruck erweckt, es handle sich um Deduktionen aus zuvor herangezogenen Untersuchungen und Analysen. In der Sache handelt es sich demgegenüber um neu ansetzende Diskussionsbeiträge. Längst nicht alle „Befunde“ sind durch einen Beleg abgesichert; es ist auch kein System erkennbar, aus dem abgeleitet werden könnte wann eine solche Absicherung für nötig erachtet wurde und wann nicht. An keiner Stelle wird diskutiert, nach welchen Kriterien die Heranziehung der Quellen erfolgt ist und was den Ausschlag dafür gegeben hat, im Text explizit eine Quelle zu nennen oder sich demgegenüber darauf beschränkt, pauschal auf die Quellenangaben am Ende des Abschnitts zurückzugreifen. Erörtert wird auch nicht die Ergiebigkeit/Tragfähigkeit der herangezogenen Quellen.“ 5. Der Soll-Ist-Vergleich mit den grundsätzlich bestehenden wissenschaftlichen Anforderungen zeigt gravierende Mängel im Hinblick auf die normative Absicherung, den Umgang mit empirischen sowie sekundäranalytisch erzielten Befunden, die Rückverfolgbarkeit von Belegen/Quellen, die Auseinandersetzung mit abweichenden Ansätzen sowie die Ableitung von Folgerungen. Mit der Vermengung von Beobachtungen und Interpretationen wird gegen die Basisanforderung der Reliabilität verstoßen. Eingehalten sind auch nicht die Anforderungen an Objektivität, weil nicht dokumentiert wird, welcher Blickwinkel bei der Definition der Forschungsfrage eingenommen wurde, auf welche theoretischen Ansätze konkret Bezug genommen wird, welche Arbeitsschritte durchlaufen wurden und welche Verfahren dabei zur Anwendung gelangt sind. Grundsätzliche Zweifel sind grundsätzlich auch hinsichtlich der Validität der Ergebnisse</p>	

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>anzumelden, da nur behauptet, nicht aber belegt wird, ob die Ergebnisse den Gütekriterien der Forschung entsprechen. Nur am Rande sei erwähnt, dass auch durch die Art, wie die Quellenangaben erfolgen, gute wissenschaftliche Praxis nicht eingehalten wird. Bereits aufgrund der mangelhaften wissenschaftlichen Methodik, mit der die Verfasser des Helgoländer Papiers ihre Abstandsempfehlungen trafen, durfte der Landkreis als Planungsträger nicht davon ausgehen, dass es sich bei dem Helgoländer Papier um den aktuellen Stand der ökologischen Wissenschaft handelt. (Anm.: Die Tabelle „Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland“, zusammengestellt von Tobias Dürr, Landesamt für Umwelt Brandenburg, Stand 19. März 2018, beziffert die Totfunde des Uhu in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg mit „0“.)</p>	
9060 NEU 01	571	Private und juristische Personen	<p>bb) Die Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages „Naturschutz und Windenergie“, Stand Oktober 2014, („NLT-Papier“) bilden ebenfalls nicht den allgemein anerkannten Stand der Fachwissenschaft, und zwar zum Einen, weil das NL T-Papier auf den Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers beruht (vgl. S. 9 NLT-Papier), und zum Anderen, weil es veraltet ist. Das NLT-Papier darf der Landkreis schon deswegen nicht anwenden, weil das NLT-Papier durch den Niedersächsischen Windenergieerlass und den Leitfaden Artenschutz vom 25.02.2016 obsolet wurde, die für den Landkreis als Planungsträger verbindlich sind.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung der Einwände mit den IDs 566 und 570 verwiesen.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9060 NEU 01	572	Private und juristische Personen	<p>cc) Der tatsächliche aktuelle Stand der ökologischen Wissenschaft zum Uhu ist im Gutachten „Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz“ vom 28. Februar 2017 dargestellt, das vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung beim Kieler Institut für Landschaftsökologie in Auftrag gegeben wurde (folgend „MIERWALD et al), das dieser Stellungnahme als Anlage 2 beiliegt. Das Grundsatzgutachten MIERWALD et al kommt auf S. 17 unter „Nr. 5 Zusammenfassendes Fazit“ zu dem Schluss: „Die Auswertung der Quellen mit nachvollziehbarer Methodik weist darauf hin, dass Uhus bei Standortwechsel vorzugsweise den Luftraum bis 50 m über ebenem Grund nutzen. Brutplätze an Steilhängen bzw. Wänden können sich reliefbedingt in größeren Höhen über Tal- bzw. Grubengründen befinden. Angaben über Flughöhen bis 100 m stammen aus Primärquellen, die in diesem Punkt sinnenstehend partiell zitiert wurden. [...] Die Auswertung der Fachliteratur hat gezeigt, dass mehrere wiederholt angeführte Primärquellen regelmäßig fehlerhaft zitiert werden. Die Zitate aus Sekundärquellen werden oft ohne Überprüfung übernommen, wodurch der Eindruck eines breiteren fachlichen Konsenses entsteht, als derzeit tatsächlich wissenschaftlich belegbar ist.“ Diesen aktuellen Stand der ökologischen Wissenschaft zum Uhu hat der Landkreis als Planungsträger zu berücksichtigen.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 570 verwiesen.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9060 NEU 01	573	Private und juristische Personen	<p>d) Fazit: Der Landkreis hat im Rahmen seiner Planung alle abwägungsrelevanten Unterlagen seiner Abwägung zugrunde zu legen, zu gewichten und dann zu einem Ergebnis zu kommen, anderenfalls liegt ein Abwägungsfehler vor. Gegen diese Pflicht hat der Landkreis verstoßen. Er vergegenwärtigt sich nicht, dass er unverbindliche, wissenschaftlich mangelhafte und veraltete Abstandsempfehlungen anstelle einer örtlich konkreten und auf aktuellen Studien basierenden Gutachteraussage vorzieht, obwohl der Landkreis im Beteiligungsverfahren auf die Ergebnisse des Gutachters ökologis hingewiesen wurde. Auf eine vermeintliche Einschätzungsprärogative kann sich der Landkreis bei dieser Vorgehensweise nicht berufen, weil es einen aktuellen Stand der ökologischen Wissenschaft gibt, den der Landkreis ausblendet. Bereits dieser Umstand ist ein Hinweis darauf, dass die planerische Abwägung des Landkreises nicht frei und sachgerecht erfolgte, sondern ein bestimmtes Ergebnis erzwungen werden sollte.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung der Einwände mit den IDs 569 und 570 verwiesen.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9060 NEU 01	574	Private und juristische Personen	<p>2. Nichtausweisung der Teilfläche „NEU 01“ allein unter Zugrundelegung eines Abstands zu einem Uhu-Vorkommen verstößt gegen die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des OVG Lüneburg: Weder seiner Begründung (Teil B) noch im Umweltbericht (Teil C) des RROP-Entwurfs beschreibt der Landkreis das Vorkommen eines Uhu in der Nähe einer Potenzialfläche als Ausschlusskriterium. Allein auf S. 76 des Umweltberichts heißt nur: „In Kap. 4.2.3 der Begründung sind mehrere Kriterien mit Umweltbezug aufgeführt, die als Ausschlussflächen oder Ausschlussargumente für die Gebietsfestlegung gewertet werden.“ Das Vorkommen eines Uhu ist in der Begründung als Ausschlusskriterium nicht erwähnt.</p> <p>Faktisch wendet der Landkreis die Entfernung von unter 1.000 m zwischen Uhu-Vorkommen und Potenzialfläche als Tabuzone an, wie aus der Begründung des Landkreises in der Synopse zum 3. Entwurf auf S. 124 zu entnehmen ist: "Die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat zum Schutz besonders kollisionsgefährdeter Arten spezielle Abstandsempfehlungen entwickelt, die im NLT Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie enthalten sind. Laut diesem muss ein Mindestabstand von 1000 m zu einem Uhuhorst eingehalten werden, dies entspricht de facto einem Ausschlußkriterium für die Potentialfläche". Diese Vorgehensweise verstößt gegen die Grundsätze, die die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte an eine Abwägung für die Konzentrationsflächenplanung aufgestellt haben, vgl. zuletzt OVG Lüneburg vom 13.07.2017, 12 KN 206/15, Rz. 28: Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 11.4.2013 - 4 CN 2.12 -, NVwZ 2013, 1017, und v. 13.12.2012 - 4 CN 1.11 und 2.11 -, BVerwGE 145, 231), der sich der Senat angeschlossen hat (Urt. v. 14.5.2014 - 12 KN 29113 -, NuR 2014, 654; Urt. v. 23.1.2014 -12 KN 285112-, BauR 2014, 838; v. 28.8.2013 -12 KN 22110-, NuR 2013, 808; v. 28.8.2013 -12 KN 146112 -, NuR 2013, 812, v. 17.6.2013 -12 KN 80112 -, NuR 2013, 580; Beseht. v. 16.5.2013 -12 LA 49112 -, ZUR 2013, 504), muss sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts in folgenden Abschnitten vollziehen: In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in "harte" und "weiche" untergliedern. Diesen</p>	<p>Zur Erwähnung von Vogelvorkommen als Ausschlusskriterium siehe „E2) Avifauna“ der Einzelflächenabwägung (S. 180 in der Begründung des vierten Entwurfs). Der Uhu-Brutnachweis wird auf S. 208 beschrieben. Das zitierte Urteil bezieht sich auf die Festsetzung von harten Tabukriterien bei nicht bebauten, aber durch den FNP gesicherten Siedlungsflächen. Das Kriterium der Einzelflächenabwägung E2) Avifauna der RROP 2015 betrachtet die Potenzialflächen einzeln, nachdem die Tabuzonen angewandt wurden. Wenn es bei der Einzelflächenbetrachtung zum Fund eines Horstes kommt (wie bei NEU 01), werden die Abstandsempfehlungen der LAG VSW angewandt (siehe hierzu auch die Abwägung des Einwands mit der ID 5). Eine vom E. suggerierte Anwendung der Kriteriums E2 als harte oder weiche Tabuzone ist nicht zutreffend.</p>

Unterschied muss sich der Planungsträger auf dieser ersten Stufe des Planungsprozesses bewusst machen und ihn dokumentieren. Das ist dem Umstand geschuldet, dass die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen. Bei den "harten" Tabuzonen handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung auf der Ebene der Bauleitplanung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert. Vorliegend hat sich der Landkreis noch nicht einmal bewusst gemacht, dass er die Entfernung von 0 m bis 1.000 m zu einem Uhu-Horst zu einer Tabuzone erklärt, sondern wendet dieses Kriterium als Tabuzone über den gesamten Planungsbereich des Landkreises Harburg hinweg an. (vgl. auch • S. 211 Fläche NEU 02/07, Uhu-Vorkommen in weniger als 1.000 m - Entfernung, dies führt zum Ausschluss der Fläche; Repowering wird ausgeschlossen; • S. 209 Fläche NEU 03/04: Uhu-Vorkommen in mehr als 1.000 m- Entfernung, Fläche wird als Vorrangfläche aufgenommen; • S. 202 Fläche HOL 04: Brutnachweis des Uhu konnte in 2016 nicht erbracht werden; Fläche wird als Vorrangfläche aufgenommen). Da sich der Landkreis die - ungenannte - Tabuzone weder bewusst gemacht hat noch ihn dokumentiert, fehlt auch die Unterscheidung, ob er dieses Ausschlusskriterium als harte oder weiche Tabuzone einstuft, und es fehlt eine Rechtfertigung, warum die Entfernung überhaupt als Tabuzone in Betracht kommen soll. Bereits deswegen leidet der derzeitige RROP-Entwurf an einem erheblichen Abwägungsmangel, vgl. BVerwGE vom 13.12.2012, 4 CN 1/11, Rn 13: "Während harte Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber eine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen. Andernfalls scheitert seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabukriterien auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat." Selbst wenn der Landkreis sich bewusst gemacht hätte, dass er die Entfernung von unter 1.000 m zwischen Uhu-Horst und Potenzialfläche als Tabuzone anwendet, hätte er diese Entfernung weder als harte noch als weiche Tabuzone einstufen können: a)

Die Unterschreitung eines Mindestabstands zwischen einem Potenzialgebiet und einem Uhu-Horst kann nicht zu einem harten Tabukriterium deklariert werden. Vgl. BVerwGE vom 13.12.2012, 4 CN 1/11, Rn 12: "Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert. Danach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen" § 44 BNatSchG ist als Begründung für eine harte Tabuzone regelmäßig ungeeignet, denn bei der naturschutzfachlichen Einschätzung fehlt es stets an der Gewissheit, ob einer Vorranggebietsplanung für Windenergie auf unabsehbare Zeit rechtliche und tatsächliche Hindernisse im Weg stehen. Vogelreviere- auch Uhu-Horste - unterliegen einem ständigen natürlichen Wechsel. Damit fehlt es bereits an dem Kriterium des unabsehbaren zeitlichen Vorliegens eines Hindernisses. Weiterhin fehlt es regelmäßig an einem rechtlichen Hindernis, denn auf Genehmigungsebene können z.B. über Ausnahmen gem. § 45 BNatSchG rechtliche Hindernisse ausgeräumt oder über Ausgleichsmaßnahmen ein Vorliegen von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG gänzlich vermieden werden. b) Die Unterschreitung eines Mindestabstands zwischen einem Potenzialgebiet und einem Uhu-Horst kann auch nicht zu einem weichen Tabukriterium deklariert werden. Die BVerwGE vom 13.12.2012, 4 CN 1/11, Rn 12, definiert weiche Tabuzonen wie folgt: "Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. ... Weiterhin urteilt das BVerwG in seiner Entscheidung vom 11.04.2013, 4 CN 2/12, Rn. 6: „Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen." aa) Die vom Landkreis herangezogenen

Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers und des NLT-Papiers eignen sich nicht als weiches Tabukriterium, weil sie den konkreten Planungsraum nicht berücksichtigen. Eine solche Anwendung ist dem Landkreis im Übrigen bereits gern. Nr. 10.2 des Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 25.02.2016 verwehrt: "Weiche Tabuzonen im Rahmen der Planung bedürfen daher einer sensiblen, sorgfältigen Prüfung im Hinblick auf den konkreten Planungsraum. Eine ungeprüfte, unbegründete Übernahme pauschaler Mindestabstände aus anderen Plänen, Arbeitshilfen oder anderen Quellen ist nicht zulässig." bb) § 44 BNatSchG ist als Rechtfertigung für eine weiche Tabuzone grundsätzlich aus denselben Gründen ungeeignet wie für die Einordnung als harte Tabuzone (ständiger Wechsel von Vogelrevieren, Möglichkeit von Ausnahmen gern. § 45 BNatSchG bzw. Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG). Eine Rechtfertigung für eine weiche Tabuzone über § 44 BNatSchG ist weiterhin unzulässig, weil die Feststellung, ob ein geplantes Vorhaben gegen § 44 BNatSchG verstößt, einer umfassenden Prüfung des Einzelfalls bedarf, in der nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Auswirkungen des Vorhabens, die örtlichen Gegebenheiten und der vorhandene Vogelbestand untersucht und eingeschätzt werden müssen. Die örtlichen Gegebenheiten und der vorhandene Vogelbestand werden auf regionalplanerischer Ebene aber allenfalls cursorisch geprüft, häufig werden sogar- wie hier auch - vorliegende Gutachten ignoriert, die speziell für die jeweilige Potenzialfläche gefertigt wurden und entlastende Ergebnisse aufweisen. Damit besteht für die im Rahmen einer vom BVerwG geforderten Rechtfertigung für die Festlegung einer weichen Tabuzone ein lückenhafter Datenbestand. Wird trotz des lückenhaften Datenbestandes eine weiche Tabuzone festgelegt, kann es zum Entfall von grundsätzlich geeigneten Potenzialflächen kommen, obwohl eine vertiefte Prüfung im Einzelfall zu einer Verneinung von § 44 BNatSchG und damit einer Zulassung des Vorhabens geführt hätte. Bereits jetzt ist auf Grundlage der eingereichten Kurzstellungnahme von ökologis und auf Grundlage des Grundsatzgutachtens zum Uhu (MIERWALD et. al) absehbar, dass ein Mindestabstand der Potenzialfläche zum Uhu-Horst nicht eingehalten werden braucht, weil es kein Konfliktpotenzial zwischen Uhu und modernen Windenergieanlagen mit großen Nabenhöhen gibt, weil deren

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>Rotorblattspitzen oberhalb von 50 m über dem Erdboden drehen und Uhus den Luftraum von höher als 50 m nachweislich nicht nutzen. Insofern gibt es einen neuen Stand der ökologischen Wissenschaft, den der Landkreis zu berücksichtigen hat. Damit scheidet die Einordnung eines Abstands zwischen Potenzialfläche und Uhu-Horst als weiche Tabuzone aus naturschutzfachlichen Gründen.</p>	

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9060 NEU 01	575	Private und juristische Personen	<p>3. Nichtausweisung der Teilfläche „NEU 01“ verstößt gegen Nr. 4.1 „Leitfaden Artenschutz“: Durch die Nichtausweisung der Teilfläche „NEU 01“ wegen Unterschreitung eines Abstands von 1.000 m zu einem Uhu-Horst verstößt der Landkreis auch gegen den Niedersächsischen Windenergieerlass, der am 25.02.2016 in Kraft trat. Teil des Windenergieerlasses ist der Leitfaden Artenschutz („Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“). Im Gegensatz zu den unverbindlichen Empfehlungen des - methodisch mangelhaften - Helgoländer Papiers und des - veralteten - NLT-, die der Landkreis als Begründung für den Ausschluss der Potenzialfläche NEU 01 aufgeführt hat, ist der Niedersächsische Windenergieerlass und der Leitfaden Artenschutz für ihn verbindlich. Unter „3. Windenergieanlagenempfindliche Arten/ Artengruppen in Niedersachsen befindet sich eine Tabelle zu WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten in Niedersachsen mit Angaben zu Prüfradien bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen. In dieser Tabelle ist der Uhu unter Zeile Nr. 26 aufgeführt, in der Spalte Untersuchungsradius ist eine Entfernung von 1.000 m angegeben, die Spalte Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist angekreuzt. In "Nr. 4.1 Artenschutzprüfung in der Regionalplanung" heißt es: "Im Rahmen der Regionalplanung sind Interessenkonflikte mit "verfahrenskritischen Vorkommen" dieser Arten möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden. "Verfahrenskritisch" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den späteren Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf. Hierbei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren eine Ausnahme nur erforderlich ist, wenn ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nicht durch geeignete Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann." Daraus folgt, dass der Leitfaden Artenschutz gerade keinen Mindestabstand zwischen Potenzialfläche und Vogelvorkommen, hier Uhu-Horst, als Ausschlussstatbestand festlegen wollte. Vielmehr verpflichtet der Leitfaden die Regionalplanung zu einer vertieften Prüfung, ob Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder artenschutzrechtliche Ausnahmen doch zu einer Ausweisung der betroffenen Potenzialfläche führen können. Das konnte und musste der Landkreis erkennen. Hier stand</p>	<p>Zur Verbindlichkeit des Windenergieerlasses für den Landkreis als Träger der Regionalplanung wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 566 verwiesen. Der LKH orientiert sich weiterhin an den Abstandsempfehlungen der LAG VSW. Da es durch den eingehaltenen Abstand nicht zu einer sog. Verhinderungsplanung kommen kann, hält der LKH sich auch an die Hinweise unter 4.1 Artenschutzprüfung („Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.“)</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
<p>dem Landkreis eine aktuelle Untersuchung der Potenzialfläche zur Verfügung, die auf dem aktuellen Stand der ökologischen Wissenschaft basierte. Diese Einschätzung hat der Landkreis bewusst ignoriert, vgl. Synopse zum 3. Entwurf (Stand August 2016) zum RROP, S. 124. Stattdessen hat der Landkreis auf pauschale Abstandsempfehlungen veralteter und methodisch ungenügender Dokumente verwiesen. Da der Landkreis ohne weitere Prüfung einen festen Abstand zwischen Uhu-Horst und Potenzialfläche als Ausschlusskriterium anwendete, verstieß er ebenfalls gegen Nr. 4.1 des Leitfadens Artenschutz 4. Abwägungsfehler sind erheblich: Die Abwägungsfehler sind erheblich, da gerade das starre Abstandskriterium von unter 1.000 m zwischen der Potenzialfläche NEU 01 und dem Uhu-Horst zum Entfall der Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung führte, vgl. Teil B - Begründung, S. 208: „Ergebnis: [. . .] Der Brutnachweis des Uhus in einer Entfernung unter 1.000 m schließt eine Festlegung der Teilfläche NEU 01 als VRG Windenergienutzung allerdings aus.“</p>				
9060 NEU 01	576	Private und juristische Personen	Da das Helgoländer Papier und das NLT-Papier im gesamten Planungsraum des Landkreises Harburg fehlerhaft als Ausschlusskriterien verwendet wurden, ist der vorliegende 4. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms umfassend zu überarbeiten und erneut abzuwägen; die Teilfläche "NEU 01" ist als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen.	Es wird auf die Abwägung der vorherigen Einwände des Einwenders verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9060 NEU 01	577	Private und juristische Personen	<p>II. Fehlerhafte Nichtausweisung eines Teilgebiets von "NEU 01" wegen eines Landschaftsschutzgebiets: 1. Abwägungsfehler wegen fehlerhafter Abwägungskriterien: Als planerischer Grund für die Nichtausweisung eines Teilgebiets von "NEU 01" wird in „Teil B - Begründung“ auf S. 209 als Ergebnis der Einzelabwägung angegeben: "Ergebnis: Die südöstliche Teilfläche wird von mehreren abwägungsrelevanten Kriterien überlagert. Sie ist dreiseitig von Wald umgeben, zählt zum LSG "Rosengarten, Kiekeberg und Stukenwald" und ist mit ihrer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild (LRP 2013) im RROP als VBG Erholung ausgewiesen. Bei Ausschluss dieser Teilfläche bleibt noch eine Restfläche von rd. 10 ha bestehen, welche ein Potential für 3 WEA besitzt. Die Potentialfläche beschränkt sich weitestgehend auf Landschaftsbildeinheiten von geringer Bedeutung. Auswirkungen auf die Erholungseignung werden als nicht erheblich gewertet. Der Brutnachweis des Uhus in einer Entfernung unter 1. 000 m schließt eine Festlegung der Teilfläche NEU 01 als VRG Windenergienutzung allerdings aus." Das Ergebnis, der Ausschluss der südöstlichen Teilfläche als Vorranggebiet, leidet an Abwägungsfehlern. Der Landkreis führt im Rahmen der Rechtfertigung von Landschaftsschutzgebieten als weiche Tabuzone ein Abwägungskriterium ein, das faktisch Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten verhindert. Der Landkreis lässt den Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung „Rosengarten - Kiekeberg - Stukenwald" ungeprüft und kommt so zu einem falschen Abwägungsergebnis. a) Prüfungskriterien BayVGH vom 14.01.2003: Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 14.01.2003, 1 N 01.2071, auf den Nr. 2.12 des Niedersächsischen Windenergieerlasses verweist, hatte über die Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplans zu entscheiden, der den Festsetzungen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung („LSG-VO) widersprach. aa) Im ersten Schritt prüfte das Gericht, ob der Schutzzweck der LSG-VO der jeweils getroffenen Festsetzung durch den Bebauungsplan widersprach, vgl. Bay VGH a.a.O., Rz. 26: "Ob ein Bebauungsplan einer Landschaftsschutzverordnung widerspricht, hängt davon ab, welche tatsächlichen Veränderungen auf seiner Grundlage im Schutzgebiet zu erwarten sind. Eine Landschaftsschutzverordnung will einen bestimmten tatsächlichen Zustand</p>	<p>Auf S. 179f. der Begründung wird deutlich, dass der LKH die Schutzziele der einzelnen LSG geprüft hat. Weiter wird deutlich, dass es sich beim Kriterium E1) Landschaftsschutzgebiete (LSG) um ein Kriterium der Einzelflächenabwägung handelt, nicht um eine weiche Tabuzone.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>bewahren oder wiederherstellen (vgl. im Einzelnen Art. 10 Abs. 1 BayNatSchG). Mit diesem Schutzzweck, der in der Verordnung im Allgemeinen durch ein Veränderungsverbot gesichert wird, können die durch den Bebauungsplan ermöglichten Veränderungen des Gebiets kollidieren. Liegt ein solcher Widerspruch vor und kann dieser auch nicht durch naturschutzrechtliche Befreiungen für die nach dem Bebauungsplan zulässigen Bauvorhaben ausgeräumt werden, ist der Bebauungsplan ungültig." bb) Im zweiten Schritt prüfte das Gericht, ob trotz widerstreitenden Schutzzweck eine Befreiungsmöglichkeit von den Verboten des Landschaftsschutzgebiets vorgesehen war, vgl. BayVGH (a.a.0, Rz. 39): "Eine naturschutzrechtliche Befreiung für das Vorhaben kommt vor allem bei Planungen in Betracht, die das Schutzgebiet nur punktuell oder "linear" berühren, etwa bei einem Bebauungsplan für ein einzelnes Grundstück oder einer Straßenplanung durch Bebauungsplan. Eine den Widerspruch auflösende "Befreiungslage" (BVerwG vom 25.8.1997NVwZ-RR1998, 162) besteht aber nicht, wenn die Landschaftsschutzverordnung durch die nach dem Bebauungsplan zulässigen Veränderungen des Schutzgebiets (teilweise) "funktionslos" wird. Denn durch eine Befreiung nach Art. 49 BayNatSchG können - ähnlich wie bei § 31 Abs. 2 BauGB - nur Einzelfälle, die den Bestand der Verordnung nicht berühren, zugelassen werden." cc) Als dritten Schritt prüfte der BayVGH also, ob die Befreiung von den Verboten der LSG-VO so weitreichende Folgen hätte, dass durch eine derartige Befreiung die LSG-VO funktionslos würde, und verneint in diesem Falle die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans. Unter welchen Voraussetzungen eine Landschaftsschutzverordnung im Rahmen einer Regionalplanung für Windenergievorhaben droht, funktionslos zu werden, hat der Niedersächsische Windenergieerlass weiter konkretisiert.</p>	

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9060 NEU 01	578	Private und juristische Personen	<p>b) Prüfungskriterien gem. Nr. 2.12 des Niedersächsischen Windenergieerlasses: Nr. 2.12 des Niedersächsischen Windenergieerlasses konkretisiert die Rechtsprechung des BayVGH, indem er beschreibt, wann eine LSG-VO voraussichtlich funktionslos wird. Eingeflossen in diese Beschreibung ist die Wertung der Belange der Windenergie gegenüber der Wertung der Belange des Landschaftsbildes. Demnach hat der Landkreis bei der Festlegung von Windvorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten zu beachten: "Bei großflächiger Betroffenheit oder der (teilweisen) Funktionslosigkeit eines Landschaftsschutzgebiets (vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 14. 1. 2003 - 1N01.2072 -) durch die Realisierung der Planung ist eine Änderung der Schutzgebietsverordnung erforderlich, bevor ein Flächennutzungsplan beschlossen oder eine Festlegung durch das Regionale Raumordnungsprogramm getroffen wird. Die Änderung der Verordnung kann in einer teilweisen oder vollständigen Aufhebung bestehen. Eine Änderung der Verordnung kann ferner dadurch erfolgen, dass das Schutzgebiet in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert wird (§ 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Die Zonierung ermöglicht z. B. die Freigabe von Teilflächen für die Windenergienutzung, sofern keine oder weniger starke Interessenkonflikte zwischen der Windenergie und dem Schutzzweck der Verordnung bestehen, ohne die Teilfläche aus dem Schutzgebiet herauszunehmen." Kurz: Erst wenn Windpotenzialflächen einen sehr großen oder überwiegenden Teil eines Landschaftsschutzgebietes einnehmen, ist zu befürchten, dass deren Ausweisung zur Funktionslosigkeit des Landschaftsschutzgebiets führen. Erst dann muss vom Planungsträger geprüft werden, ob eine Landschaftsschutzverordnung geändert wird, um Windenergie zu ermöglichen. Daraus folgt, dass Potenzialflächen, die nur einen kleinen Teil eines Landschaftsschutzgebiets einnehmen, als Vorranggebiet grundsätzlich ausgewiesen werden können.</p>	<p>Im LSG „Rosengarten, Kiekeberg, Stukenwald“ ist die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Harburg als Untere Naturschutzbehörde möglich. Es dürfen keine Änderungen vorgenommen werden, die geeignet sind die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Kreisentwicklung keine Normverwerfungskompetenz besitzt. Bei Ausweisung von VRG Windenergienutzung im Bereich des LSG würde es sich um Verhinderungsplanung handeln</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9060 NEU 01	579	Private und juristische Personen	<p>c) Verstoß der Abwägungskriterien des Landkreises gegen Rechtsprechung des BayVGH und die Prüfkriterien des Windenergieerlasses: Den Prüfungskatalog des BayVGH und dessen Konkretisierung durch Nr. 2.12 des Niedersächsischen Windenergieerlasses hat der Landkreis nicht eingehalten. aa) Prüfung des Schutzzwecks der Landschaftsschutzgebietsverordnung („LSG-VO“) "Rosengarten - Kiekeberg - Stukenwald": Der Landkreis hat die Notwendigkeit der Prüfung des Schutzzwecks der LSG-VO zwar erkannt, denn er stellt unter Punkt 3 der Begründung auf S. 179 fest: „E1 Landschaftsschutzgebiete (LSG): Landschaftsschutzgebiete sind nicht per se für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung ungeeignet (siehe Windenergieerlass 2016). Entscheidend sind die in der Gebietsverordnung festgelegten Schutzzwecke des LSG.“ Der Landkreis hat diese Prüfung des Schutzzwecks der jeweiligen LSG-VO aber nicht durchgeführt. Stattdessen begründet er in der Einzelabwägung auf S. 208 unter „Aspekte für die Einzelflächenbeurteilung“ seine Nichtausweisung der Fläche "NEU 01" als Vorranggebiet für Windenergienutzung: „Eine Ausweisung als VRG Windenergienutzung würde in diesem Teilbereich dem in der Schutzgebietsatzung festgelegten „Allgemeinen Verbot, das Landschaftsbild zu beeinträchtigen“ widersprechen.“ Ein solches Verbot enthält die LSG-VO nicht. § 2 Abs. 1 der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg - Raum „Rosengarten-Kiekeberg-Stukenwald“, die der Landkreis in der Schutzzweckprüfung hätte beachten müssen, lautet: „In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Änderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.“</p>	<p>Die geschützte Landschaft ist im LSG von der Eigenart der anzutreffenden Landschaftsräume bestimmt. Von besonderer Bedeutung für das Gebiet ist, neben den Waldlandschaften des Stukenwaldes und des Rosengarten, die offene ackerbaulich geprägte Kulturlandschaft. Die Eigenart dieser Räume ist maßgeblich geprägt durch (Schutzzweck): die hügelig bis wellige Morphologie, die strukturierenden, natürlichen oder naturnahen Landschaftselemente, die prägende Verzahnung der Waldränder mit der offenen Kulturlandschaft die von baulichen Anlagen großräumig ungestörte freie Landschaft.</p> <p>Konkret befindet sich die nicht ausgewiesene Vorrangfläche für Windkraft auf einer kleinteilig durch Gehölze strukturierten Ackerflächen am Rand des LSG. Umgeben ist diese ackerbaulich genutzte Fläche an 3 Seiten von Wäldern. Zum Teil grenzen vergleichsweise naturnahe Waldränder den Wald vom Offenland ab. Im LSG „Rosengarten, Kiekeberg, Stukenwald“ dürfen keine Änderungen vorgenommen werden, die geeignet sind die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten. Eine Landschaft wird durch Maßnahmen verunstaltet, die in der Umgebung als hässlich empfunden werden, das ästhetische Empfinden verletzen und Kritik sowie die Forderung nach Abhilfe hervorrufen. (OVG Lüneburg, Urteil vom 24.05.2002 8 LA 32/02). Ob das der Fall ist, ist vom Standpunkt eines gebildeten und für den</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				<p>Gedanken des Natur- und Landschaftsschutzes aufgeschlossenen Betrachters zu begutachten (BVerwG, Urt. v. 13.4.1983 - 4 C 21.79 -, NuR 1983, S. 274, 275).</p> <p>Die konkurrierende Rechtsprechung geht noch darüber hinaus. Eine Verunstaltung der Landschaft ist demnach nicht erst gegeben, wenn das ästhetische Empfinden eines Durchschnittsbetrachters verletzt wird, sondern es werden auch Veränderungen der Vielfalt und Eigenart der Landschaft als Landschaftsverunstaltung eingeordnet (Hendrichke in Schlacke GK- BNatSchg § 26 Rndr. 25).</p> <p>Es soll nicht allein auf das ästhetische Empfinden des für den Landschaftsschutz aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters, sondern v.a. darauf ankommen, ob die Landschaft in ihrem geschützten Charakter nachhaltig verändert wird. Eine genehmigungspflichtige Anlage die standortfremd ist oder eine beabsichtigte Nutzung die wesensfremd wirkt, kann somit eine Verunstaltung darstellen. (§ 26 Rdnr. 74 f. Messerschmidt BNatSchG). Das Verunstaltungsverbot sollte hier weiter gefasst werden, als das aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB, das generell für jede Art von Landschaft gilt und nicht nur für solche die durch landschaftsrechtliche Schutzausweisungen besonders geschützt sind (VG Göttingen, Urt. v. 17.4.2008).</p> <p>Die Windkraftanlagen würden hier in einem besonders exponierten Bereich errichtet werden, der in östliche Richtung zu den Schwarzen Bergen ansteigt.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				<p>Die traditionelle Eigenart der Landschaft als historische Kulturlandschaft mit ausgedehnten Wäldern würde durch die Umsetzung des Projektes an besonders exponierter Stelle im Gelände, in einer dem Schutzzweck widersprechenden Weise, besonders nachteilig verändert. Die historisch großräumige freie Landschaft würde erstmals durch die technische Anlagen nachhaltig überprägt. Aufgrund ihres Ausmaßes sprengen Windkraftanlagen die Dimension der alten Kulturlandschaft und treten unweigerlich als Fremdkörper hervor. Sie veränderten das Landschaftsbild für die Dauer von mindestens 20 Jahren massiv und nachteilig. Darüber hinaus verändern Sie einen für das Landschaftsschutzgebiet typischen Landschaftsausschnitt. In diesem Raum würden die geplanten Anlagen wegen ihrer, die vorhandenen Waldränder weit überragenden Höhe und der ständigen Drehbewegung der Rotoren, einen dominierenden Blickfang darstellen. Dies würde die kleinteilige Parzellierung sprengen und die charakteristische und von raumprägenden technischen Bauwerken freien Landschaft unangemessen stören. Der Neubau von Windkraftanlagen löst bei einem durchschnittlich gebildeten Betrachter, besonders vor dem Hintergrund der Erwartungshaltung an ein Schutzgebiet, deutlich ablehnende Reaktionen aus. Selbst wenn man einem durchschnittlich gebildeten Betrachter unterstellen kann, dass er erkennt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen ein notwendiges Übel für das Ziel der Energiewende ist, muss eine</p>

Windkraftanlage auf schutzwürdigen Flächen in einem Schutzgebiet auf Unverständnis stoßen. Wenn die exponierte Lage und Dimension des Bauwerkes zu einer großräumigen Entwertung eines Landschaftsraumes mit Erholungsfunktion führt, muss sich dem Betrachter auch die Frage der tatsächlichen Sinnhaftigkeit eines Landschaftsschutzgebietes aufdrängen. Die geplanten Windkraftanlagen werden aufgrund Ihrer Erscheinungsform als Fremdkörper wahrgenommen, die keine erkennbar funktionale Verbindung zur umliegenden geschützten Landschaft haben. Im deutlichen Kontrast zum schutzwürdigen Landschaftsbild wird diese funktionale technische Anlage als hässlich und fremdartig wahrgenommen.

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen würde somit:

a) die Eigenart des Landschaftsraumes, die gemäß dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes zu bewahren ist, verloren gehen und

b) der Landschaftsraum durch eine Maßnahme verändert werden die von einem für die Belange des Landschaftsschutzes offenen, durchschnittlich gebildeten Betrachter als hässlich empfunden wird und das Bedürfnis nach Abhilfe hervorruft.

Der Tatbestand der Verunstaltung des Landschaftsbildes wird damit erfüllt. Der Neubau von Windkraftanlagen ist gemäß der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald“ nicht genehmigungsfähig. Bei Ausweisung von VRG Windenergienutzung im Bereich des LSG würde

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				<p>es sich um Verhinderungsplanung handeln.Dies ist nicht zutreffend. Die Fläche wurde nach Betrachtung des Kriteriums E1 weiter untersucht, da sich nur ein Teil der Fläche im LSG befindet.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9060	580	Private und juristische Personen	<p>Wegen der fehlenden Schutzzweckprüfung ist die Einzelabwägung auf einer falschen Abwägungsgrundlage zustande gekommen ist. Den Maßstab der Schutzzweckprüfung hat der Landkreis strenger dargestellt, als sie in Wirklichkeit ist. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist mehr als eine bloße Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, nicht jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes. Der Zweck der Landschaftsschutzverordnung ist nicht ausdrücklich genannt, sie ergibt sich aber aus dem Zusammenhang - das Landschaftsbild soll vor Verunstaltung geschützt werden. Ein Verbot baulicher Veränderung ist aber weder in § 2 Abs. 1 noch in Abs. 2 dieser Verordnung verankert. Stattdessen ist in § 3 Abs. 1 der Landschaftsschutzverordnung ein Erlaubnisvorbehalt geregelt: "(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Harburg als unterer Naturschutzbehörde folgende Veränderungen: a) die Errichtung oder äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art sowie von Einfriedungen oder Absperrungen ... (2) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, auf längere Zeit eine der in § 2 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 Abs. 1 genannten Schädigungen dienen." Aus dieser Formulierung der Satzung ergibt sich, dass Bauvorhaben gerade nicht wegen ihrer Lage in einem Landschaftsschutzgebiet von vorn herein unzulässig sind, sie stehen „nur“ unter Genehmigungsvorbehalt, der nur unter bestimmten Voraussetzungen versagt werden darf. Kurz: Ein Antragsteller hat einen Anspruch auf Erteilung der Zustimmung des LK Harburg, wenn er die in § 2 Abs. 1 Tatbestandsmerkmale nicht verwirklicht oder - sofern er sie verwirklicht - diese ausgleicht. Dabei ist zu beachten, dass nicht jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes den Tatbestand von § 2 Abs. 1 verwirklicht, sondern nur eine Verunstaltung des Landschaftsbildes eine Genehmigung des Landkreises ausschließt. Den Tatbestand der Naturschädigung, der Naturgenussbeeinträchtigung oder der Verunstaltung des Landschaftsbildes erfüllen Windenergieanlagen regelmäßig nicht. Folglich liegt kein unüberwindbarer, widerstreitender Schutzzweck zwischen der Ausweisung der Fläche "NEU 01" als Vorrangfläche für Windenergienutzung und den Festsetzungen des</p>	Siehe Abwägung des Einwands mit der ID 579.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			LSG Rosengarten - Kiekeberg - Stukenwald vor.	
9060 NEU 01	581	Private und juristische Personen	bb) Prüfung der Möglichkeit einer Befreiung vom Bauverbot: Die Möglichkeit einer Befreiung vom Bauverbot hat der Landkreis geprüft und zutreffend festgestellt, dass ein Bauverbot in der LSG-V 0 für das LSG Rosengarten - Kiekeberg - Stukenwald nicht besteht, vgl. Punkt 3 der Begründung auf S. 179, und dass die Fläche "NEU 01" weiter als Windvorrangfläche in Betracht kommt.	Es wird auf die Abwägung der Einwände mit der ID 566 und 578 verwiesen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass in Kapitel 2.12 Landschaftsschutzgebiete – Vermeidung von widersprüchlichen Festsetzungen des Windenergieerlasses steht, dass eine Änderung der Schutzgebietsverordnung erforderlich ist, bevor eine widersprüchliche Festsetzung im RROP getroffen werden kann. Dies bedeutet nicht (wie vom E. suggeriert), dass sich das RROP über die LSG-VO hinwegsetzen kann.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9060 NEU 01	582	Private und juristische Personen	<p>cc) Prüfung, ob Befreiung von den Verboten zur Funktionslosigkeit der LSG-VO führt: Als Maßstab für diese Prüfung hat der Landkreis Nr. 2.12 des Niedersächsischen Windenergieerlasses zu berücksichtigen und als wichtigstes Kriterium zu prüfen, wie groß die Betroffenheit des jeweiligen Landschaftsschutzgebiets durch die jeweilige Windvorranggebietsausweisung ist: "Bei großflächiger Betroffenheit oder der (teilweisen) Funktionslosigkeit eines Landschaftsschutzgebiets (vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 14. 1. 2003 -1N01.2072 -) durch die Realisierung der Planung ist eine Änderung der Schutzgebietsverordnung erforderlich, bevor ein Flächennutzungsplan beschlossen oder eine Festlegung durch das Regionale Raumordnungsprogramm getroffen wird." Anders als im Windenergieerlass gefordert, setzt der Landkreis als Maßstab nicht das relative Größenverhältnis des Landschaftsschutzgebiets an, das betroffen ist, sondern das relative Größenverhältnis der jeweiligen Potenzialfläche, vgl. S. 179: „Die weiteren 9 betroffenen Potenzialflächen liegen (zumindest mit einem Großteil ihrer Fläche) in LSG. deren Schutzziele einer Errichtung von WEA entgegenstehen (s. o.)." Das ist fehlerhaft. Denn so werden vergleichsweise kleine Potenzialflächen, die überwiegend in einem LSG liegen, wegen des Kriteriums „Großteil ihrer Fläche" von der Ausweisung als Vorranggebiet ausgeschlossen, auch wenn diese am Rande des LSG liegen und dieses nicht beeinträchtigen. LSG-VO werden nur erhebliche und im Verhältnis zu ihrer Größe weitreichende Einwirkungen funktionslos. Bei richtiger Anwendung des Maßstabs hätte der Landkreis erkennen müssen, dass die Fläche "NEU 01" nur am Rande und nur teilweise in das LSG hineinragt und eine vergleichsweise geringe Fläche des Landschaftsschutzgebiets einnimmt, sodass deren Ausweisung als Windvorrangfläche nichts im Wege steht. Zusätzlich führt der Landkreis ein weiteres Kriterium ein, um zu entscheiden, ob eine Landschaftsschutzverordnung wirkungslos wird, nämlich den Verlust der hochwertigen bis sehr hochwertigen Wertigkeit des Landschaftsbildes in einem Landschaftsschutzgebiet bei Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergienutzung, vgl. S. 179: "Mit dem Landschaftsrahmenplan 2013 (LRP) für den Landkreis Harburg liegt eine aktuelle Bewertung des regionalen Landschaftsbildes vor. Es wurden im Rahmen der Abwägung solche Bereiche für Windkraft als ungeeignet angesehen, deren</p>	<p>Bei dem Kriterium der Einzelflächenabwägung E5) Landschaftsbild/Herausragende Bedeutung für die Erholung handelt es sich nicht um ein Kriterium zur Bewertung von LSG-Verordnungen, sondern um ein Kriterium zur Einzelflächenabwägung von Potentialflächen im RROP. Es wurde für alle Potentialflächen angewandt, nicht nur für Potentialflächen, die sich gleichzeitig in LSG befinden. Dies wird auf S. 181f. der Begründung deutlich.</p>

Landschaftsbild als hoch- bis sehr hochwertig angesehen wird und die durch die Festlegung eines Vorranggebiets Windenergienutzung diese Einstufung verlieren würden. Das vom Landkreis entwickelte Kriterium ist für die Abwägung von Potenzialflächen, die in Landschaftsschutzgebiet liegen, ungeeignet. Denn Flächen, die innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets liegen, wären kaum schutzwürdig, wenn sie nicht von hoher bis sehr hoher Wertigkeit für das Landschaftsbild wären. Folglich ist davon auszugehen, dass nahezu alle Flächen in einem Landschaftsschutzgebiet von hoher bis sehr hoher Wertigkeit für das Landschaftsbild sind, denn anderenfalls wäre deren Unterschutzstellung und die damit verbundenen Rechtsfolgen und Restriktionen unverhältnismäßig. Dagegen sind Windenergieanlagen bauliche Anlagen, die stets Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben und deren Wertigkeit regelmäßig herabsetzen. Faktisch wird durch die Wahl eines solchen Abwägungsmaßstabs jede Windpotenzialfläche, die in einem Landschaftsschutzgebiet liegt, von der Ausweisung als Vorranggebiet ausgeschlossen. Dieser Abwägungsmaßstab verstößt sowohl gegen Nr. 2.12 des Windenergieerlasses, der für den Landkreis verbindlich ist, als auch gegen die Rechtsprechung des VGH. Denn beide Quellen betrachten Planungen, die das Schutzgebiet "nur punktuell oder "linear" berühren", nicht als Gefährdung für die Wirksamkeit von LSG-VO. Das vom Landkreis eingeführte Kriterium des Verlustes der hochwertigen bis sehr hochwertigen Wertigkeit des Landschaftsbildes in einem Landschaftsschutzgebiet bei Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergienutzung führt im Ergebnis zur Verhinderung von Windenergie in Landschaftsschutzgebieten. Es darf damit bei der Prüfung, ob eine Windvorranggebietsausweisung die Funktionslosigkeit der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung zur Folge hätte, nicht zur Anwendung kommen. Richtigerweise hätte der Landkreis in der Einzelabwägung die Kriterien der Rechtsprechung des BayVGH und des Niedersächsischen Windenergieerlasses wie folgt berücksichtigen müssen: • Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen, die Auswirkungen auf die Natur, den Naturgenuss und das Landschaftsbild haben. Wie hoch die Auswirkungen sind, ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig.; • Widerstreitender Schutzzweck zur LSG-VO: Ein

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>widerstreitender Schutzzweck zu § 2 Abs. 1 LSG-VO Rosengarten - Kiekeberg- Stuvewald besteht nicht, da durch Windenergieanlagen regelmäßig keine Verunstaltung der Landschaft hervorgerufen wird. Ein Bauverbot besteht nicht, es besteht ein Genehmigungsvorbehalt. • Funktionslosigkeit LSG-VO: Wegen der nur teilweisen Lage der Potenzialfläche am Rande des LSG in einem insgesamt landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereich ist eine Funktionslosigkeit der LSG-VO nicht gegeben.</p>	
9060	583	Private und juristische Personen	<p>Der Landkreis hätte ebenfalls berücksichtigen müssen, dass Windenergieanlagen, die dreiseitig von Wald umgeben sind, einen natürlichen Sichtschutz aufweisen. Wegen der dreiseitigen Waldbegrenzung der Potenzialfläche ist es unwahrscheinlich, dass weitere störende Infrastruktur angezogen werden könnte. Die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche "NEU 01" und die Sichtverschattung der geplanten Windenergieanlagen durch Wald lassen den Tatbestand der Verunstaltung der Landschaftsbildes gem. § 2 Abs. 1 der LSG-VO entfallen.</p>	<p>Die Potentialfläche NEU 01 ist nur im Südosten dreiseitig von Wald umgeben. Dies führte nicht zum Ausschluss der Fläche.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9060 NEU 01	584	Private und juristische Personen	<p>2. Abwägungsfehler sind erheblich: Die Abwägungsfehler sind erheblich. Die Nichtausweisung der Fläche "NEU 01" beruht:</p> <p>a) auf einer unterlassenen, aber notwendigen Prüfung des Schutzzwecks der LSG-VO Rosengarten- Kiekeberg - Stukenwald,</p> <p>b) auf einer fehlerhaften Darstellung der LSG-VO, S. 208 der Begründung ("Eine Ausweisung als VRG Windenergienutzung würde in diesem Teilbereich dem in der Schutzgebietsatzung festgelegten "Allgemeinen Verbot, das Landschaftsbild zu beeinträchtigen" widersprechen."), c) auf dem fehlerhaften Abwägungskriterium: "Größe der Potenzialfläche, die in dem Landschaftsschutzgebiet liegt" (richtig wäre: "großflächige Betroffenheit des Landschaftsschutzgebiets"), d) auf dem fehlerhaften Abwägungskriterium "Verlust der hochwertigen bis sehr hochwertigen Wertigkeit des Landschaftsbildes in einem Landschaftsschutzgebiet bei Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergienutzung". ("Sie ist dreiseitig von Wald umgeben, zählt zum LSG "Rosengarten, Kiekeberg und Stukenwald" und ist mit ihrer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild (LRP 2013) im RROP als VBG Erholung ausgewiesen."), der faktisch zur Verhinderung von Windenergie in Landschaftsschutzgebieten führt. Im Ergebnis ist die vollständige Potenzialfläche "NEU 01" als Vorranggebietsfläche für Windenergienutzung auszuweisen.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung der vorherigen Einwände des Einwenders verwiesen.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2651 NEU 03/04/05	9	Private und juristische Personen	Die Naturschützer in Neu Wulmstorf verfügen nicht über den gleichen Kenntnisstand wie die Personen um die Investoren und das Umfeld dieses Personenkreises. Ich hatte mehrmals die seit ca. Oktober 2017 vorliegende Flugraumanalyse schriftlich und mündlich bei der Gemeinde Neu Wulmstorf und dem LK Harburg angefordert. Anderen Naturschützern und mir wurde die Einsicht bzw. die Zusendung dieses Gutachtens verweigert. Dagegen verfügen die Firma Windstrom als Projektierer der Ardestorfer Windräder und deren Umfeld seit langem über dieses Gutachten. Die Bürgerenergie Buxtehude, die zusammen mit der Firma Windstrom das Projekt umsetzen will, berichtete den erstaunten Zuhörern am 16.4. 2018 bei einer Werbeveranstaltung in Ardestorf zum Einsammeln von Geldern für den Ardestorfer Windpark Einzelheiten aus diesem Gutachten. Eine Nachfrage in der Bauausschusssitzung der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 24.5.2018 ergab, daß die Gemeindeverwaltung Neu Wulmstorf der Firma Windstrom das Gutachten oder Teile des Gutachtens zugänglich gemacht. Von hier aus verbreiten sich dann offensichtlich die Inhalte der Flugraumanalyse an die der Firma Windstrom nahestehenden Personen. Dieses ist eine klare Bevorteilung des Personenkreises um die Investorengruppe des Ardestorfer Windparks. Als Naturschützer und Bürger Neu Wulmtorfs fordere ich die Gleichbehandlung mit diesem Personenkreis.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Wie bereits per E-Mail vom 29.05.2018 mitgeteilt, kann das Gutachten beim Landkreis Harburg eingesehen werden. Das Gutachten wird nach Auskunft der Gemeinde Neu Wulmstorf zudem ab dem 08.06.2018 öffentlich ausgelegt.
2651 NEU 03/04/05	10	Private und juristische Personen	Deshalb beantrage ich die Verlängerung der Abgabefrist meiner Eingabe zur 4. Auslegung des RROP 2025 LK Harburg um den Zeitfaum des jetzigen Auslegungszeitraums nach Zugang des Flugraumgutachtens an mich.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Wie bereits per E-Mail vom 29.05.2018 mitgeteilt, wird eine Fristverlängerung zum jetzigen Zeitpunkt nicht für erforderlich gehalten.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2651 NEU 03/04/05	11	Private und juristische Personen	Ich fordere Sie auf, mir zeitnah die Flugraumanalyse zuzusenden, damit ich ebenfalls mit der Bearbeitung der Eingabe beginnen kann.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Wie bereits per E-Mail vom 29.05.2018 mitgeteilt, kann das Gutachten beim Landkreis Harburg eingesehen werden. Das Gutachten wird nach Auskunft der Gemeinde Neu Wulmstorf zudem ab dem 08.06.2018 öffentlich ausgelegt.
2651 NEU 03/04/05	12	Private und juristische Personen	<p>Als Entscheidungshilfe zur Beantwortung meiner E-Mails zur Ausweisungssituation des Windparks Ardestorf wegen der Rotmilane etc. an den LK Harburg möchte ich Ihnen mein Protokoll zur Sichtung von Rotmilanen in / an den Hühnerfarmen Schönecke vom 19.5. - 29.5. 2018 zusenden:</p> <p>19.5.2018 2 Rotmilane mit Fotos 20.5.2018 1 Rotmilan ohne Foto 21.5.2018 3 Rotmilane ohne Foto 22.5.2018 1 Rotmilan ohne Foto 23.5.2018 7 Rotmilane mit Foto 24.5.2018 7 Rotmilane mit Foto 25.5.2018 2 Rotmilane mit Foto 26.5.2018 2 Rotmilane mit Foto 27.5.2018 2 Rotmilane mit Foto 28.5.2018 2 Rotmilane mit Foto 29.5.2018 1 Rotmilan ohne Foto</p> <p>Beobachtungszeit täglich ca. 1/2 Stunde. Bei 14 bis 16 hellen Tagesstunden wir man nicht das theoretisch 30-fache in der Anzahl notieren, aber erheblich mehr als in meinem Protokoll enthalten. Bitte senden Sie mir meinen SD-Stick mit den Vgelaufnahmen 2014 bis 2/2018 zurück. Ich werde dann die Vogelfotos von 2 / 2018 bis zum Ende des Abgabetermins für die 4. Auslegung des RROP 2025 zusätzlich auf den SD-Stick laden und als Fotonachweis der Eingabe beifügen - davon bis heute mehr als 150 Rotmilanfotos incl. der Umgebung zwecks Ortsnachweises.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Neu Wulmstorf unter der Einwand_ID 208 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2651 NEU 03/04/05	13	Private und juristische Personen	Bewohner aus Ardestorf, die meistens identisch sind mit Spaziergängern rund um die Hühnerfarmen Schönecke, geben mir immer wieder Bestätigungen meiner Rotmilansichtungen. Leider sind ihre meistens Handyfotos der Rotmilane nur in Ausnahmefällen gerichtsfest verwertbar, da entweder der Rotmilan nicht identifizierbar ist oder der Ortshintergrund fehlt. Ihre Angaben halte ich aber trotzdem für wichtig. Dieser Personenkreis wird seine Beobachtungen in den Eingaben zum RROP 2025 niederschreiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
2651 NEU 03/04/05	14	Private und juristische Personen	Weiterhin werde ich die Storchenbetreuer der LK Harburg und Stade um eine Eingabe zugunsten der Weissstörche in / an den Hühnerfarmen Schönecke bitten. Die diesjährigen Storchenfotos werden ebenfalls auf den Fotos von 2 / 2018 bis zum Abgabetermin enthalten sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
2651 NEU 03/04/05	15	Private und juristische Personen	Nach meinen Sichtungen und den Angaben der Ardestorfer Bewohner ist die Hauptzeit für das Antreffen der Rotmilane an den Hühnerfarmen i.A. bei dieser konstanten Wetterlage um die Zeit von 10.30 Uhr und 17 Uhr herum. Sollte Herr Wübbenhorst oder einer seiner Kollegen zufällig zu der Zeit dort in der Gegend sein, kann er ja mal besonders ein Auge auf die Umgebung in und an der Hühnerfarm werfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Neu Wulmstorf unter der Einwand_ID 208 verwiesen.
2651 NEU 03/04/05	16	Private und juristische Personen	Den Uhubetreuer des LK Stade werde ich nicht auffordern eine Eingabe zu machen, da dieser seit Jahren regungslos und stumm im Buxtehuder Stadtrat und im Aufsichtsrat der Stadtwerke Buxtehude sitzt. Die Stadtwerke Buxtehude sind zu 100% im Besitz der Stadt Buxtehude und betreiben 2 der 5 Windräder im Windpark Buxtehude - Daensen - Immenbeck.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2651 NEU 03/04/05	17	Private und juristische Personen	Die Uhus im Schlüsselberg rufen jetzt auch kurz (meistens nur 1x) am Tage. Ich gehe von Verständigungsrufen mit den Junguhus aus. Besonders diese Mitteilung bitte ich nur intern zu verwenden, da dieses allein bei Gleichbehandlung aller möglichen Windvorrangflächen im LK Harburg das Aus der Ardestorfer Windräder bedeutet. Besonders die Gemeinde Neu Wulmstorf sollte dieses nicht der Firma Windstrom mitteilen. Ich stelle mir eine Streichung der Windvorrangfläche nur aufgrund des hohen Rotmilanvorkommens vor. Dann müssen die Uhubrutten gar nicht veröffentlicht werden. So möchte ich eine mögliche Vergiftungsaktion wie am Standort NW 08 2016 mit 8 verschwundenen Uhubruttpaaren verhindern.	Die E-Mail wird von LKH als Stellungnahme zum RROP gewertet, muss also in der Synopse aufgeführt werden. Die vorgetragenen Argumente gehen in die Abwägung ein. Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Neu Wulmstorf unter der Einwand_ID 208 verwiesen.
2651 NEU 03/04/05	18	Private und juristische Personen	Ich füge wieder 2 Fotos bei: 1. Foto (28.5.2018): Rohrweihe??? auf Ast in einem toten Busch an der Ausgleichsfläche/Biotop mit 2 kleinen Teichen 200 m westlich des Tontaubenstandes und ca. 300m nördlich von HO 13. Ich habe noch nie eine Rohrweihe auf einem Ast gesehen, bisher nur in der Luft und auf der Erde. 2. Foto (29.5.2018) Fischreiherr im Maisfeld zwischen alter und neuer Hühnerfarm vor der neuen Hühnerfarm (also zwischen mittlerer und südlicher geplanter Ardestorfer Windkraftanlage.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Neu Wulmstorf unter der Einwand_ID 208 verwiesen.
2651 NEU 03/04/05	19	Private und juristische Personen	Weiterhin machte ich gestern eine Aufnahme eines Fischreiherrers direkt auf dem Standort der geplanten südlichen geplanten Ardestorfer Windkraftanlage.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Neu Wulmstorf unter der Einwand_ID 208 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2649 NEU 03/04/05	149	Private und juristische Personen	<p>Die öffentliche Auslegung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungspläne Nr. 77 "Windenergie Ardestorf" und Nr. 78 "Windenergie Elstorf" durch die Gemeinde Neu Wulmstorf veranlassen mich erneut, Sie hiermit aufzufordern, die Realisierung geplanten Windenergie-Vorhaben zu unterlassen und damit die gebotene Rücksicht auf die vielfältige lokale Vogelwelt zu nehmen. Bei meinen Spaziergängen in und um Ardestorf sehe ich regelmässig Rotmilane. Am 24. Juni 2018 habe ich gleichzeitig 5 bis 6 Rotmilane im Umfeld des Geflügelhofs Schönecke am Taterberg fliegen gesehen.</p> <p>Einen Habicht habe ich im Mai d. J. beim Anflug auf die Freifläche des Geflügelhofes beobachtet, als er ein Huhn tötete und anschließend fras. Uhu-Rufe sind regelmässig an verschiedenen Plätzen zu hören. Seit Wochen kreisen über Ardestorfs Dorfteich Fischreiher, finden dort ihre Beute und machen am Randstreifen und im Schilf Rast. Weißstörche sind ebenfalls häufig zu finden. Ich sah sie in der Nähe der Immenbeker Windenergieanlagen, auf einer Wiese am Taterberg und auf einem Feld an der Ovelgöner Chaussee zwischen Straße und Kiesgrube. Zwei der drei Tiere konnte ich auf einem Foto festhalten (siehe Anhang). Ich halte diese zahlreichen Beobachtungen der Vogelwelt für entscheidungsrelevant und erwarte, dass sie in Ihren Planungen Berücksichtigung finden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Neu Wulmstorf unter der Einwand_ID 208 verwiesen.</p>
3002 NEU 03/04/05	208	Gemeinde Neu Wulmstorf	<p>Für den Flächenkomplex 15, bestehend aus den Potentialflächen NEU 03, 04, 05 und HOL 13 haben Landkreis und Gemeinde in den letzten Monaten zahlreiche Hinweis auf das Vorkommen von windkraftsensiblen und geschützten Vogelarten erhalten, für die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht von vornherein auszuschließen ist. Die Untersuchungen von EGL 2014 und 2015 scheinen lückenhaft zu sein und dem Landkreis ist zu empfehlen, die vorliegenden Daten/Hinweise durch eigene Untersuchungen zu verifizieren.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt Der Landkreis hat eine zusätzliche Begutachtung durch einen Vogelkundler beauftragt. Es ergaben sich zwar Hinweise auf mögliche Brutpaare es kam jedoch nicht zu einem nachgewiesenen Brutstandort. Die Gefahr ist gegeben, dass Einschränkungen bei Genehmigung der Windräder (Stichwort Vogelmonitoring) die Wirtschaftlichkeit der Anlagen beeinträchtigen können. Da jedoch keine abschließende Aussage hierüber zu treffen ist, bleibt der Flächenkomplex Bestandteil des RROP.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3002 NEU 03/04/05	209	Gemeinde Neu Wulmstorf	Umweltbericht Auf Seite 86 bitte zum Vorranggebiet (VRG) Ohlenbüttel ergänzen „NEU 06“. Damit wird die Übereinstimmung mit der Beikarte 5 „Flächenermittlung Windenergie Potentialflächen vor Einzelabwägung“ erreicht. Die bisherigen Stellungnahmen der Gemeinde gelten sinnentsprechend weiterhin.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Wie auf Seite 206 der Begründung ersichtlich, handelt es sich bei den Flächen "Ohlenbüttel und "NEU 06" nicht um die selbe Fläche.
2647 NEU 03/04/05	234	Private und juristische Personen	Im Großwindpark Buxtehude, Hollenstedt, Neu Wulmstorf (BHNW) stehen weitere Bebauungen neuer Windräder an. Die Windkraftlobby stellt über längere Zeiträume nachfolgend immer wieder neue Anträge. Formal wären 8 einzelne Eingabe von mir nötig: 1. Eingabe gegen den RROP LK Harburg, 2. Eingabe gegen den RROP LK Stade, 3. Eingabe zum Bebauungsplan 77 (Ardestorf) Gem. Neu Wulmstorf, 4. Eingabe zum Bebauungsplan 78 (Elstorf) Gem. Neu Wulmstorf, 5. Eingabe zum Bebauungsplan 2 Windräder ca. 300m südlich des Ardestorfer Schießstandes in der Gem. Hollenstedt-Grauen (HO 13), 6. Eingabe Flächennutzungsplanänderung zu 3 an den LK Harburg, 7. Eingabe Flächennutzungsplanänderung zu 4 an den LK Harburg, 8. Eingabe Flächennutzungsplanänderung zu 5 an den LK Harburg. Da alle Eingaben größtenteils die gleichen Argumente beinhalten, schreibe ich eine Eingabe für alle 8 Fälle zusammen. Das Schreiben von 8 Einzeleingaben ist für einen Bürger wie mich nicht zumutbar. Der daraus resultierende Haupteinwand: nach Kenntnisstand müssen bei einer Windparkplanung, auch wenn sie in Abschnitten umgesetzt werden, bei 20 und mehr Windkraftanlagen die Genehmigungsverfahren für einen Großwindpark angewendet werden. Die beiden letzten aktuellen RROP-Planungen der LK-Harburg und LK-Stade geben 20 Windräder Raum! Dabei kann auch nicht durch freiwilligen Verzicht verminderte Windradzahlenangaben die Anzahl unter 20 Stk. drücken, da sie erstens nicht rechtswirksam sind und zweitens es sich um eine Scheinausweisung von Windkraft-Vorrangflächen handeln würde. Das hier angewendete Genehmigungsverfahren entspricht nicht den Vorgaben für einen Großwindpark.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Das RROP setzt Vorranggebiete Windenergienutzung nach einem kreisweit einheitlichen Kriterienkatalog fest. Im Genehmigungsverfahren ist der LKH nur Träger öffentlicher Belange. Die entsprechende Regelung bzgl. "Großwindparks" bezieht sich vermutlich auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Regelung kommt auf Ebene der Regionalplanung nicht zum tragen, da dies eine vorbereitende Planung ohne Detailkenntnisse der späteren Vorhaben ist. Für das RROP 2025 wurde eine sog. Strategische Umweltprüfung durchgeführt und liegt als Umweltbereich den Unterlagen bei.

Einwen- der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2647 NEU 03/04/05	235	Private und juristische Personen	Des weiteren sehe ich als direkter Anwohner bei fast täglichen Spaziergängen reihenweise windkraftsensible Raubvögel in und um die besagte Planungsfläche, dem Gelände rund um die beiden Hühnerfarmen von Schönecke und den beiden geplanten Neubauten südlich von Ardestorf nach Grauen (Hollenstedt). Mir ist als Laie absolut unklar, wie die sogenannten Vogel- und Flugraumanalysen diese Vogelvorkommen nicht gesehen und berücksichtigt haben. Bei meinen Spaziergängen sehe ich fast täglich Rotmilane, Rohrweihen, Bussarde, Falken, selbst ein Seeadlerpaar schraubt sich auf dem Feld zwischen Ardestorf und der Hühnerfarm Schönecke des ofteren in die Höhe. Die Uhus hört man regelmäßig. Unsere Jäger haben Ihnen die Horste der Uhus längst bekannt gegeben und teils haben Sie Angst darum, daß nun etwas mit diesen Uhu-Paaren passiert.	Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Neu Wulmstorf unter der Einwand_ID 208 verwiesen.
2647 NEU 03/04/05	236	Private und juristische Personen	Reiher, Weißstörche und Wildgänse scheinen hier in der Gegend zu brüten. Das alles ist nicht gesehen worden von den sogenannten Ornitologen die für die Gemeinde Neu Wulmstorf die Gutachten und Fluraumanalysen erstellt haben? Eine absolute Frechheit ist auch die seit fast 7 Monaten nicht veröffentlichten Gutachten bei gleichzeitiger Weitergabe an Firmen wie Windstrom. Ich frage Sie, wo bleibt da der wählende und betroffene Bürger in dem Spiel? Nicht nachvollziehbar.	Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Neu Wulmstorf unter der Einwand_ID 208 verwiesen. Weiter wird auf die Abwägung der Stellungnahme mit der Einwand_ID 9 verwiesen.
2647 NEU 03/04/05	237	Private und juristische Personen	Die Hühnerfarmen von Schönecke ziehen in großem Maß windkraftsensible und schützenswerte Raubvögel aus der ganzen Region an. An anderen Standorten selbst im LK-Harburg wurden wegen nur einem oder zwei dieser Vögel, die Planungen zurück genommen. Mir ist deutschlandweit kein ähnlich delikater Fall bekannt, wo im Umkreis solch eines Nahrungshabitates (Hühnerfarmen) Windkraftanlagen gebaut, geschweige denn genehmigt wurden. Da fragt man sich als Bürger der Gemeinde, welche Ziele von unseren Politikern verfolgt werden. Die Bedenken der anliegenden Bürger und Naturschützer/Liebhaber vermutlich eher weniger. Ich hoffe für die oben genannten Vögel, das eine weitere Planung am Großwindpark Ardestorf/ Daensen/Grauen im Hinblick auf das massive Raubvogel-Aufkommen nicht festgehalten wird.	Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Neu Wulmstorf unter der Einwand_ID 208 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2648 NEU 03/04/05	238	Private und juristische Personen	Ich mache hiermit meinen Einwand in Form einer Eingabe zu dem geplanten Windpark Ardestorf/Elstorf im Sinne des Naturschutzes, um eine Flächenausweisung für die geplanten Windkraftanlagen zu verhindern. Eingabe RROOP 2025 LK Harburg; Eingabe Gemeinde Neu Wulmstorf, Bebauungsplan 77 und 78. Alle Gutachten des LK Harburg zeigen viele windkraftsensible Vogelarten. Alle Gutachten den LK Stade zeigen keine oder wenig windkraftsensible Vögel. Das gilt für den gleichen Untersuchungsraum. Eines dieser Gutachten eines Landkreises muss dem zur Folge also falsch sein.	Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Neu Wulmstorf unter der Einwand_ID 208 verwiesen.
2648 NEU 03/04/05	239	Private und juristische Personen	Folgende Vogelarten sehe ich seit Jahren regelmäßig an den Ardestorfer Hühnerfarmen: Uhu: wie auch in der Vergangenheit hab ich den Uhu sowohl am Schlüsselberg als auch im Wald am Grauer Weg (Richtung Schießanlage) regelmäßig bis Ende April gehört und auch vereinzelt beobachten können. Dies auch an der Kieskuhle in Grauen, direkt an HO13. Demnach ist der Uhu hier in diesem Gebiet heimisch. Rotmilan: Dieser Greifvogel ist täglich zu beobachten. Hauptsächlich im Bereich der Hühnerfarmen. Zeitweise bis zu 6 Stück an einem Tag. Ein Paar hält immer in der Nähe der Hühnerställe auf und hat wahrscheinlich in der näheren Umgebung seinen Horst. Rohrweihen: ca. 3 Paare, starker Flugverkehr um die Windkraftträder im Grauer Bereich mit Verlagerung ab ca 2016 in Richtung Hühnerfarm. Weitere Vorkommen sind: Bussard, Eulen, Störche, Fischreiher und Seeadler. Die oben genannten Vogelarten sind nicht nur von mir sondern auch von weiteren Ardestorfer Bürgern beobachtet worden.	Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Neu Wulmstorf unter der Einwand_ID 208 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2648 NEU 03/04/05	240	Private und juristische Personen	Lt letzten RROP der LK Harburg und Stade handelt es sich mit 20 möglichen Windrädern um einen Großwindpark. Dieses sollte in dem Antragsverfahren zum Tragen kommen. Bitte berichtigen sie den Abstand zum Ort auf 930m, da die Rotoren auch außerhalb des Windparks stehen dürfen. Somit ist die 1000m Angabe nicht mehr realistisch.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Beim Kriterium W1 handelt es sich um ein weiches Kriterium, was sicherstellen soll dass sich die Gemeinde auch in Richtung der WEA entwickeln kann. Im Windkonzept des LKH ist vorgesehen, dass sich die gesamte Anlage innerhalb des Vorranggebiets befindet. Dies kann im Rahmen der Bauleitplanung in begründeten Fällen konkretisiert werden. Die entsprechende Regelung bzgl. "Großwindparks" bezieht sich vermutlich auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Regelung kommt auf Ebene der Regionalplanung nicht zum tragen, da dies eine vorbereitende Planung ohne Detailkenntnisse der späteren Vorhaben ist. Für das RROP 2025 wurde eine sog. Strategische Umweltprüfung durchgeführt und liegt als Umweltbereich den Unterlagen bei.
9033 NEU 03/04/05	241	Private und juristische Personen	Zu unserem Erstaunen müssen wir feststellen, dass zwischen Ardestorf und der Grenze zum LK Stade - und Richtung Grauen - neue Windräder gebaut werden sollen. Ich bin gelinde gesagt erschüttert, das zu hören, sind doch in diesem Gebiet schützenswerte Tiere zuhause!	Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Neu Wulmstorf unter der Einwand_ID 208 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9033 NEU 03/04/05	242	Private und juristische Personen	<p>Außerdem kann ich nur staunen, dass uns, den anliegenden Bewohnern, versprochen wird, es gebe keine zusätzlichen Belastungen, ein Schallgutachten sei erstellt und Schattenwürfe seien ausgeschlossen, denn Fakten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Bei zweifellos vorherrschendem Westwind hören wir heute schon die deutlich weiter entfernten Windräder! •Einen Schattenwurf hatten wir bereits während des Osterwochenendes zu erleiden; zukünftige Ereignisse dieser Art werden wir minutiös dokumentieren. Die Versprechen, keine weiteren Belastungen erleiden zu müssen, wurden von Herrn [Name dem LKH bekannt] jedenfalls auf einer Veranstaltung im Melkhus Ardestorf gemacht - allein mir fehlt der Glaube. Zudem gab mir - nebenbei gesagt - der Auftritt des Herrn [s.o.] vor dem Bauausschuss in der Tat zu denken, denn eine Werbeveranstaltung dieser Art hat meiner Meinung nach nichts mit den Befassungen eines Bauausschusses zu tun. Ich könnte verstehen, wenn Vertreter der Firma [s.o.] vor dem Bauausschuss zu relevanten Themen sprechen, aber eine wirtschaftlich geprägte Vorstellung dieser Art ist unpassend. 	<p>Lärm-Immissionen sind detailliert im Zulassungsverfahren zu prüfen. Zur Einhaltung der Richtwerte nach TA-Lärm sind ggf. Maßnahmen vorzusehen, um die Gesundheit des Menschen sicherzustellen. Dabei sind dann auch Anlagentyp und - höhe zu berücksichtigen. Hier werden auch bereits vorhandene Schallimmissionen betrachtet. Für Beeinträchtigungen durch Schlagschatten muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens nachgewiesen werden, dass die diesbezüglichen Grenzwerte (max. Schattenwurfdauer 30 h/a und 30 min/d) eingehalten werden. Im RROP werden keine Anlagentypen und -höhen festgelegt. Der eingehaltene Abstand zwischen VRG Windenergienutzung und Siedlungsbereichen ist so groß, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Schlagschatten ausgeschlossen werden. Bei einer Lärmprognose wird (im Sinne einer Wort-Case-Betrachtung) immer die für den Immissionsort ungünstigste (Wind in Richtung Wohnbebauung) Richtung angenommen. Da in der Regel der gesetzliche Rahmen beim Schallschutz vor der Errichtung der WEA nicht ausgereizt wurde, kommt es, insbesondere bei Volllastbetrieb der Anlagen zu wahrnehmbaren Erhöhungen der Schallimmissionen bis an den gesetzlich zulässigen Wert heran.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9033 NEU 03/04/05	243	Private und juristische Personen	Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat in 2017 ein avifaunistisches Gutachten erstellen lassen, welches im Oktober 2017 beendet war und nach meinem Dafürhalten im Oktober 2017 sicher der Gemeinde, vermutlich auch der Firma Windstrom zur Verfügung stand. Leider wurde selbiges Gutachten der Bevölkerung erst deutlich später, nämlich nach meinen Informationen erst im Juni 2018 (!) durch Veröffentlichung auf der Website www.neu-wulmstorf.de an die Hand gegeben. Liest man dieses Gutachten, drängt sich zumindest mir unmittelbar der Verdacht auf, dies sei ein wenig geschönt hier und da. So fällt mir auf, dass annähernd alle (bis auf wenige Ausnahmen) beobachteten Vögel bzw. deren Anflüge unterhalb von 50 m - also unterhalb der unteren Radien der Propeller / Flügel) beobachtet wurden, dazu einige oberhalb, aber so gut wie keine Flüge innerhalb der geplanten Propellerradien gesichtet wurden. •Ein Punkt zum Nachdenken.	Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Neu Wulmstorf unter der Einwand_ID 208 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9033 NEU 03/04/05	244	Private und juristische Personen	<p>Ferner werden den Uhus und wahrscheinlich auch anderen Vögeln Routen vorgegeben, wie hier einem Forum entnommen: Im o.g. Gutachten werden zudem interessante Fragen gestellt: Ist der Tod der Hühner im Stall oder im Außengehege erfolgt? Ist der Tod durch sichtbare Prädation von Beutegreifern eingetreten oder als Folge von Krankheiten oder Stress? - um gleich darauf beantwortet zu werden, ganz im Sinne der Befürworter der WKA: Der Uhu scheidet im vorliegenden Fall als potenzieller Beutegreifer aus, da die Hühner zur nächtlichen Jagdzeit des Uhus im Stall sind. Das wiederum bedeutet natürlich, dass die Uhus nachts einen potenziellen Beuteplatz nicht anfliegen, denn sie „wissen“ ja dass die Hühner nachts eingesperrt werden. •Ein Punkt zum Nachdenke. Im dann folgenden Abschnitt heißt es: Die Außengehege der Hühnerfarmen sind die einzigen Grünlandbereiche im 500m-Radius in einer von Ackerflächen dominierten Geestlandschaft. Der Mäusebussard sucht das Außengehege der Hühnerfarmen nicht wegen der dortigen Hühner (als Beute) auf, sondern wegen der schütter bewachsenen Grünlandbereiche, die von den Hühnern aufgescharrt wurden. Dort hat der Mäusebussard beste Sicht und Zugriffsmöglichkeiten auf seine Hauptbeute - Feldmäuse. Daraus können die werten Leser bei aufmerksamem Studium dieser Worte erkennen, dass die genannten Vögel die Hühnergehege sehr wohl anfliegen - und genau darum geht es hier, und nicht um das „WARUM“. Weiter heißt es auf Seite 40 des avifaunistischen Gutachtens nach einer Beschreibung der Jagd des Mäusebussards: Rüttelflüge oder Kreisen in der Thermik. Frage: Wie kreist ein Vogel unterhalb von 50m in der Thermik? •Ein Punkt zum Nachdenke. Und weiter: da sie instinktiv "wissen", dass sie nicht zum Beutespektrum des Mäusebussards gehören, andererseits dann auf derselben (!) Seite .. desselben Gutachtens. „Die Hühnerfarm Schönecke entlässt ihre jungen Hühner erst aus dem Stall in das Außengehege, wenn diese mindestens 22 Wochen alt und somit ausgewachsen sind. Es befinden sich somit keine Küken in den Außengehegen.“ Nun, ich weiß sehr wohl um die Instinkte von Lebewesen, insofern kann ich Aussage 1 unterstützen, den Vögeln aber das „Wissen“ zu unterstellen, Schönecke entlasse seine Hühner erst im Alter 22 Wochen aus dem Stall, ist wirklich zu viel verlangt!!! Das ist nämlich wirklich „Wissen“ und kein Instinkt mehr. Jeder vernünftige Mensch wird mir in der These folgen, dass der Satz "wo ausgewachsene Hühner sind, da vermuten Greifvögel auch Küken" nicht durch die obige Aussage entkräftet</p>	Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Neu Wulmstorf unter der Einwand_ID 208 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			werden kann. •Ein Punkt zum Nachdenken.	
9033 NEU 03/04/05	245	Private und juristische Personen	Und nun zu den wichtigsten Punkten meiner Mail: Ich selbst beobachte häufig Greifvögel und andere „Großvögel“, ohne mich in besonderer Weise auf die Lauer legen zu müssen, insbesondere: Weißstorc, Falke, wahrscheinlich Turmfalk, Adlesowie weitere, die sicher weder Möwe noch Taube sind. So schwebte bereits mehrfach in diesem Jahr ein - wie ich vermute - jagendes Adlerpaar (denn es waren 2 Vögel) zwischen der Straße „Zum Schlüsselberg“ und dem Wald Richtung Grauen, in der Nähe der Schießanlage. Ich behauptete, niemand kann garantieren, dass diese NICHT Richtung Immenbeck fliegen.	Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Neu Wulmstorf unter der Einwand_ID 208 verwiesen.
9033 NEU 03/04/05	246	Private und juristische Personen	Zudem kann man des nachts hier und da Rufe der Uhus aus den genannten Wäldern Richtung Grauen und Immenbeck hören.	Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Neu Wulmstorf unter der Einwand_ID 208 verwiesen.
9033 NEU 03/04/05	247	Private und juristische Personen	In diesem Zusammenhang muß ich auch noch einmal auf Abb. 8 „Raumnutzung durch den Uhu“ in den Anlagen des Gutachtens eingehen: Ich gestehe den Beobachtern zu, dass die An- und Abflugrouten in der Tat so waren, wie hier bezeichnet, aber mal ganz ehrlich: Wer glaubt denn deshalb, dass diese Routen immer benutzt werden? Aus diesen zufälligen Beobachtungen kann in keiner Weise ein Gefährdung der Uhus auf deren nächtlichen (!) Flügen ausgeschlossen werden, von der Annahme ausgehend, sie würden sicherlich immer die beobachteten Routen nehmen. •Ein Punkt zum Nachdenken.	Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Neu Wulmstorf unter der Einwand_ID 208 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9033 NEU 03/04/05	248	Private und juristische Personen	In diesem Zusammenhang noch eine Anmerkung zur Abb. 10 „Raumnutzung durch den Fischadler“: Ist es nicht schön anzusehen, wie die Vögel die Grenzen der „Vorranggebiete Windenergie RROP LK Harburg 2025“ exakt umfliegen? •Ei Punkt zum Nachdenken. Die von mir genannten Punkte sind dem Umfang nach sicher nicht vollständig, dennoch geben sie meiner Meinung nach Anlass anzunehmen, dass dieses Gutachten in keinsten Weise sachlich und unvoreingenommen erstellt wurde. Daher wehre ich mich im Interesse der Natur auf das Schärfste gegen die Errichtung weiterer Windkraftanlagen im Raum Ardestorf / Grauen / Immenbeck / Elstorf!	Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Neu Wulmstorf unter der Einwand_ID 208 verwiesen.
9039 NEU 03/04/05	394	Private und juristische Personen	Für mich überraschend, musste ich feststellen, dass zwischen Ardestorf und der Grenze zum Landkreis Stade, sowie in Richtung Grauen, neue Windräder gebaut werden sollen. Also zusätzlich zu den bereits vorhandenen fünf bzw. zwei Windanlagen. Ich verstehe nicht, warum dies so geplant ist, denn seit April 2018 beobachte ich in unmittelbarer Umgebung schützenswerte Tiere.	Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Neu Wulmstorf unter der Einwand_ID 208 verwiesen.
9039 NEU 03/04/05	395	Private und juristische Personen	Zusätzlich erstaunt es mich, dass uns, den anliegenden Bewohnern, versprochen wird, es gebe keine zusätzlichen Belastungen, ein Schallgutachten sei erstellt worden und Schattenwürfe seien ausgeschlossen, denn Fakten sind: • Bei zweifellos vorherrschendem Westwind hören wir heute schon die deutlich weiter entfernten Windräder! • Einen Schattenwurf hatten wir bereits während des Osterwochenendes zu beobachten. Die Versprechen, keine weiteren Belastungen erleiden zu müssen, wurden von [Name dem LKH bekannt] jedenfalls auf einer Veranstaltung im Melkhus Ardestorf abgegeben. Kann ich das glauben? Ich habe den Auftritt des Herrn [Name dem LKH bekannt] vor dem Bauausschuss im Rathaus miterlebt. Dieser machte mich nachdenklich, denn eine Marketing-Veranstaltung dieser Art hat meiner Meinung nach nichts mit den Befassungen eines Bauausschusses zu tun. Ich würde verstehen, wenn Vertreter der Firma Windstrom vor dem Bauausschuss zu relevanten Themen sprechen, aber eine wirtschaftlich geprägte Vorstellung dieser Art ist unpassend.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 242 verwiesen.

Einwen- der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9039 NEU 03/04/05	396	Private und juristische Personen	Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat in 2017 ein Vogel-Gutachten erstellen lassen, welches im Oktober 2017 beendet war. Warum wurde dieses Gutachten der Bevölkerung erst deutlich später, nämlich nach meinen Informationen erst im Juni 2018 (!) durch Veröffentlichung auf der Website www.neu-wulmstorf.de zur Verfügung gestellt? Ich habe dieses Gutachten gelesen. Meiner Meinung nach beinhaltet das Gutachten nicht den vollen und tatsächlichen Umfang. Zum Beispiel fliegen von mir beobachtete Vögel, bis auf wenige Ausnahmen, höher als fünfzig Meter. Ich selbst beobachtete häufig Greifvögel und andere Großvögel: • Weißstriche, • Bussard, • Milan, • Falke sowie weitere.	Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Neu Wulmstorf unter der Einwand_ID 208 verwiesen.
9039 NEU 03/04/05	397	Private und juristische Personen	Mein Einspruch richtet sich, im Interesse der Fauna und Flora sowie der menschlichen Bewohner, gegen die Errichtung weiterer Windkraftanlagen im Raum Ardestorf / Grauen / Immenbeck / Elstorf!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Neu Wulmstorf unter der Einwand_ID 208 verwiesen.
3162 NEU 03/04/05	409	Abt. 71 - Untere Naturschutzbehörd e	Die Vorranggebiete „Neu 03“ und „Neu 04“ sollten aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht dargestellt und ausgewiesen werden. Der UNB liegen nun Daten vor, die darauf schließen lassen, dass für die Arten Rotmilan und Uhu ein „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ vorliegt. Dies ist ebenfalls in den Stellungnahmen der UNB zur 21. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Neu Wulmstorf und zum Bebauungsplan Nr. 77 dokumentiert worden. Hier besteht nach Auffassung der UNB eine Analogie zur Streichung der Vorranggebiete „Elb 05“ und „Elb 06“.	Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Neu Wulmstorf unter der Einwand_ID 208 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9054 NEU 03/04/05	558	Private und juristische Personen	Aufgrund von hohem Vogelaufkommen halten wir es für nicht verantwortbar die im o.g. ROP vorgesehenen WKA zu erstellen. 1. Haupteinwendung: Nach meiner Kenntnis müssen bei einer Windparkplanung, auch wenn sie in Abschnitten umgesetzt wird, bei 20 und mehr Windrädern die Genehmigungsverfahren für einen Großwindpark angewendet werden. Die beiden letzten aktuellen RROP-Planungen der LK Harburg und Stade gaben 20 Windrädern Raum. Dabei können auch nicht durch freiwilligen Verzicht verminderte Windradzahlenangaben die Anzahl unter 20 drücken, da sie erstens nicht rechtswirksam sind und zweitens es sich um eine Scheinausweisung von Windvorrangflächen handeln würde. Das hier angewendete Genehmigungsverfahren entspricht nicht den Vorgaben für einen Großwindpark.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Das RROP setzt Vorranggebiete Windenergienutzung nach einem kreisweit einheitlichen Kriterienkatalog fest. Im Genehmigungsverfahren ist der LKH nur Träger öffentlicher Belange.
9054 NEU 03/04/05	559	Private und juristische Personen	2. Haupteinwendung: Windkraftsensible Vögel: Wir haben in der direkter Umgebung der Hühnerfarm Schönecke folgende Vögel beobachten können: Bussarde kommen in großer Anzahl vor. Wir haben teilweise bis zu sieben Tiere gleichzeitig an und über der Hühnerfarm Schönecke beobachten können. Fischreiher suchen regelmäßig die beiden Hühnerfarmen auf und fliegen dabei grundsätzlich in Rotorhöhe ein. Weissstörche: weiterhin wurden einzelne Störche und 2-er Paare in und um die Hühnerfarmen Ardestorf von uns beobachtet. Wildgänse: im Herbst und Winter kommt es zu großen Ansammlungen von Wildgänsen auf den umliegenden Maisfeldern. Kraniche: zeitweise waren auch Kraniche zwischen der B3 und Ardestorf in Windradnähe zu beobachten. Sperber konnten wir auch am Ortsrand von Ardestorf beobachten. Möwen und Schwalben sind weiterhin im Windpark vertreten und wurden bereits tot unter den Grauener Windrädern aufgefunden. Uhus und Käuze: des weiteren haben wir nachts auch Kauzschreie aus der Richtung der schon bestehenden WKA (Immenbek) hören können. Und in Ardestorf einen großen Eulenvogel beobachten können.	Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Neu Wulmstorf unter der Einwand_ID 208 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9054 NEU 03/04/05	560	Private und juristische Personen	3. Einwendung: Planungsvorgehen In vielen Veranstaltungen und Schriften wurde den Bürgern vorgegaukelt, es gäbe einen Planungsabstand von Windparks zu Ortschaften von 1.000 m. Tatsächlich beträgt der Abstand vom Windrad (nach Baurecht gehören die Rotoren zum Windrad) zu einem Ort nur 930 m, bei Einzelhäusern, Aussiedlerhöfen etc. entsprechend. Bürger, die darauf im Gemeinderat hinwiesen, wurden von den Vertretern der Gemeinde Neu Wulmstorf abgebügelt. Bekanntmachungen über Bauvorhaben in den Kommunen Buxtehude und Hollenstedt wurden den Neu Wulmstorfer Bürgern von der Gemeinde Neu Wulmstorf nicht bekannt gegeben, obwohl die Bauvorhaben näher an den Gemeinden Ardestorf und Elstorf liegen als an den Nachbargemeinden. Bei einer Behandlung als rechtlicher Großwindpark wäre dieses nicht passiert.	Im Windkonzept des LKH ist vorgesehen, dass sich die gesamte Anlage innerhalb des Vorranggebiets befindet. Dies kann im Rahmen der Bauleitplanung in begründeten Fällen konkretisiert werden. Das RROP setzt Vorranggebiete Windenergienutzung nach einem kreisweit einheitlichen Kriterienkatalog fest. Im Genehmigungsverfahren ist der LKH nur Träger öffentlicher Belange.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2651 NEU 03/04/05	634	Private und juristische Personen	<p>Entwicklung der Bestände windkraftsensibler Vögel im Windpark Buxtehude Hollenstedt Neu Wulmstorf vom 13.2.2018 - 9.7. 2018: Weihen - Rohrweihen: Rohrweihen fliegen weiterhin regelmäßig durch den Windpark B H NW in die Hühnerfarmen ein.</p> <p>Ihr Brutbestand wird 2018 auf mindestens 3 Paare eingeschätzt. Sie fliegen regelmäßig in Rotorhöhe. Eine Rohrweihenbrut befand sich 2017 direkt im Rotorkreis des Elstorfer Windrades und wurde im Flugraumgutachten nicht festgestellt. 2 erwachsene und junge Rotmilane wurden nach dem Ausflug gesehen. Fotos mit Rohrweihen über diesem Gebiet liegen vor. Rotmilane: Ihre Anzahl hat sich noch einmal erhöht. Am 23.5 und 24.5 2018 waren gleichzeitig 7 Rotmilane an den Hühnerfarmen Schönecke. Fotos liegen vor. Damit ist von mindestens 3 - 5 Brutpaaren im Einzugsbereich der Hühnerfarmen Schönecke auszugehen. Die Jagdflüge über beiden Hühnerfarmen erfolgen regelmäßig unterhalb der Rotorhöhe. Einflug, Ausflug und das Kreisen bei guter Thermik finden jedes Mal in Rotorhöhe statt. Haupteinflugrichtung in den Windpark B H NW und in die Hühnerfarmen Schönecke ist die westliche Richtung aus Richtung Daensen / Este. Diese Hauptflugrichtung ist seit Jahren konstant. Damit ist nicht nachvollziehbar, wie der Gutachter Bennedsen vom Gutachterbüro Infraplan in Buxtehude so gut wie keine Rotmilane gesehen hat. Im April 2017 kontrollierte ich an 5 Tagen nacheinander regelmäßig das engere Umfeld der Daensener Windräder, die zu dem Zeitpunkt im Bau waren. Ich sah dort jeden Tag Rotmilane. Fotografischer Höhepunkt dieser Ausflüge war ein Foto, auf dem 2 Weißstörche, 1 Rotmilan, 1 Bussard und 2 Möwen zusammen zu sehen sind. Das Bild ist ca. 300 m nördlich der nördlichen Daensener Windkraftanlage aufgenommen. Im Landkreis Harburg reichte in Regesbostel bereits 1 Rotmilanpaar zur Streichung eines Teils des Windparks in kritischer Entfernung zum Nest aus. Seit Jahren sind mindestens 3 Rotmilanpaare am Standort Hühnerfarmen Schönecke vertreten. Es ist für die Rotmilane letztendlich gleich, ob sie am Nest oder am Futterplatz oder auf ihrem Flugweg dorthin erschlagen werden - letzten Endes sind sie tot. 1 Rotmilan wurde deshalb nicht überraschend bereits unter der südlichen Immenbecker Windkraftanlage tot aufgefunden. Die ständige Anwesenheit mindestens eines Rotmilanpaares seit Anfang März 2018 bis zum 9. Juli 2018, auch erhebliche Zeit schon vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang, deuten auf einen Nistplatz ganz in der Nähe</p>	<p>Zur Klarstellung: Auf Ebene der Raumplanung werden nur einige Vogelarten untersucht und es muss ein Brutnachweis erbracht werden um als Ausschlusskriterium zu dienen. Weitergehende Umweltdaten werden insoweit berücksichtigt, sofern sie erkennen lassen, dass eine spätere Genehmigung ausscheidet z.B. bei EL_16 (gem. Nds. Windenergieerlass 2016). Detaillierte avifaunistische Untersuchungen werden im detaillierten und nachgelagerten BimSch Zulassungsverfahren durchgeführt. Weiter wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Neu Wulmstorf unter der Einwand_ID 208 verwiesen.</p>

der Hühnerfarmen Schönecke hin. Dieses konnte ich täglich beobachten. Ich gehe davon aus, dass bei einer Ausweisung von Windvorrangflächen oder bei der Erteilung von Baugenehmigungen im Windpark B H NW ein Verwaltungsgericht allein wegen der Rotmilane die Genehmigungen nachträglich einkassieren wird. Wiesenweihe, Kornweihe und Schwarzmilan: Wiesenweihe und Kornweihe kommen weiterhin sporadisch vor. Beim Schwarzmilan deutet sein häufiges Vorkommen 2018 auf eine Brut im Einzugsbereich der Hühnerfarmen Schönecke hin. Bussarde kommen weiterhin in großer Anzahl vor. Es sind Mäusebussarde, Wespenbussarde und Raufußbussarde. Viele brüten in naher Entfernung zu den Hühnerfarmen Ardestorf. Unter dem südlichen Grauer Windrad und unter dem südlichen Immenbecker Windrad wurden von mir 2 Bussarde tot aufgefunden, ein weiterer von einem Jagdpächter der Jagd Elstorf / Ardestorf. Dieser erschien auch im jährlichen Streckenbericht. Weiterhin beobachtete ich, wie ein Bussard von der südlichen Immenbecker Anlage erschlagen wurde. Bussarde wurden wieder vereinzelt beim Schlagen von Hühnern beobachtet. Sie verhalten sich hier einfach nicht so, wie häufig in der Literatur beschrieben. Die „Progress-Studie“ weist ausdrücklich auf die Gefährdung und Schutzbedürftigkeit von Bussarden im Umfeld von Windparks hin. Zusätzlich führte das hohe Vorkommen an Bussarden im LK Harburg in der Elbmarsch mit zur Streichung der Windvorrangfläche EL 16. Die Anzahl der Bussarde im Großwindpark B H NW ist wesentlich größer. Ich erinnere an die Gleichbehandlungsklausel aller Windvorranggebiete im LK Harburg. Großen Ansammlungen von Bussarden wird nach Vorgabe im RROP Harburg 2025 eine besondere Bedeutung zugemessen und zählen als Ausschlussgrund für Windparks. Auch den Bussarden ist es gleich, ob sie am Nest oder am Futterplatz („All you can eat Restaurant“ nach Gemeinderats- und Bauausschussmitglied der Gemeinde Neu Wulmstorf, Herr [Name aus Datenschutzgründen entfernt] getötet werden. Ich kann nicht nachvollziehen, dass das Gutachterbüro Aland meine Angaben mit mehr als 30 Bussarden in und an den Hühnerfarmen Ardestorf während der Stellpflicht der Hühner diskutiert / in Frage stellt, und selbst im Untersuchungsgebiet 19 Bussardbrutplätze, also 38 Bussarde feststellt. Das Hauptnahrungshabitat dieser Vögel sind die Hühnerfarmen Ardestorf. Das Windvorranggebiet EL 16 wurde u.a. wegen eines hohen

Bussardvorkommens gestrichen. Das Gebiet um die Elstorfer WKA ist ein Hauptrückzugsgebiet für Bussarde, nach dem sie an der Hühnerfarm gefressen haben. Zusätzlich finden sie hier im Biotop direkt am geplanten Elstorfer Windrad sowie in den Weiden und Grasflächen neben dem Biotop günstige Jagdmöglichkeiten.

Dieses führt ebenfalls zu einem hohen Bussardaufkommen, was weder in der Flugraumanalyse (das Gebiet um die Elstorfer WKA ist Teil des Untersuchungsraumes der Flugraumanalyse) noch in den avifaunistischen Gutachten der Firma Ökologis zahlenmäßig zum Ausdruck kommt.

Baumfalken: werden an den Hühnerfarmen, wie im Flugraumgutachten aufgeführt, immer wieder gesehen. Wanderfalke: Auch in diesem Jahr konnte ich am 9. Mai wieder einen Wanderfalken beobachten, der unverletzt den Windpark in Rotorhöhe durchquerte. Habichte: Habichte schlugen regelmäßig Hühner. Fotos auf den geschlagenen Hühnern liegen vor. Habichte töten mehr Hühner als sie fressen können. Die Reste gehen hauptsächlich an Milane, Bussarde und Krähen, zusätzlich nachts an Uhus und Eulen. Bei 3 gleichzeitig auf geschlagenen Hühnern sitzenden Habichten gehe ich von mindestens 3 Brutpaaren in der Umgebung aus.

Sperber kommen weiterhin vor (vgl. Flugraumgutachten) und schlagen auch Hühner. Eulen: Waldohreule, Schleiereule und Käuze fliegen weiterhin aus unterschiedlichen Entfernungen die Hühnerfarmen Ardestorf an. Eine Waldohreule wurde bereits unter dem südlichen Immenbecker Windrad tot aufgefunden. Foto mit Uhrzeit und Datum liegt vor. Uhus waren aufgrund günstigster Witterung (warm, kein Wind - in Folge still stehende Rotoren, kein Regen) während der Herbstbalz und der Frühjahrsbalz leicht und schnell zu vernehmen. Zusätzliche Balzplätze konnten ausfindig gemacht werden. Trotz der vermutlichen Vergiftung von 8 Uhupaaren im Gebiet und Umfeld der Windvorrangfläche NW 08 2016 blieb der Bestand in und um die Hühnerfarmen Ardestorf auf relativ hohem Niveau. Es wurde erst ein Uhu von einem Jäger unter der Grauener Windkraftanlage tot aufgefunden. Weitere Abgänge sind aber zu befürchten, da 2 Brutplätze im Großwindpark B H NW nicht mehr besetzt waren - in nächster Nähe zu den neuen Windrädern. Es finden noch laufend Begutachtungen im Umfeld der Hühnerfarmen statt, die wahrscheinlich auch die offizielle Bestätigung von Gutachtern zeigen. Diese Gutachten sind in die Raumordnungsplanung und in das

Baugenehmigungsverfahren mit einzubeziehen. Mindestens 4 Gutachter waren hier in letzter Zeit aktiv, von einer Veröffentlichung dieser Gutachten ist in Kürze auszugehen. Eventuell berichten dann auch die Gutachter, was die Bevölkerung in der Nähe des Großwindparks schon lange weiß. Eine Gleichbehandlung mit NW 08 hat automatisch eine Streichung von NW 03 - 05 und HO 13 zur Folge. Jetzt hoffe ich auf das Können der Gutachter. In der Flugraumanalyse wurde eine Uhubrut in der Grauer Kieskuhle festgestellt. Dieser Standort war mir nicht bekannt, dafür aber zusätzlich je ein Uhubrutpaar am nördlichen und südlichen Rand dieser Grube incl. sich anschließenden Wäldchens. Der Windpark HO 13 liegt voll im 1 km - Umkreis dieser 3 Uhubruten und ist damit nicht genehmigungsfähig. Im 2.000 m Umkreis der Hühnerfarmen befanden sich 2016 / 17 / 18 mehr als 10 Balz- und Brutplätze der Uhus. Im 6 km Umkreis schätze ich die Anzahl auf mehr als 30 Uhu paare ein. Deshalb forderte der RROP Stade keine Windräder im 6 km Umfeld von Uhubruten. Dieser Meinung schließe ich mich an, da das Hauptnahrungshabitat von Uhus, Eulen und Greifvögeln mitten in diesem Umkreis liegt. Auf der öffentlichen Anhörung im Buxtehuder Rathaus zum Daensener WP wollte ich das große Uhuvorkommen im WP B H NW mündlich ansprechen. Mir wurde das Wort vom Versammlungsleiter, Herrn Sick, dazu entzogen. Dieses ist nicht im Protokoll enthalten, kann aber durch Zeugen belegt werden. Dagegen konnte sich ein Teilnehmer ausführlich zur Kranichproblematik auf Rügen äußern, ebenso ein Gutachter, bei dessen Aussagen zu Rotmilanen das VG Gera ausdrücklich zur Vorsicht rät, da er nicht über spezifische ornithologische Kenntnisse verfügt. Zusätzlich kam in dieser Anhörung heraus, daß die Firma Windstrom und der LK Stade weder die Ausführungen in den Gutachten des LK Harburg noch die Gutachten überhaupt zu dem Vorkommen von vielen Greifvögeln an den Hühnerfarmen Schönecke kennen. Damit verstößt der LK Stade gegen wesentliche Rechtsvorschriften. Wegen dieser Unkenntnis in Sachfragen der handelnden Personen, besonders des LK Stade, verließ ich die Veranstaltung vorzeitig. Aufstellung der Uhubrut- und Balzplätze im Umfeld der Bebauungspläne 77 und 78 (und damit gleichzeitig im Umfeld der Windräder Buxtehude - Daensen und Immenbeck): Als nachweislich gutachterlich gesichert (Flugraumgutachten 2017) und nicht mehr

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>nachzuweisen gelten für mich: 1. Östlich Golfplatz Buxtehude (Hier kann es sich nicht um das Brutpaar aus der Daensener Kuhle handeln, da dieses Paar gerade nicht überwiegend zum Golfplatz fliegt. Zusätzlich ist dieses Brutpaar hier seit Jahren heimisch). 2. Kiesgrube Grauen (Mittlerer Brutplatz), 3. Nördliche Grube an der Biogasanlage Richtung B3, Bruten ohne gutachterlichen Nachweis 2017, Herbstbalz 2017, Frühjahrsbalz 2018 (von mir geortet): 4. Schlüsselberg, 5. Südliche Kiesgrube (Südrand) an der Biogasanlage, Brutplatz wurde Ende 2017 durch Planierungsarbeiten zerstört. 6. Kiesgrube Ostkante Daensen mit Spätbrut 2017, Junguhurufe Ende Juli, Ausflugbeginn August, 7. Nordkante Grauener Kieskuhle im / am anschließenden Waldstück, 8. Südkante Grauener Kieskuhle, Weitere Balzplätze Herbst 2017 und Frühjahr 2018, 9. Wald östlich Ketzendorf, 10. Wald an der Biogasanlage Richtung Immenbeck, 11. Grube in Immenbeck westlich der Biogasanlage, 12. Wald 300 m westlich Tontaubenschießanlage, Weitere Einzelrufe: Siedlung Grauen, Verschiedene Hochspannungsmasten und kleinere Waldstücken / Baumgruppen in der Umgebung, der Hühnerfarmen, Dächer beider Hühnerfarmen; Fischadler: überflogen den Großwindpark (vgl. Flugraumgutachten). Seeadler: Ihre Anzahl und Vorkommen ist konstant geblieben. Sie räumten wieder zusammen mit den Milanen und den Bussarden die ersten Frühbruten von Wildgänsen und Wildenten ab und waren deshalb besonders Anfang April sehr stark vertreten, vor allem im Umfeld der Biogasanlage und der Hühnerfarmen. Der Große Brachvogel kommt wie schon in den Vorjahren in den Wiesen des Großwindparks vor (vgl. auch Flugraumgutachten). Fischreiher: suchen regelmäßig die beiden Hühnerfarmen auf und fliegen dabei grundsätzlich in Rotorhöhe ein. Die Anzahl im Vergleich zu 2017 ist unverändert. Neben den Hühnerfarmen Schönecke sind das Biotop um das Elstorfer Windrad und die immer nassen Wiesen im 500 - 1000 m Bereich des Elstorfer Windrades ein Hauptanziehungspunkt für Störche und Fischreiher. Weißstörche haben ihr Verhalten geringfügig geändert. Sie pendeln jetzt mehr zwischen dem Nahrungshabitat Landhof Hauschild in Neu Wulmstorf und den Hühnerfarmen Schönecke in Ardestorf hin und her. 2016 konnte ich 4 Störche an NW 04 fotografieren, dieses Jahr gelang ein Foto mit 4 Störchen im Landhof Hauschild auf einem Bild. Weiterhin wurden einzelne Störche und 2-er Paare in und um die Hühnerfarmen Ardestorf fotografiert, ebenso</p>	

beim Überfliegen von HO 13 und NW05. Neben der Pendelstrecke Nord-Süd war die 2. Haupteinflugrichtung aus Richtung Moissburg. Kiebitze hatten 2018 durch den verstärkten Zuckerrübenanbau beste Brutbedingungen, besser als 2016 und 2017. Trotzdem gibt es 2018 kein Brutvorkommen im Windpark B H NW mehr. Ich führe das auf die 2016 und 2017 in Buxtehude errichteten Windräder zurück. Turmfalken: Seit Errichtung der Immenbecker Windräder sind wahrscheinlich 2 Brutpaare von diesen Windrädern erschlagen worden. Das erste Paar war kurz nach Inbetriebnahme 2016 verschwunden, es flog immer aus südwestlicher Richtung in die südliche Hühnerfarm ein. Das 2. Turmfalkenpaar verschwand 2017. Es jagte ebenfalls in der südliche Hühnerfarm und brütete in einem Gebäude nordwestlich der Hühnerfarm. Auf dem Rückflug war es häufig in Rotorhöhe des südlichen Immenbecker Windrades zu sehen. Das 3. Turmfalkenpaar jagt in der alten Hühnerfarm, muss auf dem Heimweg nicht durch die Rotoren und brütet wie seit Jahren auch 2018 in Ardestorf. Es hat 2018 einzelne Turmfalken in der südlichen Hühnerfarm gegeben, die versuchten, sich dort zu etablieren. Sie sind vermutlich bei der Suche nach Brut- und Aufenthaltsplätzen in südwestlicher und nordwestlicher Richtung von den dort stehenden Windrädern erschlagen worden.

Wildgänse ziehen ihre Bruten im Windpark B H NW groß. Im Herbst und Winter kommt es dann zu großen Ansammlungen von Wildgänsen auf den vielen Maisfeldern. Kraniche pendeln weiterhin zwischen ihrem Hauptfressplatz im Windpark B H NW und dem Meckelmoor in Immenbeck hin und her - immer in Rotorhöhe. Die Kraniche zogen 2017 / 2018 nicht in den Süden und waren ganzjährig vertreten. Möwen und Schwalben sind weiterhin im Windpark vertreten und wurden bereits tot unter den Grauerer Windrädern gefunden. Krähen kommen in sehr großer Anzahl an den Hühnerfarmen vor und sind die Hauptnutzer der Reste geschlagener Hühner. Eine tote Krähe wurde 2018 unter einem Grauerer Windrad gefunden. Weitere Vogelarten aus dem Flugraumgutachten 2017: Merlin, Schwarzstorch, Kolkrabe: Ein Kolkrabenpaar brütete 2018 nahe dem Schlüsselberg. Es hält sich ständig in / an den Hühnerfarmen auf. Die jungen Kolkraben flogen Anfang / Mitte Juni aus.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2651 NEU 03/04/05	635	Private und juristische Personen	<p>Berücksichtigung getöteter Vögel im Großwindpark Buxtehude Hollenstedt Neu Wulmstorf: Bei der Abwägung der Argumente für und gegen die Ausweisung von Windvorrangflächen und die Erteilung oder Nichterteilung von Baugenehmigungen müssen die bereits getöteten Vögel berücksichtigt werden. Dazu gehören folgende Vogelarten: Rotmilan, Rohrweihe, Uhu, Weißstorch, Waldohreule, Krähe, Möwe und Schwalbe. Dazu zählen auch die 8 verschwundenen Uhupaare im Bereich von NW 08 (Daerstorf), die wahrscheinlich vergiftet wurden. Die Anzahl der getöteten Vögel unter den bestehenden 7 Windrädern im</p> <p>Windpark B H NW ist nach den vorliegenden Angaben abzuschätzen und in die Abwägung mit einzubeziehen. Auch unter den Augen und Ohren der Gutachter wurde aus dem Auto an den Hühnerfarmen Ardestorf auf Vögel geschossen. Die Angaben dazu fehlen im Flugraumgutachten. Die Abgänge an Vögeln durch diese Lustmörder sind ebenfalls abzuschätzen und in die Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen. Dieses ist bei</p> <p>Windparkgenehmigungen ein gängiges Vorgehen, um das absichtliche Töten von Vögeln im Ablauf der Windparkgenehmigungsverfahren zu verhindern. Leider veröffentlichte die Gemeinde Neu Wulmstorf trotz vorgebrachter Bedenken des BUND und von mir die Brutplätze aller windkraftsensiblen Vögel punktgenau. Dieses ist eine Steilvorlage für vorsätzliche Vogeltöter und Lustmörder. Gleichzeitig haben weder der Landkreis Harburg noch die Gemeinde Neu Wulmstorf Vorsorgemaßnahmen gegen den Abschuss und die Tötung dieser Vögel vorgenommen, beispielsweise die Aussetzung einer hohen Belohnung nach einer Verurteilung von Tätern, die auf Hinweise aus der Bevölkerung beruhen. Ich hatte dieses sowohl in einer Bauausschusssitzung beim LK Harburg und in einem Hinweis an die Gemeinde Neu Wulmstorf angemahnt. Die 8 nicht mehr vorhandenen Uhupaare im Raum NW08 sind ein trauriger Beweis dafür, dass eine solche Maßnahme notwendig ist.</p>	<p>Auf Ebene der Regionalplanung werden lediglich nachgewiesene Horststandorte und Gutachten zum Ausschluss von VRG Windenergienutzung herangezogen. Die dem LKH bekannten Horste führen nicht zum Ausschluss der Fläche, da sie zu weit entfernt liegen.</p> <p>Zur vorgeschlagenen Belohnung wurde bereits im Rahmen der Einwohner/innenfragestunde des BPA am 07.09.2016 geantwortet, "dass es sich bei den [...] geäußerten Befürchtungen um Ordnungswidrigkeiten, bzw. Straftatbestände handele. In diesem Zusammenhang wird nicht die Notwendigkeit gesehen, auch noch eine Belohnung für Hinweise einzuführen."</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2651 NEU 03/04/05	636	Private und juristische Personen	Avifaunistische Gutachten in den LK Stade und Harburg: Von den LK Harburg und Stade wurden für den gleichen Untersuchungszeitraum und ein sich überschneidendes Untersuchungsgebiet von staatlicher und privater Seite avifaunistische Gutachten in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse sind widersprüchlich. Der LK Stade fasst durch seinen Pressesprecher zusammen: Es gibt keine oder wenige Greifvögel in diesem Gebiet. Es gibt kein Nahrungshabitat für Greifvögel. Es gibt keine Flugkorridore zum möglichen Nahrungshabitat Hühnerfarmen Schönecke. Die Gutachten des LK Harburg sagen das Gegenteil aus. Hier besteht Klärungsbedarf.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Weiter wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 261 verwiesen.
2651 NEU 03/04/05	637	Private und juristische Personen	Flugraumgutachten: Füchse, Marder und Dachse töten ca. 1.000 Legehennen - Einen größeren Unsinn habe ich noch in keinem Flugraumgutachten gelesen. Gegenbeweis: Viele Fotos von Greifvögeln auf Hühnern seit 2014. Viele „Rupfungen“ von Greifvögeln in beiden Hühnerfarmen mit Fotos Fotos von Hühnerresten auf den Zäunen und Pfählen der Hühnerfarmen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Eine Rücksprache mit dem Veterinärdienst des LKH hat ergeben, dass Legehennen in Offenhaltung sowohl von Greifvögeln als auch von Füchsen etc. getötet werden können. Genaue Zahlen werden vom LKH nicht aufgezeichnet.
2651 NEU 03/04/05	638	Private und juristische Personen	Methodik: Grundsätzlich umfassen Flugraumgutachten bei Windparkplanungen 1 Jahr, mindestens aber eine Länge vom Balzbeginn bis zum Ausflug sämtlicher windkraftsensibler Vögel. In diesem Fall wäre die absolute Mindestzeit mit Ausnahme der Uhus der 1. März bis zum 30. September gewesen. Für die Uhus wäre eine ganzjährige Betrachtung mit Herbstbalz, Frühjahrsbalz, normaler Brutausflug und verspäteter Brutausflugzeit notwendig gewesen. Die Pfeile in den Einzeldarstellungen bei Rotmilan, Rohrweihe, Seeadler, Bussard etc. geben nicht die Realität wieder. Richtig wäre ein Richtungspfeil beim Überwinden von Strecken und ein Kreis mit Pfeil über kleinen und großen Jagdgebieten und beim Kreisen in der Thermik, entsprechend mit unterschiedlichen Höhenangaben versehen. Abb. 18 gibt lediglich meine dem Gutachter mitgeteilten Beobachtungen (meistens mit Fotos) wieder. Meine tatsächlichen Angaben zu den Vögeln und die zusätzlichen Fotos geben ein Vielfaches dieser Darstellung wieder.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Aufstellung des RROP fließen relevante Daten (wie etwa Horststandorte) externer Gutachten in die Bewertung einer Vorrangfläche mit ein, die Methodik der Gutachten wird im Normalfall nicht bewertet.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2651 NEU 03/04/05	639	Private und juristische Personen	1.000 m Abstand zur Ortschaft: Lt. Vorgabe des LK Harburg bleibt die Rotorlänge bis zu 70 m bei der Abstandsmessung zum Ort unberücksichtigt. Lt. Bauordnung gehört aber der Rotor zum Baukörper. Damit beträgt der tatsächliche Mindestabstand zum Ort 930 Meter und sollte in allen Windvorranggebieten des Landkreises entsprechend umgesetzt werden.	Beim Kriterium W1 handelt es sich um ein weiches Kriterium, was sicherstellen soll dass sich die Gemeinde auch in Richtung der WEA entwickeln kann. Im Windkonzept des LKH ist vorgesehen, dass sich die gesamte Anlage innerhalb des Vorranggebiets befindet. Dies kann im Rahmen der Bauleitplanung in begründeten Fällen konkretisiert werden.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2651 NEU 03/04/05	640	Private und juristische Personen	<p>Windrad Elstorf - Gutachten der Firma Ökologis: Windpark Ardestorf - keine Sachstandveränderungen nach Ablehnung des 1. Bauantrages Die Firma Ökologis weist in ihrem Gutachten zu wenig windkraftsensibile Vögel aus: Uhubalz- und Brutplätze werden nicht festgestellt Rotmilane und Rohrweihen werden in zu geringer Anzahl gesichtet, Jungvögel nicht berücksichtigt</p> <p>Bussarde suchen stark das Gebiet NW 05 und Umfeld als Rückzugsfläche nach Verlassen des Nahrungshabitats Hühnerfarmen auf Fischreiherr und Störche suchen das nasse Umfeld um das Biotop = Standort des Windrades regelmäßig und häufig auf</p> <p>Die Firma Ökologis stellte trotz Vorkommens von 12 Uhus im 1.000 m Umkreis von NW08 nur einen Uhu fest, also weniger als 10%. Dieses sagt alles über die Qualität der Gutachten dieser Firma aus. Entsprechend fallen die Zahlen zu windkraftsensiblen Vögeln im Umfeld der Elstorfer WKA zu gering aus. Es gehört Mut dazu, mit solch einem Gutachter in einen Bauantrag hineinzugehen, wenn bereits die geringe Qualität der Gutachterfirma aus dem Vergleich der Realität mit dem Gutachten in NW 08 in der gleichen Gemeinde bekannt ist. Zusätzlich folgte ein längerer erklärender Artikel der Firma Ökologis, warum das Gebiet in / um NW 08 für Uhus nicht geeignet ist. Mitten in diesem für die Uhus angeblich nicht geeigneten Gebiet stehen am Wegrand Daerstorf / Tempelberg vor dem Waldeingang ca. 10 -12 aufeinanderfolgende Telefonmasten, die regelmäßig von Uhus vor der Vergiftungsaktion aufgesucht wurden. Auftraggeber dieses Gutachtens war die swb-Bremen, eine 100%-ige Tochtergesellschaft der EWE Oldenburg. Weiterhin ist es erklärungsbedürftig, warum die NWP-Oldenburg, vertreten durch Herrn Aufleger, bei den öffentlichen Vorstellungen der Bauantragsunterlagen in der Gemeinde Neu Wulmstorf zum Windrad Elstorf und Windpark Ardestorf diese Tatsachen nicht erwähnt. Ebenso blieben viele Sachstände unerwähnt, die aus naturschutzrechtlichen Gründen hätten öffentlich gemacht werden müssen. Dazu gehört das hohe Rotmilan-, Uhu- und Greifvogelvorkommen im Untersuchungsgebiet der Bebauungspläne 77 und 78. Dies ist besonders auffallend, da bereits ein Bauantrag für den Windpark Ardestorf aufgrund der Einwendungen des Bauausschusses der Gemeinde Neu Wulmstorf bzw. des LK Harburg / UNB abgelehnt wurde. Nach der Ablehnung haben sich die Umstände, die zur</p>	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 638 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Ablehnung führten, nicht geändert.	
2651 NEU 03/04/05	641	Private und juristische Personen	Großer Windpark / Großwindpark: Im Großwindpark Buxtehude Hollenstedt Neu Wulmstorf (B H NW) werden weitere Windräder geplant. Es wird eine Salamtaktik betrieben und ein Antrag nach dem nächsten in unterschiedlichen Gemeinden, Städten und Landkreisen gestellt. Formal wären viele Eingaben notwendig. Um Wiederholungen zu vermeiden, fasste ich alles in einer Eingabe zusammen. Die letzten aktuellen Planungen der LK Harburg und Stade geben nach deren Vorgaben Platz für 20 Windräder. Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für einen Großwindpark erfüllt. Das dafür vorgeschriebene Planungs- und Genehmigungsverfahren wird aber nicht angewendet.	Bei der Aufstellung des RROP werden lediglich Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung festgesetzt. Hinweise aus Stellungnahmen, die die Aufstellung des RROP des LKH nicht betreffen, werden zur Kenntnis genommen und an die entsprechenden Empfänger weitergeleitet.
2651 NEU 03/04/05	642	Private und juristische Personen	NLT - Papier: Die Vorgaben der aktuellen NLT (Niedersächsischer Landtag) - Richtlinien schließen die Errichtung von Windrädern in Nahrungshabitaten windkraftsensibler Vögel wie den Hühnerfarmen Ardestorf aus, ebenfalls sind die Flugkorridore auf dem Weg in diese Nahrungshabitate von Windkraftanlagen freizuhalten. In anderen Worten ist dieses auch im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen enthalten, ebenfalls im Naturschutzgesetz. Gleiches gilt für die Flugkorridore der Kraniche zwischen Hauptnahrungsplatz (Windpark B H NW) und Schlafplatz (Buxtehude - Immenbeck - Meckelmoor). In Gerichtsurteilen wird immer wieder auf das NLT - Papier zurückgegriffen. Eigentlich ist dieses selbstverständlich, selbsterklärend und normaler Menschenverstand - aber nicht in der Politik und Verwaltung der Gemeinden Buxtehude, Hollenstedt und Neu Wulmstorf und in Politik und Verwaltung der Landkreise Harburg und Stade. Deshalb waren die realisierten und geplanten Windräder im Windpark B H NW vom ersten Planungstag vor vielen Jahren beginnend bis heute zu keinem Zeitpunkt rechtlich genehmigungsfähig.	Das sog. NLT-Papier empfiehlt bei zweifelhafter Bedeutung einer Fläche für den Artenschutz eine eigene Untersuchung. Dies wurde vom LKH 2014, 2015 und 2018 durchgeführt und hat nicht zu einem Ausschluss der Flächen geführt. Weiter wird auf die Abwägung des Einwands der Gemeinde Neu Wulmstorf mit der ID 208 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2651 NEU 03/04/05	643	Private und juristische Personen	Man betreibt auch genauso selbstverständlich keinen Waldkindergarten auf einer Motorcrossstrecke bei laufendem Betrieb, wie beispielsweise dem Estering. Die hohen Gelderwartungen in Millionenhöhe bei einigen Personen und politischen Gruppen scheinen den Blick auf die Rechtsgrundlagen und Ausweisungsrichtlinien für Windräder zu trüben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
2651 NEU 03/04/05	644	Private und juristische Personen	Fazit: Ich halte an meiner Angabe von ca. 200 windkraftsensiblen Vögeln im Umfeld der Hühnerfarmen Ardestorf vor der Brut fest, nach der Brut mindestens die doppelte Anzahl. Diese halten sich regelmäßig an den Hühnerfarmen Ardestorf und deren Umfeld auf. An diesem Windkraftstandort (Windpark Buxtehude Hollenstedt Neu Wulmstorf) kann die höchste Totschlagquote an windkraftsensiblen und sonstigen Vögeln von allen genehmigten und abgelehnten Windkraftstandorten in den Landkreisen Harburg und Stade und in Deutschland erreicht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
2651 NEU 03/04/05	645	Private und juristische Personen	Die große Anzahl an Rotmilanen und Uhus, jede Art für sich allein, verhindert einen Großwindpark Buxtehude Hollenstedt Neu Wulmstorf. Alle windkraftsensiblen Vögel zusammen verhindern einen Großwindpark Buxtehude Hollenstedt Neu Wulmstorf erst recht.	Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Neu Wulmstorf unter der Einwand_ID 208 verwiesen.
2651 NEU 03/04/05	646	Private und juristische Personen	Die Gutachten in den Windparks Daensen und Immenbeck stimmen nicht mit der Realität überein, ebenso nicht mit den Gutachten des LK Harburg, den Beobachtungen der Bevölkerung, den Kenntnissen einiger Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Neu Wulmstorf und meinen Sichtungen. Besonders auffallend ist, daß die Gutachten der LK Harburg und Stade im gleichen Zeitraum für das gleiche Untersuchungsgebiet gemacht wurden. Die Gutachten eines Landkreises müssen zwangsläufig größtenteils falsch sein.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 641 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2651 NEU 03/04/05	647	Private und juristische Personen	Es handelt sich rechtlich / planerisch um einen Großwindpark. Dieses hat auch Auswirkungen auf die Gutachten für die vielen windkraftsensiblen Vögel und die grundsätzliche Planungsmethode.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 641 verwiesen.
2651 NEU 03/04/05	648	Private und juristische Personen	Das Windrad in Elstorf kann nicht ausgewiesen werden, da kein Raum für 3 Windräder vorhanden ist. Die Ausweisung im Zusammenhang mit HO13 ist aufgrund des Uhu-vorkommens in der Grauer Kieskuhle und des großen Aufkommens an windkraftsensiblen Vögeln im direkten Umfeld der geplanten Windkraftanlage nicht möglich.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Da keine landschaftstrennenden Elemente zwischen den Flächen HOL 13 und NEU 05 erkennbar sind, geht der LKH weiterhin von einem Zusammenwirken der beiden Flächen aus.
2651 NEU 03/04/05	649	Private und juristische Personen	Im Jahr 2017 wurden bei wenigen Kontrollgängen unter den Rotoren bei den Grauer und dem südlichen Immenbecker Windrad folgende Vogelarten am Boden tot oder traumatisiert aufgefunden: Rotmilan, Rohrweihe, Bussard, Waldohreule, Weissstorch, Krähe, Möwe, Schwalbe. Zusätzlich 2015: Uhu. Insgesamt waren das 9 windkraftsensible Vögel ohne Krähe, Möwe und Schwalbe. Versechsfacht man diese Anzahl für den Großwindpark, da nur 3 Windräder zufällig abgesucht wurden, kommt man auf eine Anzahl von 27 windkraftsensiblen toten Vögeln, die sich bei einer täglichen Kontrolle aller Windräder auf das 2 - 5 fache erhöhen kann. Das sind dann ca. 50 - 140 tote windkraftsensible Vögel im Jahr als Ergebnis des Baus eines Großwindparks in und um ein zentrales Nahrungshabitat.	Weiter wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 635 verwiesen.
2651 NEU 03/04/05	650	Private und juristische Personen	Die NWP Oldenburg, Herr [Name aus Datenschutzgründen entfernt], beachtet die Ausführungen in den bisherigen Gutachten und Eingaben zugunsten des Naturschutzes wenig bis gar nicht und geht sehr unkritisch mit dem Gutachten der Firma Ökologis zum Windpark Elstorf um. Auf die sachlich falschen Gutachten im LK Stade geht Herr [s.o.] gar nicht ein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2651 NEU 03/04/05	651	Private und juristische Personen	Es macht keinen Sinn, die Windräder im und um das Nahrungshabitat Hühnerfarmen Schönecke im Landkreis Harburg zu verbieten und die Windräder im LK Stade weiter zu betreiben. Das Ergebnis wären viele tote, seltene windkraftsensible Vögel.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der LKH hält an der Ausweisung der VRG Windenergienutzung NEU 03, 04 und 05 sowie HOL 13 fest.
3038 SAL 01	124	Gemeinde Wulfsen	In der oben bezeichneten Angelegenheit nehmen wir zu den Änderungen im vierten Entwurf des RROP 2025 für den Landkreis Harburg (Stand April 2018) für unsere Mandantin, die Gemeinde Wulfsen, wie folgt Stellung: Zunächst weisen wir darauf hin, dass unsere bisherigen Ausführungen zur Ausweisung der vorherigen Flächen SA_01 und WL_05 bestehen bleiben. Wir sehen diese nach wie vor als nicht ausreichend gewürdigt an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Für die Abwägung der vorherigen Stellungnahmen wird auf die Synopse zum 1. Entwurf RROP 2025, lfd. Nrn. 636, 806-811, 1614- 1628, E18-E32 sowie auf die Synopse zum 2. Entwurf, lfd. Nrn. 540-547, 549, 552-555, 557, 559 und 3. Entwurf Einwand IDs 129-134 verwiesen.
3038 SAL 01	125	Gemeinde Wulfsen	Darüber hinaus ergibt sich aus den Änderungen im vierten Entwurf des RROP 2025, dass der Bereich der Ausweisung der Vorranggebiete von Windenergie komplett überarbeitet wurde. Offensichtlich wurden dabei die harten und weichen Tabuzonen angefasst und auch die Einzelflächenabwägung neu ausgestaltet und überarbeitet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3038 SAL 01	126	Gemeinde Wulfsen	Am Rande weisen wir darauf hin, dass es dabei scheinbar zu redaktionellen Versehen gekommen ist, die insbesondere die Begründung der einzelnen Prüfungsschritte zum Teil kaum verständlich machen. Es scheint so, als seien die Bezugnahmen auf die einzelnen Tabellen, aus denen sich die einzelnen Kriterien ergeben, fehlerhaft. Aus hiesiger Sicht wäre dies zu korrigieren.	Dem Einwand wird gefolgt Die nicht-aktualisierten Nummern der Tabellen werden korrigiert.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3038 SAL 01	127	Gemeinde Wulfsen	<p>Darüber hinaus liegen aber auch inhaltliche und materielle Fehler bei der Anwendung der einzelnen Kriterien auf die Potentialflächen, insbesondere auf die Fläche mit der Neubezeichnung SAL 01, und die Ausweisung der Vorranggebiete vor. Dazu im Einzelnen:</p> <p>Im Rahmen der Festlegung der weichen Tabuzonen wird die weiche Tabuzone W5 festgelegt. Danach müssen Abstandsflächen zu Waldflächen ab einer Größenordnung von einem Hektar (1ha) berücksichtigt werden. Potenzialflächen, die zu nah an solchen Waldgebieten liegen, fallen aus der weiteren Betrachtung geeigneter Flächen heraus. Unklar ist, wie die Waldinsel auf der Fläche SAL 01 und die südlich angrenzende Waldfläche zu dieser Potenzialfläche berücksichtigt wurden. Eine Berücksichtigung im Bereich der weichen Tabuzonen hat offensichtlich nicht stattgefunden. Hat eine Berücksichtigung in anderer Weise stattgefunden?</p> <p>Sollte diese Tatsache vollkommen außer Acht gelassen worden sein, dürfte es sich hierbei um einen Abwägungsfehler handeln. Aus der Begründung ist dies leider nicht zu entnehmen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Durch die Berücksichtigung der Waldinsel und der südlich angrenzenden Fläche hat die Fläche SAL 01 die Aussparung in der Mitte erhalten. Die harten und weichen Ausschlusskriterien wurden technisch mit einem Geographischen Informationssystem angewandt (siehe Seite 178 der Begründung), mit den übrig gebliebenen Flächen wurde dann weiter gearbeitet. Durch die Bearbeitung mit GIS erklärt sich die zum Teil eigenwillige Form der einzelnen Flächen. Dies wurde in der Einzelflächenbetrachtung im Normalfall nicht weiter erläutert.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3038 SAL 01	128	Gemeinde Wulfsen	<p>Als weitere weiche Tabuzone wurde die weiche Tabuzone W10 festgelegt. Potenzialflächen, die sich in einem Umkreis von 2.075 m von Start- und Landebahnen von regionalbedeutsamen Flugsportanlagen befinden, sollen aus der weiteren Betrachtung ebenfalls herausfallen.</p> <p>Nach dem vierten Entwurf des RROP 2025 werden nach Ziffer 3.2.3 07 als Vorranggebiete regionalbedeutsame Sportanlagen festgelegt. Dazu zählen Flugsportanlagen. Nach der beschreibenden Darstellung des vierten Entwurfes der RROP 2025 sowie nach der Begründung dessen ergibt sich, dass der Segelflugplatz Holtorfsloh als solcher ausgewiesen wurde. Damit sind Sicherheitsabstände von Windenergieanlagen zu Segelflugplätzen zu beachten. Dieser Mindestabstand muss nach den Ausführungen in der Begründung 2.075 m betragen. Insoweit wurde eine Abwägungsentscheidung dahingehend getroffen, dass die Standortsicherung und die Flugsicherheit gegenüber der Privilegierung von Windenergieanlagen überwiegen.</p> <p>Die Potenzialfläche SAL 01 liegt innerhalb dieser Abstandszone. Der Segelflugplatz Holtorfsloh ist weniger als 2.075 m von der Bestandsfläche Wulfsen und Potenzialfläche Wulfsen entfernt. In vergangenen Genehmigungsverfahren hat sich gezeigt, dass die Errichtung weiterer Windenergieanlagen an dieser Stelle kaum möglich ist, ohne den Flugverkehr übermäßig zu beeinträchtigen. Trotz all dieser Erkenntnis, die erst in jüngster Vergangenheit gewonnen worden, wird die Fläche SAL 01 als Vorranggebiet ausgewiesen. Dieser Widerspruch zwischen der Festlegung der weichen Tabuzonen, der klaren Bezeichnung von Abstandsflächen und der dennoch erfolgten Ausweisung als Vorranggebiet der Wulfsener Fläche, obwohl sie in diesen Abstandsflächen liegt, lässt sich aus der Begründung des RROP 2025 heraus nicht erklären. Dieser Widerspruch wird vielmehr einfach hingenommen. Noch dazu wird der Widerspruch im Rahmen der Einzelflächenbetrachtung noch vergrößert, indem dort ausgeführt wird:</p> <p>„Der Modellflugplatz besitzt keine Raumbedeutsamkeit und wird dementsprechend nicht auf Ebene der Regionalplanung behandelt. Seine Belange werden im weiteren Verfahren zu beachten sein. (...) Dies trifft auch auf die Unterschreitung des Abstandes zu Segelsportanlagen zu. Auch wenn die luftfahrtrechtliche Genehmigung für eine weitere Anlage westlich der Bestandsanlagen Wulfsen verweigert worden ist, ist nicht</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Da Repowering oder eine Genehmigung zu einem späteren Zeitpunkt möglich bleiben soll, wurde die Fläche weiterhin als VRG Windenergienutzung ausgewiesen.</p> <p>Die abgelehnte Anlage befand sich lediglich mit einem Teil des Mastfusses innerhalb der Vorrangfläche Windenergienutzung des RROP 2007. Dementsprechend ist unklar, inwieweit eine andere Anlage innerhalb des VRGs abzulehnen sei. Eine negative Stellungnahme der Luftfahrtbehörde liegt dazu nicht vor. Bei einer luftfahrtrechtlichen Prüfung könnte aber auch zum tragen kommen, dass die westlich gelegenen Anlagen bei Thieshope nicht repowert werden können und dementsprechend ggf. bereits entfernt sind. So würden sie das Start- und Landegeschehen nicht mehr beeinträchtigen. Sollte sich auf einem Teilstück der Fläche SAL 01 aus luftfahrtrechtlichen Gründen keine Windkraftanlage errichten lassen, wäre dies darüber hinaus für die Ausweisung der Gesamtfläche unschädlich. Der Vorrang muss sich nicht auf der gesamten Fläche durchsetzen.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			<p>ausgeschlossen, dass bei einem Repowering hier Flächen nutzbar gemacht werden können. Dies ist im weiteren Verfahren Gegenstand der luftfahrtrechtlichen Prüfung anhand konkreter Anlagenplanung." Offensichtlich sind sogar zwei Segelflugplätze von der Ausweisung der Vorrangfläche betroffen. Einmal ein Modellflugplatz, der nicht näher bezeichnet ist, darüber hinaus der als regionalbedeutsame Sportanlage ausgewiesene Segelflugplatz. Beide tangieren die Nutzbarkeit der Wulfsener Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen. Im Falle des Segelflugplatzes liegt die Fläche im Bereich der notwendigen Abstandsflächen zu Start- und Landebahnen. Ein Flugbetrieb kann voraussichtlich nicht mehr ohne Risiken stattfinden, wenn Windenergieanlagen errichtet werden. Die Entscheidung des Landkreises ging jedoch dahingehend, der Standortsicherung und der Flugsicherheit Vorrang gegenüber der Privilegierung von Windenergieanlagen einzuräumen. Diese Entscheidung muss dann auch konsequent fortgeführt werden. Hinsichtlich des Modellflugplatzes kann nichts anderes gelten. Auch hier ist bereits absehbar, dass es zu Nutzungskonflikten kommen wird, die letztlich eine Planung von Windenergieanlagen auf der Wulfsener Fläche unmöglich machen. Dann aber ist die Ausweisung dieser Fläche lediglich vorgeschoben, um in der Bilanz am Ende ausreichend Flächen ausgewiesen zu haben, um der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen. Im Ergebnis ist dies allerdings nur ein Ergebnis auf dem Papier. In der Praxis wird eine Errichtung von Windenergieanlagen an diesem Standort nicht möglich sein. Dies ist bereits jetzt absehbar. Die Fläche kann daher nicht abwägungsfehlerfrei als Vorrangfläche ausgewiesen werden. Wir bitten diesen Punkt zu überarbeiten.</p>	

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3038 SAL 01	129	Gemeinde Wulfsen	<p>Darüber hinaus ist zu den weichen Tabuzonen W1 und W12 Stellung zu nehmen. Beide betreffen eine mögliche Siedlungserweiterung von Kommunen. Im Rahmen der weichen Tabuzone W12 werden kommunale Entwicklungsflächen für Wohnen berücksichtigt, für die bereits ein F-Plan existiert, für die aber noch kein Baurecht besteht und die einen Abstand zum Vorranggebiet von 1.000 m unterschreiten. Dabei ist angeblich die Bauleitplanung der Kommunen bis 2018 berücksichtigt worden. Die Samtgemeinde Salzhausen hat für das Gemeindegebiet die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Salzhausen betrieben und damit der Gemeinde die Möglichkeit eingeräumt, die notwendige Siedlungserweiterung entlang des Rüschesweges zu betreiben. Wie bereits mehrfach ausgeführt, stellt diese Erweiterung die einzige Möglichkeit dar, neue Bauflächen zu schaffen, um den gemeindeinternen Bedarf nach neuen Bauflächen zu bedienen. Durch die Ausweisung der aus obigen Ausführungen heraus ohnehin schon nicht geeigneten Vorrangfläche für Windenergie wird die Erweiterung des Wohngebietes entlang des Rüschesweges allerdings trotz der Flächennutzungsplanung problematisch. Ein Teil dieser Flächen fällt in den vorgesehenen Abstandsbereich von 1.000 m zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauungen. Aufgrund dessen ist nicht gewährleistet, dass bei Entstehen neuer Windenergieanlagen die Nutzung dieser neu ausgewiesenen Wohnflächen auch tatsächlich für Wohnraum möglich sein wird. Unklar ist, warum dieser Umstand keine ausreichende Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung gefunden hat. Im Rahmen der Abwägung ist überhaupt nicht zu erkennen, dass dieser Umstand irgendwie berücksichtigt wurde. Warum diese weiche Tabuzone für alle anderen Flächen, nicht jedoch für die Fläche SAL 01 gelten soll, ist nicht ersichtlich. Auch hier dürfte ein Fehler in der Abwägung vorliegen, sollte es bei dem Entwurf bleiben.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Der Abstand zwischen der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Salzhausen beträgt in der jeweils geringsten Distanz ca. 1.100m zur Fläche WIN 06 und ca. 1.230m zur Fläche SAL 01. Demnach liegen WIN 06 und SAL 01 nicht innerhalb des 1.000m Abstandes nach W12. Die bauleitplanerisch gesicherte Bestandsfläche Wulfsen unterschreitet jedoch den Abstand um etwa 80m. Dies ist in der Begründung auf Seite 255 beschrieben.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3038 SAL 01	130	Gemeinde Wulfsen	<p>Auch im Rahmen der Einzelfallbetrachtung liegen nicht erklärliche Widersprüche der Bewertung der Fläche SAL 01 vor. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung E1 werden Landschaftsschutzgebiete betrachtet. Daraus ergibt sich, dass neun Potenzialflächen, die in einem Landschaftsschutzgebiet liegen, von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden. Diese neun Flächen werden im Rahmen der Begründung aufgezählt. Darunter fällt auch die Fläche SAL 01. Gleichwohl wird sie nicht nur weiter betrachtet, obwohl ausweislich der Begründung diese Fläche von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden sollte, sondern sie wird auch als Vorranggebiet ausgewiesen. Auch in der zusammenfassenden Tabelle ab Seite 258 der Begründung wird das Landschaftsschutzgebiet bei der Fläche SAL 01 nicht weiter berücksichtigt. Dieser Widerspruch, der sich aus der Begründung selbst ergibt, wird an keiner Stelle aufgeklärt. Dies kann nur bedeuten, dass im Rahmen der Einzelfallbetrachtung ein Fehler unterlaufen ist. Offensichtlich ist jedoch, dass es hier unerklärliche, widersprüchliche Anwendungen der unterschiedlichen Kriterien gibt, die zur Rechtswidrigkeit der Ausweisung der Vorrangfläche führen dürften, da sie in keiner Weise erläutert oder auch nur ansatzweise gerechtfertigt sind.</p>	<p>Dem Einwand wird teilweise gefolgt Dass die Fläche nicht Bestandteil eines LSG ist, dürfte offensichtlich sein, da hier bereits Anlagen stehen. In der Aufzählung ist ein redaktioneller Fehler unterlaufen. Statt der Fläche SAL 01 sollte die Fläche SAL 14 genannt sein. Dies wird korrigiert. SAL 14 befindet sich im LSG "Garlstorfer Wald und weitere Umgebung", was in der Einzelflächenbewertung und in der Tabelle auf Seite 258 deutlich wird.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3038 SAL 01	131	Gemeinde Wulfsen	Zudem bestehen weiterhin Bedenken hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betrachtung der Fläche. In der Nähe zu den Flächen WIN 06 und SAL 01 ist ein Kiebitzvorkommen zu verzeichnen, das jedoch ebenfalls nicht zum Ausschluss dieser Flächen führt. Auch der dort vorhandene Rotmilanhorst wird nicht ausreichend berücksichtigt.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Konflikte mit einer Kiebitzpopulation könnten im Genehmigungsverfahren für die auf der Fläche WIN_07 Ende 2016 genehmigten Anlagen gelöst werden. Es hat sich gezeigt, dass sie auch für die Fläche SAL_01 keinen Ausschlussgrund darstellen. Aufgrund der detaillierten Flugraumanalysen des Rotmilans ist erkennbar, dass die Potentialflächen als vollzugsfähig angesehen werden kann. So liegt der wesentliche Aktionsraum des seinerzeit gefundenen Rotmilans weg von den bestehenden Anlagen und der Fläche SAL_01. Dementsprechend erscheint es möglich, dass weitere Anlagen aufgrund der Flugbeziehungen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslösen. Dies wurde durch das Rotmilanmonitoring bestätigt. Die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte erscheinen auf nachgelagerten Ebenen lösbar.
3038 SAL 01	132	Gemeinde Wulfsen	Zudem bleiben auch unsere bisherigen Ausführungen zum Vorbehaltsgebiet Erholung, das zwischen den Flächen WIN 06 und SAL 01 liegt, vollumfänglich bestehen. Gleiches gilt für unsere bisherigen Ausführungen zur gemeinsamen Betrachtung der Flächen WIN 06 und SAL 01. Beides ist aus hiesiger Sicht nach wie vor nicht hinreichend berücksichtigt. Nach alledem wäre bei richtiger Abwägung aller Umstände die Ausweisung der Flächen SAL 01 und WIN 06 als Vorranggebiet für Windenergie zu unterlassen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es wird auf die Synopse zum 1. Entwurf, lfd. Nr. 635 verwiesen. Darin wird der Sachverhalt erläutert und die fachliche Nachvollziehbarkeit gewährleistet. Zudem wird auf die Abwägung der Einwände mit den IDs 124-131 in dieser Synopse verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9016 SEV 03	25	Private und juristische Personen	<p>Ganz entschieden möchte ich mich gegen den zusätzlichen Standort für Windenergie im Bereich Ramelsloh/Ohlendorf aussprechen. Bei der Ausweisung der jetzt schon bestehenden Flächen für Windenergie hatte ich damals zunächst nicht vor als Ratsherr meine Zustimmung dazu zu geben. Damals wurde vom LK und der Landesregierung von jeder Gemeinde gefordert, Flächen für Windenergie auszuweisen. Damit sollte verhindert werden, daß Windkraftanlagen überall privilegiert errichtet werden können. Einige Gemeinden sind dieser Pflicht nicht nachgekommen und haben keine Standorte benannt.</p> <p>In Seevetal wurde mir und allen anderen Ratsmitgliedern dann mit dem Argument, daß damit in Seevetal das Thema Windenergiestandorte für immer erledigt sei, eine Zustimmung abgerungen.</p> <p>Jetzt muß ich erkennen, daß diese Entscheidung nun in Seevetal zum Nachteil wird. Hätten wir damals dieser Flächenausweisung nicht zugestimmt, würden wir heute wohl auch nicht über eine Erweiterung der Flächen sprechen müssen.</p> <p>Mit anderen Worten sind die damaligen Ratsmitglieder richtig über den Tisch gezogen worden. Auf welche Zussagen des Landkreises bzw. des Landes kann man sich überhaupt noch verlassen? Durch solche Vorgänge wird die Politikverdrossenheit stark gefördert. Ich fühle mich hintergangen und bitte deshalb darum die damaligen Zusagen einzuhalten und die Ausweisung neuer Flächen für Windenergie, wie im RROP 2015 dargestellt, zurückzunehmen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Das Windkonzept des LKH beruht auf der Anwendung von Kriterien, die entweder aufgrund von rechtlichen Grundlagen festgelegt wurden oder aufgrund der speziellen Eigenschaften des LKH entwickelt wurden. Diese Kriterien sind mit der Kreispolitik abgestimmt und wurden von ihr beschlossen.</p> <p>Um eine Standortgerechtigkeit zu erreichen und um den gesetzlichen und gerichtlich entschiedenen Vorgaben zu folgen, werden diese Kriterien landkreisweit einheitlich angewandt.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9024 SEV 03	88	Private und juristische Personen	<p>Bezugnehmend auf die aktuelle Auslegung der Unterlagen zur RROP 2025 möchte ich eine Eingabe machen. Diese betrifft die geplante Windkraftanlage zwischen Ohlendorf und Horst. Ich fordere Sie hiemit auf, den Schutz von Fledermäusen in diesem Gebiet zu beachten. Es leben in Ohlendorf unter anderem Breitflügel-Fledermäuse, Zwergfledermäuse und Braune Langohren.</p> <p>Diese Fledermäuse sind als stark gefährdete Tiere eingestuft und erleiden durch die entstehenden Luftverwirbelungen von Windkraftanlagen tätliche innere Verletzungen an den Lungen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Gem. den Grundsätzen der Raumordnung nach § 1 (2) Ziffer 2 NROG besteht keine Verpflichtung, auf Ebene der Raumordnung eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Die avifaunistischen Gutachten, die für das RROP erstellt wurden, haben sich zum einen auf Horstkartierungen und zum anderen auf Kartierungen von besonders empfindlichen Arten gegenüber WEA konzentriert. Dazu wurden stichprobenartige Begehungen über kurze Zeiträume gemacht. Diese Gutachten sind nicht ausreichend für eine Genehmigung und stellen keinen Ersatz für ein detailliertes avifaunistisches Gutachten dar. Dieses ist Bestandteil des Zulassungsverfahrens. Vielmehr ging es bei diesen Grobuntersuchungen darum, Flächen aufgrund ihrer Nähe zu Brutplätzen bestimmter Vogelarten (z. B. Rotmilan, Schwarzstorch, Seeadler) schon auf dieser Ebene auszuschließen.</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass sich artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen in den weiteren Planungsschritten (Bauleitplanung, Anlagengenehmigung) lösen lassen.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3004 SEV 03	90	Gemeinde Seevetal	Vorranggebiet Windenergieflächen (SE 03) einschließlich Repowering Unsere Einwendungen zur Thematik der Vorranggebiete Windkraft vom 23.09.2014 , 29.01.2016 und 05.07.2016 werden vollumfänglich aufrechterhalten. So wird u.a. auch im vierten Entwurf nach wie vor ignoriert, dass sich die Vorrangfläche SE 03 in einem Brutvogelgebiet mit regionaler Bedeutung befindet (vgl. Kartierung von Vögeln, DW Naturschutz, Dietrich Westphal, 2016). Nach den Ausführungen der Begründung zum vierten Entwurf sind solche Gebiete grundsätzlich von der Windkraftnutzung auszuschließen (s. S. 180, Kap. E2 Avifauna, 1. Absatz, Satz 2).	Neue abwägungsrelevante Belange sind nicht erkennbar. Zur Abwägung der Einwände aus der Stellungnahme von 23.09.2014, 29.01.2016 und 05.07.2016 wird auf die Synopse zum 1. Entwurf RROP 2025, lfd. Nrn. 1583-1590 verwiesen.
3004 SEV 03	91	Gemeinde Seevetal	Außerdem wurden immer noch bei den Abstands- und Größenermittlungen, die zu den Ausweisungen der Potenzialflächen führten, lediglich 150 m große Windkraftanlagen als Stand der Technik zu Grunde gelegt. Das ist vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren genehmigten und der derzeit zur Genehmigung beantragten Anlagentypen nachweislich falsch. Die Neuausweisung des Vorranggebietes SE 03 sowie des höhenabhängigen Repowerings innerhalb der vorhandenen Vorranggebiete wird daher nach wie vor abgelehnt. Im Übrigen geht die Gemeinde davon aus, dass mit der Übernahme der Flächen des gemeindlichen Flächennutzungsplanes als Vorranggebiet im RROP die im F-Plan festgelegte Höhenbeschränkung weiterhin Bestand hat.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die Höhe von 150 m wird als Bezugsebene gewählt, weil es nach wie vor Anlagenplanungen in der Höhe gibt. Der wirtschaftliche Betrieb von Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m wird weiterhin als möglich erachtet. Eine Pauschalierung wurde durch die Verwaltungsgerichte als rechtmäßig bewertet. Darüber hinaus wird erwartet, dass auch bei einer höheren Referenzanlage die Fläche SEV 03 als Vorrangfläche zur Verfügung stehen würde, denn der maßgebliche Siedlungsabstand von 1.000m ist nicht durch die Höhe der Referenzanlage beeinflusst. Im RROP 2025 ist gem. landesplanerischer Vorgaben keine Höhenbegrenzung enthalten. Die Höhenbegrenzung im FNP stellt einen öffentlichen Belang dar, der bei der Anlagengenehmigung zu berücksichtigen ist.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3004 SEV 03	92	Gemeinde Seevetal	Die von der Gemeinde dem Landkreis zu Verfügung gestellten avifaunistischen Gutachten von Pudwill 2014 (Erfassung der Biotoptypen, Brutvögel und Fledermäuse „Am Rübenberg“ bei Horst) und Westphal 2016 (Kartierung von Vögeln im Bereich „Rübenberg“ bei Maschen-Horst Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg, DW Naturschutz) sind im Kap. A 6 Datengrundlagen nicht aufgeführt, so dass davon ausgegangen werden muss, dass die Ergebnisse dieser Gutachten in die Bewertung der Vorrangfläche SE 03 (Tab. 48) nicht eingegangen sind. Die im Umweltbericht getätigte Aussage, dass die avifaunistische Untersuchung keine gegenüber WEA empfindliche Vogelarten im Vorranggebiet bzw. in dessen Umfeld erkennen konnte (S.91 Umweltbericht), ist somit nachweislich falsch. Ebenso nicht nachvollziehbar ist somit auch die tabellarische Bewertung im Umweltbericht, die die Beeinträchtigungen für die Tierwelt (hier insbesondere bzgl. der Avifauna) als potentiell nicht erheblich einstuft. In der Nichtberücksichtigung umweltrelevanter Daten wird ein schwerer Abwägungsfehler gesehen.	Dem Einwand wird teilweise gefolgt Die beiden Gutachten wurden berücksichtigt, sie wurden aber nicht namentlich in die Liste der Datengrundlagen eingetragen. Dies wird redaktionell ergänzt. Der LKH sieht hier keinen schweren Abwägungsfehler, da die Gutachten durchaus unter dem Listeneintrag "Avifaunistische Bestandsaufnahmen der letzten 15 Jahre" subsumiert werden können. Die Inhalte wurden bereits in der Abwägung des 1. Entwurf unter der Nr. 1584 behandelt.
9025 SEV 03	133	Private und juristische Personen	Mit Schrecken musste ich lesen, dass zwischen Ohlendorf und Horst eine Windenergieanlage von 230 m Höhe geplant ist. So hoch wie der Hamburger Fernsehturm, was extreme Auswirkungen auf die Lebensqualität, den Freizeitwert und den Wert der in Ohlendorf liegenden Immobilien haben wird. Da ich in Ohlendorf eine Wohnung im 1. Stock besitze und dann bei dieser unfassbaren Planung direkt den Blick auf die Windkraftanlagen hätte, muss ich zudem mit einer großen Wertminderung rechnen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Bzgl. eines möglichen Wertverlustes wird auf die Abwägung des Einwands der SG Hanstedt mit der ID 348 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9025 SEV 03	134	Private und juristische Personen	Ich frage mich zudem, was eine derartige Anlage in einem doch eher eng besiedelten Gebiet zu suchen hat.	Der LKH weist mit Hilfe eines landkreisweit gültigen Konzepts im RROP Vorranggebiete für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung aus, da ohne diese Vorranggebiete Windenergieanlagen nach §35 (1) 5. BauGB im gesamten Landkreisgebiet zugelassen werden können. Dies möchte der LKH über die Vorranggebiete im RROP gezielt steuern. Weiter ist das RROP nach §5 (3) NROG an das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) anzupassen. In der derzeit gültigen Fassung des LROP ist unter 4.2 04 festgelegt, dass Vorranggebiete (mit Ausschlusswirkung) oder Eignungsgebiete (ohne Ausschlusswirkung) Windenergienutzung im RROP festzulegen sind.
9025 SEV 03	135	Private und juristische Personen	Windkraftanlagen sind sinnvoll, solange sie nicht die Lebensqualität in Wohngebieten beeinträchtigen. Auch erscheint mir Windkraft heutzutage eher ein Thema für Offshore-Anlagen, um den geringen Lebensraum in Deutschland nicht weiter einzuschränken.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 134 verwiesen.
9025 SEV 03	136	Private und juristische Personen	Zudem stimmt die Landschaftsbeschreibung in der RROP für die WEA nicht, denn es bezieht sich auf ein Gebiet, welches ca. 3-5 km entfernt südlich von Ohlendorf liegt. Hier wäre dringend Handlungsbedarf, nochmals eine Ortsbegehung zu machen und sich vom tatsächlichen Standort ein Bild zu machen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es wurde eine Ortsbegehung durchgeführt, die die Vorbelastung des Gebietes bestätigt hat. Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 260 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9025 SEV 03	137	Private und juristische Personen	Ich bin sehr betroffen und schockiert darüber, wie Sie mit dem Lebensraum der Ohlendorfer Bürger verfahren möchten und möchte auch nochmals auf die Schreiben vom Verein für Gesunden Lebensraum e.V. verweisen. In dem Verein sind viele Bürger des Ortes Mitglied und wir werden auf jeden Fall weitere Anstrengungen unternehmen, dass dieser Wahnsinn nicht umgesetzt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung der Stellungnahmen mit der Einwender_ID 2654 verwiesen.
9028 SEV 03	140	Private und juristische Personen	Der Stellungnahme des Vereins für gesunden Lebensraum, vom 14.06.2018, schließen meine Frau und ich uns vollinhaltlich an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung der Stellungnahmen mit der Einwender_ID 2654 verwiesen.
9028 SEV 03	141	Private und juristische Personen	Durch die neuen Pläne würde eine höhere Belastung der umliegenden Orte eintreten und es wäre aus weiterer Entfernung eine Sichtbarkeit gegeben. Damit einher ginge eine weitere Beeinträchtigung des wichtigen Bereichs für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der Erholungsgebiete. Aufgrund der weiten Sichtbarkeit würde das potentielle LSG 13 in größeren Bereichen erheblich beeinträchtigt. Es ist uns unerklärlich, wieso Sie z.B. folgende Feststellungen aus dem „regionalen Raumordnungsprogramm Änderung und Ergänzung 2007 für den Landkreis Harburg“: "Beeinträchtigung der Erholungseignung/ des Vorsorgegebietes für Erholung- Beeinträchtigung des angrenzend Weißstorchhorstes bei Harmstorf - Beeinträchtigung von Flora und Fauna - Veränderung des Landschaftsbildes - Beeinträchtigung des wichtigen Bereichs für Vielfalt, Eigenart und Schönheit- Beseitigung des Ausweisungspotentials als LSG- Beeinträchtigung der angrenzenden Orte durch eine Veränderung des Landschaftsbildes, verstärkt durch den geringen Abstand zur Wohnbebauung - Beeinträchtigung der wohnortnahen Erholungsmöglichkeitendurch weitere Sichtbarkeit und geringen Abstand." heute über Bord werfen.	Die Bedeutung des Gebiets für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung sind dem LKH bekannt und in die Abwägung eingeflossen. Es ist von einer Beeinträchtigung dieser Schutzgüter durch die VRG Windenergienutzung SEV 03, Ramelsloh und Ohlendorf auszugehen. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehenden WEA wird im Rahmen der Abwägung den VRG Windenergienutzung SEV 03, Ramelsloh und Ohlendorf zum Erreichen der klimaökologischen Ziele des LKH eine größere Bedeutung beigemessen. Weiter wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 260 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9028 SEV 03	142	Private und juristische Personen	Böse Gedanken suggerieren, dass massive finanzielle Interessen dahinter stehen. Bitte verhindern Sie das.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 134 verwiesen.
9029 SEV 03	143	Private und juristische Personen	Mit großer Betroffenheit habe ich erfahren, dass geplant ist, zwischen Ohlendorf und Maschen/Horst eine weitere, nun allerdings überdimensional hohe Windkraftanlage zu bauen. In dem Zuge wolle man die Gelegenheit gleich beim Schopfe packen und die vier schon bestehenden Anlagen aufrüsten bzw. wie es so schön heißt, ein Repowering durch Anlagenerhöhung oder Anlagenaustausch zu ermöglichen. Ich bin mir nicht sicher, ob Ihnen klar ist, dass es sich bei der vorgesehenen Fläche um einen Teil des letzten zusammenhängenden Naherholungsgebietes in Seevetal handelt, das von Bürgern aus Ohlendorf, Maschen/Horst, Stelle und weiter her frequentiert wird. Es ist für die Menschen hier in der Umgebung ein letztes, kleines Refugium, das einen unverbauten Blick über die wunderschöne, hügelige Landschaft zum Wald erlaubt und die Seele baumeln zu lassen, sei es zu Fuß, per Fahrrad oder auf dem Rücken der Pferde. Erholungs- und Rückzugsräume sind lebenswichtig, um geistig fit und gesund zu werden oder zu bleiben.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 141 verwiesen.
9029 SEV 03	144	Private und juristische Personen	Und dieses gilt nicht nur für den Menschen sondern auch für die vielfältige Tier- und Pflanzenwelt, die sich in diesem Gebiet ansiedeln und entwickeln konnte und die unbedingt zu schützen ist.	Es wird auf die Abwägung der Einwände mit den IDs 88 und 255 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9029 SEV 03	145	Private und juristische Personen	Es ist mir unverständlich, dass in diesem Gebiet einerseits Ökoersatzflächen ausgewiesen sind, andererseits ein derartiges Bauvorhaben gestattet werden soll, das die Landschaft zerstückelt und für immer verändern wird.	Die Flächen des Kompensationsflächenpools der Gemeinde Seevetal sind auf den Wiesenvogelschutz ausgerichtet. Als Nahrungshabitat des Weißstorchs haben sie eine untergeordnete Bedeutung. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind Vorkommen von Feldlerche, Waldohreule und Fledermäusen auf der Fläche SEV 03 und im näheren Umfeld genauer zu prüfen. Sie führen auf Raumordnungsebene jedoch nicht zum Ausschluss von Potentialflächen. Weiter wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 260 verwiesen.
9029 SEV 03	146	Private und juristische Personen	Abgesehen davon ist von einer weiteren hohen Lärmbelästigung auszugehen, speziell auch während der Bauphase und der zu bauenden Zuwegung von der Autobahn quer über die jetzt bestehenden Pferdeweiden und Felder. Das ist unzumutbar für die Bürger, Erholungssuchende, Pferdebesitzer und Bauern, die dort ihre Felder bewirtschaften und natürlich für Flora und Fauna.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die Erschließung der Anlagenstandorte ist Gegenstand späterer Genehmigungsverfahren. Grundsätzlich ist anzumerken, dass es für private Zuwegungen gesonderter Vereinbarungen mit dem Eigentümer bedarf. Insgesamt handelt es sich jedoch um einen Belang, der auf Ebene der Raumordnung nicht zum Ausschluss des Vorranggebietes führt.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9029 SEV 03	147	Private und juristische Personen	<p>Ich möchte eindringlich an Sie plädieren und fordere - denken Sie an die Lebensqualität der Bewohner, an die Natur, an das Leben schlechthin und nicht nur an Wirtschaftsinteressen. Das ist so arm.</p> <p>Im aktuellen regionalen Raumordnungsprogramm 2025 heißt es in einem Auszug aus § 3.1.2:</p> <p>Natur und Landschaft im Landkreis Harburg sind in den besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig gesichert ist.</p> <p>Die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und die naturräumlichen Gegebenheiten sollen auch als Lebensgrundlage des Menschen dauerhaft gesichert und entwickelt werden.</p> <p>Auf diese Aussage möchte ich mich als Bürgerin verlassen können und nicht zu der traurigen Erkenntnis kommen, dass es sich nur leere Worte handelt. Ich hoffe, dass meine Eingabe Gehör und Verständnis findet und zähle auf Sie und die Damen und Herren der Stabsstelle Kreisentwicklung diesen Irrsinn zu stoppen.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die Potentialfläche SEV 03 befindet sich in einem VBG Natur und Landschaft, was bedeutet, dass in diesem Bereich nach einer Abwägung der verschiedenen Belange untereinander anderweitige Nutzungen möglich sind. Laut Bewertung im Landschaftsrahmenplan (2013) befindet sich die Fläche in der Landschaftsbildeinheit "Ackerflächen Ramelsloh-Brackel" mit geringer Bedeutung. Der Bereich wird ackerbaulich genutzt und ist nur wenig strukturiert. Zudem ist durch die bestehenden WEA und die Nähe zur A 7 bereits eine Vorbelastung vorhanden.</p>
9032 SEV 03	178	Private und juristische Personen	<p>Konkret gehen von diesem neu geplanten gigantischen Windrad in direkter Nähe von Ortschaften und Wohnbebauung massive Umweltschädigungen wie Lärmbelästigung und Schattenwurf aus, von der direkten Wertminderung der Grundstücke nicht zu sprechen.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung der Einwände mit den IDs 348 und 463 verwiesen.</p>
9032 SEV 03	179	Private und juristische Personen	<p>Gerade die Einwohner der Gemeinde Seevetal ertragen bereits durch die vielen Verkehrsinfrastruktur-Achsen eine hohe Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität. Zum Ausgleich sind die verbleibenden Natur- und Erholungsflächen umso wichtiger und schützenswerter! Das geplante Windrad bedeutet jedoch eine weitere massive Verschandelung des Landschaftsbildes und Beeinträchtigung des Erholungsraumes.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung der Einwände mit der ID 138 und 141 verwiesen.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9032 SEV 03	180	Private und juristische Personen	Als letzter ganz persönlicher Punkt: Ich bin in meiner Freizeit oft zu Fuß oder mit dem Fahrrad im Gebiet der 4 bestehenden wie auf dem Areal der neu geplanten Windenergieanlage unterwegs. Ich beobachte dort regelmäßig diverse, darunter mittlerweile sehr seltene Vogelarten wie Storch, Kiebitz, diverse Zugvögel und Greifvögel wie Rotmilan und Bussard. Ich möchte nicht, daß diese kostbare Tierwelt durch eine fehlgesteuerte „Umweltpolitik“ - bedeutet hier konkret massiver Vogelschlag - gefährdet und vernichtet wird! Es wäre schön wenn die Planungen des LK Harburg die Interessen seiner Bürger wie Belange der seiner Natur & Umwelt angemessen berücksichtigen würden!	Es wird auf die Abwägung der Einwände mit den IDs 88 und 255 verwiesen.
9038 SEV 03	231	Private und juristische Personen	Durch Zufall wurde ich auf den 4. Entwurf des RROP 2025 aufmerksam. Mit erschrecken musste ich feststellen, was hier für das Naherholungsgebiet nördlich von Ohlendorf vorgesehen ist. Wenn ich es richtig verstehe, sind hier weitere Windkraftanlagen in einer Dimension von weit über 200 Meter Höhe vorgesehen. Hierfür fehlt mir jegliches Verständnis! Wie kommt man darauf, solche Monstertürme in einem Naherholungsgebiet zu bauen? Es würde den Erholungsfaktor für dieses Gebiet gen Null ziehen und an die Auswirkungen für die Zugvögel, die hier in großer Zahl zu finden sind, möchte ich noch gar nicht denken. Für uns Anwohner des benachbarten Dorfes würden auch nur erheblicher Nachteile resultieren!	Es wird auf die Abwägung der Einwände mit den IDs 138 und 383 verwiesen.
9038 SEV 03	232	Private und juristische Personen	Und dieser Irrsinn soll bei einem belegbaren Energieüberschuss verwirklicht werden?	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 550 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9038 SEV 03	233	Private und juristische Personen	Was denken sich die von uns gewählten Volksvertreter eigentlich bei dieser Planung? Etwas mehr Kommerz zu Lasten der Natur, Bürger und Tierwelt? Mir fehlen hierfür die Worte und ich bitte sie dringend, den RROP 25 an dieser Stelle noch einmal zu überarbeiten, denn das Wohl der von ihnen vertretenen Bürger sollte aus meiner Sicht klar an erster Stelle stehen.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 220 verwiesen.
2654 SEV 03	259	Verein für Gesunden Lebensraum e.V.	Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen (liegen diesem Schreiben bei) vom 14.9.2015 und 7.12.2015, die wir vollumfänglich und nachdrücklich aufrecht erhalten müssen, da Ihrerseits, aus unserer Sicht, unrichtig, beziehungsweise gar nicht, auf unsere Argumentationen eingegangen worden ist. Auch auf unseren Wunsch, zu einem klärenden Gespräch, sind Sie in den letzten fast 3 Jahren nicht eingegangen. Im Nachfolgenden werden wir unsere Einwände teilweise ergänzen, detaillierter erläutern oder auch in anderen Worten darstellen (vielleicht werden unsere Argumente diesmal besser verstanden).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägungen der Stellungnahmen mit der Einwander_ID 2654 in den vorherigen Verfahrensschritten verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2654 SEV 03	260	Verein für Gesunden Lebensraum e.V.	<p>Erneut müssen wir darstellen, dass die Beschreibung der Fläche schlichtweg falsch ist und wir nur davon ausgehen können, dass es zu keiner tatsächlichen Begehung gekommen ist. Der Text in der Begründung zum Entwurf des RROP 2025 lautet: "Die Flächen SEV03 und Ramelsloh /Ohlendorf befinden sich in der Landschaftsbildeinheit "Ackerflächen Ramelsloh-Brackel" mit geringer Bedeutung. Sie beschreibt ein großes zusammenhängendes ackerbaulich genutztes Gebiet, das wenig strukturiert ist und einen überwiegend ausgeräumten Eindruck hinterlässt." Tatsächlich aber befindet sich das VRG Windenergie SE 03 in einem wunderschönen, hügeligen Landschaftsareal zwischen Ohlendorf und Horst (siehe Einwendung vom 14.9.15), das der Natur und der Erholung gewidmet ist. Eingebettet zwischen Pferdewiesen, Knicks, dem Landschaftsschutzgebiet "Großer Buchwedel" und einigen kleineren Gehölzen und ja, dazwischen sind auch einige landwirtschaftliche Flächen. Die Landschaftsbeschreibung, die im RROP zu Grunde gelegt wird, bezieht sich auf ein Gebiet, das 3-5 km entfernt südlich liegt. Der Blick vom höchsten Punkt reicht über das Urstromtal der Seeve nach Westen über 6 km hinweg. Gerade hier aber (so Stand der Planung) soll eine WEA gebaut werden, dies hätte verheerende Auswirkungen auf das Landschaftsbild über -zig Kilometer (was gemäß der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT definitiv zu vermeiden ist).</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Der Landschaftsrahmenplan (LRP) zeigt dass die Fläche wesentlich durch den Lärmbereich von der BAB beeinträchtigt ist. Der Landschaftsbildeinheit wird im LRP eine geringe Bedeutung zugemessen. Die Wertigkeit der Fläche für die Naherholung wird vom LKH als lokal bedeutsam angesehen. Den angrenzenden Bereichen Buchwedel und Seeveniederung wurde im LRP eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zugewiesen. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch bestehende WEA, BAB und Bahnlinie wird die hinzukommende Belastung durch das neue VRG Windenergienutzung SEV 03 als vertretbar angesehen. Lt. NLT-Arbeitshilfe bewirken WEA grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehenden WEAs in der Nähe, der BAB, der Bahnstrecke und der geringen Bedeutung des Landschaftsbildes wird im Rahmen der Abwägung dem VRG Windenergienutzung SEV 03 zum Erreichen der klimaökologischen Ziele des LKH eine größere Bedeutung beigemessen. Eine Ortsbesichtigung hat gezeigt, dass die Flächen durch Autobahn und Güterbahnstrecke tatsächlich wesentlich vorbelastet sind.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2654 SEV 03	261	Verein für Gesunden Lebensraum e.V.	Das Avifaunistische Gutachten, auf das Sie sich beziehen, ist 1.) zu einer erstaunlichen Minderwahrnehmung der tatsächlichen Vogelwelt gekommen und ist 2.) bereits 4 Jahre alt. Insbesondere unter Berücksichtigung, dass die große Ökokontofläche sich hinsichtlich ihrer Biodiversität noch immer im Aufbau befindet, muss davon ausgegangen werden, dass weitere wertvolle Vogelarten sich angesiedelt haben. Es ist anerkannter Brauch, dass Avifaunistische Gutachten nach 3-5 Jahren erneut erstellt werden müssen. In dem Zusammenhang können und müssen dann auch die fehlenden Aussagen zum Bestand von Fledermäusen und Waldohreule endlich ergänzt werden. Um endlich zu brauchbaren Aussagen zu kommen, kann dies in diesem Jahr aber nicht mehr fachgerecht erfolgen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Gem. den Grundsätzen der Raumordnung nach § 1 (2) Ziffer 2 NROG besteht keine Verpflichtung, auf Ebene der Raumordnung eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Die avifaunistischen Gutachten, die für das RROP erstellt wurden, haben sich zum einen auf Horstkartierungen und zum anderen auf Kartierungen von besonders empfindlichen Arten gegenüber WEA konzentriert. Dazu wurden stichprobenartige Begehungen über kurze Zeiträume gemacht. Diese Gutachten sind nicht ausreichend für eine Genehmigung und stellen keinen Ersatz für ein detailliertes avifaunistisches Gutachten dar. Dieses ist Bestandteil des Zulassungsverfahrens. Vielmehr ging es bei diesen 'Grobuntersuchungen' darum, Flächen aufgrund ihrer Nähe zu Brutplätzen bestimmter Vogelarten (z. B. Rotmilan, Schwarzstorch, Seeadler) schon auf dieser Ebene auszuschließen.
2654 SEV 03	262	Verein für Gesunden Lebensraum e.V.	In diesem Kontext weisen wir auch darauf hin, dass das Avifaunistische Gutachten von Westphal aus dem Jahre 2016, welches an dem Standort ein Brutvogelgebiet mit regionaler Bedeutung ausgemacht hat, was wiederum ein Ausschlusskriterium für die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie darstellt, von Ihnen geflissentlich ignoriert wird.	Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme der Gemeinde Seevetal unter der Einwand_ID 90 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2654 SEV 03	263	Verein für Gesunden Lebensraum e.V.	Weiterhin ist es so, dass Sie Ihre eigenen Regeln bezüglich notwendiger Flächengröße und Abständen missachten. So gehen Sie trotz besseren Wissens von einer Anlagenhöhe von 150 Meter aus, wohl wissend, dass ein konkreter Bewerber [Name dem LKH bekannt] mit mindestens 200 Metern, gewünscht aber 230 Metern Höhe, sich bereits bei Ihnen und der Gemeinde Seevetal vorgestellt hat und zudem auch bereits eine Zuwegung sich gesichert hat. Letzteres würde eine zwischenzeitliche Anschlussstelle an der BAB A7, direkt nach dem Rastplatz bedeuten. In den letzten Jahren kam es zunehmend zu Unfällen im Bereich der AS Ramelsloh, so dass Sie hier bewusst eine Gefährdung von Menschenleben in Kauf nehmen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Im RROP werden keine Anlagenhöhen festgelegt. Die Höhe 150 m wird als Bezugsebene gewählt, weil es die durchschnittliche Anlagenhöhe für raumrelevante WEA im Kreisgebiet ist. Im Rahmen der Bauleitplanung besteht diesbezüglich bei entsprechender städtebaulicher Begründung die Möglichkeit der Konkretisierung. Die Regionalplanung ist als vorbereitende Planung zu betrachten, in deren Rahmen die verschiedenen Nutzungsarten im Kreisgebiet festgelegt werden. Sie plant oder genehmigt keine konkreten Baumaßnahmen.
2654 SEV 03	264	Verein für Gesunden Lebensraum e.V.	Darüber hinaus würde eine Trasse von der BAB zum Rübenberg mitten hindurch durch das zur Erholung genutzte Landschaftsareal zwischen Ohlendorf und Horst führen. Dies ist den Bürgern nicht zumutbar.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung der Einwands mit der ID 263 verwiesen.
2654 SEV 03	265	Verein für Gesunden Lebensraum e.V.	Die erforderliche Fläche zur Neuausweisung eines Areals würde rechnerisch aber nicht entstehen, wenn Sie die tatsächliche Flügelgröße zugrunde legen würden. Denn das würde andere Abstände zu den Verkehrswegen oder auch zum Waldrand bedingen.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung der Einwands mit der ID 263 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2654 SEV 03	266	Verein für Gesunden Lebensraum e.V.	Desweiteren begehen Sie den fachlichen Fehler, dass Sie das neu auszuweisende Gebiet zusammenfassen wollen mit den bestehenden 4 Windenergieanlagen. Würden sie dies nicht tun, müssten Sie 3 km Abstand einhalten (und dann könnte kein neues Windrad gebaut werden). Mit der Zusammenlegung aber müssten Sie auch Abstände der bestehenden WEA (Höhe 105 m) zum Siedlungsrand zu Grunde legen. Würden Sie dies tatsächlich tun, so würden Sie die erforderlichen Abstände für eine WEA um 200 m Höhe bei weitem unterschreiten.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Unter E7 (Kriterien der Einzelflächenabwägung) ist dargestellt, "dass der Abstand zwischen WEA in der Hauptwindrichtung das 5-fache des Rotordurchmessers und in der Nebenwindrichtung das 3-fache des Rotordurchmessers betragen sollte." Dies führt zwangsläufig zu einem Abstand der einzelnen WEA zueinander von 300 - 500m. Die Abstände zwischen den Flächen SEV 03, Ramelsloh und Ohlendorf betragen etwa 300m und lassen den Flächenkomplex demnach problemlos zusammenwirken.
2654 SEV 03	267	Verein für Gesunden Lebensraum e.V.	Jedoch haben Sie die bestehenden 4 WEA ebenfalls erneut ausgewiesen und im Rahmen eines Repowerings an dieser Stelle nahe der Ortschaften eine Anlagenhöhe von bis zu 264 Metern ermöglicht.	Es wird auf die Abwägung der Einwands mit der ID 263 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2654 SEV 03	268	Verein für Gesunden Lebensraum e.V.	Gemäß des Niedersächsischen Landkreistages wird darauf hingewiesen, dass dann, wenn Sie für ein neues Windrad diese gigantische Planungshöhe durchsetzen wollen, im Gegenzug der Rückbau von alten Anlagen, innerhalb eines zu geringen Abstandes zur Siedlung, folgerichtig wäre.	Dem Einwand wird gefolgt Der Landkreis setzt keine "Anlagenhöhen durch". Die Höhe der Anlagen ergibt sich aus der konkreten Anlagenplanungen der Vorhabenträger. Diese orientieren sich u.a. an technischer Machbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Genehmigungsaufgaben und dem aktuellen Förderregime. Welche Anlagenhöhe letztlich realisiert wird, bleibt dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Die Ausführungen zum Repowering sind inhaltlich nicht ganz richtig. Der Rückbau von Anlagen außerhalb von Vorrangflächen kann zwar nach den Regelungen des §249 Abs. 2 BauGB erfolgen, dies erfordert jedoch ein Zusammenspiel von Vorhabenträgern und Gemeinde.
2654 SEV 03	269	Verein für Gesunden Lebensraum e.V.	Im Namen der 400 Vereinsmitglieder möchte ich auch noch einmal mein Unverständnis und meine Enttäuschung darüber zum Ausdruck bringen, dass Ihnen offenbar weder das Anliegen der Bürger, für die Sie zuständig sind (und die Sie auch vertrauensvoll gewählt haben) noch der Kommunalvertreter vor Ort, also des Ortsrates Ohlendorf/Ramelsloh/Holtorfloh und auch der Gemeinde Seevetal bedeutsam erscheinen, ebenso den Stellungnahmen von Naturschutzverbänden trotzen, sondern vielmehr den finanziellen Gewinn eines Betriebes aus Bremen über das Wohl der Bürger und der Natur vor Ort stellen.	Der LKH weist im RROP Vorranggebiete für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung aus, da ohne diese Vorranggebiete Windenergieanlagen nach §35 (1) 5. BauGB im gesamten Landkreisgebiet zugelassen werden können. Dies möchte der LKH über die Vorranggebiete im RROP gezielt steuern. Weiter ist das RROP nach §5 (3) NROG an das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) anzupassen. In der derzeit gültigen Fassung des LROP ist unter 4.2 04 festgelegt, dass Vorranggebiete (mit Ausschlusswirkung) oder Eignungsgebiete (ohne Ausschlusswirkung) Windenergienutzung im RROP festzulegen sind.

Einwen- der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2654 SEV 03	270	Verein für Gesunden Lebensraum e.V.	Sehr geehrter Herr Rempe, sehr geehrten Damen und Herren der Stabsstelle Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung, ich möchte Sie dringend daraufhinweisen, dass der mitunter unhöfliche und harsche Ton der nun Ihnen vorliegenden 3. Stellungnahme unseres Vereins zum geplanten RROP, als Ausdruck einer tiefen Betroffenheit der Bürger vor Ort zu verstehen ist und keines persönlich gemeint ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
9041 SEV 03	469	Private und juristische Personen	<p>Bezugnehmend mein Schreiben vom 26.09.2015 und Ihr Antwortschreiben muss ich leider feststellen, dass auch im 4. Entwurf fachliche Fehler enthalten sind und Hinweise auf die realen Vorort-Begebenheiten zu SEV03 Windenergieanlagen zw. Ohlendorf & Maschen unbeachtet bleiben: Beschreibung der Fläche und ökologische Rahmenbedingungen / Landschaftsschutz:</p> <p>Die Beschreibung der im RROP2025 genannten Fläche ist faktisch falsch: "Die Flächen SEV03 und Ramelsloh /Ohlendorf befinden sich in der Landschaftsbildeinheit "Ackerflächen Ramelsloh-Brackel" mit geringer Bedeutung. Sie beschreibt ein großes zusammenhängendes ackerbaulich genutztes Gebiet, das wenig strukturiert ist und einen überwiegend ausgeräumten Eindruck hinterlässt." In der Beschreibung selbst findet sich schon der Widerspruch zwischen ‚Ramelsloh/ Ohlendorf‘ und ‚Ramelsloh-Brackel‘. Die im RROP beschriebene Fläche befindet sich vermutlich südlich von Ohlendorf, die tatsächlich ausgewiesene Fläche für die Windkraftanlage jedoch nördlich in Richtung Maschen. Offensichtlich hat sich innerhalb 3 Jahren niemand der Verantwortlichen die Mühe gemacht, die Fläche vor Ort in Augenschein zu nehmen: Es befinden sich hier Pferdeweiden, Knicke sowie eine ökologische wertvolle Ausgleichsfläche nur wenige Meter entfernt von der ausgewiesenen Fläche. Hier haben sich in den letzten Jahren viele seltene Tierarten neu angesiedelt. Unter anderem der Mäusebussard. Hier wird offensichtlich die Zerstörung dieses wunderbaren Biotops billigend in Kauf genommen. Oder - was aus meiner Sicht für eine Verwaltung noch schwerer wiegt - aus Unkenntnis / fehlender Erhebung eines aktuellen Gutachtens, schlicht übergangen.</p>	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung der Einwände mit den IDs 88, 255 und 260 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9041 SEV 03	470	Private und juristische Personen	Weiterhin ist dieses Gebiet am Buchwedel ein Naherholungsgebiet für viele Menschen aus Ohlendorf und Maschen mit einem wunderbaren Ausblick. Auch dies würde durch eine neue Windkraftanlage zerstört und steht im Widerspruch zu der geltenden Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des NLT.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung der Einwände mit den IDs 141 und 351 verwiesen.
9041 SEV 03	471	Private und juristische Personen	Ebenso muss für den Bau einer Anlage an dieser Stelle eine breite Schneise durch die Landschaft getrieben werden, um von einer ebenfalls neu zu schaffenden Behelfsausfahrt der Rastanlage Ramelsloh die Materialien anzutransportieren. Dies wird ebenfalls zu einer irreversiblen Zerstörung der ökologischen Ausgleichsfläche führen und massive Beeinträchtigungen des gesamten Areals für die Naherholung nach sich ziehen. Auch hier hat offensichtlich niemand aus den zuständigen Gremien zu Ende gedacht.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die Erschließung der Anlagenstandorte ist Gegenstand späterer Genehmigungsverfahren. Grundsätzlich ist anzumerken, dass es für private Zuwegungen gesonderter Vereinbarungen mit dem Eigentümer bedarf. Insgesamt handelt es sich jedoch um einen Belang, der auf Ebene der Raumordnung nicht zum Ausschluss des Vorranggebietes führt.
9041 SEV 03	472	Private und juristische Personen	Das dem RROP zugrunde liegende ökologische Gutachten ist seit 4 Jahren nicht auf den aktuellen Stand gebracht. Da die genannte Ausgleichsfläche nach wie vor im ökologischen Aufbau ist, kann davon ausgegangen werden dass dieses Gutachten nicht mehr den faktischen Gegebenheiten entspricht und erneuert werden muss. Meines Wissens nach gibt es ein neueres Gutachten aus dem Jahre 2016, welches am Standort ein Brutvogelgebiet mit regionaler Bedeutung ausgemacht hat, was ein Ausschlusskriterium für die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie darstellt. Warum werden dieses neuere Gutachten und die falsche Beschreibung von der zuständigen Verwaltung und von Ihnen als Landrat missachtet?	Dem Einwand wird nicht gefolgt Es wird auf die Abwägung der Einwände mit den IDs 88 und 255 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9041 SEV 03	473	Private und juristische Personen	<p>Einhaltung von Mindestabständen zu bestehenden Anlagen (> 3km) Waldgebieten (>200m) und Siedlungen (>1000m): Zu meiner Verwunderung wird ebenfalls ignoriert, dass die Mindestabstände zu den bestehenden Anlagen und zum Waldgebiet Buchwedel / Siedlungen nicht eingehalten werden. Um die Rahmenbedingung für den Mindestabstand von 3km zu bestehenden Anlagen ‚auszuhebeln‘, planen Sie, die neue Fläche mit den bestehenden Anlagen zusammenzufassen. Dadurch werden aber die Mindestabstände zur Siedlung und Wald nicht mehr eingehalten, da die bestehenden Anlagen mit einbezogen werden müssten (was im RROP nicht berücksichtigt wird, da sie hier sogar ein Repowering mit Erhöhung ausgewiesen haben). Wenn eine neue Anlage, wie vom potentiellen Investor auf einer öffentlichen Sitzung in Hittfeld vorgestellt, mit ca. 200 -264m Höhe errichtet wird, müssten demnach die bestehenden Anlagen zurückgebaut werden. Im Übrigen steht diese geplante Gesamthöhe im Widerspruch zu der in Kap ‚4.2.3 Windenergienutzung‘ definierten Anlagenhöhe von 150m auf Basis derer die Kriterien zur Auswahl von Vorranggebieten definiert wurden. Insbesondere stellt sich die Frage, warum nicht von >=200m Planungsgrundlage ausgegangen wird, da Neuanlagen unter 200m im LK Harburg nicht mehr wirtschaftlich sind - die 150m also vollkommen unrealistisch. Auch hier kann vermutet werden, dass von falschen Rahmenbedingungen zur konkreten Auswahl für die Fläche SEV03 ausgegangen wurde um den Standort ‚schönzurechnen‘.</p> <p>Dies steht neben des fachlichen Fehlers auch im Widerspruch zu den Zielen des RROP2025 zum Schutz der Natur und insbesondere von Waldflächen im LK Harburg. Warum wird hier nicht korrekt im Sinne der rechtlichen Rahmenbedingungen gearbeitet und ‚zu Ende gedacht‘?</p>	<p>Zur Begründung warum der LKH mit einer Anlagenhöhe von 150m arbeitet siehe Einwand_ID 91. Zum Siedlungsabstand wird auf Einwand_ID 351 verwiesen.</p> <p>Die Fläche der vorhandenen Anlagen wurde nicht als Repoweringfläche (wie ein Repowering stattfinden kann wird vom LKH nicht geregelt) aufgenommen um dem Kriterium E8 gerecht zu werden, sondern weil die Fläche fachlich sinnvoll ist.</p> <p>Weiter wird darauf hingewiesen, dass der Waldabstand nach Kriterium W5 nicht 200m sondern 60m beträgt.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9041 SEV 03	474	Private und juristische Personen	<p>Ich mache mir Sorgen um den Lebensraum in Seevetal wenn nicht sorgsamer und rechtlich, faktisch korrekt gehandelt wird. Wird hier nach wie vor zugunsten rein wirtschaftlicher oder verwaltungstechnischer Interessen auf geltendes Recht, anerkannte Auslegungskriterien, auf den Naturschutz und auf die Belange der betroffenen Bevölkerung verzichtet? Führt schlichtweg Willkür der Verwaltung zu solchen Entscheidungen*? *Anmerkung: Es ist nicht von Unkenntnis auszugehen, da in der öffentlichen Bekanntmachung (vom 8.5.18) zum 4. Entwurf folgender Passus dokumentiert ist: „Zum Thema Windkraft liegen Stellungnahmen von Gemeinden und Landkreisen vor, in denen Umweltaussagen zur Betroffenheit von Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild und Erholungswert enthalten sind.“ Ebenso scheinen lokale Kommunalvertreter (Ortsräte) komplett ignoriert zu werden. Aufgrund der obigen Fakten und Einwände bleibt nur die Schlussfolgerung, dass der 4. Entwurf des RROP2025 korrigiert werden muss und die entsprechende Fläche SEV03 aus dem RROP2025 vorbehaltlos gestrichen wird.</p>	<p>Es ist nachvollziehbar, dass aus Sicht der ortsansässigen Bürger die Argumentation, dort wo schon Anlagen stehen, aufgrund der Vorbelastung noch weitere zu planen, nicht logisch und hinnehmbar scheint. Das Problem liegt hier in den unterschiedlichen Blickwinkeln und Maßstäblichkeiten der Betrachtung. Die Regionalplanung betrachtet das gesamte Kreisgebiet und hat die Aufgabe, die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum über Ziel und Grundsatzfestlegungen zu steuern und wenn möglich und sinnvoll, zu konzentrieren. Und auch, wenn aus lokaler Perspektive eine verstärkte, kleinräumige Belastung nicht nachvollziehbar ist, funktioniert so die Planung auf regionaler Ebene. Denn wenn keine VRG Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung für das restliche Kreisgebiet festgelegt werden, wären Genehmigungsanträge für Windparkplanungen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 (1) BauGB im gesamten Kreisgebiet zulässig.</p>
9042 SEV 03	475	Private und juristische Personen	<p>Die [Name aus Datenschutzgründen entfernt] plant auf der Potentialfläche SEV 03, angrenzend an die vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) in Ramelsloh, einen Windpark. Wir möchten die Möglichkeit nutzen, im Rahmen der erneuten Teilauslegung des 4. Entwurfs der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 des Landkreises Harburg, die Eignung dieser Fläche als Vorranggebiet (VRG) für die Windenergieerzeugung zu bekräftigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9042 SEV 03	476	Private und juristische Personen	Die Potentialfläche SEV 03 wird als Acker genutzt und befindet sich in direkter Nachbarschaft zum bestehenden VRG Windenergienutzung Ramlesloh/Ohlendorf. Westlich der Fläche verläuft die Autobahn A7. Die Vorbelastung durch die Autobahn A7, die bestehenden vier WEA und die nordwestlich verlaufende Güterverkehrsstrasse der Bahn stellen eine gute Ausgangsbedingung für die Ausweisung dieser Fläche als VRG dar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
9042 SEV 03	477	Private und juristische Personen	Hierdurch ergibt sich u.a. eine mäßigende Auswirkung auf die zu erwartenden Schall- und Schattenemissionen aus den neu geplanten WEA. In der BMU-Studie „Abschätzung der Ausbaupotenziale der Windenergie an Infrastrukturachsen und Entwicklung von Kriterien der Zulässigkeit“ (Berlin, 2009) werden die Vorteile der Errichtung von WEA an stark frequentierten Verkehrswegen und Bahntrassen deutlich dargelegt und die Errichtung in solchen Bereichen empfohlen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
9042 SEV 03	478	Private und juristische Personen	Die genannte Potentialfläche ist auch bezüglich ihrer Windeignung hervorzuheben. Die exponierte Lage auf dem Hügel „Rübenberg“ ermöglicht eine ungehinderte Anströmung des Windes und damit einen hohen Energieertrag. Unter Anwendung der im 4. Entwurf dargestellten Flächenform ist eine wirtschaftliche Nutzbarkeit gegeben, die zur Erreichung der Ausbauziele des Landkreises Harburg beiträgt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
9042 SEV 03	479	Private und juristische Personen	Die abgeschlossenen naturschutzfachlichen Untersuchungen haben ergeben, dass das Gebiet mit dem Artenschutz vereinbar ist und keine schwerwiegenden Konflikte vorliegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9049 TOS 07, TOS 16, TOS 23	518	Private und juristische Personen	<p>Um die Klimaschutzziele im Bundesland Niedersachsen und in Deutschland zu erreichen, ist ein erheblicher Ausbau der Windenergienutzung erforderlich. Der Klimawandel kann noch in diesem Jahrhundert zu einer ökologischen Katastrophe führen, die den Lebensraum unzähliger Tier- und Pflanzenarten vernichten und unsere Lebensgrundlagen weltweit gefährden kann, wenn nicht der Ausstoß von klimaschädlichen Gasen, insbesondere von CO₂, durch den Einsatz der Windenergie und anderer erneuerbarer Energien erheblich verringert wird. Der verstärkte Einsatz regenerativer Energien entspricht den internationalen und nationalen Klimaschutzzielen, um den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren. Beim Ausbau der erneuerbaren Energieträger ist insbesondere die Windenergienutzung in der Lage, substantiell zur Verringerung von CO₂-Emissionen beizutragen. Ein nachhaltiger Umgang mit Energie, sowohl bei der Erzeugung als auch beim Verbrauch, dient dem</p> <p>Umwelt- und Klimaschutz. Durch die Erzeugung im eigenen Land werden weiterhin die Versorgungssicherheit und die Unabhängigkeit von Energieimporten gestärkt. Daneben dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands, der Bundesländer und der Kommunen des Ländlichen Raums, die u.a. durch Pachteinnahmen und Gewerbesteuern von der Windenergienutzung profitieren. Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Ressourcenschonung und Sicherheit gehen somit eine positive Verbindung ein, von der auch die privaten Eigentümer in der Region profitieren. Durch die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten im Rahmen des RROP soll der Windenergienutzung unter Berücksichtigung der raumplanerischen Abstandskriterien zum einen substantieller Raum gegeben werden, der gegenüber konkurrierenden Nutzungen geschützt wird. Zum anderen soll der Ausbau erneuerbarer Energien auch mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes durch eine gezielte Ausweisung möglichst konfliktarmer Flächen in Einklang gebracht werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Landkreis Harburg kommt der landesplanerischen Vorgabe zur Ausweisung von Vorrang oder Eignungsgebieten für die Windkraft nach. Bei der Ausweisung sind aber neben den Belangen der Windkraft auch die Nutzungsansprüche der ansässigen Bevölkerung, der Gemeinden, der Wirtschaft und der Natur zu beachten. Deshalb erfolgt die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie einem einheitlichen kreisweiten Konzept um die unterschiedlichen Nutzungsansprüche langfristig zu ordnen.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9049 TOS 07, TOS 16, TOS 23	519	Private und juristische Personen	<p>Vor diesem Hintergrund erscheint der vorliegende 4. Entwurf des RROP 2025 wenig ambitioniert. Aus unserer Sicht wird das zur Verfügung stehende Potential durch eine nicht sachgerechte Anwendung von Tabukriterien bzw. eine nicht sachgerechte Abwägung nicht ausgenutzt. Eine aus unserer Sicht für die Windenergienutzung unter den vorangegangenen Gesichtspunkten besonders geeignete Fläche stellt im 4. Entwurf des RROP leider nicht als Vorranggebiet berücksichtigte Potenzialfläche nordwestlich des Ortes Heidenau, unmittelbar südlich entlang der BAB 1 dar. Im 2. und 3. Entwurf des RROP wurde diese 117,6 ha große Fläche als Potenzialfläche TO_04 geprüft. Die Fläche TO_04 ist Ackerfläche und hat eine trapezförmige Grundform mit einer Länge von rund 450 m und einer Breite zwischen 400 und 220 m. Sie wird im Westen von Grünflächen begrenzt. Im Norden werden Erweiterungsflächen für Gewerbe an der Abfahrt Heidenau freigehalten. Im Osten wird die Fläche durch die B 3 und das Gewerbegebiet Büntberg begrenzt. Im Süden befindet sich die Ortslage Heidenau. Das beplante Gebiet in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Die [Name aus Datenschutzgründen entfernt] plant innerhalb dieser Potenzialfläche die Errichtung von Windenergieanlagen. Im Ergebnis der Einzelabwägung im Zuge des 2. und 3. Entwurfs wurde u.a. die Fläche TO_04 jedoch nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung aufgeführt. In der Begründung heißt es, dass die Flächen angrenzend an das Vogelschutzgebiet eine herausragende Bedeutung für gegenüber WEA empfindlichen Vogelarten haben. Der östliche Teil von TO_04 hat zwar keine besondere Bedeutung für die Avifauna, wurde aber herausgenommen werden, der Abstand zum TO_08 weniger als 3 km beträgt. Es gibt kein verbleibendes Flächenpotential. Im 4. Entwurf des RROP werden die ehemals TO_04 und TO_57 genannten Flächen als TOS 23 zusammengefasst und im Flächenkomplex 32 mit zwei anderen Flächen betrachtet. Im Ergebnis der Einzelabwägung wird die Potenzialfläche TOS 23 unter Bezugnahme auf ein angrenzendes Vogelschutzgebiet und die damit einhergehende herausragende Bedeutung für gegenüber WEA empfindlichen Vogelarten, nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Landkreis Harburg hat dargelegt, dass aufgrund der spezifischen regionalen Situation keine weiteren Flächen für die Windkraft zur Verfügung stehen.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9049 TOS 07, TOS 16, TOS 23	520	Private und juristische Personen	<p>-Diese Abwägung ist aus unserer Sicht jedoch aus den nachfolgenden Gründen nicht schlüssig:</p> <p>1. Zusammenhängende Abwägung des Flächenkomplexes 32 (TOS 07, TOS 16 und TOS 23)</p> <p>Im Ergebnis der Abwägung wird die Potentialfläche TOS 23 aufgrund der Summe der den Teilflächen TOS 07, TOS 16 und TOS 23 (Flächenkomplex 32) entgegenstehenden Belange eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung versagt. Dabei wird die zusammenhängende Betrachtung der drei Teilflächen lediglich pauschal mit der geringen Entfernung selbiger untereinander begründet (Teil B, S. 235). Gleichwohl wird in ebendieser Abwägung bereits darauf hingewiesen, dass die drei genannten Teilflächen durch verschiedene Strukturen und Siedlungen voneinander abgegrenzt und daher aus unserer Sicht raumplanerisch gerade nicht als zusammenwirkend zu betrachten sind. Während die Flächen TOS 07 und TOS 16 zu einem Großteil von Waldflächen und Moorgebieten umgeben sind, ist die Fläche TOS 23 nicht nur nördlich und östlich durch die BAB 1 und das Gewerbegebiet an der Autobahnabfahrt Heidenau, sondern auch südlich und westlich durch die Siedlungen Kallmoor und Birkenbüschen sowie die zugehörigen Kreisstraßen von den umgebenden Flächen abgegrenzt. Darüber hinaus ist insbesondere aufgrund der BAB 1 sowie des östlichen Gewerbegebietes und des jenseits der BAB 1 bestehenden Windparks die technologische Vorbelastung der Fläche TOS 23 bereits gegeben.</p>	<p>Für die raumordnerische Betrachtung eines räumlichen Wirkens als eine Fläche ist es unwesentlich, ob die wahrnehmbare Trennung durch verschiedenen Strukturen und Siedlungen voneinander abgegrenzt sind. Entscheidend ist die Wirkung und Wahrnehmung als eine Fläche, die bei der Höhe moderner WEA mühelos auch über eine Siedlung hinweg gegeben ist. Auch wenn es möglich wäre, die Flächen nördlich und südlich gemeinsam zu betrachten, hat der LKH auf des sich abzeichnenden Ergebnis Abstand davon genommen, die Flächen gemeinsam darzustellen. Auf das Abwägungsergebnis hat diese Zuordnung der Flächen in verschiedenen Flächenkomplexen keinen Einfluss.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9049 TOS 07, TOS 16, TOS 23	521	Private und juristische Personen	<p>2. Raumplanerische Gegenüberstellung zum Flächenkomplex 10 (HOL 01, HOL 03, TOS 03)</p> <p>In Bezug auf die seitens der Regionalplanung durchgeführten Betrachtung von zusammenhängenden Flächenkomplexen ist weiterhin auf die Abwägung des Flächenkomplexes 10 (Teil 8, S. 200 ff) hinzuweisen, welcher sich unmittelbar auf der gegenüberliegenden (nördlichen) Seite der BAB 1 befindet. Der Flächenkomplex 10 setzt sich aus den Teilflächen HOL 01, HOL 03 und TOS 03 zusammen, welche nicht nur aufgrund ihrer räumlichen Nähe zueinander, sondern auch, anders als der Flächenkomplex 32, raumplanerisch als unverschnittene Gesamtfläche zu betrachten sind. Diesem Umstand wird in der Abwägungsdokumentation zwar zeichnerisch, jedoch nicht inhaltlich Rechnung getragen. Vielmehr erscheinen die Teilflächen HOL 03 und TOS 03 als willkürliche aus der Gesamtfläche HOL 01 herausgeschnittene Inseln, denen von der unter anderem natur- und artenschutzfachlich hoch bedeutsamen übrigen Gesamtfläche abweichende Eigenschaften zugeschrieben werden. Hierbei kommt der Tatsache, dass die Flächen HOL 03 und TOS 03 bereits im Betrieb befindliche Windenergieanlagen beherbergen noch keinerlei Berücksichtigung zugute. Im Ergebnis wurden die Teilflächen HOL 03 und TOS 03 im Rahmen der Abwägung für eine erneute Ausweisung als VRG Windenergienutzung vorgesehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Flächenzuschnitt ergibt sich aus der unterschiedlichen Bedeutung der Flächen für die Avifauna. Der Flächenzuschnitt der Flächen HOL 03 und TOS 03 ergibt sich aus der naturschutzfachlichen Wertigkeit, die für jene Flächen gegeben ist, die als VRG Natur und Landschaft im RROP 2025 dargestellt sind.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9049 TOS 07, TOS 16, TOS 23	522	Private und juristische Personen	<p>Weiterhin wird in der Abwägungsentscheidung des Flächenkomplexes 10 auf die Ausweisung der Teilflächen HOL 03 und TOS 03 als ein zusammenwirkender und optisch zusammenhängender Gesamtwindpark hingewiesen. Begründet wird dies ausschließlich mit der geringen Entfernung der Teilflächen und damit der resultierenden VRG Windenergienutzung untereinander. Während der Abstand der Teilflächen HOL 03 und TOS 03 zueinander bei ca. 700 Metern liegt, sind die Flächen TOS 03 und die unsererseits befürwortete Fläche TOS 23 lediglich durch die BAB 1 voneinander getrennt. Unter Berücksichtigung der raumplanerisch vorgesehenen Abstandskriterien zu Bundesautobahnen (Teil B, Tabelle 18) setzt sich der Gesamtabstand dabei aus der Autobahnfläche zzgl. der Tabuzonen von 150 Metern auf beiden Fahrbahnseiten zusammen und liegt damit im Ergebnis unterhalb von 400 Metern. Raumplanerisch kann die Fläche TOS 23 somit ebenso mit der ausgewiesenen Fläche TOS 03 optisch und in ihrer Wirkung in einen Zusammenhang gebracht werden. Darüber hinaus wird das Abstandskriterium von 3 Kilometern zwischen ausgewiesenen Flächen bzw. bestehenden Windparks untereinander auch von der Potentialfläche TOS 23 eingehalten. Hierbei wird insbesondere der Abstand zu den nächstgelegenen VRG Windenergienutzung HOL 08/HOL 09 sowie TOS 08/TOS 09 eingehalten, welchen ebenfalls jeweils als zusammenhängende Flächenkomplexe im Abwägungsergebnis eine positive Ausweisung zugekommen ist. Aus unserer Sicht stehen daher einer zusätzlichen Ausweisung der Fläche TOS 23 bzw. einer Erweiterung des als zusammenhängendes VRG Windenergienutzung ausgewiesenen Komplexes HOL 03/TOS 03 um die Fläche TOS 23 raumplanerische Belange nicht entgegen.</p>	<p>Der Bereich zwischen HOL 03 und TOS 03 ist überwiegend der Fläche HOL 01 zugeordnet und darüber wirken die Einzelflächen als eine Potentialfläche. Eine gemeinsame Betrachtung von TOS 23 mit den Flächen nördlich der Autobahn würde zu keinem abweichenden Ergebnis kommen.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9049 TOS 07, TOS 16, TOS 23	523	Private und juristische Personen	<p>3. Anwendung der Abstandskriterien gemäß Teil B, Tabelle 18</p> <p>Im Detail möchten wir weiterhin auf die Abstandskriterien gemäß der Tabelle 18 im Teil B der Auslegungsdokumente eingehen, welche aus unserer Sicht im Zusammenhang mit der betrachteten Fläche TOS 23 fehlerhaft angewandt worden sind. Dabei sind insbesondere zwei Punkte anzuführen, welche die resultierende Potentialfläche auf unzulässige Weise festlegen bzw. reduzieren. Erstens ist der um die BAB-Abfahrt Heidenau an der BAB 1 festgelegte Abstand von 1000 Metern zu nennen. Gemäß der in Tabelle 18 zusammengefassten weichen und harten Tabuzonen und der in den auf die Tabelle folgenden Seiten gegebenen Begründung der einzelnen Abstandskriterien ergibt sich für die als „Arbeitsstättenschwerpunkte an BAB-Abfahrten“ (W7) festgelegten Gebiete ein Gesamtabstand von 1000 Metern. Dieser Schutzbereich wird in der Begründung zum Kriterium W7 als pauschaler Abstand für ein „wirtschaftlich tragfähiges Gewerbegebiet“ angenommen, in dem die Einhaltung von gesunden Arbeitsverhältnissen sichergestellt werden soll. Zudem wird angenommen, dass einem solchen Gewerbegebiet langfristig die Möglichkeit zur erheblichen Vergrößerung geboten werden muss. Gleichwohl wird in der Begründung zum Kriterium W7 auf die Ausführungen zu Sonderbauflächen (Kriterium W 2, S. 170) verwiesen. Demnach genügt ein Abstand von 300 Metern zu Gewerbeflächen um die Vorgaben des Geräuschemissions-Beurteilungspegels der Arbeitsstättenverordnung einzuhalten und damit die geforderte Einhaltung gesunder Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Weiterhin befinden sich an der BAB-Abfahrt Heidenau aktuell lediglich wenige gewerbliche Betriebe, sodass die in der Begründung aufgeführten Annahmen eine erhebliche Vergrößerung des Gewerbegebietes bzw. eine verstärkte Ansiedlung neuer Unternehmen im mittel- und langfristigen Zeitrahmen voraussetzen würden. Dies erscheint unter den aktuellen Gegebenheiten als unrealistisches Szenario. Im Gegensatz dazu würde der Bau und Betrieb weiterer Windenergieanlagen der Gemeinde in Form von gewerbesteuerlichen Einnahmen zugutekommen und den Wirtschaftsstandort Heidenau stärken.</p>	<p>Bei der Festlegung eines Abstandes von 1.000 m ist der Vorsorgegedanke bei der Ausweisung von Gewerbegebieten in der Nähe von BAB-Abfahrten aufgrund der besonderen Lagegunst relevant. Dementsprechend wurde hier ein Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten im RROP 2025 aufgenommen. Ob, wann und wie die Gemeinden eine Bauleitplanung für ein Gewerbegebiet aufnehmen, kann der Träger der Regionalplanung nicht beeinflussen. Gleichwohl besteht eine sehr hohe Nachfrage nach Gewerbeflächen, die aktuell nicht befriedigt werden kann. Des Weiteren hat die Gemeinde bereits mit einer entsprechenden Bauleitplanung begonnen. Dass nicht alle Flächen des bestehenden GE bebaut sind, liegt v.a. an dem ungünstigen Flächenzuschnitt.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9049 TOS 07, TOS 16, TOS 23	524	Private und juristische Personen	Zweitens ist die Potentialfläche TOS 23 im hier betrachteten 4. Entwurf im östlichen Teil mit ebenfalls 1000 Metern Abstand zum Gewerbegebiet „Büntberg“ begrenzt. In der zeichnerischen Darstellung des 3. Entwurfes wurde das Gewerbegebiet „Büntberg“ noch mit 300 Metern Abstand berücksichtigt. Durch eine Einsicht des öffentlich zugänglichen Bebauungsplans „Heidenau-Büntberg“ lässt sich festhalten, dass dieser aus dem Jahr 2004 stammt. Der genannte 3. Entwurf des RROP 2025 lässt sich zeitlich dem Jahr 2016 zuordnen. Im Ergebnis ist daher nicht nachzuvollziehen, weshalb im 4. Entwurf nun andere Abstände zum Gewerbegebiet „Büntberg“ zur Anwendung gekommen sind, da sich an der bauplanerischen Auslegung des Gebietes seither keine Änderungen ergeben haben.	Ein Bebauungsplan mit Wohnbebauung bedingt den Puffer von 1.000 m und nicht das Gewerbegebiet.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9049 TOS 07, TOS 16, TOS 23	525	Private und juristische Personen	<p>4. Natur- und Artenschutzfachliche Betrachtung der Potentialfläche TOS 23</p> <p>Durch die gemeinsame Betrachtung von TO_57 und TO_04 wird im 4. Entwurf des RROP ein größerer Flächenteil als Bestandteil eines potentiellen NSG zur Erweiterung des bestehenden NSG „Everstorfer Moor“ genannt. Von der ehemals TO_04-Fläche war lediglich der westliche Rand Bestandteil der vorhergenannten NSG-Erweiterung. Auch ist durch die gemeinsame Betrachtung beider Flächen das Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ direkt angrenzend an die Potenzialfläche. Im 3. Entwurf war lediglich die Potenzialfläche TO_57 nördlich an das Vogelschutzgebiet angrenzend; TO_04 hat einen Abstand von mehr als 500 m zum Vogelschutzgebiet. Laut Niedersächsischem Artenschutzleitfaden sind keine Abstände zu Vogelschutzgebieten einzuhalten. Es liegen keine aktuellen Untersuchungen über die Habitatnutzung auf der Fläche TO_04 der dem VSG wertbestimmenden Vogelarten Kranich und Kornweihe vor. Damit kann nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass auf einer zum VSG angrenzenden Fläche die Schutzzwecke des VSG durch die Errichtung von WEA betroffen sind. Aus unserer Sicht kann durch Untersuchungen auf beiden Flächen (TO_57 und TO_04) festgestellt werden, dass die Schutzzwecke bezogen auf die wertbestimmenden Vogelarten Kranich und Kornweihe nicht betroffen sind.</p>	<p>Dem Einwand wird gefolgt</p> <p>Die Abgrenzung der Potentialflächen im 4. Entwurf ist das Ergebnis der Anwendung der aktualisierten kreisweit einheitlichen harten und weichen Kriterien mit ihren Abstandsflächen. Diese Flächen wurden dann einer Einzelfallabwägung unterzogen. Hierbei müssen ausschließlich die Potentialflächen des 4. Entwurfes und nicht die des 3. Entwurfes betrachtet werden.</p> <p>Auch wenn es richtig ist, dass das NLWKN für Brutvögel nur noch eine lokale Bedeutung angibt, ist der Status für Gastvögel weiterhin offen. Dies bedeutet nicht, dass die Fläche, keine Bedeutung hat. Vielmehr ist die letzte Bewertung nach der Methodik des NLWKN zu lange her. Jedoch hat sich an der naturräumlichen Ausstattung nichts geändert und diese hat auch zur Darstellung als VRG Grünland geführt. Auch sind die Bedeutung als Nahrungshabitat für Kranich und Schwarzstorch hinreichend belegt, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Bedeutung als Nahrungshabitat für Kranich oder Schwarzstorch verloren gegangen sind. In 2014 und 2015 wurden dort 25 bis 30 Kranichbrutpaare erfasst. Hinzu kommen Großer Brachvogel und Kiebitz als Brutvogel. Außerdem waren Schwarzstorch, Rotmilan und Seeadler regelmäßige Nahrungsgäste. Aus den Genehmigungsunterlagen des WP Heidenau-Holvede ist bekannt, dass sich die Bedeutung für die Kranichpopulation weiter erhöht hat.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9049 TOS 07, TOS 16, TOS 23	526	Private und juristische Personen	Die vom NLWKN festgelegten Bereiche mit besonderer Bedeutung für Brutvögel wurden 2010 für den größten Teil der Fläche TOS 23 von einer regionalen in eine lokale Bedeutung für Kiebitz, Großer Brachvogel und Nilgans korrigiert (siehe 4. Entwurf Begründung S. 236).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägung des Einwands Nr. 525 verwiesen.
9049 TOS 07, TOS 16, TOS 23	527	Private und juristische Personen	<p>Weiterhin wurde vom Arbeitskreis Naturschutz (AKN) nicht detailliert aufgezeigt, in welchen Potenzialflächen der Große Brachvogel mit mehreren Brutpaaren vorkommt. Auch die angesprochenen Offenlandbereiche innerhalb der Potenzialflächen, welche angeblich als Nahrungshabitat der im Vogelschutzgebiet brütenden und rastenden Großvogelarten Schwarzstorch, Rotmilan und Kranich genutzt werden, wurden nicht detailliert aufgezeigt. Diese Bedenken beruhen u.M. lediglich auf Vermutungen bzw. nicht nachvollziehbaren Untersuchungen und werden nicht näher begründet. Wir bitten daher um potenzialflächenspezifische Prüfung bzw. Ermittlung eines etwaigen tatsächlichen Konfliktpotenzials. Für den Schwarzstorch konnte mittels einer Raumnutzungsanalyse für die Potenzialfläche T0-03 (nördlich BAB 1) von Diplom-Biologe Detlef Gerjets (August 2015) nachgewiesen werden, dass zumindest der Schwerpunkt der Raumnutzung des Schwarzstorchpaares aus dem Thörenwald innerhalb der Waldflächen liegen muss. Der Thörenwald liegt mehr als 2.000 m westlich von der Potenzialfläche TOS 23 entfernt. Bei der Untersuchung von D. Gerjets wurden innerhalb der T0-03-Untersuchungsfläche keine nahrungssuchenden Schwarzstörche beobachtet; d.h. auch keine Flüge über der Potentialfläche TOS 23. Vielmehr konnte der Bereich der Ramme, kleiner Fluss westlich des Thörenwaldes, als Nahrungshabitat des Schwarzstorches bestätigt werden. Daraus kann hergeleitet werden, dass die aus dem Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ kommenden Großvogelarten auch gen Westen zu Nahrungsflügen aufbrechen und sich abseits der Potentialflächen aufhalten. Windenergieanlagen würden daher keine Gefährdung oder Beeinträchtigung darstellen.</p>	Relevant für die Beurteilung ist das Potenzial als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch und nicht die (zufällige) Beobachtung oder Nicht-Beobachtung von nahrungssuchenden Tieren. Der AKN arbeiten seit vielen Jahren verlässlich mit dem Landkreis Harburg zusammen. Die vom AKN übermittelten Hinweise wurden vom Landkreis überprüft und bestätigt.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9049 TOS 07, TOS 16, TOS 23	528	Private und juristische Personen	In der Einzelabwägung der Potenzialfläche TOS 03 (nördlich der BAB 1) wird im 4. Entwurf des RROP darauf eingegangen, dass trotz Vorkommen von u.a. Kiebitz und Großer Brachvogel im Umfeld der Fläche TOS 03 kein Ausschluss der Potenzialfläche TOS 03 als Windvorranggebiet begründet wird. Diesem Sachverhalt sollte auch für die Fläche TOS 23 (südlich der BAB 1) nachgekommen werden, weil aus dem LBP zur T0-03 (nördlich BAB 1) von Diplom-Biologe Detlef Gerjets (August 2015) für nördlich und südlich der BAB 1 gleichermaßen u.a. Kiebitz und Großer Brachvogel nachgewiesen werden konnten.	Wertgebend für TOS 23 sind die Arten des angrenzenden Vogelschutzgebietes (v.a. Kranich) und das Nahrungshabitat für den Schwarzstorch.
9049 TOS 07, TOS 16, TOS 23	529	Private und juristische Personen	Weiter wird in einer Einzelabwägung darauf eingegangen, dass das FFH-Gebiet Nr. 30 „Oste mit Nebenbächen“ in ca. 880 m Entfernung zum VRG TOS 03 liegt und aufgrund des Abstandes sowie seiner Bedeutung als Lebensraum für Fischarten, Libellen und Amphibien Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Die Potenzialfläche TOS 23 befindet sich nun mehr als 1.000 m vom FFH-Gebiet entfernt, wodurch gleichwohl auch keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	Das FFH-Gebiet Nr. 30 wurde nicht als Grund für eine Nicht-Ausweisung angegeben. Die Fläche TOS 23 Grenzt südwestlich an das FFH-Gebiet "Moore bei Sittensen" an.
9049 TOS 07, TOS 16, TOS 23	530	Private und juristische Personen	Wir möchten Sie bitten, unsere oben genannten Vorschläge, Hinweise und Anmerkungen wohlwollend im Rahmen der Neuaufstellung des RROP 2025 für den Landkreis Harburg zu berücksichtigen und das in der Anlage dargestellte Gebiet als Vorranggebiet zur Windenergienutzung aufzunehmen.	Es wird auf die Abwägung der vorherigen Einwände des Einwenders verwiesen.
3104 WIN 05	283	BUND Regionalverband Elbe-Heide	Wir unterstützen den Ausbau von existierenden Standorten vor der Entwicklung neuer Standorte unter der Beachtung naturschutzfachlicher Rahmenbedingungen (Avifauna). Letztere werden unserer Kenntnis nach (Standort westlich von Pattensen -> Rotmilan) deutlich zu lax gehandhabt.	Es wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 131 verwiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3030 WIN 06	456	Samtgemeinde Salzhausen	<p>4.2.3 Windenergienutzung: Flächenkomplex 44 WIN 05 / Pattensen, Sal 01 / Wulfsen Bestandsfläche Thieshope-Tangendorf: Bereits in unserer Stellungnahme zur 1. Auslegung des RROP 2025 hat die Samtgemeinde sich bereits gegen die Vorrangfläche WL 6, jetzt WIN 06, ausgesprochen und strikt abgelehnt. Gründe hierfür sind die bereits beschriebene Beeinträchtigung der Erholungsnutzung dieses für Wulfsen wichtigen Naherholungsraumes sowie die weitere Beschränkung einer potentiellen Siedlungsentwicklung in Richtung Nordwesten, die nun durch den Wegfall der ehemaligen Vorbehaltsfläche für Kiesabbau theoretisch möglich wäre. Durch die zusätzliche Ausweisung der Vorrangfläche für Windenergie wäre diese drastisch erschwert. Auch die in der Begründung zum ersten Entwurf des RROP bereits dokumentierten Fakten, die dazu geführt haben, dass die Potentialfläche zunächst nicht als Vorrangfläche ins RROP übernommen wurden (Avifauna etc.), sind aus Sicht der Samtgemeinde richtig dargestellt und haben nach wie vor Bestand. Aus Sicht der Samtgemeinde kommt hinzu, dass diese eine Anlage im Zusammenhang mit den bestehenden drei Anlagen auf Wulfsener Gebiet, für die ein Bebauungsplan aufgestellt wird, zu betrachten ist. Würde die Vorrangfläche Win 06 (alt WL 6) bleiben, hätte dies zur Folge, dass südlich der Landesstraße und in unmittelbarem Bezug zu der Wulfsener Fläche eine einzige Winsener Anlage errichtet werden würde, die alle anderen Anlagen überragt und sich wahrscheinlich auch vom Erscheinungsbild von den anderen Anlagen unterscheidet. Im Interesse einer möglichst harmonischen Gruppenbildung und zur Vermeidung einer städtebaulichen „Unordnung“ im Hinblick auf das Erscheinungsbild eines zusammenhängenden Windparkes südlich der Landesstraße fordert die Samtgemeinde den Landkreis Harburg deshalb auf, die Vorrangfläche WIN 06 (alt WL 6) wieder aus dem RROP-Entwurf zu nehmen. Wie bereits in den vorausgegangenen Stellungnahmen bemerkt, wird durch die Herausnahme dieser einen Windkraftanlage nicht das Ziel des Landkreises einer rechtssicheren Ausweisung von genügend Windenergieflächen gefährdet. Die Samtgemeinde schließt sich zudem der in der Stellungnahme der Gemeinde Wulfsen vorgebrachten Einwände an.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Die Harmonisierung der Anlagen ist durch interkommunale Bauleitplanung steuerbar. Eignungsräume für WEA hören nicht an Gemeindegrenzen auf, eine Streichung der Fläche aus diesem Grund ist nicht mit dem einheitlich angewendeten Windkonzept vereinbar. Zur Möglichkeit trotz VRG Windenergie Siedlungsentwicklung zu betreiben wird auf die Abwägung des Einwands mit der ID 351 und auf das Kapitel 2.1.2 03 des RROP verwiesen.</p>

Ziffer 4.2.3

Windenergienutzung

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9015	20	Private und juristische Personen	Ich nehme höflich Bezug auf Ihre heutige telefonische Unterhaltung mit meinem Mann und möchte zur erneuten Auslegung des Regionalen Raumordnungsprogramms eine Stellungnahme in folgender Weise abgeben: Ich bin Eigentümerin einer Fläche von [aus Datenschutzgründen entfernt] ha in der Gemarkung von Tostedt. Diese Fläche hat die Grundbuchbezeichnung [aus Datenschutzgründen entfernt]. Ich stelle den Antrag dieses Grundstück aufgrund seiner optimalen Lage als Windenergie-Vorranggebiet auszuweisen.	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt</p> <p>Die angegebene Fläche liegt außerhalb der ermittelten Potentialflächen für Windenergie. Zudem kommt sie wegen ihrer geringen Größe nicht für die Ausweisung als VRG Windenergie in Frage.</p> <p>Auf der vorgeschlagenen Fläche befindet sich Grünland. Sie ist von einer Grünstruktur durchzogen und von kleineren Waldflächen umgeben.</p> <p>Die Fläche ist nordwestlich 300m von einem Einzelhaus und 260m von einem Wochenendhaus entfernt, sie befindet sich also innerhalb der harten Tabuzone H2. Die Fläche befindet sich vollständig innerhalb der weichen Tabuzone W1, die Fläche ist 650 bis 900m vom nächsten Siedlungsbereich über 1 ha entfernt. Die südöstliche Ecke befindet sich außerdem in der weichen Tabuzone W5 (Waldflächen über 1 ha + 60m).</p> <p>Im RROP ist auf dem betreffenden Flurstück VRG Natur und Landschaft, sowie VBG für Erholung und Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion festgelegt.</p> <p>Die Potentialflächen und ihre Umgebung sind auch von Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. Die betroffenen Flächen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 630 in 90m Entfernung => sehr hohe Bedeutung, Vorkommen gefährdeter Vegetationsbestände / Standort gefährdeter Pflanzenarten / Lebensraum gefährdeter Vogel- und Heuschreckenarten • Fläche befindet sich vollständig in 631 => hohe Bedeutung, Naturnahe Lebensräume / Standort gefährdeter Pflanzenarten / Vermehrungsgebiet

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				<p>gefährdeter Amphibienarten / Lebensraum gefährdeter Reptilienarten / Lebensraum gefährdeter Vogel- und Heuschreckenarten Die Fläche befindet sich in einer Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung. Es handelt sich um die Moorlandschaft nördlich der Wümme mit kleinräumigem Nutzungsartenwechsel, gute Strukturierung der Äcker- und Grünlandflächen, naturnahe Biotoptypen, naturraumtypische Bruchwälder, Hochmoorvegetation. Die Fläche befindet sich innerhalb von 1500m zu einem Rotmilanhorst. Aus den oben genannten Gründen kann die Fläche nicht als VRG Windenergienutzung ausgewiesen werden.</p>
9032 SEV 03	177	Private und juristische Personen	Im Rahmen der o.g. Planung ist eine neue Windenergieanlage zwischen Ohlendorf und Horst geplant, gegen deren Bau ich hiermit aus diversen Gründen Einspruch erheben möchte! Den weiteren Ausbau der Windenergie im LK Harburg mit der sogenannten „Energiewende“ der Bundesregierung zu begründen halte ich für nicht stichhaltig, da diese „Energiewende“ selbst - sachlich betrachtet - ökonomisch wie technisch unsinnig und für Wirtschaft, Bürger und Natur schädlich ist.	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt Der LKH weist im RROP Vorranggebiete für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung aus, da ohne diese Vorranggebiete Windenergieanlagen nach §35 (1) 5. BauGB im gesamten Landkreisgebiet zugelassen werden können. Dies möchte der LKH über die Vorranggebiete im RROP gezielt steuern. Weiter ist das RROP nach §5 (3) NROG an das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) anzupassen. In der derzeit gültigen Fassung des LROP ist unter 4.2 04 festgelegt, dass Vorranggebiete (mit Ausschlusswirkung) oder Eignungsgebiete (ohne Ausschlusswirkung) Windenergienutzung im RROP festzulegen sind.</p>
Ziffer 4.2.3		Windenergienutzung		

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3169	50	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3	Im Einzelnen sind durch die Vorranggebiete Windenergienutzung (Kap. 4.2.3) folgende militärischen Belange berührt, die u.a. Bauhöhenbeschränkungen bzw. Ablehnungen nach sich ziehen können: NEU 03, NEU 04, NEU 05, HOL Grauen • LV Radaranlage Visselhövede - 45-50 km - max. Bauhöhe von 264 m üNN	Dem Einwand wird gefolgt Die angegebene maximale Bauhöhe ist in der Satzung unter 4.2.3 02 als Hinweis dargestellt.
3169	51	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3	HOL 04, HOL 08, HOL 09 • LV Radaranlage Visselhövede - 40-45 km - max. Bauhöhe von 231,6 m üNN	Dem Einwand wird gefolgt Die angegebene maximale Bauhöhe wird in der Satzung unter 4.2.3 02 als Hinweis dargestellt.
3169	52	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3	HOL03, TOS 03 • LV Radaranlage Visselhövede - 35-40 km - max. Bauhöhe von 202,2 m üNN	Dem Einwand wird gefolgt Die angegebene maximale Bauhöhe ist in der Satzung unter 4.2.3 02 als Hinweis dargestellt.
3169	53	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3	TOS 08, TOS 09 • LV Radaranlage Visselhövede - 35-40 km - max. Bauhöhe von 202,2 m üNN	Dem Einwand wird gefolgt Die angegebene maximale Bauhöhe ist in der Satzung unter 4.2.3 02 als Hinweis dargestellt.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3169	54	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3	Ohlenbüttel, Wennensdorf, Tötensen • LV Radaranlage Visselhövede - 40-45 km - max. Bauhöhe von 231,6 m üNN	Dem Einwand wird gefolgt Die angegebene maximale Bauhöhe wird in der Satzung unter 4.2.3 02 als Hinweis dargestellt.
3169	55	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3	SEV 03, Ramelsloh, Ohlendorf • LV Radaranlage Visselhövede - 45-50 km - max. Bauhöhe von 264 m üNN	Dem Einwand wird gefolgt Die angegebene maximale Bauhöhe wird in der Satzung unter 4.2.3 02 als Hinweis dargestellt.
3169	56	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3	WIN05, WIN 06, SAL 01 • LV Radaranlage Visselhövede - 45-50 km - max. Bauhöhe von 264 m üNN	Dem Einwand wird gefolgt Die angegebene maximale Bauhöhe wird in der Satzung unter 4.2.3 02 als Hinweis dargestellt.
3169	57	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3	WIN 07 • Keine militärischen Belange beeinträchtigt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3169	58	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3	HAN 06, HAN 10 (Quarrendorf) • LV Radaranlage Visselhövede - 40-45 km - max. Bauhöhe von 231,6 m üNN	Dem Einwand wird gefolgt Die angegebene maximale Bauhöhe ist in der Satzung unter 4.2.3 02 als Hinweis dargestellt.
3169	59	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3	HAN 16 • Jettiefflug Bückeburg/Wunstorf • Zuständigkeitsbereich gemäß § 14 LuftVG des Militärflugplatzes Fassberg • LV Radaranlage Visselhövede - 35-40 km - max. Bauhöhe von 202,2 m üNN	Dem Einwand wird gefolgt Die angegebene maximale Bauhöhe ist in der Satzung unter 4.2.3 02 als Hinweis dargestellt.
3169	60	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3	Evendorf • Zuständigkeitsbereich gemäß § 14 LuftVG des Militärflugplatzes Fassberg • Funkdienststellen der Bundeswehr • Lärmschutzzone (10 km) aufgrund des Truppenübungsplatzes Munster- Nord • LV Radaranlage Visselhövede - 30-35 km - max. Bauhöhe von 176,9 m üNN	Dem Einwand wird gefolgt Die angegebene maximale Bauhöhe wird in der Satzung unter 4.2.3 02 als Hinweis dargestellt.
3169	61	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3	HAN 15 • Zuständigkeitsbereich gemäß § 14 LuftVG des Militärflugplatzes Fassberg • Funkdienststellen der Bundeswehr • Lärmschutzzone (10 km) aufgrund des Truppenübungsplatzes Munster- Nord • LV Radaranlage Visselhövede - 30-35 km - max. Bauhöhe von 176,9 m üNN Jettiefflug (aber nur die nördlichste Spitze der Fläche)	Dem Einwand wird gefolgt Die angegebene maximale Bauhöhe wird in der Satzung unter 4.2.3 02 als Hinweis dargestellt.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3169	62	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3	Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten in WSG 84 (Grad, Minute, Sekunde), Narbenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Regionalplanung ist als vorbereitende Planung zu betrachten, in deren Rahmen die verschiedenen Nutzungsarten im Kreisgebiet festgelegt werden. Der Landkreis Harburg plant als Träger der Regionalplanung keine konkreten Baumaßnahmen.
3169	63	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3	Auch wenn dies nicht im Rahmen des 4. Entwurfes zur Bewertung ansteht, weise ich nochmals darauf hin, dass sich im Bereich Königsmoor (Süd-Westen des Landkreises Harburg) die Hubschraubernachtflughöhe gekreuzt wird.	Dem Einwand wird gefolgt Der Flächenkomplex TOS 10/15/34 ist bereits durch das Kriterium E2 Avifauna aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden, ein Verweis auf die Kreuzung der Hubschraubernachtflughöhe wird in die Einzelflächenabwägung aufgenommen.
3170	95	Deutsche Telekom Richtfunk	Wir haben Ihre Anfrage bezüglich unserer Richtfunkstrecken untersucht. Nur in der Windenergie Konzentrationszone bei Appel könnte es zu einem Konflikt mit unseren Richtfunkstrecken geben. Bei allen anderen Konzentrationszonen sind unsere Richtfunkstrecken nicht betroffen. Um das Funkfeld nicht zu beeinträchtigen muss ein Abstand von 25m rechts und links der Richtfunktrasse eingehalten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Auf die Richtfunktrasse wird im Rahmen der Einzelflächenabwägung hingewiesen. Sie ist in nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen.
3170	97	Deutsche Telekom Richtfunk	In der Anlage "LK Harburg_Trassenschutz Report" finden Sie in der Datei „Trassendaten.csv“ die Daten der beschriebenen Richtfunkstrecke. Die beigefügten Shapes sind im Koordinatensystem WGS84 und können in ein Geo-Daten Programm geladen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Anlage wird aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht. Auf die Richtfunkstrecke wird bereits in der Einzelflächenabwägung hingewiesen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3184	155	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Regionalbetrieb Nord	<p>Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <p>Durch das Plangebiet führen sehr viele Richtfunkverbindungen hindurch. Diese Skizze mit den Richtfunkverbindung stellt eine Übersicht der vorhandene Richtfunkverbinungen im Plangebiet dar. Um eine detaillierte Überprüfung für Flächennutzungspläne oder Bebauungspläne durchzuführen bitte ich um eine Beteiligung bei den Bauleitverfahren. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linien in Magenta und Rot haben für Sie keine Relevanz. Man kann sich diese Telekommunikationslinien als einen horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Die Richtfunkverbindungen sind dem LKH bekannt und wurden bei der Betrachtung der Einzelflächen berücksichtigt. Im RROP für den LKH wurden keine Höhenbeschränkungen festgesetzt, da dies nicht den Vorgaben aus dem LROP entsprechen würde. Bei Flächen, bei denen dies dennoch als sinnvoll erachtet wurde, wurde eine Höhenbegrenzung als Hinweis ins RROP aufgenommen.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9035	190	Bundesministerium der Verteidigung, Referat IUD I 6	Im vorliegenden 4. Entwurf zur Änderung und Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2025 für den Landkreis Harburg sind Festlegungen getroffen, die Belange der Bundeswehr berühren. Eine mögliche Beeinträchtigung der Belange der Bundeswehr ist zur gegebenen Zeit im Einzelfall zu prüfen. Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 13. Juni 2018 gegenüber dem Landkreis Harburg in dieser Angelegenheit (Bezug 2) füge ich bei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde unter der Einwender_ID 3169 abgewogen.
		Ziffer 4.2.3	Windenergienutzung	
3100	421	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	4.2.3 03 Satz 1: Ausgehend von § 1 Abs. 4 BauGB handelt es sich nicht um einen abwägungsfähigen Grundsatz der Raumordnung, sondern um ein bauplanungsrechtliches Gebot. Es ist Fettdruck zu wählen. Alternativ kann die Festlegung entfallen, da nach § 1 Abs. 4 BauGB ohnehin ein Anpassungsgebot für die Bauleitplanung besteht.	Dem Einwand wird gefolgt Der Grundsatz wird wie vorgeschlagen gestrichen und die Nummerierung angepasst.
		Ziffer 4.2.4	Versorgungsstruktur	

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3153	304	TenneT TSO GmbH	<p>Am 27.06 .2018 haben wir Ihnen an die E-Mailadresse raumordnung@lkharburg.de eine georeferenzierte Datei im DWG-Format zugesandt. Daraus sind der Leitungsverlauf und die Breite des Leitungsschutzbereiches zu entnehmen. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung. Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden. Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341 -2-4 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105/10.97, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde. Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341 -2-4 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu einer von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Da bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen (z. B. Campingplätze) erhöhte Abstände gefordert sind, bitten wir, diese möglichst außerhalb des Freileitungsschutzbereiches</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Regionalplanung ist als vorbereitende Planung zu betrachten, in deren Rahmen die verschiedenen Nutzungsarten im Kreisgebiet festgelegt werden. Der Landkreis Harburg plant als Träger der Regionalplanung keine konkreten Baumaßnahmen.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			anzulegen. Bei Flächen die zur Nutzung für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, weisen wir jetzt schon auf die Einhaltung der EN 550341 -2-4 bezüglich der Abstände zu Hochspannungsfreileitungen hin.	
3153	305	TenneT TSO GmbH	<p>Zu unserer geplanten Leitung Suedlink: SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH in Projektpartnerschaft umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel - Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster - Grafenrheinfeld“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde der Suedlink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Zwischen dem 17.03.2017 und dem 28.04.2017 haben wir als Vorhabenträger für die fünf Abschnitte von Suedlink den Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht, in dem jeweils ein Vorschlagstrassenkorridor und die in Frage kommenden Alternativen dargelegt werden. Derzeit werden die Unterlagen für die Bundesfachplanung nach § 8 NABEG erarbeitet. Das Projekt „Suedlink“ wird durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3153	306	TenneT TSO GmbH	<p>Der Landkreis Harburg liegt innerhalb des Abschnitts A des Suedlink, der sich von Brunsbüttel (Vorhaben Nr. 3) bzw. Wilster (Vorhaben Nr. 4) bis Scheeßel im Landkreis Rotenburg (Wümme) erstreckt. Wie Sie der Übersichtskarte in der Anlage entnehmen können, verlaufen innerhalb des Landkreises Harburg die folgenden geplanten Erdkabelkorridorsegmente: EKS 44, EKS 50, EKS 52. Wir weisen darauf hin, dass im Verlauf der weiteren Planungen als Unterlage nach § 8 NABEG eine Raumverträglichkeitsstudie zu erarbeiten ist, in welcher alle Ziele und Grundsätze sowie die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung den Betrachtungsgegenstand bilden. Das hierfür erforderliche Prüfraster ergibt sich vor allem aus den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die im Raumordnungsgesetz, in den jeweiligen Landesplanungsgesetzen, in Raumordnungsplänen des Bundes und der Länder sowie in Regionalplänen enthalten sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Landkreis Harburg hat sich bereits im Rahmen der Beteiligungsmöglichkeiten detailliert zur SuedLink-Planung geäußert und wird dies auch im weiteren Verfahren tun.</p>
Ziffer 4.2.4			Versorgungsstruktur	
3151	28	Schleswig-Holstein Netz AG	<p>Zu o.g. Raumordnungsprogramm nehmen wir wie folgt Stellung: Von Seiten der Schleswig-Holstein Netz AG bestehen keine Bedenken gegen den uns vorgelegten Plan und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06. Juli 2016 hin. Vorsorglich weisen wir auf eine evtl. notwendige Erkundigung auf Kampfmittel für den betroffenen Bereich hin. Bitte beachten Sie, dass Gasversorgungsleitungen nicht überbaut oder bepflanzt werden dürfen. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten. Vor Baubeginn ist durch die bauausführende Firma eine Leitungsauskunft bei der Schleswig-Holstein Netz AG einzuholen, bei Bedarf muss eine Leitungseinweisung vor Ort durch unsere Mitarbeiter zu erfolgen. Wir bitten Sie sich mindestens 3 Monate vor Baubeginn mit dem Netzcenter Hittfeld, An der Reitbahn 17, 21218 Seevetal in Verbindung zu setzen um ein Gashausanschluss zu beantragen oder Baumaßnahmen anzukündigen, damit alle erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9013	37	Hamburg Netz GmbH Betrieb Verteilnetz	<p>Im Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir Versorgungsanlagen, die der privaten und der öffentlichen Gasversorgung dienen. Bauliche Einwirkungen einschließlich des Errichtens von Bauwerken, sowie das Anpflanzen von Bäumen im Bereich der Gasversorgungsanlagen sind nicht gestattet. Annäherungen bedürfen einer vorherigen Absprache und Zustimmung der Gasnetz Hamburg GmbH.</p> <p>Die Lagerung von Material, der Auf- und Abtrag von Boden, sowie geplante Baustraßen im Bereich unserer Gasversorgungsanlagen sind im Vorfeld mit Gasnetz Hamburg abzustimmen. Der Vorhabenträger hat wirksame Maßnahmen vorzuschlagen und einzusetzen, sodass unsere Anlagen durch den Bau und den Betrieb nicht gefährdet und nachhaltig beeinflusst werden.</p> <p>Informationen über den Umgang mit unseren Gasversorgungsanlagen finden sie auf unserer Homepage unter dem unten genanntem Link.</p> <p>Zusätzliche Hinweise: Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger beziehungsweise Verursacher zu tragen. Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere über Planungsänderungen im Bereich der Gasversorgungsanlagen. Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass die von Ihnen beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werktage vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über unsere Homepage anfordern: www.gasnetz-hamburg.de/planerundbauherren</p>	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öffentlich Die Regionalplanung ist als vorbereitende Planung zu betrachten, in deren Rahmen die verschiedenen Nutzungsarten im Kreisgebiet festgelegt werden. Der Landkreis Harburg plant als Träger der Regionalplanung keine konkreten Baumaßnahmen.</p>
3119	99	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	<p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr und vertritt diese in allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten. Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB und der MEEG, danken Ihnen für die weitere Beteiligung in der o.a. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass unsere mit Schreiben vom 27.07.2016 gemachten Ausführungen und Hinweise weiterhin Gültigkeit besitzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3119	100	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Außerdem möchten wir Sie bitten, uns weiterhin am Raumordnungsverfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die ExxonMobil wird weiterhin als TÖB bei der Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen und relevanten Raumordnungsverfahren im Landkreis Harburg beteiligt.
3119	101	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen, sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten. Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Eingang der Stellungnahme wurde umgehend bestätigt.
3113	102	Dow/Buna SOW Leuna Olefin GmbH	Die uns übergebenen Unterlagen haben wir geprüft. In Anlehnung an unser Schreiben vom 15.09.2014 zur Neuaufrstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2025 für den Landkreis Harburg geben wir folgende Stellungnahme ab: Im Planungsraum ist die Pipeline Stade - Teutschenthal (PST) einschl. Steuerkabel unseres Unternehmens verlegt. Des Weiteren befinden sich die Armaturenstationen ASE 3 und ASE 4 der Pipeline PST im Planungsraum (eine Übersichtskarte für den Bereich wurde bereits mit Schr. v. 15.09.2014 übergeben). Über unserer Pipeline ist ein Schutzstreifen von 6 m Breite (bis 3 m beidseitig der Rohrachse) definiert. Der Verlauf der Pipeline PST ist in der zeichnerischen Darstellung des Raumordnungsprogramms nicht mehr dargestellt. Für die Bereitstellung von digitalen Leitungsdaten zur Darstellung in ihren Planungsunterlagen bitten wir Sie, sich im direkten Kontakt mit dem Vermessungsbüro [aus Datenschutzgründen entfernt] über das Datenformat und den Transfer zu verständigen.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öffentlic Die Rohrfernleitungen sind nicht Bestandteil der 4. Auslegung und deshalb nicht in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt. Die Pipeline PST ist im RROP 2025 nach wie vor als VRG Rohrfernleitung festgelegt.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3113	103	Dow/Buna SOW Leuna Olefin GmbH	<ul style="list-style-type: none"> Teilweise parallel zu unserer Pipeline verlaufen Fernleitungen der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG und der NEL Gastransport GmbH. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die genannten Unternehmen wurden als TÖB am Verfahren beteiligt.</p>
3113	104	Dow/Buna SOW Leuna Olefin GmbH	Für den Schutzstreifen unserer Pipeline ist zu beachten, dass generell keine betriebsfremden Gebäude bzw. bauliche Anlagen errichtet und tiefwurzelnde Bepflanzungen vorgenommen werden dürfen sowie keinerlei Ablagerungen von Materialien und Gegenständen erfolgen darf. Gemäß gesetzlichen Forderungen muss der Schutzstreifen eine einwandfreie Wartung der Leitung zu jedem Zeitpunkt ermöglichen. Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb dieser Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öffentlich Die Regionalplanung ist als vorbereitende Planung zu betrachten, in deren Rahmen die verschiedenen Nutzungsarten im Kreisgebiet festgelegt werden. Der Landkreis Harburg plant als Träger der Regionalplanung keine konkreten Baumaßnahmen.</p>
3113	105	Dow/Buna SOW Leuna Olefin GmbH	Ohne besondere Schutzmaßnahmen dürfen im freien Gelände verlegte Leitungsabschnitte nicht mit Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit uns festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.	<p>Der Einwand ist nicht Bestandteil der öffentlich Die Regionalplanung ist als vorbereitende Planung zu betrachten, in deren Rahmen die verschiedenen Nutzungsarten im Kreisgebiet festgelegt werden. Der Landkreis Harburg plant als Träger der Regionalplanung keine konkreten Baumaßnahmen.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3113	106	Dow/Buna SOW Leuna Olefin GmbH	Die Pipeline PST quert bzw. tangiert die Potentialflächen (Vorranggebiete) für Windenergie (WIN 05 bzw. HOL 04). Bei der Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich unseres Pipelinesystems ist gemäß unseren Sicherheitsregularien grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von 1,1x Nabenhöhe (Nabenhöhe zuzgl. 10%) plus halbe Schutzstreifenbreite zu den Leitungsachsen einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Einzelflächenabwägung genannter VRG Windenergienutzung wird auf das Vorhandensein der Rohrfernleitungen hingewiesen. Da im RROP keine Anlagenhöhen festgelegt werden, sind entsprechende Abstandsvorgaben im Zulassungsverfahren zu sichern. Die Windkraftplanung ist bereits abgeschlossen. Der LKH geht davon aus, dass der Leitungsbetreiber im Rahmen der Bauleitplanung und des BlmSch-Verfahrens beteiligt worden ist.
3113	108	Dow/Buna SOW Leuna Olefin GmbH	Bei der Erschließung bzw. Erweiterung der Abbauf Flächen in den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung 33.2, 33.3, 28 und Z10 (Vorbehaltsgebiet) ist zu beachten, dass unter Beachtung der bodenmechanischen Verhältnisse ein ausreichend großer Sicherheitsabstand zur Pipeline einzuhalten ist, so dass durch Bodensenkungen, Böschungsabbrüche o.ä. eine Gefährdung unserer Pipeline mit Sicherheit ausgeschlossen wird. Weiterhin ist zu beachten, dass für ggf. notwendige Wartungsarbeiten an der Pipeline PST ein Arbeitsstreifen über die eigentliche Schutzstreifenbreite hinaus von ca. 16 m benötigt wird.	Der Einwand ist nicht Bestandteil der öffentlic Die bestehende Leitung wird im Rahmen der Abbaugenehmigung berücksichtigt. Der Einwender wird bei einer Abbauplanung rechtzeitig beteiligt.
3113	109	Dow/Buna SOW Leuna Olefin GmbH	Im Vorranggebiet "Standort für Logistikwirtschaft" (Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten) an der BAB A1 im Bereich der AS Rade ist die Schutzstreifenproblematik zu beachten. Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen generell der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung bzw. Zustimmung unseres Unternehmens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Regionalplanung ist als vorbereitende Planung zu betrachten, in deren Rahmen die verschiedenen Nutzungsarten im Kreisgebiet festgelegt werden. Der Landkreis Harburg plant als Träger der Regionalplanung keine konkreten Baumaßnahmen.

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
3113	110	Dow/Buna SOW Leuna Olefin GmbH	Der Vorgang ist bei uns weiterhin unter der Nr. 407 /2014 registriert. Bei weiterem Schriftwechsel bzw. bei Rückfragen bitte diese Vorgangsnummer angeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
		Ziffer 4.3.3	Abfallwirtschaft	
3164	271	Betrieb 81 - Abfallwirtschaft	Die Belange der Abfallwirtschaft sind in dem vorgelegten Planentwurf im ausreichenden Maße berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3003	320	Gemeinde Rosengarten	Die laufenden abfallrechtlichen Verfahren zur Erhöhung der Deponie Hittfeld, die überwiegend in Rosengarten liegt, zeigen, dass mit den raumordnerischen Regelungen unter Ziffer 4.3.3 zum Ausbau des Abfallstandortes ganz erhebliche Raumkonflikte ausgelöst werden. Diese Raumkonflikte für die angrenzende Bevölkerung werden in den Unterlagen nur unzureichend dargelegt, obwohl bereits diverse Raumdaten neu erhoben wurden. Bei einer differenzierten Auseinandersetzung mit den selbst vorgegebenen Raumzielen hätten Beschränkungen formuliert werden müssen - statt einer pauschalen Übernahme von Landesvorgaben und einem raumordnerischen „Freifahrtsschein“.	Dem Einwand wird nicht gefolgt Die Auswirkung der Erhöhung der Deponie Hittfeld wird im Planfeststellungs-verfahren geprüft und ist nicht Gegenstand des RROPs. Es wird davon ausgegangen, dass nach raumordnerischen Maßstäben die Deponieerhöhung in der bestehenden Fläche keine zusätzlichen Auswirkungen hervorruft, wie sie im Umweltbereich dargelegt sind. Gleichwohl wird anerkannt, dass durch die Kapazitätserhöhung, die bestehenden Beeinträchtigungen vorgesetzt werden.
		Ziffer 4.3.3	Abfallwirtschaft	

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9012	45	Private und juristische Personen	<p>Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 liegt derzeit im 4. Entwurf aus.</p> <p>Dem übergeordneten Landesraumordnungsprogramm (LROP) ist zu entnehmen, dass ein besonderer Planungsbedarf hinsichtlich zusätzlicher Kapazitäten einer Deponie Klasse I dann besteht, wenn die Entfernung von Orten des Abfallaufkommens zu einer Deponie höher als 35 km ist oder die Deponie eine als zu gering erachtete Restkapazität (< 200.000 t bzw. < 130.000 m³ Abfall) hat oder eine Restlaufzeit von 5 Jahren oder weniger beträgt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
9012	46	Private und juristische Personen	<p>Gemäß ihrer Bewertung der abfallwirtschaftlichen Ressourcen im Kapitel 4.3.3 des RROP stellen sie fest, dass die Kapazität und Restlaufzeit der Bauschuttdeponie der Klasse I des Unternehmens OTTO DÖRNER am Standort Hittfeld auch ohne die geplante Erweiterung der Deponie ausreichend ist. Bei der Betrachtung der Restlaufzeit der o.g. Deponie wird davon ausgegangen, dass diese bis zum Jahr 2025 betrieben werden kann. Jedoch, gemäß der Genehmigung der Bauschuttdeponie, muss bis zum Jahr 2025 die Oberflächenabdeckung und Renaturierung abgeschlossen sein. Dies verkürzt die tatsächliche Einbaumöglichkeit der Abfälle um mind. 2 Jahre (2023).</p> <p>Damit liegt die Mindestlaufzeit und Kapazität der Deponie genau auf der Grenze des LROP bezüglich der Bewertungskriterien für einen Planungsbedarf zusätzlicher Kapazitäten einer Deponie Klasse I. Um eine Deponie an einem Standort in Betrieb nehmen zu können, sind in der Regel ca. 6 - 8 Jahre für die Planungs- und Genehmigungsphase anzusetzen (Vorplanung ca. 1 - 2 Jahre, das Genehmigungsverfahren ca. 5 Jahre und die anschließende Bauphase 1 - 2 Jahre).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Grundsatz und somit die Anpassungspflicht an das LROP bezieht sich nur auf die Aussage, dass unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festgelegt werden sollen. Die aufgeführten Werte der Restkapazität stellen einen Grundsatz der Raumordnung dar. Es soll verdeutlicht werden, warum der LKH keinen Bedarf für die Ausweisung einer zusätzlichen Deponie Klasse 1 sieht.</p>

Einwen der ID	Einwand ID	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
9012	47	Private und juristische Personen	Somit erscheint uns ein Zeitraum von 5 Jahren als zu kurz, um die Entsorgungssicherheit gewährleisten zu können. Zum einen besteht ab dem Jahr 2023 für die ab dann anfallenden Massen keine Deponiegenehmigung und zum anderen liegt die Mindestlaufzeit und -kapazität des Standortes aktuell auf der Grenze des LROP.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Planunterlagen für die Erweiterung der Deponie liegen dem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg in Kürze vor. Danach wird das Beteiligungsverfahren eingeleitet. Der LKH sieht, so lange das Planverfahren nicht negativ abgeschlossen wurde, keine Notwendigkeit, einen neuen Standort für eine Deponie Klasse 1 im RROP 2025 darzustellen.
9012	48	Private und juristische Personen	Basierend darauf würden wir gerne vorschlagen die Passage aus dem Kapitel 4.3.3 Abfallwirtschaft der RROP 2025 Begründung: „Es wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen an die Mindestkapazität und -laufzeit des LROP auch ohne die geplante Erweiterung erfüllt sind.“ (Landkreis Harburg - S03.1, S.269) raus zu nehmen. Auf diese Weise kann sowohl die Planungssicherheit zur Kapazitätserhöhung der Deponie am Standort Hittfeld als auch die Entsorgungssicherheit des Landkreises Harburg gewährleistet werden. Gleichzeitig wird den Anforderungen an die Deponiemindestkapazität und -laufzeit des LROP Rechnung getragen. Wir hoffen daher, dass Sie unserem Vorschlag im neuen RROP 2025 folgen können.	Dem Einwand wird gefolgt Der Satz wird wie vorgeschlagen gestrichen.
3100	448	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 288 oben: Missverständlich: Das LROP hat keine „Mindestlaufzeit“ (gemeint sind wohl Deponiekapazitäten).	Dem Einwand wird gefolgt Da der entsprechende Satz entfällt (s. Einwand Nr. 48) ist keine sprachliche Korrektur mehr erforderlich.